

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.09.2007
C(2007) 4257 endgültig

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19.09.2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag

(Sache COMP/E-1/39.168 – Hartkurzwaren: Verschlüsse)

(NUR DER DEUTSCHE, DER ENGLISCHE UND DER FRANZÖSISCHE TEXT SIND
VERBINDLICH)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19.09.2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag

(Sache COMP/E-1/39.168 – Hartkurzwaren: Verschlüsse)

(Nur der deutsche, der englische und der französische Text sind verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 17. September 2004 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission² zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen³,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

TEIL I - SACHVERHALT

1. *EINLEITUNG*

(1) Diese Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gerichtet:

A. Raymond Sarl

Berning & Söhne GmbH & Co. KG

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

² ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

³ ABl. [...], [...], Seite [...].

⁴ ABl. [...], [...], Seite [...].

Coats Holdings Ltd und ihre Tochtergesellschaft:

- Coats Deutschland GmbH

Scovill Fasteners Inc. und ihre Tochtergesellschaft:

- Scovill Fasteners Europe SA

William Prym GmbH & Co. KG und Tochtergesellschaften:

- Prym Inovon GmbH & Co. KG (nachstehend "Prym Fashion GmbH & Co. KG" oder "Prym Fashion")
- Éclair Prym Group S.A.

YKK Corporation [*] und ihre Tochtergesellschaften:

- YKK Holding Europe BV
- YKK Stocko Fasteners GmbH

Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik (VBT)

- (2) Diese Unternehmen und Unternehmensvereinigungen wirkten in dem in dieser Entscheidung beschriebenen Umfang an einer oder mehreren einzigen fortdauernden Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags mit.

Zusammenarbeit der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Kreise auf den Märkten für „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen

- (3) Die Unternehmen William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG, Schaeffer GmbH, YKK Stocko Fasteners GmbH (früher Stocko Verschlusstechnik GmbH & Co.), A. Raymond Sarl, Berning & Söhne GmbH & Co. KG, Scovill Fasteners Europe SA (früher als Unifast bezeichnet), Scovill Fasteners Inc. und der Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik (VBT) wirkten in den als „Baseler Kreis“ (europäische Ebene), „Wuppertaler Kreis“ (deutsche Ebene) und „Amsterdamer Kreis“ (europäische Ebene) bezeichneten Gremien zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 15. März 2001 mit. Während der Zusammenkünfte

vereinbarten die Teilnehmer koordinierte Preiserhöhungen für „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen und

tauschten vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung der Preiserhöhungen aus.

- (4) Ferner besprachen die Teilnehmer in dem Bestreben, ihr Hauptziel einer Vereinbarung über Preiserhöhungen zu verwirklichen, die Erstellung einer einheitlichen europäischen Preisliste, wozu auch als integraler Bestandteil die Festsetzung von Mindestpreisen für andere Verschlüsse und Ansetzmaschinen sowie die Festsetzung von Preisnachlässen für andere Verschlüsse gehörte.

- (5) Von den Abmachungen betroffen waren Verschlüsse aus Metall und Kunststoff („andere Verschlüsse“) sowie Ansetzmaschinen⁵ (siehe Abschnitt 2.1). Die Praktiken erstreckten sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Die bilaterale Zusammenarbeit von Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] auf den Märkten für „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen

- (6) Die Prym Fashion GmbH & Co. KG einerseits und die YKK Corporation Japan sowie die YKK Stocko Fasteners GmbH andererseits arbeiteten zwischen dem 13. August 1999 und dem 13. Januar 2003 auf den Märkten für „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen zusammen und vereinbarten in Bezug auf Europa [*],

Preise, insbesondere Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreise festzulegen,

Preiserhöhungen durch regelmäßigen Austausch von Preislisten und häufige bilaterale Kontakte zu überwachen und

Kunden durch Nichtunterbietung des jeweiligen Angebots an den Kunden untereinander aufzuteilen.

- (7) Von der Zusammenarbeit betroffen waren Verschlüsse aus Metall und Kunststoff („andere Verschlüsse“) sowie Ansetzmaschinen (siehe Abschnitt 2.1).

Die Zusammenarbeit von YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym auf dem Markt der Reißverschlüsse

- (8) Die Kommission hat Abmachungen zwischen den drei Unternehmen YKK Holding Europe B.V./[*], Coats Holdings Ltd/Coats Deutschland GmbH und Prym Fashion GmbH & Co. KG/Éclair Prym Group S.A. für die Zeit zwischen dem 28. April 1998 und dem 12. November 1999 festgestellt. Im Rahmen dieser Zuwiderhandlung haben die Unternehmen

untereinander Preisinformationen ausgetauscht,

Preise und Preiserhöhungen untereinander abgesprochen und

sich auf eine Methode für die Festlegung von Mindestpreisen für Standardprodukte in Europa geeinigt.

- (9) Die Zuwiderhandlung betraf den europäischen Reißverschlussmarkt (siehe Abschnitt 2.1).

Die bilaterale Zusammenarbeit von Coats und William Prym/Prym Fashion auf den Märkten für „andere Verschlüsse“ und Reißverschlüsse

- (10) Die Kommission kann europaweite bilaterale Absprachen zwischen Coats Holdings Ltd. einerseits und William Prym GmbH & Co. KG und Prym Fashion GmbH & Co.KG andererseits von spätestens 15. Januar 1977 bis mindestens 15. Juli 1998 nachweisen, in denen die beiden Seiten den Kurzwarenmarkt untereinander aufteilten,

⁵ Mit Ansetzmaschinen werden Verschlüsse auf Textilien befestigt; es handelt sich folglich um ein zu Verschlüssen komplementäres Produkt.

indem Coats Group sich vom europäischen Markt für „andere Verschlüsse“ fernhielt (siehe Abschnitt 2.1).

2. DER INDUSTRIEZWEIG

2.1. Das Produkt

- (11) Das Verfahren betrifft die Herstellung von Verschlüssen. Es handelt sich um eine große Bandbreite von Produkten, die aber leicht in zwei Hauptgruppen unterteilt werden können: a) Reißverschlüsse und b) andere Verschlüsse .
- (12) Reißverschlüsse werden für Bekleidung, Schuhe und Spezialsegmente (Industrie-Reißverschlüsse) sowie für Endverbraucher hergestellt. Laut Prodcom-Jahresstatistik von Eurostat wurden in der Gemeinschaft zum 30. April 2004 ("EUR15") Reißverschlüsse im Wert von 460 Mio. EUR im Jahr 1997 und von 458 Mio. EUR im Jahr 1998 produziert. Die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, erstrecken sich jedoch nur auf Industrieverschlüsse. Gemessen an den [*] vorgelegten Umsatzzahlen wird der Markt für Industrie-Reißverschlüsse 1997 auf 441 Millionen EUR beziffert. Für 1998 und 1999 wird auf der Grundlage der Umsatzangaben [*] ein Marktwert von 413 bzw. 424 Millionen EUR ermittelt.
- (13) Zu den „anderen Verschlüssen“ zählen verschiedene Sorten von Druckknöpfen/Schnappverschlüssen/Druckverschlüssen, Klemmverschlüssen, Haken, Ösen, Jeansknöpfen, Nieten und Metall- und Kunststoffzubehör für die Lederwaren- und Bekleidungsindustrie. Weitere Erzeugnisse sind Clip-Verschlüsse, Knopfformen, Knopffrohlinge und Teile davon. Knöpfe werden aus Kunststoff oder Grundmetall hergestellt und mit Stoff überspannt oder nicht überspannt. Die Mitglieder des Baseler und des Wuppertaler Kreises waren die Hauptakteure auf dem europäischen Markt für „andere Verschlüsse“. Laut Prodcom-Jahresstatistik von Eurostat wurden in der EU15 im Jahr 2000 Metallhaken, Ösen und ähnliche Artikel für Bekleidung, Schuhe, Sonnensegel, Handtaschen, Reiseartikel und sonstige konfektionierte Waren mit Ausnahme von Karabinerhaken, Nieten und Druckknöpfen im Wert von 708 Mio. EUR produziert, während der Produktionswert für Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und zugehörige Teile einschließlich solcher mit Edelmetallzusätzen 87 Mio. EUR betrug. Bei Kupfernieten, Splinte und Keile und ähnliche ungewundene Artikel einschließlich Kupferlegierungen (ohne Unterlegscheiben) betrug der Produktionswert 24 Mio. EUR. Nach diesen Eurostat-Daten kann der Markt für andere Verschlüsse in der Gemeinschaft nach konservativer Schätzung auf mindestens 750 Mio. EUR beziffert werden. In diesen Eurostat-Zahlen sind aber auch Produkte enthalten, die nicht von dieser Entscheidung erfasst werden. Nach den [*] vorgelegten Umsatzzahlen für „andere Verschlüsse“ (im Sinne der Kommissionsdefinition) schätzt die Kommission, dass der Marktwert in der Gemeinschaft 1997-2000 etwa 191 Mio. EUR und 2002 160 Mio. EUR ausmachte. Der Weltmarkt kann für 2002 auf etwa 620 Mio. EUR geschätzt werden.
- (14) Andere Verschlüsse werden durch Ansetzmaschinen befestigt, die eigens für diesen Zweck gefertigt werden. Die Verschlüssehersteller bieten diese Maschinen ihren gewerblichen Kunden an, meistens zur Miete. Ansetzmaschinen sind naturgemäß Komplementärprodukte, da mit ihnen die verschiedenen Verschlusssteile aneinander befestigt werden und die Verschlüsse auf den verschiedenen Textil- und Lederwaren

und Bekleidungen angebracht werden. Sie gehören zwar nicht zum gleichen relevanten sachlichen Markt wie die Verschlüsse, waren aber von den gleichen abgestimmten Verhaltensweisen und Vereinbarungen betroffen. Aus den Angaben [*] zum Umsatz mit Verkauf und Vermietung von Ansetzmaschinen entnimmt die Kommission, dass der Umfang des Marktes für Ansetzmaschinen in der EU15 zwischen 1998 und 2000 4 Mio. EUR und 2002 3 Mio. EUR ausmachte. Weltweit dürfte das Marktvolumen mindestens 20 Mio. EUR betragen.

2.2. Die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen sowie Vereinigungen von Unternehmen

2.2.1. A. Raymond Sarl

- (15) A. Raymond Sarl (nachstehend „A. Raymond“) ist ein französisches Unternehmen mit Sitz in Grenoble, das im Bereich der Herstellung technischer Metall- und Kunststoffprodukte tätig ist. A. Raymond stellt vor allem Verschlüsse für die Automobilindustrie her. Seine Produktion von Verschlüssen für die Leder- und Textilindustrie verkaufte das Unternehmen im Jahr 2000 an die William Prym/Prym Fashion GmbH & Co. KG.

2.2.2. Berning & Söhne GmbH & Co. KG

- (16) Berning & Söhne GmbH & Co. KG (nachstehend „Berning“) ist ein deutsches Familienunternehmen (Besitzer ist die Familie Berning), das 1888 gegründet und 1959 als Berning & Söhne GmbH & Co. KG eingetragen wurde. 1983 errichtete Berning in Frankreich die Tochtergesellschaft Berning France Sarl. Das Unternehmen ist vor allem in Produktion und Vertrieb von Verschlüssen und Schmuckelementen, aber auch in begrenztem Umfang von Werkzeugen, Maschinen und Dienstleistungen tätig. Zur Ergänzung seiner Produktpalette bezieht Berning [*] seiner Waren von anderen Herstellern. Berning stellt Jeansknöpfe, Druckknöpfe, Nieten, Ösen, Schmuckteile und technische Teile für das verarbeitende Gewerbe her.

2.2.3. Coats Holdings Ltd und Tochtergesellschaften (nachstehend „Coats Group“)

- (17) Coats Holdings Ltd (nachstehend „Coats“) ist der Rechtsnachfolger von Coats Ltd. Das Unternehmen wurde von 1961 bis 1986 als Coats Patons Ltd bezeichnet und änderte seinen Namen anschließend in Coats Viyella plc. 2001 änderte das Unternehmen seinen Namen in Coats plc, ab dem 3. November 2003 firmierte es unter Coats Ltd. Seit dem 1. Juli 2004 führt es den Namen Coats Holdings Ltd. Coats ist ein führender Hersteller und Lieferer von Industrienähgarn und Stickgarn und ist weltweit nach YKK Group der zweitgrößte Hersteller von Reißverschlüssen. Coats stellt ein breites Sortiment von leichten Polyester-, Nylon- und Metallreißverschlüssen her. Opti, nun Coats' Reißverschluss-Marke, wurde 1988 erworben. Opti war bis dahin ein in der Reißverschlussindustrie tätiges unabhängiges Unternehmen. Nach 1988 wurde das Reißverschlussgeschäft von Coats als Coats Opti bezeichnet.
- (18) Coats Deutschland GmbH (nachstehend „Coats Deutschland“ oder „Coats Opti“ in den Kronzeugenanträgen für den deutschen Markt) ist ein 100 %iges Tochterunternehmen von Coats. Es wurde vor Juli 1998 als Coats Mez GmbH bezeichnet. Coats Deutschland war insbesondere für den Vertrieb von Reißverschlüssen der Marke Opti für den deutschen Markt zuständig.

2.2.4. Scovill Fasteners Inc. und Tochtergesellschaften (nachstehend „Scovill Group“)

- (19) Scovill Fasteners Inc. (nachstehend „Scovill USA“) ist ein amerikanisches Unternehmen, das im Sektor Verschlüsse tätig ist. Es stellt Verschlüsse für Abnehmer aus Industrie und Marine und Verschlüsse für Bekleidung für Hersteller von Bekleidung und Lederwaren her.
- (20) Scovill Fasteners Europe SA (nachstehend „Scovill“) ist seit 1996 (nach der Übernahme von Unifast) vollständig im Besitz von Scovill USA. Sitz des Unternehmens ist Belgien. Scovill ist in den Bereichen Knöpfe und Teile tätig. Scovill besteht aus zwei Betriebsteilen. Der eine produziert eine große Bandbreite von Erzeugnissen einschließlich Schnappverschlüsse und Ösen (Unifast-Scovill), der andere fungiert als Handelsvertretung für den französischen Verschlüssemarkt (Daudé-Scovill). Für Scovill wurde per Gerichtsbeschluss im Juni 2005 das Liquidationsverfahren eingeleitet.

2.2.5. William Prym GmbH & Co. KG und Tochtergesellschaften (nachstehend Prym Group“)

- (21) William Prym GmbH & Co. KG, Rechtsnachfolgerin der William Prym-Werke GmbH & Co. KG seit dem 1. August 1994 (nachstehend „William Prym“) ist ein europäisches Unternehmen, das im Bereich Hartkurzwaren und Nähmaterial führend ist. William Prym verfügt über drei Unternehmenssparten: Prym Fashion , die Metallverschlüsse und Reißverschlüsse für gewerbliche Abnehmer herstellt, ferner die Prym Consumer, die eine Reihe von Handnäh-, Strick- und Sicherheitsnadeln sowie Kurzwaren für den Verbraucher vertreibt, sowie die Prymtec , die Kontaktelemente, Beschichtungstechnik und Teile für die Elektro- und Elektronikindustrie vermarktet.
- (22) Die Prym Inovon GmbH & Co. KG (genannt Prym Fashion GmbH & Co. KG bis 23. Oktober 2006) (nachstehend "Prym Fashion GmbH & Co. KG" oder „Prym Fashion“) ist ein 100 %iges Tochterunternehmen von William Prym und fungiert seit dem 1. August 1994 als eigenständiges Unternehmen. Zuvor war Prym Fashion ein Teil des Prym-Konzerns ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen vertreibt Prym Fashion Metallverschlüsse und Reißverschlüsse für gewerbliche Abnehmer. Prym Fashion ist Alleineigentümerin von zwei Tochtergesellschaften, Schaeffer GmbH und Éclair Prym Group S.A., die ebenfalls an den in dieser Entscheidung beschriebenen wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen mitwirkten.
- (23) Im Jahr 2000 fand ein Zusammenschluss der Schaeffer GmbH (nachstehend „Schaeffer“) und Prym Fashion GmbH & Co. KG statt und Schaeffer wurde aufgelöst. Die Marke Schaeffer wird noch von Prym Fashion verwendet. Folglich wird diese Entscheidung nicht an Schaeffer, sondern an Prym Fashion gerichtet, das in jeder Hinsicht für das Verhalten von Schaeffer verantwortlich ist.

- (24) Éclair Prym Group S.A.⁶ (nachstehend "Éclair Prym"), ein in Belgien eingetragenes Unternehmen, war seit 1. Januar 2001 eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Prym Fashion (seit 1. Juli 1998 besaß Prym Fashion bereits 50 % der Anteile, während das unabhängige Unternehmen Bonduel Sarl weitere 50 % besaß). Éclair Prym war, bevor es 2001 vollständig von Prym Fashion übernommen wurde, als Bonduel Prym bekannt und war ein Gemeinschaftsunternehmen von Bonduel Sarl und Prym Fashion. In einer Zusammenkunft vom 13. Januar 1999 wurde erklärt, dass Bonduel-Prym vollständig von Prym Fashion übernommen werden sollte, und [*] sollte eine wichtige Rolle bei der Verwaltung von Bonduel-Prym übernehmen. Ebenso vertrat [*] Prym Fashion bei einem Treffen [*] vom 15. Juli 1998, auf dem die Vereinbarung zwischen Bonduel-Prym (Éclair Prym) und Coats über das Wettbewerbsverbot im Reißverschlussmarkt getroffen wurde. Bonduel Prym wird daher in dieser Entscheidung zur Vereinfachung in dieser Entscheidung einfachheitshalber als Éclair Prym (oder auch Eclair Prym Group S.A.) bezeichnet werden. Éclair Prym ist im Bereich der Reißverschlüsse tätig.

2.2.6. YKK Corporation [*] und Tochtergesellschaften (nachstehend „YKK Group“)

- (25) YKK Corporation [*] (nachstehend „YKK [Corporation]“), ein japanisches Unternehmen, ist der unbestrittene weltweite Marktführer im Bereich der Reißverschlüsse und anderen Verschlüsse. YKK [Corporation] ist in [*] Ländern tätig. Der Geschäftsbereich Verschlüsse von YKK [Corporation] ist unterteilt in [*].
- (26) YKK Holding Europe BV (nachstehend „YKK Holding“) mit Sitz in den Niederlanden hat [*] Tochterunternehmen, darunter YKK Stocko Fasteners GmbH, [*] und [*]. YKK Holding ist eine vollständige Tochtergesellschaft von YKK [Corporation] und im Bereich [*] tätig. Das Unternehmen wurde 1988 gegründet und eingetragen. Die Tochterunternehmen von YKK Holding stellen Knöpfe und Verschlüsse her. [*].
- (27) YKK Stocko Fasteners GmbH, früher Stocko Fasteners GmbH und Stocko Verschlusstechnik GmbH & Co. KG (nachstehend „Stocko“), ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Wuppertal, das 1901 gegründet und im September 1995, als YKK Holding [*] seiner Anteile erwarb (im März 1997 erhöhte die Holding ihre Beteiligung [*]), in YKK Stocko Fasteners umbenannt wurde. Das Unternehmen stellt Jeans-Knöpfe, Druckknöpfe, Nieten, Ösen, Schnallen, Reißverschlüsse und sonstige Produkte der Verbindungstechnik vor allem für die Bekleidungs- und Lederindustrie her.

2.2.7. Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik (nachstehend „VBT“)

- (28) Der Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik fördert die Interessen deutscher Unternehmen, die im Bereich der Produktion von Metallwaren, insbesondere Nadeln, Metall- und Kunststoffverschlüssen wie Druckknöpfen, Jeans-Knöpfen, Druck-, Klemm- und Clip-Verschlüssen, Ösen, Nieten, Haken, Schnallen,

⁶ Im vorliegenden Verfahren wurde Eclair Prym Group S.A. von der Kommission als 'Eclair Prym Sarl' bezeichnet (einschliesslich der Mitteilungen der Beschwerdepunkte vom 15. September 2004 und vom 7. März 2006). Durch Schreiben vom 6. September 2007 hat Prym Group der Kommission mitgeteilt dass das durch die Kommission in den beiden Mitteilungen der Beschwerdepunkte als "Eclair Prym Sarl" bezeichnete Unternehmen als "Eclair Prym Group S.A." bezeichnet werden solle, dem Firmennamen unter welchem das Unternehmen seit dem 12. November 2001 tätig war.

Reißverschlüssen usw. tätig sind. Der Verband fungierte als Sekretariat für die so genannten „Arbeitskreise“, d.h. den Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreis. Außerdem war er im European Needlemakers' Association (ENA) sehr aktiv, der vom VBT als einer seiner Sonderbereiche neben dem Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreis betrachtet wird. Der ENA befasst sich mit allen Arten von Nadeln für den industriellen und privaten Gebrauch.

(29) Die folgenden Unternehmen waren am 1. Juni 2001 Mitglieder des VBT: [*].

2.3. Angebot und Nachfrage

(30) Das Verfahren betrifft die Produkte Reißverschlüsse, „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen. Es geht dabei nur um „Industrieprodukte“, d.h. den Teil jener Erzeugnisse, die an gewerbliche Abnehmer verkauft (oder im Falle der Ansetzmaschinen auch vermietet) werden.

2.3.1. Angebot

(31) „Andere Verschlüsse“ und Reißverschlüsse werden vor allem in der Gemeinschaft von europäischen Herstellern oder europäischen Tochterunternehmen großer weltweiter Kurzwaren-Konzerne hergestellt. Nationale Tochterunternehmen von jedem gesamteuropäischen Unternehmen gibt es in den meisten Mitgliedstaaten oder zumindest in relativ kleinen geographischen Bereichen. Im Zeitraum von 1989 bis 1991 war die Struktur der Marktanteile in allen Mitgliedstaaten sehr stabil, wobei allerdings die Hauptunternehmensgruppen (mit einheimischen Tochterunternehmen) stets dieselben waren. Weitere Zahlen zu den Marktanteilen der wichtigsten Hersteller von „anderen Verschlüssen“ und Reißverschlüssen sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

(32) Der Markt für Ansetzmaschinen ist nicht identisch mit dem Markt der „anderen Verschlüsse“ und der Reißverschlüsse. Die Verschlüssehersteller bieten diese Maschinen ihren gewerblichen Kunden an, meistens zur Miete.

2.3.2. Nachfrage

(33) Hauptabnehmer des traditionellen Angebots von Reißverschlüssen und „anderen Verschlüssen“ sind die Bekleidungs-, Lederwaren-, Schuh- und Kartonindustrie.

(34) Abnehmer sind also im Wesentlichen die Industrie und Großhändler, da Verschlüsse Zubehörteile für andere Erzeugnisse sind und diesen angepasst werden müssen⁷. Die Bekleidungs- und Lederindustrie folgen der Entwicklung der Mode und hängen erheblich von der Wahrnehmung der Kunden ab. Die Produktdifferenzierung ist daher ein Wettbewerbsvorteil. Generell werden die Abnehmer von den nationalen Tochtergesellschaften der Hersteller von Verschlussprodukten beliefert. Die Preisunterschiede zwischen einzelnen Ländern sind erheblich und erreichen teilweise mehr als 100 %, was die Schlussfolgerung nahelegt, dass es sich bei den Märkten für Reißverschlüsse und „andere Verschlüsse“ um nationale Märkte handelt.

⁷ Es gibt auch eine Nachfrage durch den Einzelhandel; dabei handelt es sich aber in erster Linie um einen Anschlussmarkt für die Reparatur von Bekleidung und Lederwaren.

- (35) Bei den Ansetzmaschinen können die Abnehmer je nach Bedarf zwischen verschiedenen Typen (manuell, halb- oder vollautomatisch) wählen, wobei die automatischen Maschinen wahrscheinlich produktiver sind als die manuellen, auch wenn beide dem gleichen Zweck dienen. Es gibt jedoch keine Hinweise auf eine weitere Aufspaltung des relevanten Marktes. Die der Kommission vorliegenden Informationen und insbesondere Informationen in Zusammenhang mit den Baseler und Wuppertaler Zusammenkünften deuten darauf hin, dass der Markt für Ansetzmaschinen die gesamte Gemeinschaft umfasst, da die Preise nicht nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt wurden.

2.4. Zwischenstaatlicher Handel

- (36) Die großen Kurzwarenkonzerne sind weltweit aufgestellt und beliefern ihre Kunden über ihre nationalen Tochterunternehmen in den Mitgliedstaaten oder zumindest in relativ kleinen geographischen Bereichen.
- (37) Darüber hinaus liefern die Mitglieder des Verbandes VBT nach Daten aus dem Jahr 1999 40% ihrer Gesamtausfuhren insbesondere von Druckknöpfen und Druckknopfteilen aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten, beispielsweise 25% nach Frankreich, 16% ins Vereinigte Königreich, 11% nach Belgien, 9,3% in die Niederlande, 9,7% nach Portugal und 6,7% nach Italien. Die Importe von VBT-Produkten aus Italien und Frankreich nach Deutschland belaufen sich auf 39,6%, wobei der Großteil aus Italien eingeführt wird (89,3%).
- (38) Im Bereich der Reißverschlüsse führen die wichtigsten Hersteller der Gemeinschaft beträchtliche Mengen ihrer Produktion in andere Mitgliedstaaten aus. Die entsprechenden Zahlen schwanken jedoch erheblich je nach Unternehmen und Mitgliedstaat. Nach den von Éclair Prym vorgelegten Produktions- und Ausführdaten machten z.B. die Ausfuhren von Belgien in andere Mitgliedstaaten 2002 mehr als [*] des belgischen Unternehmensumsatzes (sowohl mengen- als auch wertmäßig) aus. Die Ausfuhren aus Frankreich in andere Mitgliedstaaten erreichten 2002 nicht das Ausmaß der belgischen Ausfuhren, machten aber immer noch ungefähr [*] des (wertmäßigen) Gesamtumsatzes in Frankreich aus. Die Industrierverschluss-Ausfuhren von Coats (in denen sowohl konzerninterne als auch Umsätze mit Dritten eingerechnet sind) aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten erreichten ungefähr [*] des mengen- und [*] des wertmäßigen Umsatzes. Die Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich und Irland in andere Mitgliedstaaten beliefen sich auf [*] (Menge) bzw. [*] (Wert) des Gesamtumsatzes mit Industrierverschlüssen. Im Falle von YKK machte [*] der zwischenstaatliche Handel in der Gemeinschaft weniger als [*] des wertmäßigen Gesamtumsatzes aus, [*]. In Deutschland erreichten sie weniger als [*] des Umsatzes von [*.], in Schweden ungefähr [*] des dortigen Umsatzes.
- (39) Die von dieser Entscheidung erfassten Erzeugnisse werden folglich zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt.

3. VERFAHREN

- (40) Grundlage der vorliegenden Entscheidung sind die von der Kommission am 7. und 8. November 2001 gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 Des Rates vom 6. Februar 1962 Erste Durchführungsverordnung zur den Artikeln 85 und 86 des

Vertrages⁸ in den Geschäftsräumen verschiedener Hersteller von Hart- und Weichkurzwaren und Garn [*] Aufgrund dieser Nachprüfungen und durch Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 (die den an den Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen zwischen April und Juni 2003 übermittelt wurden) gelangte die Kommission in den Besitz von Unterlagen, denen zu entnehmen ist, dass die Adressaten der beiden Mitteilungen der Beschwerdepunkte auf den Märkten für „andere Verschlüsse“, Ansetzmaschinen und Reißverschlüsse Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hatten.

- (41) Am 26. November 2001 reichte William Prym in seinem Namen und im Namen von Éclair Prym einen Antrag gemäß der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen⁹ (nachstehend „Kronzeugenregelung von 1996“) ein, der den Markt für Reißverschlüsse betraf.
- (42) Am 26. November 2001 reichte Coats einen Antrag gemäß der Kronzeugenregelung von 1996 ein, der den Markt für Reißverschlüsse betraf. Ferner übermittelte Coats mit einem Schreiben vom 22. Februar 2002 [*] und bestätigte seine Absicht zur Zusammenarbeit mit der Kommission.
- (43) Am 8. August 2003 reichte Stocko einen Antrag gemäß der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsache¹⁰n (nachstehend „Kronzeugenregelung von 2002“) ein, der den Markt der „anderen Verschlüsse“ betraf. Die Kommission bestätigte den Erhalt des Antrags am 2. Oktober 2003 und teilte Stocko mit, dass ein Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße nicht in Frage kam, weil weder Beweismittel vorgelegt noch Zuwiderhandlungen eingestanden wurden. Sie gab Stocko Gelegenheit, dies nachzuholen.
- (44) Nach dem 26. Februar 2003 hat die Kommission mehrere Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 ein eine Reihe von Betroffenen gerichtet.
- (45) Am 16. September 2004 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte (nachstehend „erste Mitteilung der Beschwerdepunkte“) an Prym Fashion GmbH & Co. KG, William Prym GmbH & Co. KG, Éclair Prym Sarl, [*], [*] YKK Stocko Fasteners GmbH (zuvor Stocko Verschlussstechnik GmbH & Co.), YKK Holding Europe BV, YKK Corporation [*], Coats plc, A. Raymond Sarl, Berning & Söhne GmbH & Co. KG, [*], Scovill Fasteners Europe SA (zuvor Unifast), Scovill Fasteners Inc. und die [*] sowie an den Fachverband VBT betreffend „andere Verschlüsse“, Ansetzmaschinen und Reißverschlüsse. Eine CD-Rom mit den Unterlagen der Kommissionsakte wurde am 1. Oktober 2004 versandt.
- (46) Am 12. November 2004 beantragte William Prym GmbH & Co. KG im Namen sämtlicher Tochterunternehmen einen Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 im Zusammenhang mit „anderen Verschlüssen“ (nachstehend „Kronzeugenantrag von Prym“) und ergänzte seinen

⁸ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

⁹ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S.4.

¹⁰ ABl. C 45 vom 19.2.2002, S.3.

ursprünglichen Kronzeugenantrag nach der Kronzeugenregelung von 1996 betreffend Reißverschlüsse. Der Antrag vom [*] besteht aus [*].

- (47) Am 18. November 2004 ergänzte William Prym per Fax seinen Kronzeugenantrag vom 12. November 2004. Bei dem vorgelegten Beweismittel handelt es sich um [*]. Am 3. Januar 2005 übermittelte William Prym der Kommission per Email [*]. Am 4. Januar 2005 wurden per Email [*] übermittelt. Am 11. Januar 2005 übermittelte William Prym der Kommission per Email [*]. Die Kommission bestätigte am 21. Januar 2005 den Eingang der verschiedenen Erklärungen und Anhänge per Fax. Darüber hinaus übermittelte William Prym am 27. Januar 2005 [*] per Email.
- (48) Am 18. Februar 2005 übersandten YKK Stocko Fasteners GmbH, YKK Holding Europe BV und YKK Corporation [*] per Fax einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gemäß Ziffer 24 der Kronzeugenregelung von 2002 (nachstehend „Kronzeugenantrag von YKK“). Der Antrag bezieht sich auf angebliche Kartelle in der europäischen Branche „Verschlüsse“. Er besteht aus [*].
- (49) Am 25. Februar 2005 reichten YKK Stocko Fasteners GmbH, YKK Holding Europe BV und YKK Corporation [*] eine schriftliche Ergänzung zu diesem Antrag ein. [*]. Die Kommission bestätigte den Eingang [*] am 22. März 2005 per Fax.
- (50) Aufgrund der von William Prym GmbH & Co. KG sowie von YKK Stocko Fasteners GmbH, YKK Holding Europe BV und YKK Corporation [*] in ihren Kronzeugenanträgen übermittelten Angaben konnte die Kommission die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte um eine „zusätzliche Mitteilung der Beschwerdepunkte“ ergänzen (nachstehend „ergänzende Beschwerdepunkte“), da sie, wie die Kommission in ihren Entscheidungen vom 14. Dezember 2005 erklärte, einen wesentlichen Mehrwert im Sinne der Ziffern 21 und 22 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen darstellen.
- (51) Am 7. März 2006 richtete die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte betreffend „andere Verschlüsse“, Ansetzmaschinen und Reißverschlüsse an A. Raymond Sarl, Berning & Söhne GmbH & Co. KG und [*], Coats Holdings Ltd und Coats Deutschland GmbH, Éclair Prym Sarl, Fachverband VBT, Prym Fashion GmbH & Co. KG, [*], Scovill Fasteners Europe SA, Scovill Fasteners Inc., William Prym GmbH & Co. KG, YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV sowie an YKK Stocko Fasteners GmbH. Eine CD-Rom mit den Unterlagen der Kommissionsakte wurde am 13. März 2006 versandt.
- (52) Die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte erstreckt sich auf die gleichen Produkte wie die erste Mitteilung und korrigierte, detaillierte, konsolidierten und erweiterte die ursprünglichen Beschwerdepunkte, wo dies notwendig erschien, auf der Grundlage der Kronzeugenanträge von Prym Group und YKK Group aus den Jahren 2004 und 2005. Die in der ersten Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Zuwiderhandlungen wurden nicht systematisch erwähnt, soweit sie nicht durch die Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung Änderungen erfahren hatten.
- (53) Weitere Adressaten der ersten und/oder der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte waren [*]. Das Verfahren gegen diese Unternehmen wurde jedoch wegen Beweismangels eingestellt.

- (54) Die mündliche Anhörung fand am 11. Juli 2006 statt. Alle Beteiligten mit Ausnahme des VBT und von Scovill Fasteners Europe SA nahmen an der Anhörung teil.
- (55) Mit Einverständnis des Anhörungsbeauftragten legte YKK Group anlässlich der mündlichen Anhörung vom 11. Juli 2006 ein weiteres Schriftstück zur Stützung seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor. Eine Ablichtung wurde sämtlichen Beteiligten mit Fax vom 10. Juli 2006 zugesandt. Dabei gab die Kommission den Betroffenen Gelegenheit, binnen einer Woche ab der mündlichen Anhörung zu dem Schriftstück Stellung zu nehmen.

4. *BESCHREIBUNG DES KARTELLS*

4.1. *Einleitung*

- (56) Die von der Kommission aufgedeckten Zuwiderhandlungen sind vier Systemen zuzuordnen. Einige der festgestellten Abmachungen betreffen die relevanten Märkte der „anderen Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen, andere den Markt der Reißverschlüsse. An der ersten Abmachung wirkten William Prym, Prym Fashion, Schaeffer, Berning, A. Raymond, Scovill, Scovill USA und Stocko im Rahmen der Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreise mit. Die Treffen der Kreise wurden vom Verband VBT organisiert. Dieses erste System betrifft die Produkte „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen. Zweitens hat die Kommission eine systematische [*] Zusammenarbeit von Prym Fashion einerseits und Stocko sowie YKK [**Corporation**] andererseits festgestellt. Dieses zweite System betrifft die Produkte „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen. Die dritte Abmachung wurde unter den drei wichtigsten Akteuren auf dem Reißverschlussmarkt - YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym - getroffen. Betroffen war der Markt der Reißverschlüsse. Viertens schließlich identifizierte die Kommission eine zweiseitige Marktaufteilungsabmachung von Coats und William Prym/Prym Fashion. Dieses vierte System betrifft die Produkte „andere Verschlüsse“ und Reißverschlüsse.

4.2. *Zusammenarbeit im Rahmen des Basel-Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises*

- (57) In diesem Kapitel werden die als Baseler Kreis, Wuppertaler Kreis und Amsterdamer Kreis bezeichneten Treffen beschrieben, die vom VBT organisiert wurden und in verschiedenen europäischen Städten abgehalten wurden.

4.2.1. *Teilnehmer und Kartellbesprechungen*

- (58) Laut den bei den Nachprüfungen abgelichteten Unterlagen kam der Baseler Kreis zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 19. August 2000 bei 18 verschiedenen Gelegenheiten zusammen. Der Baseler Kreis bildete den Rahmen für die europaweit abgestimmten Verhaltensweisen und die Vereinbarungen zwischen den Unternehmen aus Deutschland, Frankreich und Belgien.
- (59) Die Mitglieder und Teilnehmer werden in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Baseler Kreis – Treffen und Teilnehmer

Datum, Ort	William Prym / Prym Fashion	Schaeffer	Stocko	Berning	A. Raymond	Scovill Unifast	VBT
24.5.91 Beaune	X	X	X	X	X	X	X
21.11.91 Basel Hotel Euler	X	X	X	(X)	X	X	X
28-30.5.92 Budapest Hotel Beke	X		X	(X)	X	X	X
25.11.92 Basel Hotel Euler	X	X	X	X	X	X	X
10-12.6.93 Florenz Hotel Brunnelleschi	X	X	X	X	X	X	X
17.2.94 Basel Hotel Euler	X	X	X	X	X	X	X
2-4.6.94 München	X	X	X	X	X	X	X
17.11.94 Basel	X	X	X	X	X	X	X
16.6.95 Brügge	X	X	X	X	(X)	X	X
2.11.95 Basel	X	X	X	(X)	X	X	X
16-18.5.96 Wien Hôtel de France	X	X	X	X	X	X	X
22.11.96 Basel Hotel Euler	X	X	X	(X)	X	(X)	X
2.5.97 Venedig, Hotel Metropole	X	X	X	X	X	X	X
18-20.6.98 Zürich, Hotel St Gotthard	X	X	X	(X)	X	(X)	X
17.11.98 Basel Hotel Euler	X	X	X	(X)	X	(X)	X
21-23.5.99 Lyon Hotel Sofitel	X	(X)	X	(X)	X	X	X
1.12.99 Basel Hotel Euler	X	(X)	X	X	X	(X)	X
18-20.8.00 Amsterdam Grand Hotel Krasnapolsky	X		X	(X)		X	X

(X): Teilnehmer war eingeladen, nahm aber nicht teil.

X: Unternehmen nahm an der Zusammenkunft teil.

- (60) Im Baseler Kreis waren die verschiedenen Unternehmen mit ihrer höchsten Führungsebene vertreten [*]:
- William Prym/Prym Fashion: [*]
 - Schaeffer: [*]
 - Stocko: [*]
 - Berning: [*]
 - A. Raymond: [*]
 - Scovill: [*]
 - VBT: [*]
- (61) Laut den bei den Nachprüfungen abgelichteten Unterlagen kam der Wuppertaler Kreis zwischen Juli 1991 und November 1997 bei mindestens 15 verschiedenen Gelegenheiten zusammen. Ab dem Treffen vom 9. September 1991 liegen der Kommission Belege für wettbewerbswidrige Gespräche vor. Die Mitglieder und Teilnehmer werden in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Wuppertaler Kreis – Treffen und Teilnehmer

Teilnehmer	William Prym/Prym Fashion	Schaeffer	Stocko	Berning	VBT
9.7.91 in Düsseldorf	X	X	X	(X)	X
9.9.1991 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
31.3.1992 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
30.4.1992 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
21.10.1992 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
5.7.1993 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
5.10.1993 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
21.1.1994 in Düsseldorf	(X)	X	X	X	X
10.10.1994 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
13.12.1994 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
13.10.1995 in Düsseldorf	X	X	X	(X)	X
6.5.1996 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
13.11.1996 in Düsseldorf	X	X	X	(X)	X
20.3.1997 in Düsseldorf	X	X	X	X	X
25.11.97 in Ratingen	X	X	X	X	X

(X): Teilnehmer war eingeladen, nahm aber nicht teil.

X: Unternehmen nahm an der Zusammenkunft teil.

- (62) Im Wuppertaler Kreis waren die verschiedenen Unternehmen mit ihrer höchsten Führungsebene vertreten [*]:
- William Prym/Prym Fashion: [*]
 - Schaeffer: [*]
 - Stocko: [*]
 - Berning: [*]
 - VBT: [*]
- (63) Auf der Grundlage der bei den Nachprüfungen abgelichteten Unterlagen, der Antworten der Beteiligten auf die Auskunftsverlangen der Kommission und [*] kann die Kommission belegen, dass der Amsterdamer Kreis nach seiner Gründung einmal, am 15. März 2001, in Ratingen zusammengekommen ist.
- (64) Im Amsterdamer Kreis waren die verschiedenen Unternehmen mit ihrer höchsten Führungsebene vertreten [*]:
- William Prym/Prym Fashion: [*]
 - Scovill/Scovill USA: [*]
 - Stocko: [*]
- (65) Scovill USA bestreitet in seiner Erwiderung auf die zusätzliche Mitteilung der Beschwerdepunkte den förmlichen Charakter des Treffens vom 15. März 2001. Vielmehr habe es sich lediglich um ein Mittagessen [*] gehandelt, [*].

4.2.2. Die Verbindung zwischen dem Baseler, dem Wuppertaler und dem Amsterdamer Kreis

- (66) Wie aus der Chronologie der Zusammenkünfte (Abschnitt 4.2.5) ablesbar ist, waren die Treffen der Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreise Teil des gleichen fortlaufenden Unterfangens, den Wettbewerb zu verzerren. Der Hauptunterschied zwischen den drei Kreisen lag in ihrer Zusammensetzung. Der Wuppertaler Kreis bestand ausschließlich aus den deutschen Herstellern, der Baseler Kreis zusätzlich noch aus anderen europäischen Herstellern, und der Amsterdamer Kreis schloss in dem Bestreben, die im Baseler und im Wuppertaler Kreis organisierte Zusammenarbeit auszuweiten, auch die übrigen Anbieter in Europa ein. Im Wuppertaler Kreis ging es vornehmlich um den deutschen Markt, auch wenn andere Länder ebenfalls besprochen wurden. Die Kreise von Basel und Amsterdam beschäftigten sich hauptsächlich mit europaweiten Themen.
- (67) Aus den VBT-Protokollen zu den verschiedenen Zusammenkünften des Baseler und des Wuppertaler Kreises geht hervor, dass eine Verbindung zwischen den drei Kreisen bestand. In den Protokollen zu den Treffen des Baseler Kreises vom 24. Mai 1991 (Beaune), 25. November 1992 (Basel), 10.-12. Juni 1993 (Florenz), 16. Juni 1995 (Brügge), und 22. November 1996 (Basel) wird ausdrücklich auf den Wuppertaler Kreis verwiesen. Analoge Verweise auf den Baseler Kreis finden sich in den Protokollen des Wuppertaler Kreises vom 21. Oktober 1992, 5. Juli 1993, 21. Januar 1994, 13. November 1996, und 20. März 1997 (sämtliche Treffen fanden in

Düsseldorf statt). Im VBT-Protokoll zum Baseler Kreis vom 19. August 2000 schließlich wird auf den Amsterdamer Kreis verwiesen.

- (68) Die Verbindung geht aus den jährlichen „Preisrunden“ (Abschnitt 4.2.5) hervor, in denen Preismaßnahmen für die verschiedenen nationalen Märkte in Europa besprochen und vereinbart wurden. Dabei wurde für jeden nationalen Markt eine unterschiedliche prozentuale Erhöhung ausgehandelt. Im Wuppertaler Kreis einigten sich die deutschen Hersteller im Vorfeld des nächsten anstehenden Baseler Kreises (üblicherweise dessen Herbsttreffen) auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Preiserhöhung für Deutschland, den meist von [*] (VBT) den nichtdeutschen Partnern im Baseler Kreis unterbreitet wurde. Im Wuppertaler Kreis wurden aber auch Preiserhöhungsvorschläge für „Ausfuhrmärkte“ [*] der Gemeinschaft besprochen und vereinbart, die ebenfalls dem nächsten Baseler Kreis zur Behandlung und Absprache vorgelegt wurden. Aus den VBT-Protokollen geht jedoch eindeutig hervor, dass der endgültige Vorschlag über Preiserhöhungen für nichtdeutsche Märkte den dort etablierten Unternehmen (z.B. A. Raymond im Falle Frankreichs und Prym Group im Falle Italiens) überlassen wurde.
- (69) [*]
- (70) [*]
- (71) Sie waren somit Teil der gleichen Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern. Der Wuppertaler Kreis ist als Forum der in Deutschland ansässigen Unternehmen zur Diskussion und Vorbereitung von Themen zu verstehen, die im Baseler Kreis mit den nichtdeutschen Konkurrenten weiterbehandelt werden sollten, wohingegen der Amsterdamer Kreis als eine Fortsetzung der bis dato stattgefundenen Kooperation im Baseler und im Wuppertaler Kreis zu sehen ist.

4.2.3. Allgemeine Funktionsweise und Grundsätze

- (72) Laut [*] fand das Gründungstreffen des Baseler Kreises bereits am 25. Mai 1953 in Basel statt. Zu Beginn kam der Kreis einmal jährlich zusammen, später zweimal im Jahr, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.
- (73) [*]
- (74) [*]
- (75) [*]
- (76) Die Teilnehmer des letzten Baseler Treffens in Amsterdam am 19. August 2000 mit Vertretern von Prym Fashion, Scovill, Stocko und VBT vereinbarten, die Zusammenarbeit, die bisher im Rahmen des Baseler Kreises mit zwei Sitzungen pro Jahr stattgefunden hatte, in einem neuen Kreis, dem „Amsterdamer Kreis“, fortzusetzen. Die Zusammensetzung des Amsterdamer Kreises spiegelte die Entwicklung der Marktstruktur bei den „anderen Verschlüssen“ und den Konzentrationsgrad auf den verschiedenen europäischen Märkten wider. In Beantwortung eines Auskunftsverlangens antwortete Prym Group auf die Frage nach der Bedeutung des „Amsterdamer Kreises“, dass *„der Erfahrungsaustausch des Baseler Kreises wiederbelebt werden sollte. Herr A. Prym von Prym war mit der*

Teilnahme einverstanden“. Einer [*] zufolge wurden die Tätigkeiten mangels Interesses an einer Fortsetzung der Gespräche eingestellt.

- (77) Wie aus der Chronologie der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Kreise hervorgeht, strebten die Mitglieder im Wuppertaler Kreis auf der deutschen und im Baseler und Amsterdamer Kreis auf der europäischen Ebene vor allem zwei Ziele an:
- a) Abstimmung von Preiserhöhungen für „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen und
 - b) Austausch vertraulicher Informationen über Preise und die Durchführung der Preiserhöhungen.
- (78) Bei der Verfolgung dieser beiden Ziele erörterten die Teilnehmer des Baseler und des Wuppertaler Kreises auch die Erstellung einer einheitlichen europäischen Preisliste, wozu auch die Festsetzung von Mindestpreisen für andere Verschlüsse und Ansetzmaschinen sowie die Festsetzung von Preisnachlässen für andere Verschlüsse gehörte.
- (79) Wie in Abschnitt 4.2.5 beschrieben, bildeten die regelmäßigen Treffen im Baseler und im Wuppertaler Kreis mit ihrem Informationsaustausch über Preise und Preiserhöhungen den Mittelpunkt der Umsetzung der Preisabsprachen und ihrer Überwachung. Auf diesen regelmäßigen Treffen schlugen die Mitglieder die Preiserhöhungen für das folgende Halbjahr vor und vereinbarten sie, berichteten aber auch über die Umsetzung der Preiserhöhungen im vergangenen Halbjahr.

4.2.4. Beweislage

- (80) [*]
- (81) [*]
- (82) [*]
- (83) [*]
- (84) [*]
- (85) [*]
- (86) [*]
- (87) [*]
- (88) Neben den Kronzeugenanträgen von [*] und zahlreichen weiteren während der Untersuchung in ihren Besitz gelangten Untersagen dienen der Kommission in diesem Abschnitt vielfach handschriftliche Aufzeichnungen von Sitzungen des Baseler und des Wuppertaler Kreises als Grundlage, die bei unangekündigten Nachprüfungen in den Geschäftsräumen des VBT vorgefunden wurden. Sie waren augenscheinlich von [*] angefertigt worden, dem auch die Organisation der Treffen dieser Kreise oblag.

- (89) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bzw. die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Berning, Scovill und A. Raymond die Aussagen der Kronzeugen, den Wahrheitsgehalt der Unterlagen, auf die sich die Kommission stützt (insbesondere die VBT-Sitzungs-Aufzeichnungen), und/oder die Schlussfolgerungen der Kommission aus diesen Beweisen angegriffen. Ihrer Auffassung nach geben die VBT-Aufzeichnungen nicht den tatsächlichen Inhalt der Sitzungen wieder und belegen keineswegs, dass es zwischen den Teilnehmern zu einer Vereinbarung gekommen sei. Es handele sich bei diesen Schriftstücken um persönliche Aufzeichnungen des Autors und nicht um wirkliche Sitzungsprotokolle.
- (90) Die VBT-Aufzeichnungen stellen zwar keine offiziellen Sitzungsprotokolle dar, wurden aber zum Zeitpunkt der Ereignisse angefertigt (d.h. *in tempore non suspecto*) und veranschaulichen klar und detailliert Art und Inhalt der Gespräche in den Sitzungen der beiden Kreise. Sie folgen systematisch der vor den Sitzungen festgelegten Tagesordnung. [*].

4.2.5. *Zeitliche Abfolge der Treffen des Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreises*

1991

- (91) Auf dem Baseler Treffen in Beaune am 24. Mai 1991 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen für andere Verschlüsse aus. [*] von William Prym berichtete über die Lage in England und erläuterte, dass eine Preiserhöhung von 7% wegen der Konkurrenz durch [*] nicht durchgesetzt werden konnte. Unter dem Tagesordnungspunkt „Ausfuhrmärkte“ wurde der Vorschlag besprochen, die Preise ab 1. April 1991 um 4,5% zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde wegen der ungünstigen Marktlage als nicht überall erreichbar betrachtet. [*] vermerkte, dass 3-4% teilweise möglich waren.
- (92) Aus den gleichen Aufzeichnungen sowie aus einer „Besprechungsnotiz“ vom 8. April 1991 geht hervor, dass die Mitglieder auch die Mietpreise für Ansetzmaschinen abstimmten. Die deutschen Mitglieder schlugen unterschiedliche Prozentsätze zwischen 5 und 15% je nach Größenordnung und Maschinentyp vor, wobei „neue Mieten“ unverändert bleiben sollten. Diskutiert wurde auch, wie die Kunden höhere Mietpreise akzeptieren könnten. Dabei wurde zwischen Frankreich, wo die Maschinen größtenteils verkauft werden, und Belgien, wo eine Vermietung ohne Schwierigkeiten möglich ist, verglichen. Darüber hinaus wurde die Frage einer Klassifizierung der Maschinen angesprochen und zu einer intensiveren Behandlung an den deutschen (sprich: Wuppertaler) Kreis verwiesen.
- (93) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 9. September 1991 einigten sich die Teilnehmer auf Preiserhöhungen für 1992. Für den deutschen Markt („Inland“) einigte man sich auf eine Erhöhung der „Sonderpreise“ um 5,5% zum 1. Februar 1992. Den VBT-Aufzeichnungen zufolge einigten sich die Mitglieder, in welcher Reihenfolge sie die Preiserhöhungen im Markt einführen würden. Prym und Schaeffer sollten den Anfang machen, Stocko und Berning nachziehen. Ferner wird festgehalten, dass „wichtige Artikelgruppen v. d. Firmen zusammengestellt b. Druckknöpfen“ und „Färbekosten, Mindermengenzuschläge etc. geregelt werden sollte(n)“; außerdem sollten die Preislisten neu kalkuliert und harmonisiert werden. Schließlich beschlossen sie: „Listen werden +5,5% erhöht für Nieten, Hohlnieten, Wirbelverschl., Schuhösen, Lift the dot etc“. Auch für Werkzeuge sollten die Preise

um 5,5% angehoben werden. Darüber hinaus kamen die Mitglieder überein, für 1992 Preiserhöhungen in den Benelux-Ländern, "Skandinavien", Frankreich, Österreich, Portugal, Griechenland, [*], [*] und Spanien vorzuschlagen. Für die ersten beiden Ländergruppen sowie Portugal und Griechenland wurde eine Anhebung um 5,5% ab 1. Januar 1992 anvisiert, wohingegen für die Preiserhöhung in Frankreich A. Raymond (Mitglied des Baseler Kreises) zuständig sein sollte und Prym für Österreich eine Liste anfertigen sollte.

- (94) Ein bei VBT vorgefundener Vermerk vom 8. Oktober 1991, in dem augenscheinlich ein Gespräch zwischen [*] und [*] (Prym Fashion) vom gleichen Tag wiedergegeben wird, bestätigt die Preiserhöhung für Deutschland:

[*]

- (95) Aus dem Vermerk geht auch hervor, dass Stocko, Prym und Schaeffer Preislisten verglichen, die keine wesentlichen Unterschiede aufwiesen. Eine „revidierte Liste“ sei daher nicht notwendig. [*] (von Berning) und [*] (von Witte) seien davon am 8. Oktober 1991 informiert worden.

- (96) Auf dem Baseler Kreis in Basel vom 21. November 1991 wurden für 1992 Preise auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. Laut den VBT-Aufzeichnungen schlug der VBT-Vertreter [*] im Namen der deutschen Gruppe für Deutschland eine Preiserhöhung von 5,5% ab dem 1. Februar 1992 vor (siehe Randnummer (93)). Für Frankreich wurde eine Preiserhöhung von 3% ab 1. Januar 1992 angegeben. Vermerkt wurde auch das wachsende Preisgefälle zwischen Frankreich und Deutschland, das auf die Wettbewerbslage auf dem französischen Markt zurückzuführen sei. Ähnliche Preisunterschiede gebe es auch zwischen Frankreich und Italien/Spanien. Für Belgien notierte [*] (Unifast) einen Preisanstieg von 3%, für [*] wurden 4,7% ab 1. Januar 1992 angegeben, und im Vereinigten Königreich sollten die Preise 1992 laut [*] (William Prym) um 4,5 – 5% zunehmen. Schließlich wurde die von der deutschen Gruppe vorgeschlagene Anhebung der Ausfuhrpreise um 5,5% „allgemein akzeptiert“.

- (97) Ferner wurde laut den VBT-Aufzeichnungen auf dem Treffen die Erstellung einer europäischen Preisliste oder „Euro-Liste“ vereinbart. Sie sollte ausführliche vergleichende Angaben zu jedem einzelnen Produktpreis in sämtlichen europäischen Ländern enthalten. Bei dieser Gelegenheit sondierten die Mitglieder auch die Festsetzung von Mindestpreisen. In den VBT-Aufzeichnungen wird es folgendermaßen formuliert: [*]

1992

- (98) Wie aus den VBT-Aufzeichnungen ersichtlich ist, vereinbarten die Mitglieder des Wuppertaler Kreises am 31. März 1992 in Düsseldorf, die Übernahme des italienischen Unternehmens Fiocchi durch William Prym bei etwaigen Preiserhöhungen zu berücksichtigen. Außerdem besprachen sie einen Vorschlag zur Ausarbeitung der europäischen Preisliste. Eine solche Liste solle für sämtliche europäischen Länder ausgearbeitet werden und auch die Marktpreise von Italien und Österreich enthalten. Ein Vorschlag von Stocko solle zum Vergleich der Preise der einzelnen Unternehmen dienen. Der erste Schritt sollte die Angleichung der europäischen an die deutsche „Inlandsliste“ sein. Dann sollten für die einzelnen Länder (und möglicherweise auch die einzelnen Produktgruppen) die entsprechenden

Rabatte (gegenüber dem Höchstpreis) festgelegt werden, wobei „Sonderkunden“ höhere Rabatte erhalten sollten. Der zweite Schritt sollte rechtzeitig folgen und zur Abschaffung der national unterschiedlichen Rabatte und zur Angleichung der verschiedenen Preise an das Niveau der europäischen Preisliste führen. Das Thema sollte auf dem folgenden Treffen am 30. April 1994 zwischen [*] weiter besprochen werden.

- (99) Die Gespräche wurden in der Tat auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 30. April 1992 fortgesetzt. Wieder ging es um die Methode zur Erstellung der Liste. In den Aufzeichnungen des VBT von diesem Treffen heißt es, dass die deutsche „Inlandsliste“ den Ausgangspunkt für die europäische Liste bilden sollte. Die dann festzulegenden Rabatte sollten die strukturellen Unterschiede angemessen berücksichtigen. Dabei wurde angedacht, die Länder in drei oder vier Gruppen einzuteilen und nach folgender Methode in vier Schritten vorzugehen:

[*]

- (100) Das Verfahren sollte mit Jeansknöpfen als „Muster-Produktgruppe“ begonnen werden. Die Mitglieder wollten einen Vorschlag von Berning prüfen und in wenigen Wochen berichten. Berning würde dann eine Liste der Jeansknopfpfeise für Deutschland erstellen. Anschließend würden die Rabatte für die Mitgliedstaaten festgelegt. Auf die gleiche Weise werde dann für die übrigen Produktgruppen verfahren, die in die Liste aufgenommen werden sollten.

- (101) Auf dem Baseler Treffen in Budapest am 28.-30. Mai 1992 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen aus. In den VBT-Aufzeichnungen werden Erhöhungen von 5,1% für [*] und 3% für Frankreich (Bericht von [*]) erwähnt. Ferner wurden die Mietpreise für Ansetzmaschinen besprochen und eine Erhöhung von 3 bis 6% für halb- und vollautomatische Maschinen vereinbart.

- (102) Aus den Aufzeichnungen und der Tagesordnung der Sitzung geht hervor, dass [*] (VBT) und [*] (Stocko) den Mitgliedern des Baseler Kreises über die vereinheitlichte europäische Preisliste berichten sollten. Die Frage wurde jedoch auf die nächste Sitzung vertagt.

- (103) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 21. Oktober 1992 einigten sich die Teilnehmer auf Preiserhöhungen für 1993. Für den deutschen Markt („Inland“) einigte man sich auf eine allgemeine Erhöhung der „Liste u. Sonderpreise“ um 3,5% zum 1. Februar 1993. Prym sollte die Vorreiterrolle bei der Einführung der neuen Preise übernehmen. Ferner wurden Preise für die Benelux-Länder, Skandinavien, Österreich, [*] und Frankreich beschlossen, wobei Frankreich A. Raymond und [*] dem [*] zur Entscheidung überlassen wurden:

[*]

- (104) Bei dieser Gelegenheit wurden auch Preiserhöhungen bei Ansetzmaschinen für 1993 besprochen und vereinbart. Ferner ging es um die Erstellung einer europäischen Preisliste. Erwähnt wurde, dass die Teilnehmer des allgemeinen Treffens (des Baseler Kreises) in Budapest vom 28.-30. Mai 1992 (s. Randnummern (101), (102)) eine Vertagung beschlossen hatten, die deutschen Unternehmen aber unabhängig davon weiter an der europäischen Liste arbeiten würden. Es wurde beschlossen,

Listenentwürfe für bestimmte Produkte zu erstellen. Daran sollten sich den VBT-Aufzeichnungen zufolge Berning, Schaeffer und Stocko beteiligen.

- (105) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 25. November 1992 wurden für 1993 Preise auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. [*] von A. Raymond kündigte für Frankreich eine Preiserhöhung von 2% für Druckknöpfe ab 1. März 1993 und von 3,5% für Nieten an. Eine stärkere Anhebung würde seiner Auffassung nach am Wettbewerbsdruck durch Fiocchi scheitern, dessen Preise um 30-50% unter denen von Raymond lagen. Deswegen sei Raymond nicht gewillt, mit den Preiserhöhungen fortzufahren, solange die Preisharmonisierung noch nicht erreicht sei. Fiocchi sei bemüht, seine Preise über das allgemeine Anhebungsniveau hinaus zu erhöhen, würde damit aber seinen Marktanteil gefährden.
- (106) Preiserhöhungen wurden laut VBT-Aufzeichnungen für [*] (3% ab Februar/März 1993), Belgien (2% ab Februar/März 1993 nach [*] (Unifast)), Deutschland (3,5% ab 1.2.1993 laut [*] (s. Rdnr. (103))), das Vereinigte Königreich (3,5% ab 1.6.1993 laut [*] (William Prym)) angegeben. Eine Preiserhöhung von 4% war für Portugal, Griechenland, [*] und [*] vorgesehen, auch wurden Preislisten ausgetauscht. In den Aufzeichnungen heißt es, dass Fiocchi seine Preise stärker anheben werde.
- (107) Die Gespräche über eine europäische Preisliste wurden unter dem Tagesordnungspunkt „*Umgestaltung und Harmonisierung der europäischen Märkte innerhalb der EG ab 1993*“ fortgesetzt. Daran sollte im Wuppertaler Kreis weitergearbeitet werden.

1993

- (108) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Florenz am 10.-12. Juni 1993 tauschten die Mitglieder den VBT-Aufzeichnungen zufolge Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen aus. Es wurde festgestellt, dass die für 1993 vereinbarten Preiserhöhungen nur teilweise durchgeführt werden konnten und bei Höhe und Termin gewisse Zugeständnisse gemacht werden mussten. Langfristig sollte das Preisziel jedoch beibehalten werden. Zu Frankreich wurde jedoch gesondert festgehalten, dass die Erhöhung um 2% realisiert werden konnte. [*] von Unifast gab an, sein Unternehmen habe die Preise 1993 nicht erhöht. In Bezug auf die Erhöhung der Mietpreise für Ansetzmaschinen stellten die Teilnehmer einmütig fest, dass sie 1993 problemlos durchgeführt werden konnte. Es wurde vereinbart, die „niedrigeren Mieten“ anzuheben, die „Listenmieten“ jedoch unverändert beizubehalten.
- (109) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 5. Oktober 1993 einigten sich die Teilnehmer auf Preiserhöhungen für 1994 und besprachen die „Preisrunde“ von 1993. Die für den 1. Februar 1993 geplante Anhebung um 3,5% (siehe Randnummern. (103), (106)) konnte nicht verwirklicht werden und werde sich tatsächlich auf höchstens 1% einpendeln. Dennoch kamen die Mitglieder überein, die Preise für den deutschen Markt zum 1. Januar 1994 generell um 2,8% anzuheben. Auch die Vereinheitlichung der Preise wurde in diesem Zusammenhang behandelt. Die Aufzeichnungen zeigen, dass bestimmte Preislisten vereinheitlicht werden sollten. Den Ausgangspunkt bildeten Jeansknöpfe („Tack Buttons“) auf der Grundlage einer Liste von Berning. Die (Preis-)Absprache für Deutschland sollte auch auf die übrigen Länder ausgeweitet werden. Die Erörterung der Preislage auf dem Markt für

Ansetzmaschinen führte zu der Schlussfolgerung, Listenpreise und Mieten 1994 unverändert zu lassen.

1994

- (110) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 21. Januar 1994 besprachen die Mitglieder die Durchführung der auf dem Treffen vom 5. Oktober 1993 (siehe Randnummer (109)) vereinbarten Preiserhöhungen. Dabei kam die Haltung von A. Raymond (Mitglied des Baseler Kreises) zur Sprache. Es wurde diesbezüglich ein Fax vom 8. Dezember 1993 erwähnt. Das Problem (anscheinend ging es um die Reaktion von A. Raymond auf die vorgeschlagenen Preiserhöhungen für 1994) sollte im Baseler Kreis am 17. Februar 1994 weiterbehandelt werden. In Bezug auf die Durchführung der vereinbarten Preiserhöhungen wurde festgestellt, dass es gegenüber kleineren Abnehmern relativ wenige Probleme gegeben habe. Schwierigkeiten hätten jedoch die größeren Abnehmer bereitet, denen bei der „Preisrunde“ 1994 das Hauptaugenmerk sowohl im Inland (Deutschland) als auch auf den Auslandsmärkten (übrige Länder) gegolten habe.
- (111) Zusätzlich zu der Behandlung der europäischen Preisliste haben die VBT-Mitglieder den Aufzeichnungen zufolge Preisinformationen ausgetauscht, um bei Jeansknöpfen (Tack Buttons) und anderem Jeanszubehör bis März 1994 (aufgrund eines Vorschlags von Berning) und später auch bei anderen Produkten zu einer Einigung zu gelangen. Ein früherer Vorschlag von Berning hatte keine Zustimmung gefunden, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Schaffer und Stocko waren inzwischen behoben und eine Einigung schien absehbar. Die Listenpreisvorschläge sollten „vernünftig (sein) und sich am oberen Rand des Marktpreisniveaus bewegen“.
- (112) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 17. Februar 1994 wurden den VBT-Aufzeichnungen zufolge für 1994 Preiserhöhungen auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. Demnach wurden in Frankreich (Bericht von [*]), Belgien (Bericht von [*]) und [*] keine Preiserhöhungen für möglich gehalten oder geplant, wohingegen für Deutschland (Bericht des VBT-Vertreters [*]) eine Anhebung von 2,8% zum 1. Februar 1994 (siehe Ziffer (109)) aufgeführt wurde. Ferner wurde eine Anhebung der Ausfuhrpreise ab dem 1. April 1994 um 2,8% vereinbart (siehe Randnummer (109)).
- (113) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in München am 3. Juni 1994 wurde die Durchführung der Preiserhöhungen erörtert. Die Teilnehmer fassten angesichts der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Preiserhöhungen ein Ende der „Preisaktion“ ins Auge. Sie kamen überein, das Thema ruhen zu lassen, da die Kunden ablehnend reagierten.
- (114) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 10. Oktober 1994 einigten sich die Teilnehmer auf Preiserhöhungen für 1995 bei anderen Verschlüssen und Ansetzmaschinen. Bei anderen Verschlüssen wurde eine allgemeine Erhöhung um 4% für sämtliche Produkte („Liste und Sonderpreise“) ab dem 1. Januar 1995 in Deutschland und den übrigen Ländern vereinbart. Die Ansetzmaschinen-Mietpreise sollten um 4% für neue Maschinen und 10% für alte Maschinen und „Kleinteile usw.“ angehoben werden.

- (115) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 17. November 1994 wurden den VBT-Aufzeichnungen zufolge für 1995 Preiserhöhungen auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. Angegeben wurden Preiserhöhungen für Deutschland (4% ab 1. Januar 1995, Bericht des VBT-Vertreters [*], s. Randnummer (114)), Frankreich (etwa 1,5% ab Februar 1995, Bericht [*] von A. Raymond), Belgien (3-4% ab Januar 1995, Bericht des Unifast-Vertreters[*]), das Vereinigte Königreich (4% ab Januar 1995, Bericht des Prym Fashion-Vertreters [*]) und Italien (etwa 5% für 1995, Bericht von [*] von Prym Fashion). In [*] war keine allgemeine Preiserhöhung geplant. Die Ausführpreise sollten für sämtliche Produkte und Länder ab Januar 1995 linear um 4% angehoben werden (s. Randnummer (114)).
- (116) Den VBT-Aufzeichnungen ist auch zu entnehmen, dass die Mitglieder französische Preislisten besprachen und feststellten, dass die Vorstellungen und Struktur der in Deutschland verwendeten Preislisten für Grip-Fix-Druckknöpfe auch in Frankreich verwendet werden könnten. Stocko wollte eine entsprechende Preislistenstruktur für Frankreich ausarbeiten.
- (117) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 13. Dezember 1994 behandelten die Teilnehmer die Ansetzmaschinen-Preise für 1995. Es wurden Preisangaben ausgetauscht und Mindestpreise in Betracht gezogen. Die Mindestpreise sollten sich an den „*aktuellen Preisen*“ und den zuvor mitgeteilten Preislisten der verschiedenen Mitgliedunternehmen ausrichten.
- (118) Ferner wurden die Folgen der Übernahme von Stocko durch YKK für die Wuppertaler Zusammenarbeit diskutiert. Dazu wurde festgehalten:[*].

1995

- (119) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Brügge am 16. Juni 1995 wurde die Durchführung der Preiserhöhungen erörtert. Aus den VBT-Aufzeichnungen geht hervor, dass zumindest für Deutschland (Bericht des VBT-Vertreters [*]), das Vereinigte Königreich (Bericht des Prym-Fashion-Vertreters [*]) und [*] Informationen über Preiserhöhungen ausgetauscht wurden. Die Teilnehmer einigten sich ferner darauf, die Preise und Mieten für Maschinen für 1996 auf dem nächsten Herbsttreffen des Baseler Kreises zu behandeln. Die Mitglieder sprachen ferner über ihre Wettbewerber, und wie diese dazu gebracht werden könnten, mit dem Kreis zusammenzuarbeiten. Es wurde erklärt, dass Stocko (kurz zuvor von YKK übernommen) versuchen würde, positiv auf das Mutterunternehmen Einfluss zu nehmen und es zur Zusammenarbeit mit dem Baseler Kreis zu bewegen.
- (120) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 13. Oktober 1995 wurden für 1996 Preiserhöhungen bei anderen Verschlüssen und Ansetzmaschinen vereinbart. In Deutschland sollte der Aufschlag für andere Verschlüsse je nach verwendetem Rohmaterial 3,5% oder 4,5% betragen und zum 1. Januar 1996 eingeführt werden. Die Mieten für Ansetzmaschinen sollten linear um 2% zunehmen. Der Verkaufspreis für Ansetzmaschinen sollte 1996 „eingefroren“ werden. Am Rand der VBT-Aufzeichnungen wird zudem vermerkt, dass [*] (von Berning) am selben Tag kontaktiert wurde und sich mit den Preiserhöhungen einverstanden erklärte. Zu den übrigen Ländern wurde festgehalten, dass die Vereinbarung betreffend Benelux und Frankreich mit A. Raymond abgesprochen werden müsse, die deutschen Mitglieder aber die gleiche Erhöhung anstrebten wie im Inland. Aus den Aufzeichnungen geht

auch hervor, dass [*], der auf dem Treffen selbst nicht zugegen war, kontaktiert worden war und für Frankreich eine Anhebung um 2,5% als realistisch bezeichnet hatte. Für „*Kritische Märkte*[*]“ sollten „*bilaterale*“ Einigungen erzielt werden.

- (121) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 2. November 1995 wurden den VBT-Aufzeichnungen zufolge für 1996 Preiserhöhungen auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. Angegeben wurden Preiserhöhungen für das Vereinigte Königreich (3,5-4%, Bericht des Prym Fashion-Vertreters [*]), Belgien (maximal 2%, Bericht des Unifast-Vertreters [*]), Deutschland (3,5-4% ab 1.1., Bericht des VBT-Vertreters [*], s. Ziff. (120)), Italien (mindestens 6%, Bericht von [*]) und Frankreich (1,5-2% ab Februar, Bericht von [*] von A. Raymond). In [*] war 1996 keine Preiserhöhung geplant. Die einzelnen Anhebungen sollten nicht zu sehr voneinander abweichen. [*].
- (122) Der französische Markt stand im Mittelpunkt des Treffens vom 2. November 1995. Die Mitglieder vereinbarten den Austausch von Preisinformationen: [*].

1996

- (123) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 6. Mai 1996 wurde die Durchführung der Preiserhöhungen erörtert. In Deutschland habe sie generell wie geplant stattfinden können. Behandelt wurden auch die Preise für Ansetzmaschinen für 1996 und 1997; ein Beschluss betreffend 1997 wurde jedoch auf die nächste Zusammenkunft vertagt.
- (124) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Wien vom 16. bis 18. Mai 1996 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen aus. Für Frankreich berichtete A. Raymond von einer Preiserhöhung von 1,5%, die im Februar/März eingeführt worden war (Randnummer (121)). In Belgien war die Preiserhöhung von 3% laut [*] von Unifast nur bei 20-30% der Kunden durchführbar. In [*] seien die Preise, wie [*] berichtete, zwar um 2-3% gestiegen, aber die Abnehmer hätten sich heftig widersetzt. Für das Vereinigte Königreich schließlich stellte [*] fest, dass die Preiserhöhung von 3,5% im Januar 1996 erfolgreich verlaufen war (Randnummer (121)). Die Teilnehmer kamen überein, die Preise für 1997 und die Mieten für Ansetzmaschinen auf der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (125) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 13. November 1996 wurden für 1997 Vorschläge über Preiserhöhungen bei anderen Verschlüssen und Ansetzmaschinen angenommen. In Deutschland sollten sämtliche Preise („*Sonderpreise und Liste*“) um 3,5% („*bis 3% netto*“) erhöht werden. In Österreich, den Benelux-Ländern, Skandinavien und dem Vereinigten Königreich sollten die Preise 1997 um den gleichen Satz wie in Deutschland erhöht werden; über Südeuropa [*] wollte man sich im Baseler Kreis verständigen. Aus den VBT-Aufzeichnungen¹¹ geht jedoch hervor, dass eine Erhöhung von 2-2,5% vorgesehen war.
- (126) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 22. November 1996 wurden für 1997 Preiserhöhungen auf der Grundlage von Berichten der Mitglieder vereinbart. Für

¹¹ Am Rande der VBT-Aufzeichnungen wird vermerkt, dass der abwesende Berning am 19. November 1996 kontaktiert und die verschiedenen Preiserhöhungen gutgeheißen (bzw. eigene Vorschläge unterbreitet) hatte.

Deutschland kündigte der VBT-Vertreter [*] im Namen der deutschen Mitglieder¹² eine Preiserhöhung von 3,5% zum 1. Februar 1997 an (Randnummer (125)). Für Frankreich kündigte [*] eine Preiserhöhung bis zu 2% bei Druckknöpfen zum 15. Februar 1997 an. Der Stocko-Vertreter [*] hielt eine Preiserhöhung in Frankreich in der ersten Jahreshälfte 1997 für nicht durchsetzbar. [*] schien diesen Pessimismus nicht zu teilen. Die deutschen Unternehmen wollten „R“, d.h. dem Vorschlag von A. Raymond, folgen. Für [*] wurde eine Preiserhöhung als unmöglich betrachtet. Für Österreich, Skandinavien und die Benelux-Länder wurde die gleiche Anhebung wie für Deutschland vorgeschlagen, d.h. 3,5%. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass A. Raymond mit diesem Vorschlag nicht einverstanden war, soweit es die Benelux-Länder betraf (Randnummer (125)). Mit Bezug auf Italien hieß es, dass Fiochi seine Preise um 3-5% anheben werde. Im Zusammenhang mit den Gesprächen bezüglich Portugal, Spanien und [*] wird für 1997 eine „Zielvorstellung“ von 2% erwähnt; das Thema wurde jedoch vertagt (Randnummer (125)). Außerdem vereinbarten die Beteiligten, die Mietpreise für Ansetzmaschinen zu überprüfen, und betonten die Notwendigkeit einer „*einheitlichen Regelung*“. Die entsprechenden Beratungen sollten im Wuppertaler Kreis stattfinden, und die Unternehmen [*] und A. Raymond sollten informiert werden.

1997

- (127) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Düsseldorf am 20. März 1997 tauschten die Mitglieder Informationen über die „*Preisrunde 1997*“ in Deutschland und den übrigen Ländern aus. Die Preiserhöhungen konnten wie geplant durchgeführt werden, vor allem gegenüber kleinen Abnehmern, wohingegen größere Kunden die Preise zwar akzeptiert, aber „*die Zeitschiene ausgenutzt*“ hätten. Im Ausland wurden die Märkte Portugal, Spanien und [*] wegen starken Wettbewerbs von „*Außenseitern*“ und unstabiler Preise als problematisch eingestuft. Zu Frankreich wurde festgehalten:
- [*]
- (128) Erwähnt wird ferner, dass der Stocko-Vertreter [*] die (Preis-)„*Unterbietungen*“ von [*] ansprechen werde und im Hinblick auf die Unternehmen „*UNIFAST/Scovill/Daudet* [d.h. Scovill] *keine Störungen in F.[rankreich] bekannt*“ seien. Bei den Gesprächen über Ansetzmaschinen sei noch keine Einigung erzielt worden (vgl. das Treffen des Baseler Kreises vom 22. November 1996, Randnummer (125)).
- (129) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Venedig am 2. Mai 1997 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen auf verschiedenen Märkten aus. Der VBT-Vertreter [*] teilte mit, dass die Preiserhöhungen in Deutschland 1997 widerstandslos akzeptiert worden seien. Für Frankreich berichtete [*] von einer Preiserhöhung um 1,9% (Randnummer (125)). In Belgien waren nach Angaben des Scovill-Vertreters [*] zum damaligen Zeitpunkt keine Preiserhöhungen möglich. Im Vereinigten Königreich wurde laut [*] eine Preiserhöhung bei Knopfformen in Höhe von 3% vorgenommen. In Italien, so wird festgestellt, sei es hingegen schwierig, die Preise zu erhöhen.

¹² Am Rande der Aufzeichnungen wird vermerkt, dass Berning am 3. Dezember 1996 über die Preiserhöhungen informiert wurde.

- (130) Die Teilnehmer besprachen auch die Lage auf den Ausfuhrmärkten 1997/98. In der Tagesordnung für die Sitzung wird unterschieden zwischen unproblematischen Märkten (z.B. Österreich, Benelux-Länder, Skandinavien, Vereinigtes Königreich) und kritischen Märkten (z.B. [*], Südeuropa (Spanien, Portugal). Auf den unproblematischen Märkten war eine Preisanhebung um 3,5% möglich (Randnummer (125), wohingegen für die als problematisch erachteten kritischen Märkte Grundregeln für eine Markt- und Preispolitik (oder eine „*Generelle Regelung*“) erforderlich sei. Neben einer generellen Regelung sollten in Einzelfällen auch bilaterale Absprachen getroffen werden.
- (131) Auf dem Treffen des Wuppertaler Kreises in Ratingen am 25. November 1997 wurden Vorschläge über Preiserhöhungen bei anderen Verschlüssen und Ansetzmaschinen für 1998 angenommen. Für Deutschland wurde eine Erhöhung der gesamten Produktpalette („*Liste*“) um 3% zum 1. Februar 1998 anvisiert. Für Österreich, Skandinavien, die Benelux-Länder, Frankreich und das Vereinigte Königreich wurde eine Erhöhung in der gleichen Höhe vorgeschlagen. Die Lage in Südeuropa (einschließlich Portugal und [*]) wurde als problematisch erachtet, eine Einigung für zum damaligen Zeitpunkt unmöglich gehalten. Auch die Preise für neue und alte Ansetzmaschinen und Werkzeuge sollten 1998 steigen.
- (132) Ein (beim VBT vorgefundenes) Fax an [*] vom 2. Dezember 1997 (Absender unbekannt) belegt den Austausch von Preisinformationen unter den Mitgliedern. Laut dem Fax war eine harmonisierte Liste mit Mindestpreisen bereits in Kraft, und eine zusätzliche für „*Kleinkunden*“ in Arbeit.

1998

- (133) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Zürich am 19. Juni 1998 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen aus. Gemäß den VBT-Aufzeichnungen erklärte der VBT-Vertreter [*], dass der deutsche Markt sich Preiserhöhungen massiv widersetze und Großunternehmen sie völlig verweigerten. [*] berichtete, dass die Preiserhöhungen in Frankreich im März 1998 eingeführt wurden, allerdings mit erheblichen Problemen. Die Teilnehmer bemerkten, dass die Vereinheitlichung des Preisniveaus in den verschiedenen europäischen Ländern auf Schwierigkeiten stieß. Bei den Mietpreisen für Ansetzmaschinen waren die deutschen Mitglieder übereinstimmend mit A. Raymond der Auffassung, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Preiserhöhung möglich war. [*].
- (134) In der gleichen Zusammenkunft kam auch das Marktverhalten von Scovill (Unifast) und Berning zur Sprache. Nach den VBT-Aufzeichnungen wurde vereinbart, dass [*] (Prym Fashion) und der Stocko-Vertreter [*] mit den betreffenden Unternehmen sprechen sollten, deren Verhalten anscheinend nicht den Erwartungen der übrigen Mitglieder entsprach:
- [*].
- (135) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Basel vom 17. November 1998 wurden für 1999 Preiserhöhungen vereinbart. Für den deutschen Markt wurde eine Anhebung um 0-3% (je nach Kundensorte) vorgesehen. Diese Übereinkunft sollte auch auf andere Märkte wie die Benelux-Länder und Skandinavien übertragen werden. Auf den „*kritischen Märkten*“ (z.B. [*], Südeuropa) wurden Preiserhöhungen für

undurchführbar gehalten. In der gleichen Sitzung behandelten die Mitglieder auch die Verkaufs- und Mietpreise für Ansetzmaschinen und vereinbarten, die Preise 1999 nicht zu erhöhen.

- (136) Aus den VBT-Aufzeichnungen geht ferner hervor, dass unter dem Tagesordnungspunkt „*Umstellung auf EURO-Zeitplan und Harmonisierung*“ erneut eine einheitliche Preisliste für Europa zur Sprache kam. Angesichts der Unterschiede bei den Preisen in Europa wollten die Mitglieder dieses Thema weiter diskutieren.

1999

- (137) Auf dem Treffen des Baseler Kreises in Lyon am 22. Mai 1999 tauschten die Teilnehmer Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen aus. Der VBT-Vertreter [*] berichtete von einer Preiserhöhung in Deutschland von 0-3% (je nach Kundensorte) für sämtliche Erzeugnisse und Materialien ab April 1999 (s. Randnummer (135)). Als Grundlage für die Gespräche über die Preisentwicklung in Deutschland diente auch ein Bericht/Statement von [*]. Die Durchführung des Vorhabens – bei dem es sich nach der Deutung der Kommission nur um eine Preiserhöhung gehandelt haben kann – sei am Widerstand des Marktes gescheitert. Aus den Aufzeichnungen geht ferner hervor, dass auch über „*über Kunden-Struktur, -größe u. -verhalten, sowie strategische Überlegungen hierzu*“ gesprochen wurde.
- (138) Bei dem Treffen versuchten die Mitglieder darüber hinaus, eine Einigung über eine Preispolitik, u.a. über Mindestpreise, zu erzielen. Schließlich einigte man sich auf den Vorschlag, Mindestpreise gegliedert nach Produkten und Märkten zu erörtern. Die Teilnehmer sollten ihre Vorschläge an den VBT richten, der die Koordinierung und Organisation übernehmen sollte. Dabei sollte auf folgende Produkte geschaut werden: S-Feder-Druckknöpfe, Gripper, Jeansknöpfe und Ringfeder-Druckknöpfe. [*]
- (139) Auf dem Treffen des Baseler Kreises vom 1. Dezember 1999 in Basel wurden die Marktlage in den verschiedenen Ländern und Preiserhöhungen für das Jahr 2000 behandelt und eine Einigung über die Vermietung von Ansetzmaschinen erzielt. Die Mitglieder vereinbarten, dass Preiserhöhungen für „*organisierte Märkte*“ (z.B. Österreich, Benelux, Skandinavien) nur in begrenztem Umfang möglich waren und das bestehende Preisniveau gegenüber den wichtigsten Abnehmern 2000 gehalten werden sollte. Gegenüber kleinen Abnehmern wurde eine Preisanhebung von 1-3% für möglich gehalten. Bei den nicht organisierten Märkten (z.B. [*], Südeuropa) war laut VBT-Aufzeichnungen eine Lösung damals nicht möglich. [*]

2000

- (140) Auf dem letzten Treffen des Baseler Kreises am 19. August 2000 in Amsterdam wurde die Nützlichkeit des Baseler Kreises als Gesprächsforum für die Klassifizierung und Harmonisierung von Produkten bestätigt und anerkannt, dass die Preise auf europäischer Ebene und für die europäischen Märkte abgestimmt werden sollten. Bei der Behandlung der Lage auf den nationalen Märkten wurde erklärt, dass eine moderate Preiserhöhung für 2000/2001 wegen der höheren Rohmaterialkosten erforderlich war.
- (141) Auf diesem letzten Treffen zeigte [*] (von Prym Fashion) eine Dia-Präsentation zum „*Status Quo des Baseler Kreises*“ („*Status Quo Basel Circle*“), die nach dem Treffen vom VBT-Vertreter [*] an alle Mitglieder verteilt wurde. Dort wurden die Ziele des

Baseler Kreises dargelegt. Demnach verfolgten die Mitglieder mit ihrer Zusammenarbeit die Ziele „*Diskussion und Entscheidung allgemeiner Maßnahmen zur Preispolitik (Produkt und System in Europa)*“, was offensichtlich einen Austausch von Preisinformationen unter den Teilnehmern voraussetzte, ferner der „*Austausch von Informationen über nicht mitwirkende Wettbewerber*“ und „*Diskussion und Meinungs austausch über die Lage der Branche in Europa*“ in Verbindung mit der „*Lage des Wettbewerbsverhaltens von Nichtmitgliedern*“.

- (142) Obwohl die Darstellung erst auf dem letzten Treffen - am 19. August 2000 - gezeigt wurde, spiegelt sie nach Ansicht der Kommission die Ziele des Baseler Kreises insgesamt wieder. Sie sollte wohl die Teilnehmer an die wichtigsten Ziele der Baseler Zusammenarbeit erinnern. Wie [*] in [*] Präsentation ausführte, [*].
- (143) In dieser letzten Zusammenkunft des Baseler Kreises, an der Vertreter von Prym Fashion, Scovill und Stocko teilnahmen, wurde vereinbart, die Zusammenarbeit in einem neuen Gremium mit der Bezeichnung „Amsterdamer Kreis“ fortzusetzen. Laut VBT-Aufzeichnungen sollte in dem neuen Kreis, der zweimal jährlich zusammenkommen sollte, die Zusammenarbeit der drei verbliebenen Marktbeteiligten unter Anleitung und Aufsicht des Branchenverbandes VBT wiederbelebt werden. [*] (von Berning) war zu der Sitzung des Baseler Kreises vom 19. August 2000 eingeladen worden, verließ aber die Sitzung, weil andere Teilnehmer Vorbehalte gegen die Anwesenheit [*] äußerten.

(144) [*]

2001

(145) [*]

(146) [*]

4.2.6. Ende der Zuwiderhandlung

- (147) Die Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreise waren Teil des gleichen fortdauernden Systems. Der Baseler Kreis war die europäische Variante der Absprache, der Wuppertaler die deutsche. Trotz ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung wurden die Gesprächsinhalte in beiden Kreisen jeweils fortgesetzt. Das gilt insbesondere für die jährlichen „Preisrunden“, die im Wuppertaler Kreis vorbereitet wurden (mit Vorschlägen für Deutschland und die anderen EG-Märkte) und im (normalerweise im Herbst tagenden) anschließenden Baseler Kreis, in dem alle Vorschläge verglichen und in Bezug auf die verschiedenen nationalen Märkte vereinbart wurden. Der Amsterdamer Kreis, in dem die drei verbliebenen größeren Anbieter Prym Fashion, Stocko und Scovill/Scovill USA zusammenkamen, war eine Verlängerung der erfolgreichen Zusammenarbeit im Baseler und Wuppertaler Kreis.
- (148) Die Kommission kann belegen, dass die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit mindestens bis zum 15. März 2001 dauerte; an diesem Datum endet die Zuwiderhandlung der drei Mitglieder des Amsterdamer Kreises, d.h. Stocko, Prym Fashion und Scovill/Scovill USA. Die Zuwiderhandlung Bernings und des VBT endete am 19. August 2000, die von A. Raymond am 1. Dezember 1999.

4.3. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

4.3.1. Allgemeine Organisation und Funktionsweise

(149) Die bilaterale Zusammenarbeit von Prym Fashion einerseits und Stocko und YKK [Corporation] andererseits verlief parallel zu den Baseler und Amsterdamer Kreisen und dauerte noch einen kurzen Zeitraum darüber hinaus an.

(150) Die beiden Unternehmen vereinbarten, auf Gemeinschaftsebene [*]

Preise, insbesondere Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreise festzulegen,

Preiserhöhungen durch regelmäßigen Austausch von Preislisten und häufige bilaterale Fühlungnahmen zu überwachen und

Kunden durch Nichtunterbietung des jeweiligen Angebots an den Kunden untereinander aufzuteilen.

(151) Diese Absprache betraf die Produkte „andere Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen¹³.

(152) [*]

4.3.2. Beweislage

(153) [*]

(154) [*]

(155) [*]

(156) [*]

4.3.3. Zeitlicher Ablauf der relevanten Ereignisse

(157) [*]

(158) [*]

(159) [*]

(160) [*]

¹³ Prym hat [*] erwidert, dass zwar verschiedene Druckknopfsorten (Grip Fix, S-Feder und Ringfeder) in diesem bilateralen System behandelt wurden, es aber vor allem um eine Sorte ging, nämlich Grip Fix – Druckknöpfe, ferner um Jeansknöpfe und Nieten. Aus den Unterlagen der Kommissionsakte geht jedoch klar hervor, dass die Preise für verschiedene Druckknopfsorten (Grip Fix, S-Feder und Ringfeder) sowie für Jeansknöpfe und Nieten festgelegt wurden. Interessanterweise ist in den Dokumenten, in denen der Preisfestsetzungsmechanismus dargelegt wird, immer allgemein von „Produkten“ und „anderen Verschlüssen“ die Rede [*].

- (161) [*]
- (162) [*]
- (163) [*]
- (164) [*]
- (165) [*]
- (166) [*]
- (167) [*]
- (168) [*]
- (169) [*]
- (170) [*]
- (171) [*]
- (172) [*]
- (173) [*]
- (174) [*]
- (175) [*]
- (176) [*]
- (177) [*].

4.3.4. Ende der Zuwiderhandlung

- (178) Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] vereinbarten [*] die Festsetzung von Preisen (Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreise), die Überwachung der Preiserhöhungen durch den regelmäßigen Austausch von Preislisten und regelmäßige bilaterale Kontakte sowie die Zuweisung von Kunden durch Nichtunterbietung des Angebots des Wettbewerbers; diese Handlungen dauerten mindestens vom 13. August 1999 bis zum 13. Januar 2003 an.
- (179) [*]. Die Kommission kann somit belegen, dass die Zuwiderhandlung mindestens bis zum 13. Januar 2003 andauerte.

4.4. Die Zusammenarbeit von YKK Holding /YKK Europe, Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

4.4.1. Einleitung

(180) [*]

(181) [*]

(182) Ziel der Unternehmen war die Festsetzung von Mindestpreisen für Standardprodukte in ganz Europa bis Ende 2000 nach der von Coats, Prym und YKK festgelegten Methode.

(183) Dazu haben die Unternehmen in Treffen:

untereinander Preisinformationen ausgetauscht,

Preise und Preiserhöhungen abgesprochen und

eine Methode für die Festlegung von europaweiten Mindestpreisen für ihre Standardprodukte vereinbart und erarbeitet.

(184) YKK Group, Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym sind 1998/1999 mehrfach zusammengekommen, um Preise und Umsätze zu besprechen und eine Methode für die Festlegung von europaweiten Mindestpreisen für Reißverschlüsse zu vereinbaren.

(185) [*]

(186) [*]

4.4.2. Chronologische Übersicht

(187) [*]

(188) [*]

(189) [*]

(190) [*]

(191) [*]

(192) [*]

(193) [*]

(194) [*]

(195) [*]

(196) [*]

- (197) Laut einem E-Mail vom 4. Juni 1999, das bei Coats Group vorgefunden wurde, [*] wurde in der Zusammenkunft vom 2. Juni 1999 vereinbart, bis Ende 2000 europaweite Mindestpreise für ihre Standardprodukte einzuführen. Mit ihnen sollte das Preisgefälle zwischen den Mitgliedstaaten verringert werden, indem Preise unter 85% eines deutschen Richtpreises ausgeschlossen wurden. YKK Group habe zugesagt, als Arbeitsgrundlage für das nächste, für den 29. September 1999, angesetzte Treffen eine Liste der Standardprodukte zu erstellen.
- (198) Folgende Methode wurde vereinbart: Auswahl von Standardprodukten im Sinne der YKK-Definition, Zugrundelegung der deutschen Marktpreise in Euro, davon 85% als Preisziel, Prioritätensetzung bei den Märkten und entsprechende Maßnahmen auf den betreffenden Märkten. Am 29. September 1999 sollten die gleichen Teilnehmer am gleichen Ort erneut zusammentreffen, um sich auf die Eckpfeiler der Methode zu einigen und anschließend Maßnahmen zu ihrer Durchführung einzuleiten.
- (199) [*]
- (200) [*]
- (201) [*]
- (202) [*]
- (203) [*]
- (204) [*]
- (205) [*]
- (206) [*]
- (207) [*]
- (208) [*]
- (209) [*]

4.4.3. Ende der Zuwiderhandlung

- (210) Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Zuwiderhandlung noch andauert. Nach den im Besitz der Kommission befindlichen Unterlagen [*] fanden die Preisgespräche zwischen den drei Unternehmen YKK Group, Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland mindestens zwischen dem 28. April 1998 und dem 12. November 1999 statt.

4.5. Die bilaterale Zusammenarbeit von Coats und William Prym/Prym Fashion auf den Märkten für „andere Verschlüsse“ und Reißverschlüsse

4.5.1. Einleitung

- (211) Die bilaterale Zusammenarbeit von Prym und Coats wurde in der Mitte der 70er Jahre auf der höchsten Unternehmensebene u.a. von [*] (Coats) sowie [*] (Prym) in die Wege geleitet. Mehrere Tochtergesellschaften von William Prym waren direkt an

Gesprächen oder Vereinbarungen mit Coats beteiligt, beispielsweise Prym Consumer/Prym Fashion an einem Treffen mit Coats im Juli 1998. In diesen Fällen war immer die höchste Ebene der Unternehmensleitung beteiligt.

- (212) Coats Group stellt folgende Produkte her: Industriegarne, Industrie-Stickwaren, Handnäh- und -strickgarn, Häkelgarn, Stickgarn und Reißverschlüsse für Industrie und Verbraucher unter der Marke „OPTI“ (seit Opti 1988 erworben wurde; zuvor unter eigenem Markennamen). Coats Group stellte bis Februar 1991 in seiner 100 %igen Tochtergesellschaft Needles Industries Ltd (NIL) Nadeln her. Dann wurden die Produktionsstätten an Entaco Ltd. verkauft. Auch das ursprünglich bei Coats verbliebene Nadelveredelungs- und Verpackungsgeschäft wurde im September 1994 an Entaco veräußert.
- (213) Prym Group stellt vor allem Nadeln, Nähzubehör, Strick- und Häkelnadeln, nicht annähbare Druckverschlüsse, Nieten, Ösen, Knopf- und Schnappverschlüsse, Bekleidungsverschlüsse und Zubehör, Gummibänder und Zubehör, nicht elastische Bänder, Haken und Schlaufen und Reißverschlüsse (unter der Marke „Prym“) her. Coats und Prym stellen keine konkurrierenden Erzeugnisse her mit Ausnahme von Nadeln, und Reißverschlüssen für Industrie und Gewerbe. Die Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht auf den Nadelmärkten wurden von der Kommission bereits in der Entscheidung in der Sache F-1/38.338 – PO/Nadeln behandelt und sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung¹⁴.
- (214) [*]
- (215) Ziel der beidseitigen Zusammenarbeit sollte sein:
- Aufteilung des Kurzwarenmarkts, indem Coats vom Zugang zum europäischen Markt für andere Verschlüsse abgehalten wird;
- (216) Da die Marktaufteilungs-Vereinbarung und die Verhaltenskoordinierung im Zuge der Vereinbarungen von Coats und Prym im Rahmen der Zusammenkünfte zwischen der Führungsebene beider Unternehmen oder der Definition einer Gesamtstrategie (z.B. Treffen vom 15. Juli 1998) vorgenommen wurden, ist anzunehmen, dass während ihrer Durchführung oder im Gesamtkontext Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

4.5.2. Zeitlicher Ablauf der relevanten Ereignisse

- (217) 1975 vereinbarten Coats und Prym, im Bereich des Verkaufs und Vertriebs in zahlreichen Ländern weltweit im Wege gemeinsamer Handelsgesellschaften oder je nach ihrer Marktstärke in dem jeweiligen Land durch den Alleinvertrieb für die Produkte des jeweils anderen Unternehmens zusammenzuarbeiten. Das Protokoll eines Treffens in Stolberg am 16./17. November 1975 beschreibt den Rahmen der Zusammenarbeit beider Konzerne.
- (218) Dabei schlossen Coats und William Prym eine Vereinbarung über eine allgemeine Aufteilung der Hartkurzwaren-Märkte, [*] (nachstehend „Vertrag von 1977“)[*]
- (219) [*]

¹⁴ Siehe Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 2004 in der Sache F-1/38.338 – PO/Nadeln.

- (220) [*]
- (221) [*]
- (222) [*]
- (223) [*]
- (224) Schon in einem Schreiben von Coats an Needles Industries (NIL) vom 10. April 1977 wird auf eine Vereinbarung zwischen Coats und Prym sowie auf einen NIL/Prym Marketingausschuss Bezug genommen, der sicherstellte „*dass die Geschäfte nach dem Geist und Buchstaben der Coats/Prym-Vereinbarung ausgeführt werden*“. In dem Schreiben heißt es weiter „*Der Grundsatz, den Sie (NIL) im Auge behalten sollten, ist, dass Prym als Partner und nicht als befreundeter Rivale zu betrachten ist. Sollten nennenswerte Meinungsverschiedenheiten und Ungewissheit in Bezug auf die Anwendung der Coats/Prym-Vereinbarung auf bestimmte Märkte oder Probleme auftreten, so wenden Sie sich stets an den Market Manager in Glasgow* [Coats]“¹⁵.
- (225) [*]
- (226) [*]
- (227) Dies erklärt, wie die Absprache zwischen Prym und Coats über Reißverschlüsse im Laufe der Zeit modifiziert wurde. 1988 übernahm Coats den Reißverschlusshersteller Opti, der durch die Konkurrenz von YKK in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war. [*]
- (228) [*]
- (229) Coats behauptet, seine Übernahme von Opti hätte die Natur der Beziehungen zu Prym verändert, da der Vertrag von 1977 damit obsolet geworden wäre. Wie jedoch [*], war Coats bereits auf dem Reißverschlussmarkt vertreten, als 1977 die Vereinbarung über eine allgemeine Aufteilung der Hartkurzwaren-Märkte unterzeichnet wurde. Damals, d.h. Ende der 70er Jahre, überschritten sich die Tätigkeiten der beiden Unternehmen nur bei Reißverschlüssen (und Nadeln). Das schien jedoch für die Marktaufteilung kein Problem zu bereiten, da Prym und Coats damals keine großen Reißverschlusshersteller waren und nicht auf den gleichen räumlichen Märkten miteinander konkurrierten.
- (230) [*]
- (231) [*]

¹⁵ F-1/38.036, S. 412. Engl. Originalwortlaut: „*that transactions were conducted within the spirit as well as the letter of the Coats/Prym Agreement [...] basic principle you [NIL] should bear in mind is that Prym are to be regarded as partners and not as friendly rivals.[...] In the event of any significant disagreement or any uncertainty as to the application of the Coats/Prym Agreement to specific markets or to specific problems, you should always consult the appropriate Market Manager in Glasgow*“. Dieses Fax bezog sich auf folgende Waren: Kurzwarensortiment der Marke Milward, Nadeln für private Nähmaschinen, Strick- und Häkelnadeln.

- (232) Noch klarer bezieht sich die Aussage von [*] vom William Prym im Protokoll eines Treffens vom 11. Februar 1993 mit Coats Patons (Tochterunternehmen von Coats) auf die Vereinbarung von 1977: „[*] spielte auf den Hintergrund der Beziehung Coats/Prym an - Prym wird als für Hartkurzwaren zuständig betrachtet. Er betrachtete es als moralische Verpflichtung von Coats, die gegenwärtige Lage mit NI¹⁶ zu bereinigen, damit das ursprüngliche Ziel, dass Coats die Produktion von Weichkurzwaren kontrolliert und Prym die Lieferung von Hartkurzwaren übernimmt, endlich erreicht wird“. [*]
- (233) Im [*] verkaufte Coats seine Beteiligung an William Prym an die Familie Prym mit Wirkung vom [*]. [*]. Prym und Coats kamen am 11. Juni 1996 in Stolberg zusammen. Dabei erklärte [*](Coats):
- „Die Vertriebsstrategie von Coats Craft in Europa sieht vor, dass, wo immer das möglich ist, mit führenden Anbietern von Markenprodukten wie Prym zusammengearbeitet wird und keine eigenen Marken einzuführen. Kommt es zu einer Partnerschaftsvereinbarung, zieht Coats eigene Marken zurück“.*
- (234) Diese Erklärung zeigt, dass Coats und Prym auch nach 1995, nachdem Coats sich aus dem Unternehmen William Prym zurückgezogen hatte, eine Marktaufteilungsstrategie verfolgten und auf Wettbewerb verzichteten. Dies wurde 1997 im Umbrella Agreement bekräftigt. [*]
- (235) Coats gibt zu, dass diese Vereinbarung tatsächlich am 3. September 1997 unterzeichnet wurde und einen umfassenden Rahmen für einen gemeinsamen Vertrieb von Kurzwaren für die Verbraucher schuf. Laut Coats könne der Bedarf an einem solchen Abkommen kaum erklärt werden, wenn der Vertrag von 1977 weiterhin Geltung gehabt hätte, da in letzterem „der Grundsatz verankert war, dass keine Partei Produkte anbieten würde, die mit denen der anderen konkurrierten“.
- (236) Im Umbrella Agreement wurde vereinbart, dass Coats und Prym Exklusivanbieter und -lieferant der Produkte des Partners – d.h. der von Prym Consumer hergestellten Hartkurzwaren und der von Coats hergestellten Weichkurzwaren – sein würden. Das Agreement regelte den gemeinsamen Vertrieb der Produkte beider Seiten, nicht jedoch die Herstellung oder den Vertrieb der *konkurrierenden* Produkte. Der Vertrag von 1977 hingegen legte fest, dass keines der Unternehmen Produkte herstellen oder vertreiben würde, die der anderen Seite vorbehalten waren; Hartkurzwaren waren dabei Prym und Weichkurzwaren Coats vorbehalten. Die 1977 eingegangene Marktaufteilungsvereinbarung von Prym und Coats wurde daher ungeachtet des Umbrella-Agreements von 1997 weiter eingehalten.
- (237) 1998 beteiligte sich Prym Group (über Prym Fashion) mit 50% am Reißverschlussgeschäft von Bonduel. Dem Protokoll des Treffens vom 15. Juli 1998 in Stolberg ist zu entnehmen, dass Coats auf diese Beteiligung ähnlich reagierte wie Prym auf die Übernahme von Opti durch Coats 1988 (Randnummer (227)):

„[] sprach grundsätzlich den Vorgang Bonduel Prym an. [*] zeigte sich enttäuscht über die kurzfristige Art und Weise der Information. Die Kritik zielt insbesondere*

¹⁶ Needle Industries Limited (ehemaliges Tochterunternehmen von Coats, das 1991 an Entaco Ltd. verkauft wurde).

darauf ab, dass [] nicht früher in grundsätzlichen Gesprächen die Reißverschlussproblematik mit Coats/Opti erörtert habe und gegebenenfalls im gemeinsamen Gespräch zur Kenntnis gekommen sei, dass das Agreement nicht mehr funktionsfähig sei“.*

- (238) Die Reaktion von Coats im Jahr 1998 veranschaulicht [*], dass es in den 80er und 90er Jahren eine auf dem Vertrag von 1977 beruhende kontinuierliche Abmachung gab, die beiden Unternehmen die moralische Verpflichtung auferlegte, Wettbewerb untereinander auch auf dem einzigen gemeinsamen Tätigkeitsgebiet der Reißverschlüsse zu vermeiden. Da die beiden Unternehmen auf den gleichen Märkten nicht stark präsent waren, schien diese Überlappung der allgemeinen Marktaufteilung nicht im Wege zu stehen. Die Schwierigkeiten begannen, als Prym Group und Coats Group jeweils anfangen, ihre Präsenz auf dem Reißverschlussmarkt auszubauen. Obwohl die Marktaufteilungs-Vereinbarung modifiziert wurde, weil Coats 1988 Opti übernommen und Prym mit Bonduel-Prym (Éclair-Prym) wieder ins Reißverschlussgeschäft einstieg, und damit der Zweck der Aufteilung in Bezug auf Reißverschlüsse de facto eine Abänderung erfuhr, blieb das Gesamtziel der Aufteilung der Märkte unter Prym Group und Coats während des gesamten Zeitraums kontinuierlich bestehen, und Coats hielt sich mindestens bis 15. Juli 1998 vom Stammmarkt Pryms, dem für andere Verschlüsse, fern.
- (239) Dies wird durch das Protokoll des Treffens zwischen Prym Consumer, Prym Fashion, Schaeffer (vertreten durch [*], handschriftliches Protokoll mit Briefkopf von Schaeffer) und Coats vom 15. Juli 1998 in Stolberg bestätigt, wonach es keinen Preiswettbewerb mit Opti geben sollte. Die Unternehmen stellten Bedarf an einem strategischen Dialog fest.
- (240) Ferner heißt es:
- „Prym hat kein Interesse an einem Wettbewerb und insbesondere an einem Preiswettbewerb mit Opti.
Prym bietet Gespräche über die Reißverschluss-Lösung und die bestehenden Vereinbarungen an“.*
- (241) Auf diesem Treffen bekundeten die Teilnehmer ihre Absicht, im Reißverschlussgeschäft (für industrielle Abnehmer und Verbraucher), in dem beide damals tätig waren, nicht miteinander zu konkurrieren und insbesondere jeglichen Preiswettbewerb zu unterlassen. Zur Durchführung wurden weitere Gespräche angesetzt.
- (242) In einem Memorandum von [*] zu einem Gespräch mit [*] von Coats, das ebenfalls am 15. Juli 1998 stattfand, heißt es:
- „Hierbei wurde auch von [*] die Frage aufgeworfen, ob Prym nun die Konstellation sehe, dass man im Industriegeschäft frei sei und Coats gegebenenfalls im Druckknopfsektor eintreten könne bzw. Prym auch im Garnsektor eintreten könne. Auch diese Frage muss sauber und klar beantwortet werden“.*
- (243) Mit dieser Bemerkung bezog sich [*] offensichtlich auf die ursprünglich im Vertrag von 1977 vereinbarte Marktaufteilung.
- (244) Coats hält die Schlussfolgerungen, die die Kommission aus den Dokumenten über das Treffen vom 15. Juli 1998 zieht, für falsch. Erstens habe es sich bei der

Zusammenkunft um das übliche jährliche Generaltreffen gehandelt, bei dem alles zur Sprache käme, was mit dem Umbrella Agreement zusammenhinge. Dabei habe Coats „die Gelegenheit ergriffen, unverbindlich vorzufühlen, ob ein Gemeinschaftsunternehmen (d.h. eine strukturelle Fusion) von Coats Opti und Bonduel Prym möglich wäre, um die Produktion zu rationalisieren und die Stellung dieser verlustträchtigen Sparten zu verbessern“. Laut Coats wurde auch über die Beendigung des bestehenden Liefervertrags von Bonduel Prym (Eclair Prym) und Opti für Reißverschlussketten gesprochen. Deswegen müssten die Verweise auf die „bestehenden Vereinbarungen“ (im Protokoll) und auf die „Vereinbarung“ und die „Reißverschluss-Vereinbarung“ (im Memorandum von [*]) nicht auf den Vertrag von 1977, sondern den Auslagerungsvertrag von Bonduel Prym (Eclair Prym) und Opti bezogen werden.

- (245) Auch ohne eingehender zu prüfen, auf welche Vereinbarungen Coats und Prym tatsächlich im Protokoll des Treffens vom 15. Juli 1998 und dem Memorandum über dieses Treffen Bezug nahmen, kann Coats nicht ernsthaft vorgeben, die Kommission ginge mit ihrer Annahme, die ursprüngliche Marktaufteilungs-Vereinbarung der beiden Unternehmen (Hart- bzw. Weichkurzwaren) sei damals immer noch befolgt worden, in die Irre. Eindeutig belegt wird diese Schlussfolgerung in dem Memorandum vom 15. Juli 1998 (Randnummer (244)) (mit dem Zitat: „Coats gegebenenfalls im Druckknopfsektor eintreten könne bzw. Prym auch im Garnsektor eintreten könne“). Ebenso offensichtlich ist, dass nach einigen Veränderungen in den Beziehungen beider Unternehmen zueinander Prym und Coats allmählich auf Probleme in Bezug auf den Reißverschluss-Markt stießen, auf dem beide Unternehmen tätig waren. Trotz ihrer Konkurrenz im Reißverschlussmarkt hielten sie sich an ihre Absprache, auf Wettbewerb zu verzichten, und erklärten ausdrücklich, keinen Preiswettbewerb auf dem Reißverschlussmarkt zu wollen.

4.5.3. Ende der Zuwiderhandlung

- (246) [*]. Das Protokoll und der Vermerk zu dem Treffen vom 15. Juli 1998 lassen darauf schließen, dass die Marktaufteilungs-Vereinbarung von den beiden Unternehmen zumindest bis zu jenem Zeitpunkt befolgt wurde. Deswegen kann die Kommission belegen, dass die Marktaufteilungsvereinbarung von den Unternehmen mindestens bis zum 15. Juli 1998 eingehalten wurde.

TEIL II - RECHTLICHE WÜRDIGUNG

5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

5.1. Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag

- (247) Nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder

Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle von Erzeugung und Märkten und die Aufteilung von Märkten oder Versorgungsquellen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

5.2. Grundsätze zu Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

- (248) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten.
- (249) Eine Vereinbarung gemäß Artikel 81 Absatz 1 liegt dann vor, wenn sich die Parteien an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Diese Vereinbarung muss nicht schriftlich erfolgen; es müssen keinerlei Formalitäten erfüllt sein, und es sind keine vertraglichen Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Der Vereinbarung kann ausdrücklich gegeben oder durch das Verhalten der Beteiligten impliziert sein, da aus dem Verhalten geschlossen werden kann, dass eine Vereinbarung vorliegt. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ist ferner nicht erforderlich, dass die Beteiligten sich im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan einigen. Der Begriff der Vereinbarung in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag gilt auch für inhärente Übereinkünfte sowie Teilvereinbarungen und bedingte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses, die der endgültigen Vereinbarung vorausgingen.
- (250) In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere ./. Kommission (PVC II)*¹⁷ entschied das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: „Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels [81 Absatz 1] EG-Vertrag aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten“.
- (251) Ist ein Unternehmen in Sitzungen zugegen, in denen die Parteien ein bestimmtes Marktverhalten vereinbaren, kann es für die Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, auch wenn es sich dem vereinbarten Verhalten nicht anschließt¹⁸. Nach ständiger Rechtsprechung ist „die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat“¹⁹. Eine solche Distanzierung könnte beispielsweise in Form einer Ankündigung erfolgen, dass das betreffende Unternehmen nicht länger an diesen Sitzungen teilnehmen (und deswegen keine Einladung dazu mehr erhalten) wolle.

¹⁷ Verbundene Rechtssachen T-305/94, T)306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./Kommission (PVC II)*, Slg. 1999, II-931, Rdnr. 715.

¹⁸ Rechtssache T-334/94, *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, II-01439, Randnr. 118.

¹⁹ Ebenda. S. u.a. Rs. T141/89, *Tréfileurope Sales / Kommission*, Slg. 1995, II791, Rdnr. 85; Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 232; Rs. T25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, S. II-491, Rdnr. 1389.

- (252) Artikel 81 EG-Vertrag stellt den Begriff „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ neben die Begriffe „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ und „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, um durch seine Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt²⁰.
- (253) Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit verlangen nicht die Ausarbeitung eines Plans, sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt zu bestimmen hat. Dieses Selbständigkeitspostulat beseitigt nicht das Recht der Unternehmen, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es steht jedoch streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht²¹.
- (254) Ein Verhalten kann daher auch dann als aufeinander *abgestimmte Verhaltensweise* unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber Kollisionsmaßnahmen ergreifen, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern²². Darüber hinaus können die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, durchaus (je nach den Umständen) zutreffend als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.
- (255) Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Diese aufeinander abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen für den Markt gegeben sind²³.
- (256) Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen im Rahmen eines unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene

²⁰ Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries / Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Rdnr. 64.

²¹ Verbundene Rs. 40 - 48/73, 50,54 -56, 111, 113 und 114/73., *Suiker Unie u. a. / Kommission*, Slg. 1975, S. 1663, Rdnrn. 173 u. 174.

²² Siehe auch Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 255.

²³ Rs. C-199/92 P *Hüls/Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Rdnrn. 158-166.

Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, eindeutig eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar²⁴.

- (257) Im Fall eines komplexen Kartells von langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, die Zuwiderhandlung ausschließlich der einen oder anderen Erscheinungsform zuzuordnen. Die Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ sind nicht genau abgrenzbar und können sich überschneiden. Eine solche Unterscheidung ist realistischlicherweise vielleicht auch gar nicht möglich, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, auch wenn einige Akte der Zuwiderhandlung für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen sind. Einen Tatbestand, der eindeutig ein gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Ziel darstellt, in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zu zerlegen, wäre jedoch ein künstlicher Vorgang. Ein Kartell kann daher gleichzeitig eine Vereinbarung und eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise darstellen. Artikel 81 EG-Vertrag gibt für eine komplexe Zuwiderhandlung, so wie sie im vorliegenden Fall vorliegt, keine spezifische Kategorie vor²⁵.
- (258) In seinem *PVC II*-Urteil bestätigte das Gericht erster Instanz, dass „*bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, [...] von der Kommission nicht verlangt werden [kann], dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden*“²⁶.
- (259) Eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer bezeichnet der Begriff der „Vereinbarung“ daher zu Recht nicht nur ein Gesamtkonzept oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen, sondern auch die Umsetzung des Vereinbarten mittels der gleichen Methoden und in Verfolgung des gleichen, gemeinsamen Zwecks. Wie der Gerichtshof in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache *Kommission ./ Anic Partecipazioni SpA* ausgeführt hat²⁷, ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, dass die Vereinbarung nicht nur in einer einzelnen Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem Verhaltensablauf bestehen kann.

5.3. Einzig fortdauernde Zuwiderhandlung - Grundsätze

- (260) Ein komplexes Kartell kann innerhalb des Zeitraums, in dem es vorlag, als einziger fortdauernder Verstoß angesehen werden. Dabei mag die Vereinbarung von Zeit zu

²⁴ Siehe in diesem Sinne die Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rs. T-147/89, T-148/89 und T-151/89, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission, Trefilunion/Kommission* bzw. *Société des treillis et panneaux soudés/Kommission*, Rdnr. 72.

²⁵ Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 264.

²⁶ Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Rdnr. 696.

²⁷ Rs. C-49/92 *Kommission/Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I - 4125, Rdnr. 81.

Zeit durchaus verändert oder in ihren Mechanismen angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen könnten.

- (261) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission ./ Anic Partecipazioni* festgestellt hat²⁸, ergeben sich die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwangsläufig aus dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen, die alle Mittäter sind, deren Beteiligung jedoch unterschiedliche Formen annehmen kann, was insbesondere von den Merkmalen des betreffenden Marktes und der Stellung des jeweiligen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung abhängt. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem andauernden Verhalten ergeben. Diese Auslegung kann nicht angefochten werden mit der Begründung, dass eines oder mehrere Elemente jener Reihe von Handlungen oder jenes fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten²⁹.
- (262) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. Manche Beteiligte haben möglicherweise einen größeren Einfluss als andere. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt.
- (263) Dass jede an einem Kartell beteiligte Partei die Rolle spielen kann, die ihren eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung insgesamt nicht aus. Dies gilt auch für Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einem gemeinsamen rechtswidrigen Unterfangen durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies ist sicherlich dann der Fall, wenn festgestellt wird, dass das fragliche Unternehmen das rechtswidrige Verhalten der anderen Teilnehmer kannte oder nach Lage der Dinge hätte vorhersehen oder kennen können und bereit war, das Risiko einzugehen³⁰. Nach ständiger Rechtsprechung kann *„ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich*

²⁸ Ebenda.

²⁹ Vgl. Rs. *Kommission/Anic Partecipazioni*, Randnummern 78 bis 81, 83 bis 85 und 203.

³⁰ Vgl. Rs. *Kommission/Anic Partecipazioni*, Rdnr.83.

*beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte*³¹.

- (264) Die mit dieser Entscheidung festgestellten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen bilden Teil von mehreren Systemen, die die Richtung des Marktverhaltens der Wettbewerber vorgeben und deren individuelles Geschäftsverhalten beschränken, um einen gleichartigen wettbewerbswidrigen Zweck und ein einziges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die normalen Preisbewegungen auf dem Markt der Gemeinschaft für andere Verschlüsse, Ansetzmaschinen und Reißverschlüsse zu verzerren und durch die Zuteilung von Märkten, den Austausch von Preisen und die Festlegung von Mindest- und Zielpreisen die Produktion in einzelnen Staaten, gemeinschaftsweit und, soweit es die anderen Verschlüsse betrifft, [*] zu beschränken. Es wäre künstlich, dieses kontinuierliche Verhalten innerhalb eines durch einen einzigen Zweck gekennzeichneten Gesamtplans als mehrere getrennte Zuwiderhandlungen zu betrachten.

5.4. Art der Zuwiderhandlung

5.4.1. Die Baseler, Wuppertaler und die Amsterdamer Zusammenarbeit

5.4.1.1. Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

- (265) Im Teil I dieser Entscheidung und insbesondere Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass die Mitglieder des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises in dem betreffenden Zeitraum regelmäßig zusammentrafen und Gespräche führten, mit denen sie *u.a.*:

Koordinierte Preiserhöhungen für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft vereinbarten (siehe Randnummern. (91), (92), (93), (94), (96), (101), (103), (104), (105), (106), (108), (109), (112), (114), (115), (120), (121), (125), (126), (130), (131), (133), (135), (138), (139), (140))

vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen austauschten (siehe Randnummern. (91), (92), (95), (101), (106), (108), (109), (110), (111), (113), (117), (119), (122), (123), (124), (127), (128), (129), (130), (132), (133), (137), (138), (139), [*], [*]) .

- (266) In Verfolgung ihres Hauptzieles, Preiserhöhungen zu vereinbaren, tauschten die Parteien ferner ihre Meinungen zu der Erstellung einer einheitlichen Europapreisliste (siehe Randnummern (97), (98), (99), (100), (102), (104), (107), (109), (111), (136)) aus, erörterten die Festsetzung von Mindestpreisen für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen (siehe Randnummern (97), (117), (132), (138)) sowie von Preisnachlässen für "sonstige Verschlüsse" im Rahmen ihrer Bemühungen zur Erstellung einer einheitlichen europäischen Preisliste (siehe Randnummern (98), (99), (100)).

³¹ Rs. T-295/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94, T-348/94, *Buchmann/Kommission, Europa Carton/Kommission, Gruber + Weber/Kommission, Kartonfabriek de Eendracht/Kommission, Sarrió/Kommission und Enso Española/Kommission*, Randnrn. 121, 76, 140, 237, 169 und 223. Vgl. ferner Rs. T-9/99 HFB Holdings und Isoplus Fernwärmetechnik/Kommission, Rdnr. 231.

- (267) Die Parteien verfolgten damit einen gemeinsamen Plan, der die Richtung ihres gegenseitigen Vorgehens im Markt vorgab und damit ihr individuelles Geschäftsverhalten einschränkte oder einzuschränken geeignet war. Sie bekundeten ausdrücklich ihre gemeinsame Absicht bzw. erzielten Einvernehmen darüber, sich im Markt in einer bestimmten Weise mit dem Ziel zu verhalten, den Wettbewerb zu beschränken, außerdem überwachten sie über einen regelmäßigen Informationsaustausch die Umsetzung des Vereinbarten. Diese Verhaltensmuster führten zu Wettbewerbsbedingungen, die den normalen Marktbedingungen nicht entsprachen und waren Teil des unrechtmäßigen Gesamtplanes, der sämtliche Merkmale einer vollständigen "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwies.
- (268) Einige faktische Umstände der unrechtmäßigen Absprachen, wie z.B. der Austausch vertraulicher Informationen, könnten zutreffend als abgestimmte Verhaltensweisen bezeichnet werden, die die Abstimmung des Geschäftsverhaltens der Parteien im Markt erleichterten. So versetzten z.B. die Vergleiche von Preisinformationen die Parteien in die Lage, das Verhalten ihrer Wettbewerber zu beeinflussen und ihr eigenes Verhalten den Strategien der Wettbewerber anzupassen. Insoweit die Einstufung eines bestimmten Verhaltens als abgestimmte Verhaltensweise ein entsprechendes Verhalten im Markt im Anschluss an den Informationsaustausch erfordert, kann angenommen werden, dass die Unternehmen, die an der Abstimmung teilnahmen und im Markt tätig geblieben sind, die mit den Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres eigenen Marktverhaltens berücksichtigen (zum Rechtsgrundsatz siehe Randnummern (255)). Im vorliegenden Fall enthält die Kommissionsakte Beispiele, aus denen hervorgeht, dass diese Kontakte das konkrete Verhalten der Parteien im Markt beeinflussten (siehe Randnummern. (108), (124), (129), (133), (137)). Selbst wenn keine Vereinbarung im strengen Sinne erzielt sein sollte, wäre ein solches Verhalten dennoch ein Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag als abgestimmte Verhaltensweise.
- (269) Grundsätzlich ist es unabhängig davon, ob die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens getrennt als Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen einzustufen wären, vor allem im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer für die Kommission nicht erforderlich, das Verhalten ausschließlich der einen oder anderen Form dieses unrechtmäßigen Verhaltens zuzuordnen³². Die Begriffe der Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweise sind fließend und können sich wie im vorliegenden Fall überschneiden. Dabei mag die wettbewerbswidrige Vereinbarung von Zeit zu Zeit durchaus verändert werden, oder ihre Mechanismen können angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sogar unmöglich sein, eine solche Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, während einige Merkmale für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen wären. Es wäre jedoch ein künstlicher Vorgang, ein fortdauerndes gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Ziel, nämlich, wie im vorliegenden Falle, die Beschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten der

³² Verbundene Rsn. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV et al./Kommission*, Slg. [1999], S. II-00931, Rdnr. 696 ("PVC II"-Urteil).

"sonstigen Verschlüsse" und ihrer Ansetzmaschinen, in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zu zerlegen.

- (270) Aus den im Abschnitt 5.2 dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass die Zusammenkünfte des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises und die dabei gemachten Ausführungen und getroffenen Entscheidungen als Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen eingestuft werden können, und dass in dem Zeitraum, in welchem diese Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen durchgeführt wurden, diese ein gemeinsames Unterfangen waren, für das alle Teilnehmer an der Zusammenarbeit die Verantwortung für den Zeitraum ihrer jeweiligen Teilnahme an dem Plan unabhängig von ihrer jeweiligen Einbeziehung in dessen alltägliche Funktionsweise tragen.

Die Argumente der Parteien

- (271) Berning, A. Raymond, Scovill/Scovill USA und der VBT haben in ihren Erwidern auf die ersten bzw. die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebracht, dass an den verschiedenen Zusammenkünften der einzelnen Kreise keine Vereinbarungen erzielt worden seien, bzw. dass die Unternehmen die auf den Zusammenkünften der Kreise erzielten Vereinbarungen nicht befolgten oder durchführten bzw. nicht an bestimmten Zusammenkünften der verschiedenen Kreise im Untersuchungszeitraum teilgenommen hätten. Außerdem haben sie jegliche Kenntnis von und Teilnahme an illegalen Preismitteilungen bestritten und die Glaubwürdigkeit der von der Kommission herangezogenen Beweismittel in Frage gestellt. Der VBT hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hinzugefügt, zu keiner Zeit Einladungen zur Teilnahme an Zusammenkünften verschickt zu haben, mit denen ein rechtswidriges Verhalten vereinbart oder gefördert werden sollte.
- (272) A. Raymond, Berning und Scovill bestreiten, an jeglicher Vereinbarung zur Koordinierung von Preiserhöhungen teilgenommen zu haben. Sie machen geltend, dass aus den vorgelegten zeitgleichen Beweismitteln keine Abstimmung von Preiserhöhungen, sondern vielmehr einseitige Erklärungen der Unternehmen zu ihren Preiserhöhungen in der Vergangenheit hervorgingen, die der jährlichen Inflationsrate und den Erhöhungen der Rohstoffpreise entsprochen hätten. A. Raymond behauptet, lediglich Durchschnittspreise und keine Preise zu bestimmten Produkten weitergegeben zu haben. Da die von ihm gemachten Angaben lediglich den französischen Markt betreffen, hätten sie für die übrigen Teilnehmer, die überwiegend in Deutschland tätig waren, nicht von Interesse sein können. Da A. Raymond hauptsächlich auf dem französischen Markt tätig war, hätte es keine Veranlassung gehabt, an Preisgesprächen über andere Märkte der Gemeinschaft teilzunehmen.
- (273) A. Raymond, Berning und Scovill haben erklärt, dass sie ihre Preise unabhängig festsetzten, bzw., wie im Fall von Scovill, nur sehr wenig Macht gehabt hätten, die Preise festzusetzen. Berning behauptet, dass aus den Sitzungsvermerken des VBT vom 24. Mai 1991, 13. Dezember 1994, 25. November 1997 und 18.-20. Juni 1998 hervorgehe, dass sein Unternehmen Ziel von Angriffen anderer Teilnehmer der Kreise wegen seiner unabhängigen Preispolitik gewesen sei, und dass aus den Unterlagen in der Kommissionsakte hervorgehe, dass die Preiserhöhungen bilateral von Prym Fashion und Stocko vor den Zusammenkünften der Kreise vereinbart worden seien, weshalb Berning dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Scovill bringt vor,

dass im Zeitraum 1991 bis 2000 seine Verkäufe zu [*] % über Vertriebshändler liefen, die ihre Verkaufspreise unabhängig von Scovill festgesetzt hätten. Zum Eigenabsatz von Scovill wird vorgebracht, dass ihm Großabnehmer mit Nachfragemacht gegenüberstanden, gegen die es "unrealistische" Preiserhöhungen nicht hätte durchsetzen können. Scovill USA behauptet, dass aus den von [*] (von Stocko) auf der Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 18.-20. Juni 1998 in Zürich gemachten Aufzeichnungen hervorgehe, dass Scovill auf dem Markt eine unabhängige Preispolitik verfolgt habe und dass diese Frage von den übrigen Teilnehmern auf der Zusammenkunft angesprochen worden sei, an der Scovill selbst nicht teilgenommen habe. A. Raymond macht geltend, dass sein Unternehmen eine unabhängige Preispolitik verfolgt habe, wie aus drei Dokumenten in der Kommissionsakte von 1995 hervorgehe, nämlich ein internes Schreiben von Prym Group vom 30. Mai 1995, aus dem hervorgehe, dass A. Raymond zögerlich auf einen Vorschlag reagiert habe, eine bilaterale Preisvereinbarung mit Schaeffer Prym einzugehen, ein Schreiben von A. Raymond an Prym vom 22. Mai 1995 betreffend die Preisunterbietung durch Prym in Bezug auf bestimmte Großkunden von A. Raymond in Frankreich und schließlich ein interner Vermerk der Prym Group vom Dezember 1995 betreffend die höheren Durchschnittspreise von A. Raymond verglichen mit Prym in Frankreich.

- (274) A. Raymond behauptet, dass in Frankreich Ansetzmaschinen in der Regel verkauft und nicht vermietet werden, weshalb die Gespräche über Mietpreise für A. Raymond von keiner Bedeutung gewesen seien. Berning macht geltend, dass die geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts mit Ansetzmaschinen für das Unternehmen Nachweis für das Fehlen jeglicher Preisvereinbarungen über Ansetzmaschinen sei. Schließlich behauptet Scovill, [*].
- (275) Zu dem Austausch von Preisinformationen haben die Parteien die Schlussfolgerungen der Kommission und ihr Untersuchungsergebnis angefochten, wonach die Parteien eine Europapreisliste erstellt haben. Sie haben auch die Ergebnisse der Kommission hinsichtlich der Festsetzung von Mindestpreisen und Preisnachlässen mit der Begründung bestritten, dass eine europäische Preisliste nie fertig gestellt worden sei, dsie an den von der Kommission erwähnten Sonderzusammenkünfte zur Besprechung dieser Frage nicht teilgenommen hätten und die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um eine Zuwiderhandlung nachzuweisen.
- (276) In Bezug auf den Amsterdamer Kreis bestreitet Scovill USA die Schlussfolgerungen der Kommission zu der Unrechtmäßigkeit der Zusammenkunft vom 15. März 2001 mit der Begründung, dass die Ausführungen der Kommission mit den [*] im Widerspruch stünden, was zeige, dass Scovill an der Zusammenkunft des Amsterdamer Kreises nicht aktiv teilgenommen habe und nicht das Ziel verfolgt habe, sich wettbewerbsbeschränkend zu verhalten. Scovill behauptet, dass keine geschäftsempfindlichen Informationen ausgetauscht, sondern nur Fragen von allgemeinem Interesse besprochen worden seien.

Bewertung der Kommission

- (277) Zur Stichhaltigkeit der Beweismittel sei darauf hingewiesen, dass Kartelltätigkeiten in der Regel im verborgenen stattfinden, dass Zusammenkünfte verheimlicht und die entsprechenden Unterlagen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, weil den Beteiligten bekannt ist, dass Kartelle untersagt sind und Zuwiderhandler Strafen zu gewärtigen haben. Selbst wenn die Kommission Beweise aufdeckt, die unrechtmäßige

Kontakte zwischen Unternehmen nachweisen, sind diese in der Regel nur fragmentarisch und spärlich, weshalb es erforderlich ist, bestimmte Einzelheiten deduktiv zu rekonstruieren. In den meisten Fällen müssen wettbewerbswidrige Praktiken oder Vereinbarungen einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien entnommen werden, die beim Fehlen einer anderen plausiblen Erklärung zusammengenommen den Nachweis einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften bilden³³. Im vorliegenden Falle sind weitreichende Schlussfolgerungen nicht einmal erforderlich, da sich die Kommission auf eindeutige, auf den Kartellzusammenkünften erstellte zeitgleiche Notizen sowie auf eingehende, übereinstimmende Erklärungen und sonstige Beweismittel stützen kann, [*].

- (278) Es müssen zwar hinreichend genaue und übereinstimmende Beweise vorgelegt werden, um das Vorhandensein einer Zuwiderhandlung mit Sicherheit nachweisen zu können, dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jedes von der Kommission vorgelegte Beweismittel diese Kriterien in Bezug auf jeden Gesichtspunkt der Zuwiderhandlung erfüllt. Vielmehr reicht es aus, wenn die Gesamtheit an Beweisen, auf die sich die Behörde stützt, diese Voraussetzung insgesamt erfüllt³⁴. Berning, A. Raymond, Scovill/Scovill USA und der VBT haben zwar einige Bestandteile des ihnen angelasteten Verhaltens bestritten, konnten damit aber nicht die auf sämtliche Beweise und Indizien gestützte Auffassung der Kommission erschüttern, wonach diese Unternehmen an Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt waren und zwar vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001 in Bezug auf Scovill, vom 31. Dezember 1996 bis 15. März 2001 in Bezug auf Scovill USA, vom 24. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999 in Bezug auf A. Raymond, vom 24. Mai 1991-19. August 2000 in Bezug auf Berning und vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 in Bezug auf den VBT. Hierbei sei auf Abschnitt 4.2 dieser Entscheidung verwiesen, worin eine Vielzahl zeitgleicher Beweismittel zu der Einbeziehung von A. Raymond, Scovill/Scovill USA, Berning und dem VBT in die Zuwiderhandlungen aufgezeigt werden.
- (279) Zu den Argumenten der Parteien hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der schriftlichen Beweisstücke sei darauf hingewiesen, dass die herangezogenen Unterlagen, wie z.B. die Sitzungsvermerke, vom VBT zur selben Zeit erstellt wurden, als die Vorkommnisse stattfanden, also in tempore non suspecto, und dass sie die Koordinierung von Preiserhöhungen, den Austausch vertraulicher Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen eindeutig nachweisen. Diese zeitgleichen Unterlagen enthalten auch eindeutige Nachweise für eingehende Gespräche zwischen den Teilnehmern, mit denen das Ziel verfolgt wurde, eine einheitliche Europapreisliste zu schaffen und Mindestpreise und Preisnachlässe als Teil ihrer Bemühungen festzusetzen, diese einheitliche europäische Preisliste zu erstellen.

³³ Siehe Analyse des Gerichtshofes in dem “Zementfall”: verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere/Kommission* Urteil vom 7. Januar 2004, Rdnrn. 55-57.

³⁴ Verbundene Rsn. C-238/99P, C-244/99P, C-245/99P, C-247/99P, C250/99P bis C-252/99P und C-254/99P, *Limburgse Vinyl Maatschaapij und andere/Kommission* [2002] Slg. I-8375, Rdnrn. 513 bis 523; siehe auch Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE und andere*, Urteil vom 8. Juli 2004, Slg. ECR [2004] I-123, Rdnrn. 179 und 180.

- (280) Zur der Behauptung der Parteien, sie hätten die behaupteten wettbewerbswidrigen Vereinbarungen nicht befolgt, sei daran erinnert, dass Unternehmen, die an Zusammenkünften teilnehmen, auf denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden können, selbst wenn ihr eigenes Marktverhalten mit dem vereinbarten Vorgehen nicht übereinstimmt³⁵. Außerdem ist nach ständiger Rechtsprechung *“die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand, an denen es teilnahm, nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme an dem Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat”*³⁶. Eine solche Distanzierung sollte in Form des Rückzugs von der Vereinbarung und einer öffentlichen Distanzierung von dem Inhalt der Zusammenkünfte und den Kartelltätigkeiten erfolgen³⁷.
- (281) Wenn wie im vorliegenden Fall die Teilnahme an einer wettbewerbswidrigen Zusammenkunft nachgewiesen wurde, ist es nach ständiger Rechtsprechung Sache des betreffenden Unternehmens, Beweismittel vorzubringen, aus denen hervorgeht, dass seine Teilnahme an der Zusammenarbeit ohne wettbewerbswidrige Absicht erfolgte, indem es nachweist, dass es seinen Wettbewerbern deutlich gemacht hat, dass es mit einer anderen Absicht als die übrigen Teilnehmer an der Zusammenkunft teilnahm³⁸.
- (282) Zu dem Argument von A. Raymond, Berning und Scovill betreffend das Ausbleiben koordinierter Preiserhöhungen und die Einseitigkeit der diesbezüglichen Erklärungen der Teilnehmer sei auf die in Randnummer (253) zitierte Rechtsprechung hingewiesen. Demnach muss das Kriterium der Koordinierung im Hinblick auf den Wettbewerbsbegriff und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Marktverhaltens der Unternehmen gesehen werden, was jegliche direkte oder indirekte Fühlungnahme zwischen den Marktteilnehmern streng ausschließt, deren Ziel oder Zweck entweder in der Beeinflussung des Marktverhaltens eines Wettbewerbers oder der Inkennzeichnung dieses Wettbewerbers von dem Verhalten besteht, dass sie selbst beschlossen haben oder beabsichtigen, an den Tag zu legen³⁹.
- (283) Zu dem Argument, dass keine Preisinformationen z.B. für die Entwicklung einer europäischen Preisliste ausgetauscht worden seien, ist festzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse der Kommission, die auf zeitgleichen aus Unterlagen bestehenden Beweismitteln beruhen (siehe Randnummern (265), (266)), durch die Anträge von Prym Group und YKK Group auf Anwendung der Kronzeugenregelung bestätigt worden sind. [*].
- (284) Selbst wenn es zutreffen sollte, dass eine einheitliche Europapreisliste nie vollendet worden ist, müssen die Versuche, diese zu erstellen, als Teil der Preisvereinbarungen

³⁵ Rs. T-334/94, *Sarrió/Kommission*, [1998] Slg. II-01439, Rdnr. 118.

³⁶ Ibidem; siehe u.a. auch Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, [1991] Slg. II-1711, Rdnr. 232, und verbundene Rsn. C-204/00P, C-205/00P, C-211/00P, C-213/00P, C-217/00P und C-219/00P, *Aalborg Portland und andere/Kommission*, Urteil vom 7. Januar 2004, Rdnrn. 55-57.

³⁷ Siehe Rs. T-329/01, *ADM*, Urteil vom 27. September 2006, Rdnr. 246 (weitere Bezugnahmen in Rdnr. 242).

³⁸ Siehe zitierten Fall *Zement*, Rdnr. 81; siehe auch Rs. C-199/92P, *Hüls/Kommission*, [1999] Slg. I-4287, Rdnr. 155, und Rs. C-49/92P, *Kommission/Anic*, [1999] Slg. I-4125, Rdnr. 96.

³⁹ Verbundene Rsn. 40-48/73 usw., *Suiker Unie und andere /Kommission*, [1975] Slg. 1663, Rdnrn. 173 und 174.

angesehen werden, die in Abschnitt 4.2 nachgewiesen worden sind. Die in Randnummer (282) angestellten Erwägungen gelten gleichermaßen für die Versuche der Parteien, eine Europapreisliste zu erstellen.

- (285) Außerdem zeigen die Sitzungsvermerke des VBT, wie die Mitglieder des Baseler und des Wuppertaler Kreises die Festsetzung von Mindestpreisen als Teil der Bemühungen zur Schaffung einer europäischen Preisliste in Erwägung zogen und Preisnachlässe als Teil der Methode zur Erstellung einer harmonisierten Europapreisliste festsetzten (siehe Randnummern (97), (98), (99), (100)). Nachweise für Gespräche zur Festsetzung von Mindestpreisen finden sich auch in den Aufzeichnungen des VBT von der Wuppertaler Zusammenkunft vom 13. Dezember 1994 (siehe Randnummer (117)), in einem Telefax an [*] vom 2. Dezember 1997 (siehe Randnummer (132)) und in den Notizen zur Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 22. Mai 1999 (siehe Randnummer (138)). Außerdem geht aus den Sitzungsaufzeichnungen des VBT eindeutig hervor, dass alle Parteien zumindest an einigen Sitzungen teilnahmen, auf denen die Europapreislisten besprochen wurden, und die auch Gespräche über die Festsetzung von Mindestpreisen und/oder Preisnachlässen umfassten (siehe Tabellen 1 und 2). All diese Gespräche waren Bestandteil des einen Planes zur Festsetzung von Preisen.
- (286) Hinsichtlich der Überwachung der Ausführpreise geht entgegen der Behauptung von Berning, A. Raymond and Scovill, dass die Beweise für eine solche Überwachung unzureichend seien, aus den Aufzeichnungen der Sitzungen des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises vom 24. Mai 1991, 9. September 1991, 21. November 1991, 28.-30. Mai 1992, 21. Oktober 1992, 25. November 1992, 10.-12. Juni 1993, 5. Oktober 1993, 17. Februar 1994, 10. Oktober 1994, 17. November 1994, 16. Juni 1995, 13. Oktober 1995, 2. November 1995, 16.-18. Mai 1996, 13. November 1996, 22. November 1996, 20. März 1997, 2. Mai 1997, 25. November 1997, 19. Juni 1998, 17. November 1998, 1. Dezember 1999 und 15 März 2001 hervor, dass die Kartellteilnehmer zukünftige Preiserhöhungen erörterten, Erhöhungen vereinbarten und über die Umsetzung vorheriger Preiserhöhungen in den einzelnen nationalen Märkten der Gemeinschaft berichteten, einschließlich der "Exportmärkte", d.h. der nichtdeutschen Märkte. Berning, Scovill und A. Raymond nahmen zumindest an einigen der erwähnten Zusammenkünfte teil (siehe Tabellen 1 und 2)⁴⁰.
- (287) Aus den Unterlagen in der Kommissionsakte geht hervor, wie die Mitglieder des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises die Preiserhöhungen in den verschiedenen nationalen Märkten der Gemeinschaft (des "*Inlandsmarktes*", d.h. Deutschland und der "*Ausfuhrmärkte*" d.h. die nichtdeutschen Märkte der Gemeinschaft) geplant, vereinbart, umgesetzt und überwacht haben. Hinsichtlich der Ausfuhrmärkte, d.h. die nichtdeutschen Märkte der Gemeinschaft, ist festzustellen, dass die Überwachung im Rahmen der Hauptzielstellung des Baseler und Wuppertaler Kreises insbesondere durch den Austausch vertraulicher Informationen über die Umsetzung der koordinierten Preiserhöhungen erfolgte. Die Unterteilung in "nichtproblematische" und "kritische" Märkte deutet darauf hin, dass es in bestimmten Märkten zu Problemen bei der Umsetzung der vereinbarten Preiserhöhungen kam.

⁴⁰ S. Tabellen 1 und 2 (Ziffern (59)(61))

- (288) Der Vollständigkeit halber hat die Kommission in Randnummern (289) bis (295) getrennt für jede der anfechtenden Parteien die Beweismittel aufgeführt, die eine Teilnahme dieser Unternehmen an der Preisfestsetzung nachweisen:

Berning

- (289) Die Kommission hat eindeutige Nachweise für die Teilnahme von Berning an Zusammenkünften, auf denen Vereinbarungen über Preiserhöhungen getroffen (siehe Randnummern (59) Tabelle 1, (61), Tabelle 2, (91), (92), (93), (103), (104), (105), (106), (108), (109), (112), (114), (115), (130), (131), (139)), vertrauliche Informationen über Preise ausgetauscht und Preiserhöhungen umgesetzt wurden (siehe Randnummern (91), (108), (110), (113), (119), (123), (124), (127), (129), (130)). Entgegen der Behauptung von Berning hat die Kommission auch Nachweise dafür, dass Berning wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zustimmte bzw. davon Kenntnis hatte, die auf Zusammenkünften erzielt wurden, an denen das Unternehmen nicht zugegen war. So wird z.B. in den Notizen des VBT von den Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises vom 13. Oktober 1995 (siehe Randnummer (120)) und vom 13. November 1996 (siehe Randnummer (125)) am Rande vermerkt, dass Berning der vorgeschlagenen Preiserhöhung zustimmt, in den Aufzeichnungen von der Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 22. November 1996 (siehe Randnummer (126)) wird vermerkt, dass Berning die auf der Sitzung vereinbarten Preiserhöhungen mitgeteilt worden waren. Dieser Sachverhalt wird auch durch zeitgleiche Notizen erhärtet, [*]:
- (290) Berning räumt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zwar ein, dass [*] vom VBT [*] zu den Preiserhöhungen angerufen haben könnte, die im Anschluss an Treffen vorgeschlagen wurden, bei denen Berning nicht zugegen war, doch seien diese Kontakte von Berning weder erwünscht noch verlangt worden, weshalb es sich dabei weder um eine Vereinbarung noch eine abgestimmte Verhaltensweise habe handeln können. Die Kommission hat nachgewiesen, dass Berning vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 an einer Reihe von Kartellzusammenkünften teilnahm (siehe Tabellen 1 und 2). Berning hat nicht bestritten, an den Zusammenkünften mit ihrem eindeutigen wettbewerbswidrigen Zweck teilgenommen zu haben. Berning behauptet zwar, eine unabhängige Preispolitik verfolgt und den Baseler Kreis im Sommer 1997 verlassen zu haben, konnte jedoch für eine Distanzierung vom Ergebnis dieser Zusammenkünfte keinerlei Beweise anführen. Vielmehr bestätigen die anschließenden Ereignisse und das Verhalten von Berning die Schlussfolgerung der Kommission, dass sich Berning von dem Kartell nicht distanzierte, sondern diesem vielmehr folgte. So hat es z.B. nie den übrigen Teilnehmern angekündigt, an ähnlichen Zusammenkünften nicht mehr teilnehmen zu wollen und ging vergleichbaren Kontakten mit den übrigen Teilnehmern nicht aus dem Wege. Vielmehr nahm Berning aktiv an Gesprächen über Preisvereinbarungen und an anderen Formen des Austausches vertraulicher Informationen bis zur Zusammenkunft vom 19. August 2000 teil. Die Tatsache, dass Berning beschloss, an den Baseler Treffen vom 18.-20. Juni 1998, 17. November 1998 und 21.-23. Mai 1999 trotz Einladung nicht teilzunehmen, kann nicht als öffentliche Distanzierung gelten.

A. Raymond

(291) Die Kommission hat eine Vielzahl von Beweisen vorgelegt, aus denen die Einbeziehung und aktive Teilnahme von A. Raymond an den Gesprächen und Vereinbarungen über Preiserhöhungen auf europäischer Ebene im Rahmen des Baseler Kreises hervorgeht (siehe Randnummern (91), (101), (105), (112), (124), (126), (129), (133)). Daraus wird deutlich, dass die Preiserhöhungen nach ihrer Umsetzung nicht nur besprochen wurden, sondern dass die Teilnehmer auch zukünftige Preiserhöhungen vereinbarten (siehe z.B. Randnummern (92), (96), (101), (105), (106), (112), (115), (121), (126), (130), (135)). Ferner zeigen die Beweismittel, dass A. Raymond dafür zuständig war, die Preiserhöhungen für den französischen Markt anzugeben und vorzuschlagen. Kennzeichnend für die Rolle von A. Raymond im französischen Markt ist eine Feststellung im Sitzungsvermerk von VBT von der Zusammenkunft des Wuppertaler Kreises vom 21. Oktober 1992 in Bezug auf zukünftige Preiserhöhungen in Frankreich:

[*]

(292) Außerdem hat die Kommission Nachweise für die Teilnahme von A. Raymond an mehreren Kartellzusammenkünften in dem Zeitraum vom 24. Mai 1991 – 1. Dezember 1999 (siehe Tabellen 1 und 2). Ebenso wenig wie Berning (siehe Randnummer (290)) konnte A. Raymond nachweisen, dass seiner Teilnahme an diesen Zusammenkünften keine wettbewerbswidrigen Absichten zugrunde lagen, indem er sich von deren Ergebnis öffentlich distanziert hätte⁴¹. Vielmehr bestätigen die nachfolgenden Ereignisse und das Verhalten von A. Raymond die Kommission in ihrer Überzeugung, dass Raymond dem Kartell folgte, da es den übrigen Teilnehmern niemals ankündigte, an ähnlichen Zusammenkünften nicht mehr teilnehmen zu wollen. Vielmehr beteiligte sich Raymond aktiv an den Gesprächen über die Folgemaßnahmen und die Umsetzung der Preisvereinbarungen sowie an anderen Formen des Austausches vertraulicher Informationen (siehe z.B. Randnummern (91), (101), (124), (129), (133)). Ferner ist festzustellen, dass sich die auf das Jahr 1995 beziehenden Dokumente, die von A. Raymond angeführt wurden, um seine unabhängige Preispolitik nachzuweisen (siehe Randnummer (273)), zwar zeigen mögen, dass die Durchschnittspreise von A. Raymond höher waren als die von Prym in Frankreich, dass Prym eine Preisunterbietungsstrategie gegenüber bestimmten Kunden von A. Raymond verfolgte und dass A. Raymond zögerte, in eine bilaterale Preisvereinbarung mit Schaeffer Prym einzugehen, doch sind diese Unterlagen kein Nachweis für eine fehlende Preiskoordinierung über allgemeine Preiserhöhungen im Rahmen der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit. So spielt der Brief von A. Raymond an William Prym vom 22. Mai 1995 auf das Vorhandensein einer Preiskoordinierung zwischen den Unternehmen auf europäischer Ebene wie folgt an:

[*]

(293) Aus den Aufzeichnungen von VBT zu den Zusammenkünften des Baseler Kreises vom 2. November 1995 (siehe Randnummern (121)-(122)) geht hervor, dass A. Raymond während dieses Zeitraums seine Beteiligung an den multilateralen

⁴¹ Siehe den erwähnten Fall *Zement*, Rdnr. 81; siehe auch Rs. C-199/92P, *Hüls/Kommission*, [1999] Slg. I-4287, Rdnr. 155 und Rs. C-49/92P, *Kommission/Anic*, [1999] Slg. I-4125, Rdnr. 96.

Preisgesprächen im Rahmen des Baseler Kreises fortführte, obwohl es Fälle von Preisunterbietung von Prym in Frankreich gab. Wie aus den Aufzeichnungen zur Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 2. November 1995 hervorgeht, wurde die Frage der Preisunterbietung auf der Zusammenkunft angesprochen und von den Mitgliedern vereinbart, Preislisten für den französischen Markt auszutauschen und eine zusätzliche Zusammenkunft anzuberaumen, um die Lage in Frankreich vor Ende jenen Jahres zu bereinigen.

Scovill Group

- (294) Die Kommission hat eine Vielzahl von Beweisen dafür, dass die Mitglieder des Baseler Kreises einschließlich Scovill Preiserhöhungen vereinbart und deren Umsetzung überwacht haben (siehe z.B. Randnummern (91), (92), (96), (101), (105), (106), (108), (112), (113), (115), (119), (121), (124), (129), (130), (137), (138)). Scovill hat regelmäßig an Zusammenkünften teilgenommen, auf denen nachweislich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen vereinbart wurden (siehe Tabelle 1). Somit gelten die in den Randnummern (290) und (292) zu den Argumenten von Berning und A. Raymond gemachten Überlegungen ebenfalls für Scovill und Scovill USA.
- (295) Hinsichtlich der Einbeziehung von Scovill/Scovill USA in den Amsterdamer Kreis erkennt die Kommission an, dass Scovill angesichts der Erklärungen [*] offenbar nicht an den Gesprächen dieses Kreises interessiert war. Jedoch zeigt die Tatsache, dass Scovill an der Bildung des Amsterdamer Kreises während der Zusammenkunft vom 18.-20. August 2000 teilnahm und dass es (mit Vertretern von Scovill und von Scovill USA⁴²) an der Zusammenkunft des neuen Kreises am 15. März 2001 zugegen war, dass dem Unternehmen die Beschaffenheit und der Inhalt dieser Zusammenarbeit bekannt war. Die von [*] vorgelegten Sitzungsaufzeichnungen belegen außerdem, dass Scovill/Scovill USA an den Gesprächen über Preise und Preiserhöhungen teilnahm, wie aus den Randnummern [*] hervorgeht.

Schlussfolgerung

- (296) Gestützt auf den in Abschnitt 4.2 geschilderten Sachverhalt, die Erwägungen in den Randnummern (265) bis (295) und die in Abschnitt 5.2 dargelegten allgemeinen Grundsätze betreffend Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen wurde nachgewiesen, dass die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens der Mitglieder des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises als Bestandteil eines Gesamtplanes anzusehen sind, der darauf abzielte, die Preise zu verfälschen und die Märkte für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen zu regulieren. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass dieser Komplex an Verhaltensweisen sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufweist.

⁴² [*] war der Vertreter von Scovill an den Baseler und Wuppertaler Zusammenkünften ab 1997 und der Vertreter von Scovill/Scovill USA im Amsterdamer Kreis. So vertrat [*] als [*] die Interessen von Scovill USA bei Scovill vom 8. Januar 1997 bis 11. Dezember 2000 (F-1/38.338, S. 4892), woraufhin er [*] bei Scovill USA wurde. Ein Vertreter sowohl von Scovill als auch Scovill USA nahm an der Amsterdamer Zusammenkunft vom 15. März 2001 teil. Scovill USA behauptet in seiner Erwiderung auf die ergänzenden Beschwerdepunkte ([*] der Erwiderung von Scovill USA auf die ergänzenden Beschwerdepunkte), dass [*] bei Scovill bis Januar 2001 war und daraufhin zum [*] bei Scovill USA wurde. Laut Scovill USA blieb [*] und war somit auf der Zusammenkunft des Amsterdamer Kreises vom 15. März 2001 weiterhin der Vertreter von Scovill.

5.4.1.2. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung

- (297) Wie in Teil 1 dargelegt, hat die Kommission eindeutige Beweise für praktisch ununterbrochene Kartelltätigkeiten zwischen den Mitgliedern des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises zumindest vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001. Diese Tätigkeiten bestanden überwiegend aus multilateralen Zusammenkünften, die zumindest zweimal jährlich stattfanden und auf denen *u.a.* Preiserhöhungen vereinbart, vertrauliche Informationen über Preise ausgetauscht und die Umsetzung von Preiserhöhungen mitgeteilt wurden. Es handelte sich bei diesen Preismaßnahmen zweifellos um einen fortdauernden Prozess innerhalb dieser Kreise und nicht um vereinzelte oder sporadische Vorkommnisse, außerdem zeichneten sich die Kartelltätigkeiten während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung durch die Beständigkeit ihrer Methoden und Praktiken aus.
- (298) Das Bestehen einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung durch die Mitglieder des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises in dem Markt für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001 wird in Abschnitt 4.2. von Teil 1 nachgewiesen. Die darin aufgezeigten Beweismittel, d.h. Auszüge aus den Vermerken zu den Zusammenkünften des Baseler und des Wuppertaler Kreises, die in den Geschäftsräumen des VBT vorgefunden wurden, sowie die von Prym Group und YKK Group abgegebenen Erklärungen und der Kommission vorgelegten Unterlagen weisen die Verbindung zwischen den drei Kreisen eindeutig nach. Der Baseler und der Wuppertaler Kreis waren die beiden Seiten derselben Münze; während im Baseler Kreis die meisten europäischen Hersteller zusammentrafen, fasste der Wuppertaler Kreis ausschließlich die deutschen Hersteller zusammen. Die Zusammenkünfte des Wuppertaler Kreises sind als "Vortreffen" ("*pre-meeting*") zum Baseler Kreis anzusehen, auf dem die deutschen Mitglieder des Baseler Kreises die gleichen Themen wie auf dem Baseler Kreis erörterten und vorbereiteten. Der Amsterdamer Kreis war eine Erweiterung des Baseler und des Wuppertaler Kreises, in dem als Folge der Umstrukturierung dieses Sektors eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern mit der Absicht zusammenkamen, die Ziele der bestehenden Zusammenarbeit des Baseler und des Wuppertaler Kreises fortzuführen.
- (299) Die Parteien bekundeten ihre gemeinsame Absicht, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten, und verfolgten einen gemeinsamen Plan, um ihr jeweiliges Geschäftsverhalten zu beschränken, indem sie Preise festsetzen, d.h. sich auf abgestimmte durchgehende Preiserhöhungen für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen einigten, vertrauliche Informationen über Preise austauschten und die Umsetzung von Preiserhöhungen vereinbarten. Wie aus den in Abschnitt 4.2 aufgezeigten Beweismitteln hervorgeht, verfolgten der Wuppertaler, der Baseler und der Amsterdamer Kreis gemeinsam diese Ziele. Der Baseler und der Wuppertaler Kreis funktionierten parallel bis Ende 1997, als die letzte Zusammenkunft des Wuppertaler Kreises stattfand, wobei die Ziele der Preisabstimmung, des Austauschs vertraulicher Informationen über Preise und die Umsetzung von Preiserhöhungen gemeinsam verfolgt wurden. Nachdem der Wuppertaler Kreis Ende 1997 beendet wurde, wurde die Zusammenarbeit im Baseler Kreis bis August 2000 fortgeführt, woraufhin der Amsterdamer Kreis gegründet wurde, um diese lange bestehende Zusammenarbeit innerhalb einer kleineren Unternehmensgruppe neu zu beleben. Die

Verknüpfung zwischen dem Baseler und dem Wuppertaler Kreis wird vor allem aus der jährlichen Preiserhöhungsrunde deutlich. Im Wuppertaler Kreis arbeiteten die deutschen Unternehmen nicht nur die Vorschläge für Preiserhöhungen für den deutschen Markt, sondern auch für verschiedene "Ausfuhrmärkte", d.h. nichtdeutsche Märkte der Gemeinschaft aus. Diese Preisvorschläge wurden gemeinsam mit den Vorschlägen der nichtdeutschen Unternehmen dem Baseler Kreis vorgelegt, in dem die Mitglieder die Preiserhöhungen für die verschiedenen nationalen Märkte vereinbarten. Für bestimmte nichtdeutsche Märkte wurden die Vorschläge von den deutschen Unternehmen im Wuppertaler Kreis ausgearbeitet, auf deren Grundlage im Baseler Kreis ein Beschluss gefasst wurde (siehe Randnummern. (93), (96), (109), (112), (114), (115), (125), (126)). Die Zusammenarbeit im Amsterdamer Kreis war die einfache Fortführung der Zusammenarbeit innerhalb des Baseler und Wuppertaler Kreises und führte zumindest zum Austausch vertraulicher Informationen über die Durchführung von Preiserhöhungen (siehe Randnummern [*]). Sie war somit Bestandteil eines lange andauernden Planes und zielte auf dessen Fortführung ab.

- (300) Mit dem Kartell wurde ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgt, nämlich die Verhinderung jeglichen Wettbewerbs bei den Preisen auf den Märkten für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft durch die Vereinbarung koordinierter Preiserhöhungen auf regelmäßiger (jährlicher) Grundlage während des gesamten Untersuchungszeitraums. Die Kommission hat ferner ermittelt, dass die Teilnehmer vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen austauschten, im Rahmen dieser Preismaßnahmen ihre Auffassungen über die Erstellung einer einheitlichen Europapreisliste austauschten und die Festsetzung von Mindestpreisen für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen sowie von Preisnachlässen für sonstige Verschlüsse als Bestandteil ihrer Bemühungen besprachen, eine einheitliche Europapreisliste zu schaffen.
- (301) Die vor allem in Abschnitt 4.2 beschriebenen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die Märkte für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen sind Bestandteil eines Gesamtplanes, mit dem die Leitlinien für das Marktverhalten der Anbieter festgelegt und ihr jeweiliges Geschäftsverhalten beschränkt wurden, um den gleichen wettbewerbswidrigen Zweck und ein einziges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die Verfälschung der normalen Preisbewegungen in den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft Angesichts der vorstehenden Erwägungen und der in Abschnitt 5.3 erwähnten Grundsätze ist dieses fortgesetzte Verhalten als eine einzige Zuwiderhandlung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anzusehen.
- (302) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Berning, A. Raymond und Scovill/Scovill USA behauptet, dass ihre Unternehmen nicht für wettbewerbswidrige Praktiken verantwortlich gemacht werden könnten, die auf Zusammenkünften erfolgt sein mögen, bei denen sie nicht zugegen waren. Somit könnten keine Beschuldigungen in Bezug auf diese Zusammenkünfte gegen sie erhoben werden, da ihnen deren Inhalt nicht bekannt gewesen sei und sie auch nicht darüber informiert worden seien. Dies betreffe sämtliche Zusammenkünfte des Wuppertaler Kreises, an denen die nichtdeutschen Hersteller, d.h. A. Raymond und Scovill/Scovill USA nicht teilgenommen hätten. Damit wird gefordert, die Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Preise als getrennte Zuwiderhandlungen zu behandeln. Berning macht geltend, dass seine Teilnahme an dem Wuppertaler Kreis bereits am

20. November 1997 beendet gewesen sei⁴³ und dass in Bezug auf den Baseler Kreis seine Teilnahme am 2. Mai 1997 beendet gewesen sei. Berning habe zwar an der Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 1. Dezember 1999 teilgenommen und war bei der letzten Zusammenkunft dieses Kreises am 19. August 2000 zugegen (verließ jedoch die Sitzung, ohne an den Gesprächen teilgenommen zu haben), hierbei würde es sich jedoch nicht um eine Fortsetzung von Zuwiderhandlungen handeln, die vor 1998 stattgefunden haben könnten. Berning behauptet, dass es sich bereits im Sommer 1997 vom Baseler Kreis zurückgezogen hätte, was eine Unterbrechung in der Teilnahme des Unternehmens an der Zuwiderhandlung ausgelöst habe. Außerdem macht es geltend, dass es weder auf der Sitzung vom 1. Dezember 1999 noch vom 19. August 2000 wettbewerbswidrige Vereinbarungen eingegangen sei, noch Verhaltensweisen abgestimmt habe.

- (303) Wenn es auch zutrifft, dass Berning, A. Raymond und Scovill nicht an allen Zusammenkünften des Baseler und des Wuppertaler Kreises vertreten waren, und dass Berning und A. Raymond nicht Mitglieder des Amsterdamer Kreises waren, so nahmen doch alle drei Parteien regelmäßig an der lange andauernden Zusammenarbeit teil. Berning nahm zumindest an 10 Zusammenkünften des Baseler Kreises und 12 Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 teil. Außerdem hat die Kommission Beweise dafür, dass Berning zu weiteren acht Zusammenkünften des Baseler Kreises und drei Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises eingeladen war, jedoch nicht daran teilnahm. Die Kommission hat auch Nachweise dafür, dass Berning wettbewerbswidrigen Vereinbarungen, die auf Zusammenkünften, an denen es nicht vertreten war, vereinbart wurden, zustimmte bzw. davon wusste (siehe Randnummern (120), (125), (126)). Berning nahm zwar nicht an den Zusammenkünften des Baseler Kreises vom 18.-20. Juni 1998, 17. November 1998 und 21.-23. Mai 1999 teil, war aber zu allen drei Zusammenkünften eingeladen worden und hatte deren Tagesordnung erhalten, jedoch beschlossen, z.B. wegen Terminschwierigkeiten nicht daran teilzunehmen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass Berning sich von der Zusammenarbeit zurückgezogen hätte, zumal es an der Zusammenkunft vom 1. Dezember 1999 wieder vertreten war. A. Raymond nahm zwar nicht an den Wuppertaler Zusammenkünften teil, war jedoch an wenigstens 16 Zusammenkünften des Baseler Kreises zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 1. Dezember 1999 zugegen und wurde zu einer weiteren Baseler Zusammenkunft eingeladen, an der es jedoch nicht teilnahm. Scovill nahm zwar nicht an Wuppertaler Zusammenkünften teil, war jedoch ab dem 24. Mai 1991 an 14 Baseler Zusammenkünften vertreten, wurde zu weiteren vier Baseler Zusammenkünften eingeladen und beteiligte sich an der Amsterdamer Zusammenkunft vom 15. März 2001⁴⁴. A. Raymond und Scovill, die zwar nicht an Wuppertaler Zusammenkünften teilnahmen, beteiligten sich jedoch an den Baseler Zusammenkünften, auf denen Vorschläge für Preiserhöhungen, die vom Wuppertaler Kreis im voraus ausgearbeitet wurden, besprochen und vereinbart worden waren (siehe Randnummern (93), (96),

⁴³ In seiner Erwiderung vom 15. Mai 2006 auf die ergänzenden Beschwerdepunkte räumt Berning ein, dass [*] an der Zusammenkunft des Wuppertaler Kreises vom 25. November 1997 zwar teilgenommen habe, dass aber die auf dieser Zusammenkunft vereinbarten wettbewerbswidrigen Absprachen Berning nicht angelastet werden könnten, da das Unternehmen zu jener Zeit Ziel von Preisattacken von Prym und YKK Stocko gewesen sei, die versucht hätten, das Unternehmen aus dem Markt zu verdrängen (s [*]).

⁴⁴ Die Tabellen 1 und 2 in Ziffern (59)-(65) enthalten eine Teilnehmerliste für die verschiedenen Zusammenkünfte des Baseler und des Wuppertaler Kreises.

(109), (112), (114), (115), (125), (126)). Die zeitgleichen Beweismittel in Abschnitt 4.2 zeigen auch, dass die Vorschläge für Preiserhöhungen auf dem französischen Markt A. Raymond vorbehalten wurden, obwohl der Wuppertaler Kreis Vorschläge für Preiserhöhungen auch für nichtdeutsche Märkte ausarbeitete (siehe insbesondere Randnummern (103), (120), (126)). Es steht somit fest, dass Berning, A. Raymond und Scovill an dem lange andauernden Kartell zur Abstimmung von Preiserhöhungen aktiv teilnahmen, und dass ihnen bewusst sein musste, dass auf den Zusammenkünften, an denen die beiden Unternehmen selbst nicht teilnahmen, Wettbewerbsverstöße vereinbart wurden.

- (304) Obwohl die als Beweismittel herangezogenen Sitzungsnotizen nicht immer jeden Sitzungsteilnehmer in Bezug auf die verschiedenen wettbewerbswidrigen Praktiken nennen, ist jedoch davon auszugehen, dass Berning, A. Raymond und Scovill regelmäßig an den Zusammenkünften teilnahmen, für die Nachweise eines wettbewerbswidrigen Verhaltens vorliegen. Wie bereits erwähnt, schließt nach ständiger Rechtsprechung allein die Tatsache, dass jeder Teilnehmer an einem Kartell die Rolle gespielt haben mag, die seinen besonderen Umständen entsprach, seine Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung als Ganzes nicht aus⁴⁵.
- (305) In Anbetracht der Erwägungen in Randnummern (303) bis (304) und der in Abschnitt 5.3 aufgeführten Grundsätze betreffend einzelne und fortgesetzte Zuwiderhandlungen kann die Tatsache, dass ein Unternehmen an bestimmten Zusammenkünften nicht teilnahm, es nicht von seiner Verantwortlichkeit entbinden.
- (306) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestreiten Berning, Scovill und A. Raymond die Verknüpfungen zwischen dem Baseler und dem Wuppertaler Kreis mit dem Argument, dass mit den beiden Kreisen unterschiedliche Ziele verfolgt worden seien. Laut Berning sei die Tatsache, dass die beiden Kreise für eine Reihe von Jahren parallel bestanden, Nachweis für die Unterschiedlichkeit des Inhalts der von den beiden Kreisen verfolgten Ziele. Da in Abschnitt 4.2 nachgewiesen wurde, dass mit den drei Kreisen die gemeinsamen Ziele der Koordinierung von Preiserhöhungen, des Austausches vertraulicher Informationen über Preise und der Durchführung von Preiserhöhungen verfolgt wurden, kann dem Vorbringen, den Baseler, den Wuppertaler und den Amsterdamer Kreis getrennt zu behandeln, nicht entsprochen werden. Die Verknüpfung zwischen den verschiedenen Kreisen wurde in Abschnitt 4.2.2, die gemeinsamen Ziele und die Mitwirkung jedes Unternehmens an der Verwirklichung dieser Ziele in den Abschnitten 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 dargestellt.
- (307) Gemäß den in Abschnitt 5.3. aufgeführten Grundsätzen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen dem Baseler, dem Wuppertaler und dem Amsterdamer Kreis eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung bilden, für die alle Mitglieder verantwortlich zu machen sind.

⁴⁵

Siehe Urteil des Gerichtshofes in *Kommission/Anic Partecipazioni*, Rdnr. 83.

5.4.2. Die zweiseitige Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

5.4.2.1. Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen

- (308) In Teil I dieser Entscheidung und insbesondere Abschnitt 4.3 wurde nachgewiesen, dass in dem betreffenden Zeitraum Prym Fashion und Stocko bzw. YKK [Corporation] regelmäßig an Zusammenkünften teilnahmen, sich an Gesprächen beteiligten und Briefe bzw. E-Mails austauschten, mit denen sie für Europa [*] u.a.:

Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreise für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen festsetzten (siehe Randnummern [*]);

durch den regelmäßigen Austausch von Preislisten und häufige zweiseitige Kontakte die Preiserhöhungen für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen überwachten (siehe Randnummern [*]); und

Kunden zuteilten, indem sie ihre Angebote an die Kunden nicht gegenseitig unterboten (siehe Randnummern [*]).

- (309) Die Parteien verfolgten einen gemeinsamen Plan, der die Richtung ihres gemeinsamen Verhaltens im Markt vorgab und damit ihr individuelles Geschäftsverhalten einschränkte oder einzuschränken geeignet war. Sie bekundeten ausdrücklich ihre gemeinsame Absicht bzw. erzielten Einvernehmen darüber, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise mit dem gemeinsamen Ziel zu verhalten, den Wettbewerb zu beschränken, außerdem überwachten sie über einen regelmäßigen Informationsaustausch die Umsetzung des Vereinbarten. Diese Verhaltensmuster führten zu Wettbewerbsbedingungen, die den normalen Marktbedingungen nicht entsprachen und waren Teil des unrechtmäßigen Gesamtplanes, der sämtliche Merkmale einer vollständigen "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwies.
- (310) Es hat sich gezeigt, dass die beiden Parteien häufig detaillierte Preislisten austauschten und sich regelmäßig trafen bzw. Telefongespräche führten, um diese Vereinbarungen umzusetzen. Sie haben auch eine Methode festgelegt, um eine wirksame Umsetzung der Vereinbarungen zu gewährleisten (siehe Randnummern [*]).
- (311) Einige faktische Umstände der unrechtmäßigen Absprachen, wie z.B. der Austausch vertraulicher Informationen, könnten zutreffend als abgestimmte Verhaltensweisen bezeichnet werden, die die Abstimmung des Geschäftsverhaltens der Parteien im Markt erleichterten. So versetzten z.B. die Vergleiche von Preisinformationen die Parteien in die Lage, das Verhalten ihrer Wettbewerber zu beeinflussen und ihr eigenes Verhalten an die Strategien der Wettbewerber anzupassen. Insoweit die Einstufung eines bestimmten Verhaltens als abgestimmte Verhaltensweise ein entsprechendes Verhalten im Markt im Anschluss an den Informationsaustausch erfordert, kann angenommen werden, dass die Unternehmen, die an der Abstimmung teilgenommen haben und im Markt tätig geblieben sind, die mit den Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres eigenen Marktverhaltens berücksichtigen (zum Rechtsgrundsatz siehe Randnummer (255)).
- (312) Grundsätzlich ist es unabhängig davon, ob die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens getrennt als Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen

einzustufen wären, vor allem im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer für die Kommission nicht erforderlich, das Verhalten ausschließlich der einen oder anderen Form dieses unrechtmäßigen Verhaltens zuzuordnen⁴⁶. Die Begriffe der Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweise sind fließend und können sich wie im vorliegenden Fall überschneiden. Dabei mag die wettbewerbswidrige Vereinbarung von Zeit zu Zeit durchaus verändert werden, oder ihre Mechanismen können angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sogar unmöglich sein, eine solche Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, während einige Merkmale für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zugeordnet werden können. Es wäre deshalb ein künstlicher Vorgang, ein gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Ziel, nämlich wie im vorliegenden Falle die Beschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten der "sonstigen Verschlüsse" und ihrer Ansetzmaschinen, in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zu zerlegen.

- (313) Gestützt auf den in Abschnitt 4.3 geschilderten Sachverhalt, die vorstehenden Erwägungen und die in Abschnitt 5.2 dargelegten allgemeinen Grundsätze betreffend Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen wurde nachgewiesen, dass die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens von Prym Fashion einerseits und Stocko und YKK [**Corporation**] andererseits als Bestandteil eines Gesamtplanes anzusehen sind, der darauf abzielte, die Preise zu verfälschen und die Märkte für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft zu regulieren. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass dieser Komplex an Verhaltensweisen sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufweist.

5.4.2.2. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung

- (314) Wie in Teil I dargelegt, hat die Kommission eindeutige Beweismittel für eine beinahe ununterbrochene Abfolge von Kartelltätigkeiten von Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit dieser beiden Unternehmen zumindest vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003. Diese Tätigkeiten erfolgten überwiegend im Rahmen mehrmals jährlich veranstalteter bilateraler Zusammenkünfte, auf denen die Preise gemäß einem im einzelnen vereinbarten Schema festgesetzt und überwacht und die Kunden zugeteilt wurden. Zwischen diesen Zusammenkünften wurden von den Parteien für die einzelnen Produkte und die jeweiligen Länder detaillierte Preistabellen ausgearbeitet und untereinander ausgetauscht. Diese Preismaßnahmen waren zweifellos ein fortdauernder Prozess innerhalb der Zusammenarbeit und keine vereinzelt und sporadischen Vorkommnisse, wobei sich das Kartell während seiner Dauer durch eine methodische und praktische Beständigkeit auszeichnet hat.
- (315) Die in Abschnitt 4.3 dargelegten Beweismittel ergeben das Vorhandensein einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung in den Märkten für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen zwischen einerseits Prym Fashion und

⁴⁶ Verbundene Rsn. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV et al./Kommission*, Slg. [1999], S. II-00931, Rdnr. 696 (das "PVC II"-Urteil).

andererseits Stocko und YKK [**Corporation**]. Die Zuwiderhandlung dauerte zumindest vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003.

- (316) Mit dem Kartell wurde ein einziges wettbewerbswidriges Ziel verfolgt: Die Verhinderung jeglichen Wettbewerbs zwischen den Beteiligten in Europa [*] bei den Preisen auf den Märkten für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen durch die Festsetzung von Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreisen, durch die Überwachung von Preiserhöhungen über den regelmäßigen Austausch von Preislisten, durch häufige bilaterale Kontakte und die Zuteilung von Kunden in Form des Verzichts auf Unterbietung der jeweils angebotenen Preise. Aus der Errichtung einer dreistufigen Preisfestsetzungsregelung der beiden Unternehmen, dem regelmäßigen Austausch von Preislisten und den häufigen bilateralen Kontakten zieht die Kommission die Schlussfolgerung, dass eine fortgesetzte Zuwiderhandlung vorliegt.
- (317) Im Einklang mit den in Abschnitt 5.3 dargelegten Grundsätzen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen innerhalb der bilateralen Vorgehensweise von Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung bilden, für die beide Parteien zur Rechenschaft zu ziehen sind.

5.4.3. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

5.4.3.1. Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen

- (318) In Teil I dieser Entscheidung, insbesondere in Abschnitt 4.4 wurde nachgewiesen, dass YKK Group, Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym während des betreffenden Zeitraums an mehreren Zusammenkünften teilnahmen, auf denen sie für die europäischen Märkte für Reißverschlüsse *u.a.*:

Preisinformationen austauschten (siehe Randnummern [*]);

Preise und Preiserhöhungen besprachen (siehe Randnummern [*]);

eine Methode vereinbarten und ausarbeiteten, um Mindestpreise für ihre Standardprodukte in Europa festzulegen (siehe Randnummern [*]).

- (319) Es wird deutlich, dass die Parteien Preisinformationen anlässlich der verschiedenen in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführten Zusammenkünfte ausgetauscht haben. Außerdem vereinbarten sie die Festsetzung von Mindestpreisen für ihre Standardprodukte und ein Verfahren zur Ermittlung dieser Preise. Um dieses Ziel zu erreichen, erstellten die Unternehmen Listen von Standardprodukten, die sie später um die Durchschnittspreise ergänzten und sich auf der Zusammenkunft vom 29. September 1999 mündlich mitteilten.
- (320) In Abschnitt 5.2 wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag eine Vereinbarung besteht, wenn die Parteien einen gemeinsamen Plan verfolgen, der ihr individuelles Geschäftsverhalten einschränkt oder geeignet ist einzuschränken. Die Vereinbarung muss nicht schriftlich vorliegen, auch müssen keine Durchsetzungsmaßnahmen vorhanden sein. Gemäß dem Gerichtshof "... *reicht*

es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten"⁴⁷.

- (321) Aus den Tatsachen geht zwar hervor, dass die Parteien eindeutig ihre gemeinsame Absicht bekundeten und/oder ein Einverständnis erzielten, um auf dem Markt in einer bestimmten Weise vorzugehen, und Maßnahmen zur Umsetzung dieser gemeinsamen Absicht ergriffen, dennoch macht YKK-Group geltend, dass auf den Zusammenkünften vom 2. Juni 1999, 29. September 1999 und 12. November 1999 keine Vereinbarung zur Festsetzung von Preisen erzielt worden sei. Dem ist zu entgegnen, dass aus den bei den unangemeldeten Nachprüfungen vom 7./8. November 2001 vorgefundenen Beweismitteln, den Kronzeugenerklärungen von Coats und der Prym Group sowie aus den von diesen beiden Unternehmen in Bezug auf diese Zusammenkünfte vorgelegten Unterlagen eindeutig das Bestehen einer Vereinbarung zur Harmonisierung von Mindestpreisen auf der Grundlage eines detaillierten Verfahrens hervorgeht, das von den Parteien auf ihrer Zusammenkunft vom 2. Juni 1999 ausgearbeitet worden war (siehe Randnummern [*]).
- (322) Zu der Behauptung der YKK Group, dass sie sich trotz des von Prym und Coats ausgeübten Drucks Preisgesprächen stets verweigert habe, sei daran erinnert, dass ein Unternehmen, das an Zusammenkünften teilnimmt, auf denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, für die Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn sein eigenes Marktverhalten mit dem vereinbarten Vorgehen nicht in Einklang steht⁴⁸. Nach ständiger Rechtsprechung ist *“die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme an dem Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat*"⁴⁹.
- (323) Wie in den Randnummern (252)-(253) erwähnt soll das in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag enthaltene Verbot Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen untersagen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen sind, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt. Jedes Unternehmen muss sein Marktverhalten selbständig bestimmen, was jegliche direkte oder indirekte Fühlungnahme zwischen Wettbewerbern ausschließt, deren Zweck oder Wirkung entweder darin besteht, das Marktverhalten der bestehenden oder potenziellen Wettbewerber zu beeinflussen oder diese Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht. Es gibt für die Unternehmen keinen objektiven Grund, die Preise mit ihren Wettbewerbern auszutauschen, mit ihnen eine Methode zur Festsetzung von Mindestpreisen zu vereinbaren und ihre Durchschnittspreise für eine Liste von Standardprodukten auszutauschen, es sei denn, man wolle ihnen Gelegenheit geben, ihr zukünftiges Marktverhalten entsprechend anzupassen.

⁴⁷ PVC II, siehe Fußnote 428.

⁴⁸ Rs. T-334/94, *Sarrió/Kommission*, [1998] Slg. II-01439, Rdnr. 118.

⁴⁹ Ebenda. Siehe u.a. auch Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, [1991] Slg. II-1711, Rdnr. 232 und verbundene Rsn. C-204/00P, C-205/00P, C-211/00P, C-213/00P, C-217/00P und C-219/00 P, *Aalborg Portland und andere/Kommission*, Urteil vom 7. Januar 2004, Rdnrn. 55-57.

- (324) Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang voraus, doch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Ein solches abgestimmtes Verhalten fällt selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn keine wettbewerbswidrigen Wirkungen im Markt entstehen. Somit ist das Verhalten der Parteien selbst dann als abgestimmte Verhaltensweise einzustufen, wenn zwischen ihnen keine Vereinbarung erzielt worden ist.
- (325) In Anbetracht des in Abschnitt 4.4 dargelegten Sachverhalts, der Erwägungen in den Randnummern [*] und der in Abschnitt 5.2 dargelegten allgemeinen Grundsätze betreffend Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen wurde nachgewiesen, dass die verschiedenen Verhaltensweisen von YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym als Bestandteil eines Gesamtplanes zur Verfälschung der Preise und Regulierung des Marktes für Reißverschlüsse in der Gemeinschaft anzusehen sind. Die Kommission ist unter diesen Umständen der Auffassung, dass dieser Verhaltenskomplex sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufweist.

5.4.3.2. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung

- (326) Wie in Teil I dieser Entscheidung dargelegt hat die Kommission Beweise für Kartelltätigkeiten von YKK Group, Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland für den Zeitraum vom 28. April 1998 bis 12. November 1999. Diese Tätigkeiten fanden überwiegend auf dreiseitigen Zusammenkünften in den Jahren 1998 und 1999 statt, an denen Preisinformationen ausgetauscht, Preiserhöhungen besprochen und Mindestpreise für eine Reihe von Standardprodukten anhand einer von den Parteien vereinbarten Methode harmonisiert wurden. Diese Tätigkeiten waren Teil eines Prozesses zur Harmonisierung der Preise und Koordinierung von Preiserhöhungen in der Gemeinschaft, mit denen der Zweck verfolgt wurde, den Wettbewerb zu verfälschen. Jede Besprechung und jeder Informationsaustausch auf den verschiedenen Zusammenkünften war Teil der fortdauernden Zusammenarbeit zwischen den drei Wettbewerbern und Bestandteil einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung.
- (327) Das Bestehen einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung durch die drei Parteien auf dem Markt für Reißverschlüsse vom 28. April 1998 bis 12. November 1999 wird in Abschnitt 4.4 nachgewiesen.
- (328) Mit dem in Abschnitt 4.4 beschriebenen Kartell wurde ein einziger wettbewerbswidriger Zweck verfolgt, nämlich die Verhinderung des Wettbewerbs bei den Preisen für Reißverschlüsse durch die Festsetzung von Mindestpreisen für die Standardprodukte und die Anwendung eines Verfahrens, um die bestehenden Preise an eine bestimmte Höhe anzupassen, die sich an den deutschen Preisen orientierte. Außerdem nahmen dieselben Unternehmen an den Zusammenkünften teil. Die

Zusammenarbeit war Teil eines Gesamtplanes, mit dem die Leitlinien für das Vorgehen der Anbieter im Markt festgelegt und ihr jeweiliges Geschäftsverhalten mit dem Ziel beschränkt wurde, den gleichen wettbewerbswidrigen Zweck und ein einziges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die normale Preisbewegung im Markt für Reißverschlüsse in der Gemeinschaft zu verfälschen. In Anbetracht dieser Erwägungen und der in Abschnitt 5.3 dargelegten Grundsätze ist ein solches fortgesetztes Verhalten als einzige Zuwiderhandlung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs anzusehen.

- (329) Prym Group hat vorgebracht, dass die Zusammenkünfte vom 2. Juni 1999, 29. September 1999 und 12. November 1999 getrennt von den vorherigen Zusammenkünften der Teilnehmer dieser Zusammenarbeit stattgefunden hätten. Außerdem wurde vorgebracht, dass Prym Fashion nicht an den Vereinbarungen für Portugal und Finnland teilnehmen konnte, die auf der Zusammenkunft vom April 1998 erzielt wurden, weil es vor dem Erwerb von Éclair Prym (Bonduel) im Juli 1998 nur auf dem deutschen und österreichischen Markt tätig gewesen sei (siehe Randnummer [*]).
- (330) Dem ist zu erwidern, dass die Nachweise eindeutig belegen, dass die Preise für Reißverschlüsse für die verschiedenen europäischen Märkte auf den Zusammenkünften von 1998 und 1999 besprochen wurden und dass das Ziel der Festsetzung von Preisen für die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung, d.h. vom 28. April 1998 bis 12. November 1999 bestand, obwohl die Methode der Preisfestsetzung in ihren Einzelheiten erst auf den letzten drei Zusammenkünften des Jahres 1999 festgelegt wurde.
- (331) In Anbetracht der in Abschnitt 5.3 dargelegten Grundsätze ist die Kommission der Auffassung, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen im Rahmen des dreiseitigen Vorgehens von YKK Holding/[*], Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung bilden, für die alle Parteien in gleichem Maße verantwortlich sind.

5.4.4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats and William Prym/Prym Fashion

5.4.4.1. Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen

- (332) In Abschnitt 4.5 von Teil I wurde nachgewiesen, dass Coats und William Prym/Prym Fashion während des betreffenden Zeitraums:
- vereinbarten, den Markt für Kurzwaren aufzuteilen, indem sie Coats Group daran hinderten, in den europäischen Markt für „sonstige Verschlüsse“ einzutreten.
- (333) Die in den Randnummern [*] erwähnten Dokumente und die Kronzeugenerklärungen von Prym Group weisen nach, dass die Vereinbarung von 1977 Grundlage für eine fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen William Prym und seine Tochtergesellschaften einerseits und Coats andererseits insbesondere auf dem Markt für Hart- und Weichkurzwaren bildeten. Die Vereinbarung von 1977 verfolgte das Ziel, Coats am Eintritt in den Kernbereich von Prym zu hindern, nämlich die Hartkurzwarenmärkte

wie „sonstige Verschlüsse“ und Nadeln⁵⁰. Die Kommission hat nachgewiesen, dass die Vereinbarung mit bestimmten Anpassungen (Coats trat 1989 über den Erwerb von Opti in den Markt der Herstellung von Reißverschlüssen ein, Prym stärkte seine Stellung auf dem Reißverschlussmarkt durch den Erwerb von Bonduel im Jahr 1998) bis wenigstens 15. Juli 1998 angewandt wurde. Trotz dieser Änderungen wurde die moralisch verbindliche Vereinbarung, die zu einer Aufteilung des Kurzwarenmarktes zwischen Coats und Prym führte, zumindest bis 15. Juli 1998 eingehalten und in der gesamten Europäischen Gemeinschaft angewandt.

- (334) Die Parteien befolgten somit einen gemeinsamen Plan, der ihr jeweiliges Geschäftsverhalten beschränkte oder zu beschränken geeignet war, indem er die Richtung ihres gegenseitigen Vorgehens im Markt vorgab. Sie haben eindeutig ihre gemeinsame Absicht bekundet und/oder ein Einvernehmen erzielt, um auf dem Markt in bestimmter Weise vorzugehen mit dem gemeinsamen Ziel, den Wettbewerb zu beschränken, und überwachten die Umsetzung durch regelmäßige Kontakte. Diese Verhaltensmuster führten zu Wettbewerbsbedingungen, die den üblichen Marktbedingungen nicht entsprachen und waren Bestandteil des einen unrechtmäßigen Gesamtplanes, der sämtliche Merkmale einer vollständigen "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwies.
- (335) Grundsätzlich ist es unabhängig davon, ob die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens getrennt als Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen einzustufen wären, vor allem im Falle einer komplexen Zuwiderhandlung von langer Dauer für die Kommission nicht erforderlich, das Verhalten ausschließlich der einen oder anderen Form dieses unrechtmäßigen Verhaltens zuzuordnen⁵¹. Die Begriffe der Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweise sind fließend und können sich wie im vorliegenden Fall überschneiden. Dabei mag die wettbewerbswidrige Vereinbarung von Zeit zu Zeit durchaus verändert werden, oder ihre Mechanismen können angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es kann sogar unmöglich sein, eine solche Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig die Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, während einige Merkmale für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen wären. Es wäre jedoch ein künstlicher Vorgang, ein fortdauerndes gemeinsames Unterfangen mit ein und demselben Ziel, nämlich, wie im vorliegenden Falle, die Beschränkung des Wettbewerbs im gesamten Kurzwarenmarkt in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zu zerlegen.
- (336) Während Prym Group [*], macht Coats geltend, dass es die Kommission versäumt habe, den Nachweis zu erbringen, dass eine Marktaufteilungsvereinbarung von langer Dauer tatsächlich eingegangen worden ist. Ersatzweise bringt Coats vor, die Kommission habe nicht bewiesen, dass eine solche Vereinbarung für einen

⁵⁰ Die Auswirkungen auf die Nadelmärkte in den Jahren 1994 bis 1999 wurden in der Kommissionsentscheidung betreffend die Zuwiderhandlungen auf den Nadelmärkten vom 26. Oktober 2004 getrennt behandelt. Diese Entscheidung erstreckte sich nur auf den Zeitraum 1994 bis 1999. Da sie auch ein drittes Unternehmen, Entaco, einbezog, werden ihre Auswirkungen in dieser Entscheidung nicht weiter untersucht.

⁵¹ Verbundene Rsn. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij NV et al./Kommission*, Slg. [1999], S. II-00931, Rdnr. 696 ("PVC II"-Urteil).

bestimmten Zeitraum gegolten hat⁵². Coats begründet seine Behauptung damit, dass die Vereinbarung von 1977 nicht unterzeichnet worden sei und dass die Kommission die Unterlagen in ihrer Akte falsch ausgelegt habe, um die Fortführung der Kartellpraktik bis 15. Juli 1998 nachzuweisen.

- (337) Wie in Randnummer [*] dargelegt, wurden die Grundsätze der Marktaufteilungsvereinbarung von den Unternehmen zwei Jahre vor dem Eingehen der Vereinbarung am 15. Januar 1977 erörtert, was aus dem Sitzungsvermerk vom 15.-17. November 1975 hervorgeht. Eine Reihe der in Abschnitt 4.5 aufgeführten Unterlagen bestätigt das Fortbestehen der Vereinbarung. Wie in Randnummer (249) erläutert, kann eine Vereinbarung nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ausdrücklich geschlossen oder aus dem Verhalten der Parteien ablesbar sein, sie muss weder schriftlich vorliegen, noch alle sonstigen Formalitäten, Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen vorsehen. In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen *. Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere /Kommission (PVC II)*⁵³ hat das Gericht erster Instanz wie folgt befunden: *"Nach ständiger Rechtsprechung reicht es für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten"*.
- (338) Gestützt auf den in Abschnitt 4.5 geschilderten Sachverhalt, die Erwägungen in Randnummern (332) bis (337) und die in Abschnitt 5.2 dargelegten allgemeinen Grundsätze betreffend Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen wurde nachgewiesen, dass die verschiedenen Bestandteile des Verhaltens von Coats und William Prym/Prym Fashion im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit als Bestandteil eines Gesamtplanes anzusehen sind, der darauf abzielte, den Wettbewerb auf den Kurzwarenmärkten für "sonstige Verschlüsse" und Ansetzmaschinen zu regulieren. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass dieser Komplex an Verhaltensweisen sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufweist.

5.4.4.2. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung

- (339) Wie in Teil I dieser Entscheidung dargelegt hat die Kommission Beweise für eine fortgesetzte Kartellvereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen Coats einerseits und William Prym/Prym Fashion andererseits, wonach die Unternehmen vereinbarten, den Kurzwarenmarkt aufzuteilen, indem sie William Prym/Prym Fashion den Hartkurzwarenmarkt vorbehielten. In Abschnitt 4.5 wurde nachgewiesen, dass die Marktaufteilungsvereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise von den Unternehmen vom 15. Januar 1977 bis wenigstens 15. Juli 1998 befolgt wurden.
- (340) Coats bestreitet diese Schlussfolgerung der Kommission mit der Begründung, dass die Kommission keinen Nachweis zur Feststellung des Fortbestands der Marktaufteilungsvereinbarung durch die Unternehmen erbracht habe. Es macht geltend, dass die sehr langen Abstände zwischen den vereinzelt und in sich

⁵² Siehe Erwiderung von Coats Group vom 11. Mai 2006 auf die ergänzenden Beschwerpunkte, S. 1-2.
⁵³ Verbundene Rsn. T-305/94 usw., *Limburgse Vinyl Maatschappij und andere/Kommission (PVC II)*, [1999] Slg. II 931, Rdnr. 715.

abgeschlossenen Ereignissen es der Kommission nicht ermöglichten, das Bestehen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung nachzuweisen.

- (341) Die Kommission hat in Abschnitt 4.5 nachgewiesen, dass William Prym/Prym Fashion and Coats im Jahr 1977 eine Vereinbarung über die Aufteilung von Märkten eingingen, mit der sie ihre Absichten in die Tat umsetzten, die im Protokoll der Sitzung vom 15.-17. November 1975 (Randnummern [*]) festgehalten wurden. Das Fortbestehen der Marktaufteilungsvereinbarung und/oder Verhaltensweise wurde mit Unterlagen bewiesen, die von der Kommission [*]. Die Beweismittel belegen eine von den Unternehmen praktizierte Marktaufteilung für die Jahre 1977 bis 1998.
- (342) Hinsichtlich der Beweisanforderung ist es, wie in Randnummer (277) zur Zusammenarbeit des Basel-Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises bereits vermerkt, üblich, dass Kartelltätigkeiten im Verborgenen stattfinden, Zusammenkünfte geheim gehalten und die damit verbundenen Unterlagen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, da den Zuwiderhandelnden das Kartellverbot und die damit verbundenen Strafen durchaus bekannt sind. Die von der Kommission zusammengetragenen Beweismittel, aus denen unrechtmäßige Kontakte zwischen den Unternehmen eindeutig hervorgehen, sind in der Regel unzusammenhängend und spärlich, so dass es häufig erforderlich ist, bestimmte Einzelheiten durch Ableitung zu rekonstruieren. In den meisten Fällen muss das Bestehen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung einer Reihe von Vorkommnissen und Indizien entnommen werden, die beim Fehlen einer anderen plausiblen Erklärung zusammengenommen den Beweis für eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln⁵⁴ bilden.
- (343) Im vorliegenden Fall sind keine weitreichenden Folgerungen erforderlich, da das Bestehen einer Vereinbarung durch eine Reihe von Unterlagen und [*] erhärtet wird. Dabei ist zu bedenken, dass im Gegensatz zu einer Preisfestsetzungsvereinbarung Kontakte zwischen den Teilnehmern einer Marktaufteilungsvereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise weniger häufig stattfinden können, da die Überwachung der Vereinbarung geringere Anforderungen stellt. Außerdem gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine der Parteien die Zuwiderhandlung durch einen Rückzug aus der Marktaufteilungsvereinbarung beendet hätte.
- (344) Es müssen zwar hinreichend genaue und übereinstimmende Beweismittel vorgelegt werden, um die Auffassung zu stützen, dass die behauptete Zuwiderhandlung tatsächlich stattfand, dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jedes von der Kommission vorgelegte Beweismittel diese Kriterien in Bezug auf jeden Gesichtspunkt der Zuwiderhandlung erfüllt. Vielmehr reicht es aus, wenn die Beweismittel, auf die sich die Kommission stützt, in ihrer Gesamtheit diese Anforderung erfüllen⁵⁵.

⁵⁴ Siehe Analyse des Gerichtshofes in dem „Zementfall“: Verbundene Rsn. C-204/00P, C-205/00P, C-211/00P, C-213/00P, C-217/00P und C-219/00P, *Aalborg und andere/Kommission*, Urteil vom 7. Januar 2004, Rdnrn. 55-57.

⁵⁵ Verbundene Rsn. C-238/99P, C-244/99P, C-245/99P, C-247/99P, C-250/99P bis C-252/99P und C-254/99P, *Limburgse Vinyl Maatschaapij und andere/Kommission*, [2002] ECR I-8375, Rdnr. 513 bis 523; siehe auch Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, *JFE u.a.*, Urteil vom 8. Juli 2004, Slg. [2004] I-123, Rdnr. 179 und 180.

- (345) In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof jüngst hinsichtlich der Frage, ob die Kommission genügend Beweismittel für das Fortbestehen einer Zuwiderhandlung angeführt hatte, Folgendes befunden: „...auch wenn ein solcher Beweis für solche Zeiträume nicht erbracht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Zuwiderhandlung während eines größeren Gesamtzeitraums fortbestand, sofern eine solche Feststellung auf objektiven und übereinstimmenden Indizien beruht. Im Rahmen einer Zuwiderhandlung, die sich über mehrere Jahre erstreckt, bleibt die Tatsache, dass sich das Kartell während verschiedener Zeitabschnitte manifestiert, die durch mehr oder weniger lange Zwischenräume voneinander getrennt sein können, ohne Einfluss auf den Bestand dieses Kartells, sofern mit den verschiedenen Maßnahmen, die Teil dieser Zuwiderhandlung sind, im Rahmen einer einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung das gleiche Ziel verfolgt wird“⁵⁶.
- (346) In demselben Sinne hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Aalborg Portland u.a. / Kommission* wie folgt befunden: „Da jede dieser Verhaltensweisen unter den Begriff der Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, ist das Urteil *Dunlop Slazenger ./.* Kommission, das die Rechtssicherheit im Bereich der Beweislast betraf, im vorliegenden Fall offensichtlich nicht einschlägig. Im Rahmen einer Gesamtvereinbarung, die sich über mehrere Jahre erstreckt, spielt es keine Rolle, dass das Kartell nur im Zeitabstand von einigen Monaten zutage tritt. Entscheidend ist vielmehr, dass sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes in einen „Gesamtplan“ einfügen“⁵⁷.
- (347) In Anbetracht der in Abschnitt 5.3 dargelegten Grundsätze ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise innerhalb der von William Prym/Prym Fashion and Coats praktizierten Marktaufteilung eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung bildet, für die beide Parteien gleichermaßen verantwortlich zu machen sind.

5.4.5. Grundsätze betreffend Unternehmensvereinigungen

- (348) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag untersagt als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar das Verhalten von Unternehmensvereinigungen, das eine Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt oder bewirkt. Um Strafen gegen eine Vereinigung und ihre Mitglieder für deren Teilnahme an derselben Zuwiderhandlung festsetzen zu können, muss die Kommission nachweisen, dass das Verhalten der Vereinigung von dem ihrer Mitglieder zu trennen ist. Es ist nicht erforderlich, dass Unternehmensvereinigungen geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeiten ausüben, damit Artikel 81 EG-Vertrag auf sie anwendbar ist. Hierzu hat der Gerichtshof befunden, dass *Unternehmensvereinigungen keine eigene geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben müssen, damit [Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag] auf sie anwendbar ist [...]. [Artikel 81 Absatz 1] gilt für Vereinigungen insoweit, als ihre Tätigkeiten auf die Ergebnisse abzielen, die mit diesem Artikel untersagt werden sollen. Eine andere Auslegung dieses Artikels würde ihn seiner Substanz berauben. Der Wortlaut von [Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag] nimmt keine Vereinbarungen zwischen*

⁵⁶ Urteil vom 21. September 2006, Rs. C-113/04, *TU/Kommission*, Rdnr. 169.

⁵⁷ Siehe Fußnote 438.

Unternehmensvereinigungen und Unternehmen vom Anwendungsbereich seines Verbotes aus. Um festzustellen, dass ein Verband und seine Mitglieder an ein und derselben Zuwiderhandlung beteiligt waren, muss die Kommission für den Verband ein von seinen Mitgliedern getrenntes Verhalten ermitteln⁵⁸

5.4.5.1. Unternehmensvereinigungen im vorliegenden Fall

- (349) Die Kommission hat Beweismittel, die eine direkte Beteiligung des VBT an den im Rahmen des Baseler-Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises getroffenen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen begründen. Der VBT fungierte als Sekretariat für die Zusammenkünfte des Baseler und des Wuppertaler Kreises und war für die Organisation und den Ablauf der Zusammenkünfte zuständig. Er erstellte die Tagesordnung für die verschiedenen Zusammenkünfte und machte Sitzungsaufzeichnungen. Diese ergeben eindeutig, dass die Gespräche einschließlich der unrechtmäßigen Preisgespräche die vorher vom VBT festgelegte Tagesordnung befolgten. Der VBT koordinierte auch die vorbereitenden Treffen der deutschen Unternehmen im Wuppertaler Kreis und beteiligte sich an den Preisgesprächen im Baseler Kreis (siehe z.B. Randnummern (93), (96), (103), (106), (109), (112), (133)). Der VBT war auch Koordinator für die Mitglieder des Baseler Kreises z.B. bei der Entwicklung der Europapreisliste (siehe Randnummer (102)) und der Festsetzung von Mindestpreisen für die einzelnen Produkte (siehe Randnummer (138)). Die Sitzungsvermerke des VBT zeigen auch, wie der Verband direkt mit den Kartellteilnehmern die Vorschläge und Vereinbarungen über Preiserhöhungen besprach, die an den Treffen nicht zugegen waren, auf denen die Preiserhöhungen besprochen und vereinbart wurden.
- (350) Der VBT war somit in die abgestimmten Verhaltensweisen und/oder Vereinbarungen des Baseler, des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises direkt einbezogen. Er hat zwar geltend gemacht, kein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und keine juristische Person zu sein (siehe Randnummer (450)), es sei jedoch daran erinnert, dass der EG-Vertrag auch auf Unternehmensvereinigungen anwendbar ist, insofern ihre Tätigkeiten auf die Ergebnisse abzielen, die mit diesem Artikel untersagt werden. Durch sein Mitwirken an der Umsetzung der Preisvereinbarungen verletzte der VBT die Bestimmungen des Vertrages in Verfolgung seiner wettbewerbswidrigen Vereinbarung. Der VBT nahm die ihm durch die Hersteller angetragene Aufgabe aktiv an und erleichterte die Durchführung der Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen. Die Aufgaben des VBT (siehe Randnummer (349)) erforderten eine bestimmte Ermessensbefugnis und Unabhängigkeit beim Treffen von Entscheidungen.
- (351) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass der VBT wissentlich zu dem Ziel der Beschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten der „sonstigen Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen durch die Unterstützung des Gesamtplanes zur Koordinierung von Preiserhöhungen für diese Produkte, die er selbst nicht herstellt, beigetragen hat. Der VBT war als Unternehmensvereinigung Teil der Vereinbarungen und/oder abgestimmten Praktiken in der Baseler – Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit und soll deshalb Adressat dieser Entscheidung sein.

⁵⁸ Verbundene Rsn. T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T—32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-103/95 und T-104/95, *Cimenteries CBR SA und andere/Kommission* [2000] ECR II-491, Rdnr. 1325.

5.5. Beschränkung des Wettbewerbs

(352) Das wettbewerbswidrige Verhalten bezweckte und bewirkte in diesem Fall eine Beschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft.

5.5.1. Zweck

(353) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bezeichnet ausdrücklich als wettbewerbsbeschränkend Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, mit denen⁵⁹:

(a) die Preise oder sonstige Geschäftsbedingungen unmittelbar oder mittelbar festgesetzt,

(b) die Erzeugung, der Absatz oder die technische Entwicklung eingeschränkt oder kontrolliert und

(c) die Märkte oder Versorgungsquellen aufgeteilt werden.

(354) Die wichtigsten Aspekte der Gesamtheit von Vereinbarungen und Abmachungen dieses Kartells, die als Wettbewerbsbeschränkungen bezeichnet werden können, sind:

(a) Was die Zusammenarbeit des Basel-Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises angeht:

- die Vereinbarung zur Erhöhung der Preise für “sonstige Verschlüsse” und Ansetzmaschinen in der Europäischen Gemeinschaft,
- der Austausch vertraulicher Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen.

(b) Was die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] angeht:

- die Festsetzung von Preisen, insbesondere Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreisen,
- die Zuteilung der Kunden durch Verzicht auf Preisunterbietung zwischen den Wettbewerbern und
- die Überwachung von Preiserhöhungen.

(c) Was die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/YKK [*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym angeht:

- der Austausch von Preisinformationen zwischen den Unternehmen und
- die Vereinbarung zur Einführung von Mindestpreisen für Standardreißverschlussprodukte in Europa bis Ende 2000 gemäß der zwischen den Unternehmen vereinbarten Methode.

⁵⁹ Aufzählung nicht abschließend.

(d) Was die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion angeht:

- Die Aufteilung des Kurzwarenmarktes, indem Coats Group am Eintritt in den europäischen Hartkurzwarenmarkt und Prym Group am Eintritt in den europäischen Weichkurzwarenmarkt gehindert wurden.

(355) Außerdem wurde festgestellt, dass die Teilnehmer Auffassungen über die Schaffung einer einheitlichen Europapreisliste austauschten, und die Festsetzung von Mindestpreisen für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen und von Preisnachlässen für „sonstige Verschlüsse“ als Teil ihrer Bemühungen zur Schaffung einer einheitlichen Europapreisliste besprachen.

(356) Die Festsetzung eines Preises, selbst eines Zielpreises, beeinträchtigt den Wettbewerb, weil sie alle Kartellteilnehmer in die Lage versetzt, mit einem beträchtlichen Maß an Sicherheit das Preisgebaren ihrer Wettbewerber vorherzusehen⁶⁰. Derartige Kartelle ermöglichen ein direktes Eingreifen in die wesentlichen Bezugsgrößen des Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt⁶¹. Indem sie die gemeinsame Absicht bekunden, eine bestimmte Preishöhe für ihre Produkte anzuwenden, geben die betreffenden Hersteller ihre unabhängige Preispolitik im Markt auf und untergraben damit das in den Bestimmungen des EG-Vertrags zum Wettbewerb verankerte Konzept⁶².

(357) Die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufgeführten Beschränkungen sind die wesentlichen Merkmale der horizontalen Vereinbarungen in diesem Fall, mit denen die Beteiligten die Preise festsetzten (wovon ein typisches Beispiel die vereinbarten prozentualen Preiserhöhungen sind), die Kunden zuteilten, indem sie die Preise der Wettbewerber nicht unterboten und die Produktmärkte aufteilten. Durch die Planung eines gemeinsamen Vorgehens bei Preisinitiativen mit Preiserhöhungen zielten die Unternehmen auf die Beseitigung der Risiken ab, die mit einem einseitigen Versuch, die Preise zu erhöhen, verbunden sind, insbesondere das Risiko, Marktanteile zu verlieren. Da der Preis das Hauptinstrument des Wettbewerbs ist, zielten die verschiedenen Kartellvorkehrungen und -mechanismen der Hersteller letztlich darauf ab, die Preise zu ihrem Vorteil aufzublähen. Indem sie die Märkte und Kunden aufteilten, verzichteten die Unternehmen auf den Wettbewerb um Marktanteile und Kunden und manipulierten erfolgreich die Marktpreise, Produktion und die Struktur des Wettbewerbs.

(358) Die Festsetzung von Preisen und die Aufteilung von Märkten und Kunden beschränken ihrem Wesen nach den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Diese Arten von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen bezwecken die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne dieses Artikels. Sie werden in Teil I und insbesondere Abschnitt 4 eingehend beschrieben.

⁶⁰ Rs. 8/72, *Vereeniging van Cementhandelaren/Kommission*, [1972] Slg. 977, Rdnr. 21.

⁶¹ Rs. T-141/94, *Thyssen Stahl/Kommission*, [1999] Slg. II-347, Rdnr. 675.

⁶² Rs. T-311/94, *BPB de Eendracht/Kommission*, [1998] Slg. II-1129, Rdnr. 192.

5.5.2. *Wirkung*

- (359) Nach ständiger Rechtsprechung ist es für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erforderlich, die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung zu berücksichtigen, wenn diese die Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt. Deshalb müssen keine tatsächlichen wettbewerbswidrigen Wirkungen nachgewiesen werden, wenn der wettbewerbswidrige Zweck des betreffenden Verhaltens bewiesen ist⁶³. Das gleiche gilt in Bezug auf abgestimmte Verhaltensweisen⁶⁴.
- (360) Hieraus folgt, dass Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auch dann verletzt wird, wenn eine zwischen Wettbewerbern vereinbarte Preiserhöhung nicht erfolgreich war oder nicht durchgeführt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung können die Faktoren, die zum Nachweis der Absicht und damit des Zwecks eines Verhaltens beitragen, wichtiger sein, als die sich auf deren Wirkungen beziehende Elemente, insbesondere wenn sie besonders schwere Zuwiderhandlungen wie die Festsetzung von Preisen und die Aufteilung von Märkten betreffen⁶⁵.

Die Zusammenarbeit im Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Kreis

- (361) In Bezug auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kreise geht die Kommission auf der Grundlage der in der Beschreibung der Ereignisse dargelegten Elemente (Abschnitt 4.2) davon aus, dass die an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen Beteiligten eindeutig auf die Koordinierung von Preiserhöhungen in Verbindung mit dem Austausch vertraulicher Preisinformationen abzielten, um das Eingehen und die Durchführung ihrer wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zu erleichtern. Beschränkungen mit diesem eindeutig wettbewerbswidrigen Zweck zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verletzungen von Artikel 81 EG-Vertrag unabhängig von ihrer tatsächlichen Auswirkung im Gemeinsamen Markt.
- (362) Da es ohne die Zuwiderhandlungen unmöglich ist, mit hinreichender Gewissheit die betreffenden Bezugsgrößen des Wettbewerbs (Preis, geschäftliche Konditionen, Qualität, Innovation und sonstiges) zu ermitteln, versucht die Kommission nicht, die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung nachzuweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zwischen den Teilnehmern an dem Basel-Wuppertaler und dem Amsterdamer Kreis abgestimmten Preiserhöhungen wettbewerbswidrige Wirkungen auf den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft hatten. Nachweise hierfür sind darin zu sehen, dass die Teilnehmer dieser Kreise regelmäßig über den Erfolg bei der Durchführung der vereinbarten Preiserhöhungen berichteten (siehe z. B. Randnummern (91), (101), (108), (109), (110), (119), (123), (124), (127), (129), (130), (133), (137), (139)), die Zuwiderhandlung über einen langen Zeitraum erfolgte (mehr als neun Jahre bei der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit) und die Teilnehmer an diesen Kreisen (insbesondere Prym Fashion und Stocko) hohe Marktanteile auf sich

⁶³ Rs. T-62/98, *Volkswagen AG/Kommission*, [2000] Slg. II-2707, Rdnr. 178.

⁶⁴ Siehe Urteil des Gerichtshofes in der Rs. C-199/92 *P Hüls/Kommission*, [1999] Slg. I-4287, Rdnr. 158-166.

⁶⁵ Rs. T-141/94, *Thyssen Stahl/Kommission*, [1999] Slg. II-347. Dieses Urteil wurde vom Gerichtshof am 2. Oktober 2003 in der Rs. C-194/99 *P, Thyssen Stahl/Kommission* bestätigt.

vereinten. In den Randnummern (498)-(502) sind die Auswirkungen dieser Zuwiderhandlung eingehend dargelegt.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (363) Hinsichtlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion einerseits und Stocko und YKK [Corporation] andererseits geht die Kommission auf der Grundlage des u.a. in Abschnitt 4.3 dargelegten Sachverhalts davon aus, dass die Parteien mit ihren wettbewerbswidrigen Vereinbarungen eindeutig auf die Festsetzung der Preise und Zuteilung der Kunden abzielten und vertrauliche Geschäftsinformationen austauschten, um das Eingehen und die Durchführung ihrer wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zu erleichtern. Beschränkungen mit diesem eindeutig wettbewerbswidrigen Zweck zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verletzungen von Artikel 81 EG-Vertrag unabhängig von ihren konkreten Auswirkungen im Gemeinsamen Markt.
- (364) Da es ohne die Zuwiderhandlungen unmöglich ist, mit hinreichender Gewissheit die betreffenden Bezugsgrößen des Wettbewerbs (Preis, geschäftliche Konditionen, Qualität, Innovation und sonstiges) zu ermitteln, versucht die Kommission nicht, die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung nachzuweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen und Zuteilung von Kunden gemeinsam mit dem Austausch eingehender Preisinformationen zwischen den Parteien angesichts ihres hohen gemeinsamen Marktanteils wettbewerbswidrige Wirkungen auf den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen in der Gemeinschaft [*] hatten. In den Randnummern.(503)-(506) sind die Auswirkungen dieser Zuwiderhandlungen eingehend dargelegt.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

- (365) Hinsichtlich der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym auf dem Markt der Reißverschlüsse geht die Kommission auf der Grundlage des u.a. in Abschnitt 4.4 dargelegten Sachverhalts davon aus, dass die Parteien mit ihren wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eindeutig auf die Festsetzung von Mindestpreisen für eine Reihe von Standard-Reißverschlussprodukten auf der Grundlage einer zwischen ihnen vereinbarten Methodik gemeinsam mit dem Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen abzielten, um das Eingehen und die Durchführung ihrer wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zu erleichtern. Beschränkungen mit diesem eindeutig wettbewerbswidrigen Zweck zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verletzungen von Artikel 81 EG-Vertrag unabhängig von ihren konkreten Auswirkungen im Gemeinsamen Markt.
- (366) Da es ohne die Zuwiderhandlungen unmöglich ist, mit hinreichender Gewissheit die betreffenden Bezugsgrößen des Wettbewerbs (Preis, geschäftliche Konditionen, Qualität, Innovation und sonstiges) zu ermitteln, versucht die Kommission nicht, die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung nachzuweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vereinbarung zur Festsetzung von Preisen und der Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen wettbewerbswidrige Wirkungen auf den

Märkten für Reißverschlüsse in der Gemeinschaft hatten. Eine vertiefte Analyse der Auswirkungen der Zuwiderhandlung ist in den Randnummern (507)-(509) enthalten.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats and William Prym/Prym Fashion

- (367) Hinsichtlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion betreffend den europäischen Kurzwarenmarkt geht die Kommission auf der Grundlage der in der Beschreibung der Ereignisse insbesondere in Abschnitt 4.5 dargelegten Elemente davon aus, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen der Parteien eindeutig auf die Aufteilung des Kurzwarenmarktes in der Gemeinschaft abzielten, indem Coats vom Eintritt in den Hartkurzwarenmarkt der „sonstigen Verschlüsse“ gehindert wurde. Beschränken mit einem derart eindeutigen wettbewerbswidrigen Zweck zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verletzungen von Artikel 81 EG-Vertrag unabhängig von ihren konkreten Auswirkungen im Gemeinsamen Markt.
- (368) Der wettbewerbswidrige Zweck dieses Kartells genügt zwar, um auf die Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag in diesem Fall zu schließen, angesichts der sehr langen Dauer der Zuwiderhandlung (mehr als 21 Jahre) ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das rechtswidrige Verhalten der Parteien wettbewerbswidrige Zwecke gezeitigt hat. In Befolgung ihrer Vereinbarung von 1977 hat Coats darauf verzichtet, in den Kernmarkt der „sonstigen Verschlüsse“ von Prym einzutreten. In den Randnummern. (510)-(513) ist eine eingehende Analyse der Auswirkungen dieser Zuwiderhandlung enthalten.

5.6. Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag

- (369) Die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag können gemäß Artikel 81 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt werden, wenn eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, sofern die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden, keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind und den betreffenden Unternehmen nicht die Möglichkeit gegeben wird, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Produkte auszuschalten.
- (370) Da die Beschränkung des Wettbewerbs das alleinige Ziel der von dieser Entscheidung erfassten Vereinbarungen über die Preisfestsetzung (betreffend die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] und die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym), die Aufteilung der Kunden (betreffend die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**]) und die Aufteilung des Produktmarktes (betreffend die bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats) war, gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen der betreffenden Unternehmen zur Verbesserung der Erzeugung oder des Vertriebs von Waren oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beigetragen hätten. Außerdem hat keine der Parteien geltend gemacht, dass die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt seien. Eindeutige Kartelle, wie die von diesem Verfahren erfassten,

zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Beschränkungen des Wettbewerbs, die ausschließlich den beteiligten Herstellern und nicht den Verbrauchern zugute kommen.

- (371) Somit sind die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag in diesem Fall nicht erfüllt, weshalb das Verbot von Artikel 81 Absatz 1 uneingeschränkt anwendbar bleibt.

5.7. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (372) Die fortgesetzte Vereinbarung zwischen den Herstellern hatte spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.
- (373) Artikel 81 EG-Vertrag ist auf Vereinbarungen gerichtet, die die Verwirklichung eines Binnenmarktes zwischen den Mitgliedstaaten sei es durch die Aufteilung der nationalen Märkte oder die Beeinträchtigung der Struktur des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt beeinträchtigen könnten.
- (374) Gemäß dem Urteil *Bagnasco* des Gerichtshofes, "*ist eine Vereinbarung geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann*"⁶⁶. Auf jeden Fall fordert Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht, „*dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten*"⁶⁷.
- (375) Wie in Abschnitt 2.4 (innerstaatlicher Handel) nachgewiesen, zeichnen sich die Märkte für „sonstige Verschlüsse“, Ansatzmaschinen und Reißverschlüsse durch einen umfangreichen Handel zwischen Mitgliedstaaten aus.
- (376) Die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag auf ein Kartell ist jedoch nicht auf den Teil des Absatzes seiner Mitglieder beschränkt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Damit diese Bestimmungen angewandt werden, ist es andererseits nicht notwendig nachzuweisen, dass das jeweilige Verhalten der einzelnen Teilnehmer im Gegensatz zu dem des Kartells insgesamt den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat⁶⁸.

Die Baseler-Wuppertaler und die Amsterdamer Zusammenarbeit

- (377) Durch die Koordinierung von Preiserhöhungen, den Austausch sensibler Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen in den verschiedenen nationalen Märkten der Gemeinschaft wurden mit den Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen unterschiedliche Marktbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten künstlich

⁶⁶ Rsn. C-215/96 und C-216/96, *Bagnasco*, [1999] Slg. I-135, Rdnrn. 47 und 48.

⁶⁷ Rs. C-306/96, *Javico*, Urteil vom 28. April 1998, Slg. 1997, Rdnrn. 16 und 17; siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. September 1998 in der Rs. T-374/94, *European Night Services*, Rdnr. 136.

⁶⁸ Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rs. T-13/89, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, [1992] Slg. II-1021, Rdnr. 304.

aufrechterhalten, was die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Industriezweig erklären könnte. Diese Mechanismen wirkten sich auch auf die Handelsströme innerhalb der Gemeinschaft aus.

- (378) Wegen des hohen Marktanteils der Parteien erfassten die Kartellvereinbarungen einen hohen Anteil des gesamten Handels in der Gemeinschaft in diesem wichtigen Wirtschaftszweig. Diese Preisfestsetzungsmechanismen führten mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zu einer Umlenkung der Handelsströme von dem Verlauf, den sie normalerweise genommen hätten⁶⁹.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (379) Über die Festsetzung von Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreisen für die einzelnen Produkte und Länder, den Austausch detaillierter Preistabellen und die Zuteilung von Kunden durch den Verzicht auf das Unterbieten ihrer jeweiligen Angebote konnten Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] unterschiedliche Marktbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten künstlich aufrechterhalten, was die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Industriezweig erklären könnte. Diese Mechanismen betrafen auch die normalen Handelsströme innerhalb der Gemeinschaft.
- (380) Wegen des hohen Marktanteils der Parteien erfassten die Kartellvereinbarungen einen großen Anteil des gesamten Handels in der Gemeinschaft in diesem wichtigen Wirtschaftszweig. Diese Preisfestsetzungsmechanismen und Kundenzuteilungen führten mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zu einer Umlenkung der Handelsströme von dem Verlauf, den sie normalerweise genommen hätten⁷⁰.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

- (381) Durch den Austausch von Preisen und die Festlegung einer Standardproduktliste im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym haben die Kartellvereinbarungen die Geschäftsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt, indem sie es jedem Teilnehmer ermöglichten, seine Produktion und Preise anzupassen, um seinen Absatz im Einklang mit der künstlich geschaffenen Markttransparenz zu verbessern. Angesichts des hohen Marktanteils der Parteien hat diese Kartellvereinbarung, die sich auf die gesamte Gemeinschaft erstreckte, mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zu einer Umlenkung der Handelsströme von dem Verlauf geführt, den sie normalerweise genommen hätten⁷¹.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats

- (382) Durch die vereinbarte Aufteilung des Kurzwarenmarktes, mit der Coats der Weichkurzwarenmarkt und der Prym Group der Hartkurzwarenmarkt vorbehalten

⁶⁹ Verbundene Rsn. 209 bis 215 and 218/78, *Van Landewyck und andere/Kommission*, [1980] Slg. 3125, Rdnr. 170.

⁷⁰ Verbundene Rsn. 209 bis 215 and 218/78, *Van Landewyck und andere/Kommission*, [1980] Slg. 3125, Rdnr. 170.

⁷¹ Verbundene Rsn. 209 bis 215 and 218/78, *Van Landewyck und andere/Kommission*, [1980] Slg. 3125, Rdnr. 170.

wurde, haben Coats und William Prym/Prym Fashion den Gemeinsamen Markt künstlich aufgeteilt. Diese Vereinbarung, die sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstreckte, hat es den Unternehmen erlaubt, unterschiedliche Marktbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten künstlich aufrechtzuerhalten und die Geschäftsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten zu beschränken. Durch die Begrenzung des zwischen ihnen bestehenden Wettbewerbs und die künstliche Aufrechterhaltung bestehender Marktbedingungen haben Coats und William Prym/Prym Fashion den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt.

- (383) Die Kartellvereinbarungen erfassten in diesem Fall fast den gesamten Handel der Gemeinschaft in diesem wichtigen Industriezweig. Das Bestehen dieser lang andauernden Marktaufteilungsvereinbarungen hat mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit zur Umlenkung der Handelsströme von dem Verlauf geführt, den sie normalerweise genommen hätten⁷².

6. ADRESSATEN

6.1. Allgemeine Grundsätze zur Haftung

- (384) Gegenstand der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft ist das "Unternehmen", ein Konzept, das mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens im nationalen Gesellschafts- oder Steuerrecht nicht identisch ist. Das an der Zuwiderhandlung beteiligte "Unternehmen" ist somit nicht unbedingt die gleiche Einheit wie die juristische Person innerhalb einer Unternehmensgruppe, deren Vertreter an den Zusammenkünften tatsächlich teilnahmen. Der Begriff des Unternehmens ist im EG-Vertrag nicht definiert. In der Rechtssache *Shell International Chemical Company /Kommission* hat das Gericht erster Instanz jedoch befunden, dass "das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 (nunmehr Artikel 81 Absatz 1) des Vertrages u.a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, sich an wirtschaftliche Einheiten richtet, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, mit der dauerhaft ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird und die an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann"⁷³.

- (385) Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag auf Unternehmen anwendbar ist und der Begriff des Unternehmens wirtschaftlich gefasst ist, können nur juristische Personen für Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden. Diese Entscheidung ist deshalb an juristische Personen zu richten⁷⁴. Es ist deshalb erforderlich, für jedes Unternehmen, das für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in diesem Falle haftbar zu machen ist, eine oder mehr juristische Personen auszumachen, die dieses Unternehmen

⁷² Verbundene Rsn. 209 bis 215 and 218/78, *Van Landewyck und andere/Kommission*, [1980] Slg. 3125, Rdnr. 170.

⁷³ Rs. T-11/89, [1992] ECR II-757, Rdnr. 311. Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rs. T-352/94, *Mo Och Domsjö AB/Kommission*, [1998] Slg. II-1989, Rdnr. 87-96.

⁷⁴ Obwohl ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EGV nicht unbedingt das gleiche ist wie ein Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, ist es für die Anwendung und Durchsetzung von Entscheidungen erforderlich, die natürliche oder juristische Person auszumachen, an die die Maßnahme zu richten ist; siehe Rs. T-305/94, *PVC*, [1999] Slg., S. II-0931, Rdnr. 978.

vertreten. Nach ständiger Rechtsprechung bilden verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen⁷⁵. Wenn eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmt, bildet das Unternehmen, das deren Marktstrategie bestimmt, eine einzige Wirtschaftseinheit mit dieser Tochtergesellschaft und kann für eine Zuwiderhandlung mit der Begründung haftbar gemacht werden, dass sie Teil desselben Unternehmens ist.

- (386) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften kann die Kommission davon ausgehen, dass eine vollständige Tochtergesellschaft im wesentlichen die Anweisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt, ohne dass geprüft werden müsste, ob die Muttergesellschaft tatsächlich diese Befugnis ausgeübt hat⁷⁶. Die Mutter- und/oder Tochtergesellschaft kann diese Annahme jedoch widerlegen, indem sie genügend Beweise dafür vorlegt, dass “die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten selbständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie kein “Unternehmen” bilden”⁷⁷.
- (387) Der Nachweis, dass eine Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftet, entbindet die Tochtergesellschaft nicht von ihrer Verantwortung. Die Tochtergesellschaft bleibt für die wettbewerbswidrigen Praktiken, an denen sie beteiligt war, verantwortlich. Jegliche Haftung der Muttergesellschaft aufgrund des Einflusses und der Kontrolle, die sie über die Tochtergesellschaft ausübt, ist zusätzlich.
- (388) Bei dem Nachweis der Ausübung eines entscheidenden Einflusses und der Zuweisung der Haftbarkeit stützt sich die Kommission auch auf andere sachdienliche Faktoren als die Höhe der Beteiligung.
- (389) Ein Unternehmen, das gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen hat, jedoch seine Vermögenswerte, mit denen es zu der Zuwiderhandlung beitrug, im folgenden veräußert und sich aus dem betreffenden Markt zurückzieht, bleibt für die Zuwiderhandlung haftbar, solange es fortbesteht⁷⁸. Wenn das Unternehmen, das die Vermögenswerte erworben hat, den Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fortsetzt, sollte die Haftung für die Zuwiderhandlung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Vermögenswerte, mit denen der Verstoß begangen wurde, aufgeteilt werden, wobei jedes Unternehmen für den Zeitraum der Zuwiderhandlung

⁷⁵ Rs. 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, [1972] Slg. 619, Rdnrn. 132-133; Rs. 170/83, *Hydrotherm*, [1984] ECR 2999, Rdnr. 11 und Urteil des Gerichts in erster Instanz in Rs. T-102/92, *Viho/Kommission*, [1995] Slg. II-17, Rdnr. 50, zitiert in Rs. T-203/01, *Michelin/Kommission*, [2003] Slg. II-4071, Rdnr. 290.

⁷⁶ Gericht erster Instanz in den verbundenen Rsn. T-71/03 usw. *Tokai Carbon und andere/Kommission*, 15. Juni 2005, Rdnr. 60; Rs. T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, [1998] Slg. II-2111, Rdnr. 80, bestätigt vom Gerichtshof in der Rs. C-286/98P *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, [2000] Slg. I-9925, Rdnr. 27, 28 und 29; und Gerichtshof in Rs. 107/82 *AEG/Kommission*, [1983] Slg. 3151, Rdnr. 50.

⁷⁷ Gericht erster Instanz in den verbundenen Rsn. T-71/03 usw., *Tokai Carbon und Andere/Kommission*, Urteil vom 15. Juni 2005, Rdnr. 61.

⁷⁸ Rs. T-6/89, *Enichem Anic/Kommission (Polypropylen)*, [1991] Slg. II-1623; Rs. C-49/92P, *Kommission/Anic Partecipazioni*, [1999] Slg. I-3125, Rdnrn. 47, 48 und 49.

verantwortlich zu machen ist, in dem es mit diesen Vermögenswerten an dem Kartell teilnahm. Besteht jedoch die ursprünglich für die Zuwiderhandlung verantwortliche juristische Person nicht mehr und hat ihre Rechtspersönlichkeit verloren, indem sie vollständig in eine andere juristische Person aufgegangen ist, ist letztere für den vollständigen Zeitraum der Zuwiderhandlung verantwortlich und damit für die Tätigkeiten der Einheit haftbar zu machen, die in sie aufgegangen ist⁷⁹. Auch wenn die Person, die für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich war, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, nicht mehr besteht, muss sie weiterhin dafür einstehen⁸⁰. Die Haftung für eine Strafe kann deshalb an den Rechtsnachfolger übergehen, wenn das Unternehmen, das die Rechtsverletzung begangen hat, rechtlich nicht mehr besteht.

6.2. Haftung im vorliegenden Falle

- (390) Die Kommission wird diese Entscheidung nicht nur an die Unternehmen richten, die direkt an den Kartellvorkehrungen beteiligt waren, sondern auch an ihre Muttergesellschaften, insoweit nachgewiesen werden kann, dass diese entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften ausübten. Hierbei geht die Kommission mangels Gegenbeweises davon aus, dass Muttergesellschaften, die sämtliche Anteile an ihren Tochtergesellschaften halten, die tatsächliche Kontrolle über sie ausübten.
- (391) Die Vermutung, dass über vollständige Tochtergesellschaften die tatsächliche Kontrolle ausgeübt wurde, ist widerlegbar, wofür jedoch ausreichende Beweismittel vorgelegt werden müssen. Allgemeine, durch überzeugende Beweismittel nicht gestützte Behauptungen sind hierfür nicht ausreichend. Um die Vermutung zu widerlegen, muss entweder nachgewiesen werden, dass die Muttergesellschaft nicht in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft auszuüben oder dass die Tochtergesellschaft selbständig handelte, d.h., die Muttergesellschaft war zwar in der Lage, entscheidenden Einfluss auszuüben, verzichtete jedoch hierauf in Bezug auf die Grundausrichtung der Geschäftsstrategie der Tochtergesellschaft und ihres Vorgehens im Markt.

6.2.1. A. Raymond

6.2.1.1. Die Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (392) A. Raymond Sarl, eine 99 %-Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft A. Raymond & Cie SCS beteiligte sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4 beschriebenen Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass A. Raymond von [*] an verschiedenen Zusammenkünften des

⁷⁹ Siehe Rs. C-279/98P, *Cascades/Kommission*, [2000] Slg. I-9693, Rdnrn. 78-79: "Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist ... Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann".

⁸⁰ Siehe Gericht erster Instanz in der Rs. T-305/94, *PVC II*, [1999] Slg. II-931, Rdnr. 953.

Baseler Kreises vertreten wurde. A. Raymond sollte für seine Kartellteilnahme vom 24. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999 haftbar gemacht werden.

- (393) Die Tatsache, dass A. Raymond sein technisches Wissen an den von den Kartelltätigkeiten erfassten Produkten an Prym Fashion GmbH & Co. KG im Jahr 2000, d.h. nach Beendigung der Teilnahme von A. Raymond an der Baseler-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit veräußerte, entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung für die während des Bestehens dieser Kreise begangenen Zuwiderhandlungen.

6.2.2. Berning

6.2.2.1. Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

- (394) Berning & Söhne GmbH & Co. KG beteiligte sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4 beschriebenen Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass das Unternehmen von [*] in den verschiedenen Zusammenkünften des Baseler und des Wuppertaler Kreises vertreten war. Berning & Söhne GmbH & Co. KG sollte für ihre Kartellteilnahme vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 haftbar gemacht werden.

6.2.3. Coats Group

6.2.3.1. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen Coats/Coats Deutschland, YKK Holding[] und Prym Fashion/Éclair Prym:*

- (395) Coats Holdings Ltd (rechtliches und juristisches Nachfolgeunternehmen von Coats Patons, Coats Viyella und Coats plc, mit der Reißverschlussmarke Opti seit 1988 vertreten) und Coats Deutschland GmbH beteiligten sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4.4 beschriebenen dreiseitigen Reißverschluss-Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.4 wurde nachgewiesen, dass Coats Holdings Ltd und Coats Deutschland GmbH von [*] in den verschiedenen Zusammenkünften der dreiseitigen Zusammenarbeit vertreten wurde.
- (396) Die Kommission geht davon aus, dass Coats Holdings Ltd, 100%-Eigentümerin von Coats Deutschland GmbH, in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft auszuüben und diese Befugnis auch ausübte, was von Coats nicht bestritten wurde.
- (397) Deshalb sind Coats Holdings Ltd und Coats Deutschland GmbH für die im Rahmen der in Abschnitt 4.4 beschriebenen Dreiparteienzusammenarbeit begangenen Zuwiderhandlungen auf dem Reißverschlussmarkt in Europa vom 28. April 1998 bis 12. November 1999 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

6.2.3.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion:

- (398) Coats Holdings Ltd beteiligte sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4.5 beschriebenen bilateralen Marktaufteilungsregelung zwischen Coats Holdings und William Prym/Prym Fashion. Coats Holdings Ltd sollte für seine Kartellteilnahme vom 15. Januar 1977 bis zumindest 15. Juli 1998 haftbar gemacht werden.

6.2.4. Scovill Group

6.2.4.1. Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

- (399) Scovill Fasteners Europe SA, das rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgeunternehmen von Unifast, und seine Muttergesellschaft Scovill Fasteners Inc. beteiligten sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass Scovill Fasteners Europe SA von [*] in den verschiedenen Zusammenkünften des Baseler Kreises vertreten wurde, und dass seine Muttergesellschaft Scovill Fasteners Inc. im Amsterdamer Kreis von [*] vertreten wurde.
- (400) Mangels Gegenbeweisen geht die Kommission davon aus, dass Scovill Fasteners Inc., seit 1996 100 %-Eigentümer von Scovill Fasteners Europe SA (rechtliches und wirtschaftliches Nachfolgeunternehmen von Unifast), in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaft seit deren Erwerb im Jahr 1996 auszuüben, und dass es diese Befugnis tatsächlich ausübte.
- (401) Scovill Fasteners Inc. hat diese Zuweisung der Haftung mit dem Argument angefochten, dass es an den Kartelltätigkeiten im Rahmen der Zusammenkünfte des Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Kreises weder direkt beteiligt gewesen sei, noch davon Kenntnis gehabt habe. Es behauptet, dass Scovill Fasteners Inc. und seine vollständige Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Europe SA keine wirtschaftliche Einheit gebildet hätten und dass Scovill Fasteners Europe SA eine unabhängige Geschäftsstrategie auch hinsichtlich Preis- und Produktionsentscheidungen verfolgt habe. Scovill Fasteners Inc. behauptet ferner, dass seine europäische Tochtergesellschaft eigenständig geführt wurde und ihre Entscheidungen unabhängig ohne Eingreifen der Muttergesellschaft in Bezug auf sämtliche Geschäftstätigkeiten einschließlich Preisen, Investitionen, Marketingplänen und Finanzfragen getroffen habe. Hierzu hat es Kopien von internen Geschäftsunterlagen von Scovill Fasteners Europe vorgelegt, um nachzuweisen, dass die Tochtergesellschaft unabhängig von der Muttergesellschaft und selbständig tätig gewesen sei. Scovill Fasteners Inc. macht geltend, dass es für das Kartellverhalten seiner Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Europe nicht haftbar gemacht werden könne, da es keinen entscheidenden Einfluss auf letzteres Unternehmen ausgeübt habe.
- (402) Zu den Argumenten von Scovill Fasteners Inc. hinsichtlich der Selbständigkeit seiner Tochtergesellschaft und des Fehlens eines entscheidenden Einflusses der Muttergesellschaft auf deren Geschäftspolitik sei daran erinnert, dass [*]. Die Kommission erkennt an, dass Scovill Fasteners Inc. und Scovill Fasteners Europe SA zwei getrennte juristische Personen sind, stellt jedoch fest, dass [*] in seiner Funktion als [*] die Interessen der Muttergesellschaft Scovill Fasteners Inc. in der Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Europe SA unmittelbar vertrat. Während seiner Zeit als [*] nahm [*] zwischen dem 2. Mai 1997 und dem 20. August 2000 an drei Zusammenkünften des Baseler Kreises teil und wurde in diesem Zeitraum zu wenigstens zwei weiteren Zusammenkünften des Kreises eingeladen. [*] nahm an der letzten Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 19. August 2000 in Amsterdam teil, wo beschlossen wurde, den neuen Amsterdamer Kreis zu bilden, um die Baseler Zusammenarbeit in einer begrenzteren Gruppe von Unternehmen fortzusetzen, mit der die großen verbleibenden Anbieter in dem entsprechenden Markt vertreten waren. [*]:

- (403) Schließlich belegen auch die Beweismittel in der Kommissionsakte eindeutig die direkte Einbeziehung von Scovill Fasteners Inc. in die Kartelltätigkeiten des Amsterdamer Kreises. [*] von Scovill Fasteners Inc. war, nahm an der Zusammenkunft des Amsterdamer Kreises vom 15. März 2001 gemeinsam mit [*]. teil. [*]
- (404) Die Kommission geht deshalb davon aus, dass Scovill Fasteners Inc. die Vermutung seiner Verantwortung für die im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit begangenen Zuwiderhandlungen nicht widerlegt hat. Deshalb sind Scovill Fasteners und seine Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Europe gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen haftbar zu machen, die im Rahmen der Baseler und Amsterdamer Zusammenarbeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbs von Scovill Fasteners Europe (zu jener Zeit Unifast) durch Scovill Fasteners Inc. im Jahr 1996 bis 15. März 2001 begangen wurden. Scovill Fasteners Europe SA sollte für den gesamten Zeitraum seiner Teilnahme an dem Kartell im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, d.h. vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001 haftbar gemacht werden.
- (405) Scovill Fasteners Inc. und Scovill Fasteners Europe SA sind Adressaten dieser Entscheidung. Die Kommission hat jedoch in Erfahrung gebracht, dass mit Gerichtsurteil vom 13. Juni 2005 Scovill Fasteners Europe SA den Konkurs anmelden musste und sich nunmehr in Auflösung befindet. Da Scovill Fasteners Europe SA juristisch fortbesteht, sollte es gemeinsam mit Scovill Fasteners Inc Adressatin dieser Entscheidung sein.

6.2.5. Prym Group

6.2.5.1. Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

- (406) William Prym GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolgerin von William Prym-Werke GmbH & Co. KG), ihre vollständige Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG (seit deren Gründung am 1. August 1994) und deren vollständige Tochtergesellschaft Schaeffer GmbH (bis zur Übernahme durch Prym Fashion GmbH & Co. KG im Jahr 2000) beteiligten sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG auf den Zusammenkünften des Baseler Kreises von [*] und dass Schaeffer GmbH durch [*] vertreten wurden. Im Wuppertaler Kreis wurde William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG durch [*], die Schaeffer GmbH durch [*] vertreten. Im Amsterdamer Kreis wurde William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG von [*] vertreten.
- (407) Da Schaeffer in der Zeit seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 21. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999 vollständige Tochtergesellschaft von William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH war, und seither juristisch nicht mehr besteht, macht die Kommission Prym Fashion GmbH für dessen Verhalten in jenem Zeitraum haftbar. William Prym GmbH & Co. KG/Prym hat die Zuweisung der Haftbarkeit nicht angefochten.

- (408) Die Kommission geht davon aus, dass William Prym GmbH & Co. KG, die vollständige Eigentümerin von Prym Fashion GmbH & Co. KG, in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften auszuüben und von dieser Befugnis Gebrauch machte. Außerdem hat die Kommission Nachweise dafür, dass William Prym in dem Untersuchungszeitraum entscheidenden Einfluss auf die Marktstrategie sämtlicher Tochtergesellschaften insbesondere über die Tätigkeiten von [*] sowohl der Muttergesellschaft William Prym als auch von Prym Fashion, ausübte. William Prym GmbH & Co. KG hat diese Zuweisung der Haftung nicht angefochten.
- (409) Deshalb sollten William Prym GmbH & Co. KG und seine Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG für die Zuwiderhandlungen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden, die, wie in Abschnitt 4.2 beschrieben, im Rahmen des Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreises begangen wurden, und zwar ab dem Zeitpunkt, als Prym Fashion GmbH & Co. KG zur juristisch unabhängigen, vollständigen Tochtergesellschaft von William Prym GmbH & Co. KG wurde, d.h. vom 1. August 1994 bis 15. März 2001. William Prym GmbH & Co. KG ist für den gesamten Zeitraum, in dem es an dem Kartell im Rahmen der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit teilnahm, d.h. vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001 haftbar zu machen.

6.2.5.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]:

- (410) Prym Fashion GmbH & Co. KG beteiligte sich, wie in Abschnitt 4.3 beschrieben, im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] an dem Kartell. In Abschnitt 4.3 wurde nachgewiesen, dass Prym Fashion GmbH & Co. KG von [*] an den verschiedenen Zusammenkünften innerhalb dieser bilateralen Vorgehensweise vertreten war.
- (411) Die Kommission geht davon aus, dass William Prym GmbH & Co. KG, die vollständige Eigentümerin von Prym Fashion GmbH & Co. KG, in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft auszuüben, und von dieser Befugnis auch Gebrauch machte. Die Kommission hat außerdem Beweise dafür, dass im Untersuchungszeitraum William Prym entscheidenden Einfluss auf die Marktstrategie seiner sämtlichen Tochtergesellschaften insbesondere über die Funktion von [*]. William Prym GmbH & Co. KG hat die Zuweisung dieser Haftbarkeit nicht angefochten.
- (412) Deshalb sind William Prym GmbH & Co. KG und seine Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen haftbar, die im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation], wie in Abschnitt 4.3 beschrieben, vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003 begangen wurden.

6.2.5.3. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[]:*

- (413) Prym Fashion GmbH & Co. KG und seine Tochtergesellschaft Éclair Prym Group S.A. (seit dem 1. Januar 2001 vollständige Tochtergesellschaft von Prym Fashion GmbH & Co. KG und ab 1. Juli 1998 zu 50 % im gemeinsamen Eigentum mit

Bonduel Sarl, ein unabhängiges Unternehmen, dem die übrigen 50 % gehören)⁸¹ beteiligten sich, wie in Abschnitt 4.4 beschrieben, an den Kartellvorkehrungen im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit auf dem Reißverschlussmarkt zwischen Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*]. In Abschnitt 4.4 wurde nachgewiesen, dass Prym Fashion GmbH & Co. KG und Éclair Prym Group S.A auf den verschiedenen Zusammenkünften dieses Kartells von [*] vertreten wurde.

- (414) Die Kommission hat Beweise dafür, dass Prym Fashion GmbH & Co. KG, 50%-Eigentümerin von Éclair Prym Group S.A. seit dem 1. Juli 1998 und 100%-Eigentümerin seit dem 1. Januar 2001, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft seit dem 50%-Erwerb dieses Unternehmens am 1. Juli 1998 ausübte, was auch von Prym Fashion GmbH & Co. KG nicht bestritten wurde. Wie von Prym Group in [*] eingestanden, handelte [*] im Namen von Éclair Prym auf den verschiedenen Zusammenkünften der Dreiparteienzusammenarbeit im Jahr 1999.
- (415) Die Kommission geht ferner davon aus, dass William Prym GmbH & Co. KG, 100%-Eigentümerin von Prym Fashion GmbH & Co. KG und Muttergesellschaft von Éclair Prym Group S.A. (seit dem Erwerb durch Prym Fashion GmbH & Co. KG eines 50%-Anteils von Éclair Prym Group S.A. am 1. Juli 1998), in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften auszuüben, und von dieser Befugnis Gebrauch machte. Dies wurde von William Prym GmbH & Co. KG nicht bestritten.
- (416) Die Kommission hat auch Beweise dafür, dass in dem Untersuchungszeitraum William Prym entscheidenden Einfluss auf die Marktstrategie seiner sämtlichen Tochtergesellschaften ausübte, insbesondere über die Funktion von .[*].
- (417) Deshalb sind William Prym GmbH & Co. KG und ihre Tochtergesellschaften Prym Fashion GmbH & Co. KG und Éclair Prym Group S.A. gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen haftbar zu machen, die im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*], wie in Abschnitt 4.4 beschrieben, während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung d.h. vom 28. April 1998 bis 12. November 1999, begangen wurden, mit Ausnahme von Éclair Prym Group S.A., die nur ab dem 13. Januar 1999 für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen ist.

6.2.5.4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion:

- (418) William Prym GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolgerin von William Prym-Werke GmbH & Co. KG ab 1. August 1994) und ihre vollständige Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG (seit ihrer Gründung am 1. August 1994) beteiligten sich,

⁸¹ Bevor es von Prym Fashion im Jahr 2001 vollständig übernommen wurde, trug Éclair Prym den Namen Bonduel Prym und war ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen Bonduel Sarl und Prym Fashion. Auf der Zusammenkunft [*], wurde vermerkt, dass Bonduel-Prym vor der vollständigen Übernahme durch Prym Fashion stand, und dass davon auszugehen sei, dass [*] eine vorherrschende Rolle in der Geschäftsleitung von Bonduel-Prym spielen würde. In gleicher Weise geht aus der Zusammenkunft in Stolberg vom 15. Juli 1998 hervor, dass [*] als Vertreter von Prym Fashion die Vereinbarung mit Coats über den Verzicht auf Wettbewerb im Reißverschlussmarkt erzielte, und dass diese Vereinbarung durch Bonduel-Prym und später Éclair Prym umgesetzt wurde.

wie in Abschnitt 4.5 beschrieben, an dem Kartell im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Coats Holdings Ltd.

- (419) Die Kommission geht davon aus, dass William Prym GmbH & Co. KG, 100%-Eigentümerin von Prym Fashion GmbH & Co. KG, in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft auszuüben, und von dieser Befugnis Gebrauch machte. Die Kommission hat Beweise dafür, dass während des Untersuchungszeitraums William Prym entscheidenden Einfluss auf die Marktstrategie seiner sämtlichen Tochtergesellschaften, insbesondere über die Funktion von [*]. William Prym GmbH & Co. KG hat diese Zuweisung der Haftung nicht bestritten.
- (420) Deshalb sind William Prym GmbH & Co. KG und ihre Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG für die Zuwiderhandlungen gesamtschuldnerisch haftbar zu machen, die, wie in Abschnitt 4.5 beschrieben, im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats begangen wurden, und zwar ab dem Zeitpunkt als Prym Fashion GmbH & Co. KG zur juristisch unabhängigen, vollständigen Tochtergesellschaft der William Prym GmbH & Co. KG wurde, d.h. vom 1. August 1994 bis 15. Juli 1998. William Prym GmbH & Co. KG ist für den gesamten Zeitraum in welchem sie an dem Kartell im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit beteiligt war haftbar zu machen, d.h. vom 15. Januar 1977 bis zum 15. Juli 1998.

6.2.6. YKK Group

6.2.6.1. Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

- (421) YKK Stocko Fasteners GmbH (vormals Stocko Verschlussstechnik GmbH & Co. KG) beteiligte sich, wie in Abschnitt 4.2 beschrieben, an dem Kartell im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde nachgewiesen, dass YKK Stocko Fasteners GmbH an den Zusammenkünften des Baseler Kreises durch [*] und an den Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises durch [*] vertreten wurde. Im Amsterdamer Kreis wurde das Unternehmen von [*] vertreten.
- (422) In Ermangelung eines hinreichenden Gegenbeweises geht die Kommission davon aus, dass YKK Holding Europe BV, seit März 1997 vollständige Muttergesellschaft von YKK Stocko Fasteners GmbH, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften ausübte.
- (423) In Ermangelung hinreichender Gegenbeweise geht die Kommission ferner davon aus, dass YKK Corporation [*], vollständige Eigentümerin von YKK Holding Europe BV und vollständige Muttergesellschaft von deren sämtlichen Tochtergesellschaften einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH (seit März 1997) in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften auszuüben und von dieser Befugnis Gebrauch machte.
- (424) YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV haben die Zuweisung dieser Haftbarkeit mit der Begründung angefochten, dass YKK Stocko Fasteners GmbH, YKK Holding Europe BV und YKK Corporation [*] keine wirtschaftliche Einheit bilden und deshalb nicht als einziges „Unternehmen“ angesehen werden könnten. YKK Group hat ferner geltend gemacht, [*]

- (425) Hinsichtlich der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit behauptet YKK Group, dass weder die YKK Corporation [*] noch ihre vollständige Tochtergesellschaft YKK Holding Europe BV an den Zusammenkünften des Baseler, Wuppertaler und Amsterdamer Kreises teilgenommen habe und von deren Inhalt keinerlei Kenntnis hätte. Lediglich YKK Stocko Fasteners GmbH, seit März 1997 vollständige Tochtergesellschaft von YKK Holding Europe BV, habe an der Zuwiderhandlung ohne Kenntnis oder Zustimmung von YKK Holding Europe BV oder YKK Corporation [*] teilgenommen.
- (426) Hierauf ist zu erwidern, dass für die Zuweisung der Haftung innerhalb einer Unternehmensgruppe die Muttergesellschaft für das unrechtmäßige Verhalten ihrer vollständigen Tochtergesellschaften haftbar gemacht werden kann, es sei denn, sie widerlegt die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf diese Tochtergesellschaften. Hierzu genügt nicht die Behauptung, dass die Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaften zu diesem rechtswidrigen Verhalten weder ermunterte noch ihnen dieses auferlegte. Tatsächlich kann eine Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften haftbar gemacht werden, wenn man davon ausgehen kann, dass sie entscheidenden Einfluss auf deren allgemeine Geschäftspolitik ausgeübt hat und diese Vermutung nicht widerlegt wird, d. h. die Muttergesellschaft hat mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit die Grundausrichtung der Geschäftsstrategie und das geschäftliche Vorgehen der Tochtergesellschaft festgelegt, unabhängig davon, ob dieser Einfluss zur Ermunterung zu dem unrechtmäßigen Verhalten ausgeübt wurde bzw. ein solches Verhalten der Tochtergesellschaften auferlegt wurde. Aus den gleichen Erwägungen kann das betreffende Unternehmen diese Vermutung nicht durch die einfache Erklärung widerlegen, dass die Muttergesellschaft an dem Kartell nicht direkt beteiligt war oder davon überhaupt keine Kenntnis gehabt hätte.
- (427) Die Behauptung, dass [*], genügt nicht, um die Vermutung der Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf YKK Stocko Fasteners GmbH zu widerlegen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Muttergesellschaft, nachdem sie eine vollständige Tochtergesellschaft für die Durchführung einer bestimmten Tätigkeit errichtet hat, nicht mehr an dem Tagesgeschäft dieser Tochtergesellschaft teilnimmt. Wie jedoch in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]**(Abschnitt 4.3) und die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland (Abschnitt 4.4) nachgewiesen, haben die europäischen Tochtergesellschaften von YKK Group einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH am Markt nicht selbständig gehandelt, vielmehr wurde die Muttergesellschaft YKK Corporation [*] über die Absatzpolitik der europäischen Tochtergesellschaften einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH informiert und darin direkt einbezogen (siehe Randnummern (430), (434), (435), (437), (438), (442), (446), (447)).
- (428) Somit haben YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV keine hinreichenden und überzeugenden Beweismittel vorgebracht, um die Vermutung ihrer Haftbarkeit für die im Rahmen der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit begangenen Zuwiderhandlungen, wie in Abschnitt 4.2 beschrieben, zu widerlegen.
- (429) Deshalb sind YKK Corporation [*] und ihre Tochtergesellschaften YKK Holding Europe BV und YKK Stocko Fasteners GmbH für die Zuwiderhandlungen gesamtschuldnerisch haftbar zu machen, die im Rahmen der Basel-Wuppertaler und

Amsterdamer Zusammenarbeit, wie in Abschnitt 4.2 dieser Entscheidung beschrieben, begangen wurden und zwar ab dem Zeitpunkt, als YKK Stocko Fasteners GmbH eine vollständige Tochtergesellschaft von YKK Holding Europe BV und schließlich YKK Corporation [*] wurde, d. h. vom März 1997 bis 15. März 2001. YKK Stocko Fasteners GmbH ist für den gesamten Zeitraum seiner Teilnahme an dem Kartell im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, d. h. vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001 haftbar zu machen.

6.2.6.2. *Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]:*

- (430) YKK Corporation [*] und seine vollständige Tochtergesellschaft YKK Stocko Fasteners GmbH (vollständige Tochtergesellschaft von YKK Holding Europe BV, die wiederum eine vollständige Tochtergesellschaft von YKK Corporation [*] ist) beteiligten sich an dem in Abschnitt 4.3 beschriebenen Kartell im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Prym Fashion. In Abschnitt 4.3 wurde nachgewiesen, dass YKK Stocko Fasteners GmbH von [*] und YKK Corporation [*] von [*] vertreten wurden.
- (431) Angesichts des Fehlens ausreichender Gegenbeweise geht die Kommission davon aus, dass YKK Holding Europe BV, Muttergesellschaft von [*] und vollständige Muttergesellschaft von YKK Stocko Fasteners GmbH, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften ausübte.
- (432) Die Kommission geht angesichts eines fehlenden hinreichenden Gegenbeweises ferner davon aus, dass YKK Corporation [*], vollständige Eigentümerin von YKK Holding Europe BV und Muttergesellschaft von deren Tochtergesellschaften einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH, in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften auszuüben, und von dieser Befugnis Gebrauch machte.
- (433) Wie in Randnummer (424) dargelegt, haben YKK [Corporation] und YKK Holding Europe BV diese Zuweisung der Haftbarkeit angefochten. Die in den Randnummern (426) und (427) dargelegten Erwägungen gelten auch in Bezug auf das bilaterale Vorgehen zwischen Stocko/YKK [Corporation] und Prym Fashion.
- (434) Hinsichtlich der in Abschnitt 4.3 beschriebenen bilateralen Zusammenarbeit hat YKK Group regelmäßige bilaterale Zusammenkünfte zwischen Prym Fashion GmbH & Co. KG und YKK Stocko Fasteners GmbH während der Zeit der Zuwiderhandlung eingestanden. YKK Group hat eingeräumt, dass auf bestimmten bilateralen Zusammenkünften mit Prym Fashion auch Vertreter von YKK Corporation [*] anwesend waren, deren Beteiligung jedoch unerheblich gewesen sei. YKK Group behauptet, dass, abgesehen von *“Ausnahmefällen“ (anecdotal events)*, bei denen *“Personal der YKK Group, jedoch nicht von Stocko“ (personnel belonging to the YKK Group, but not Stocko)* an den Zusammenkünften teilnahm, die *“große Mehrzahl der bilateralen Kontakte und Gespräche im Sektor Hartkurzwarenprodukte (overwhelming majority of the bilateral contacts and discussions in the hard haberdashery products sector)“* allein von Vertretern von YKK Stocko Fasteners GmbH, d.h. [*] ([*] von YKK Stocko Fasteners GmbH) geführt worden seien. Als Beweismittel verweist YKK Group auf bestimmte Unterlagen in seinem Kronzeugenantrag vom 25. Februar 2005, d.h. [*, [*]) sowie [*].

- (435) Laut YKK Group „bestätigt die Unterlage [*] vom 13. März 2000, dass die bilateralen Vorkehrungen zwischen Prym und Stocko im Bereich der Hartkurzwaren auf das sogenannte [*]Gebiet abzielten, das allein von Stocko bedient wurde, und dass das an diesen Absprachen beteiligte Personal nur aus Stocko-Mitarbeitern bestand (confirms that the bilateral arrangements between Prym and Stocko in the hard haberdashery area were aimed at the so-called [*] area, which was served by Stocko alone and also that the personnel mainly involved in these arrangements was from Stocko only)“. Die Kommission entnimmt jedoch den vorliegenden Beweismitteln in ihrer Gesamtheit, dass sowohl YKK Corporation [*] als auch YKK Stocko Fasteners GmbH unmittelbar an den widerrechtlichen Gesprächen entsprechend ihrem jeweiligen räumlichen Einflussbereich in Verfolgung der in Randnummer (308) erwähnten Ziele beteiligt waren. Die Parteien dieser Zusammenarbeit, d.h. Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation], besprachen und vereinbarten Preise für die europäischen [*] Märkte und setzten sich darüber in Kenntnis (siehe Randnummern [*]), wobei einige dieser Märkte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von YKK Stocko Fasteners GmbH lagen⁸², jedoch innerhalb des Zuständigkeitsbereiches von YKK Holding Europe BV⁸³ (beschränkt auf die [*] Region), während einige Märkte jenseits des Zuständigkeitsbereiches sowohl von YKK Stocko Fasteners GmbH als auch YKK Holding Europe BV bzw. deren Tochtergesellschaften lagen⁸⁴. Dies ist der Nachweis dafür, dass die (auf der Zusammenkunft vom 13. August 1999 besprochene) Vereinbarung zur Regulierung der Preise auf [*] Ebene, an der Personen der höchsten Führungsebenen von Prym Fashion und YKK Group vertreten waren, tatsächlich durchgeführt wurde. YKK Stocko Fasteners GmbH war höchstens auf eine Koordinierungsrolle auf EMEA-Ebene beschränkt (räumliches Zuständigkeitsgebiet von YKK Holding Europe BV und seinen Tochtergesellschaften einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH) und hätte nicht unabhängig z.B. [*] bearbeiten können; dennoch wurde eine [*] Vereinbarung erzielt. Dies wurde möglich, weil die Zuständigkeit für die [*] Koordinierung den [*] überlassen wurde. Wie aus einem Vermerk betreffend die Zusammenkunft in [*] (siehe Randnummer [*]) hervorgeht, war die Gültigkeit der auf europäischer Ebene erzielten Vereinbarungen von der Zustimmung der YKK Corporation [*] abhängig. Das von der YKK Group vorgebrachte Argument, die Preiszuständigkeit von YKK Stocko Fasteners GmbH sei auf "Deutschland beschränkt" gewesen („limited to Germany“), macht die Einbeziehung von YKK Corporation [*] in diese Preisfestsetzungsabsprache um so deutlicher.
- (436) Zu der Rolle von YKK Holding Europe BV, der unmittelbaren Muttergesellschaft von YKK Stocko Fasteners GmbH, hat die Kommission keine Nachweise dafür, dass deren Beschäftigte an einer bilateralen Zusammenkunft teilnehmen, doch ihre indirekte Teilnahme geht aus den zeitgleichen Unterlagen hervor, in denen die Preisfestsetzungsabsprache und deren Teilnehmer beschrieben werden, d.h. [*]. Gemäß diesen Unterlagen waren an der bilateralen Preisfestsetzungsabsprache die

⁸² YKK Group macht geltend, dass Stocko für die deutschen Preise ausschließlich zuständig war, weshalb Stocko allein in der Lage gewesen wäre, Preisvereinbarungen für den deutschen Markt umzusetzen; [*].

⁸³ Aus den Unterlagen gehen Preisabsprachen insbesondere für folgende Märkte der [*]-Region hervor: Deutschland, Österreich, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Irland, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, [*].

⁸⁴ Aus den Unterlagen gehen Preisabsprachen für folgende [*]-Märkte [*]. Die Parteien vereinbarten auch Preisvorkehrungen gegenüber bestimmten [*] Großabnehmern wie z.B. [*].

YKK Group [*] und nicht nur Stocko einbezogen, weshalb auf [*] Bezug genommen wird.

- (437) Die von Prym Group vorgelegten Beweismittel, [*], der regelmäßige Austausch von Preistabellen [*], die Tatsache, dass Vertreter von YKK Corporation [*] an den Preisgesprächen mit Prym Fashion direkt teilnahmen [*], bestätigen das Ergebnis der Kommission, wonach nicht nur YKK Stocko Fasteners GmbH, sondern auch YKK Corporation [*] an diesem Kartell direkt beteiligt waren und davon wussten.
- (438) Obwohl die häufigsten Gesprächspartner von YKK Group bei den bilateralen Gesprächen mit Prym Fashion GmbH [*] von YKK Stocko Fasteners GmbH waren, d.h. [*], gibt es auch eindeutige Beweise dafür, dass YKK Corporation [*] und seine Vertreter, [*], direkt einbezogen waren. Das Untersuchungsergebnis der Kommission zur Einbeziehung von YKK Corporation [*] wird [*] weiter erhärtet, [*].
- (439) Hieraus kann man schließen, dass in die bilaterale Zusammenarbeit nicht nur YKK Stocko Fasteners GmbH, sondern auch YKK Corporation [*] direkt einbezogen war. Auch ist die Behauptung von YKK Group in seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, wonach [*] die „*begrenzte Anzahl von Teilnehmern an diesen Vorkehrungen*“ (“*restricted number of participants in these arrangements*”) hervorgehe, hier nicht direkt relevant, da sich diese Unterlage auf die letzte Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 19. August 2000 bezieht, auf der vereinbart wurde, einen neuen Kreis, den Amsterdamer Kreis, zu bilden (siehe Abschnitt 4.2). Diese Unterlage bezieht sich nicht auf die hier erörterte bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**].
- (440) Die Kommission geht deshalb davon aus, dass YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV keine hinreichenden und überzeugenden Beweismittel vorgelegt haben, um die Vermutung ihrer Haftbarkeit für die innerhalb der bilateralen Zusammenarbeit mit Prym Fashion begangenen Zuwiderhandlungen zu widerlegen.
- (441) Deshalb sind YKK Corporation [*] und seine Tochtergesellschaften YKK Holding Europe BV und YKK Stocko Fasteners GmbH gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen haftbar zu machen, die im Rahmen der in Abschnitt 4.3 beschriebenen bilateralen Zusammenarbeit mit Prym Fashion GmbH & Co. KG vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003 begangen wurden.

6.2.6.3. *Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland*

- (442) Der Gruppe YKK Holding Europe BV angehörende Einheiten [*], beteiligten sich an dem Kartell, wie in Abschnitt 4.4 beschrieben, im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*] betreffend den Reißverschlussmarkt. In Abschnitt 4.4 wurde nachgewiesen, dass Angehörige von drei Tochtergesellschaften der YKK Holding Europe BV und von YKK Corporation [*] an den verschiedenen Zusammenkünften dieser Zusammenarbeit teilnahmen, nämlich [*].
- (443) Mangels überzeugender Gegenbeweise geht die Kommission davon aus, dass YKK Holding Europe, die Muttergesellschaft von [*] Tochtergesellschaften in [*] und seit 1997 100 %-Muttergesellschaft von YKK Stocko Fasteners GmbH, [*] entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften ausübte.

- (444) Mangels überzeugender Gegenbeweise geht die Kommission ferner davon aus, dass YKK Corporation [*], die vollständige Eigentümerin von YKK Holding Europe BV und Muttergesellschaft von deren Tochtergesellschaften einschließlich YKK Stocko Fasteners GmbH (seit 1997), [*], in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaften auszuüben, und von dieser Befugnis Gebrauch machte.
- (445) YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV haben die Zuweisung der Haftbarkeit, wie in Randnummer (424) dargelegt, angefochten.
- (446) Hinsichtlich der Dreiparteienzusammenarbeit auf dem Reißverschlussmarkt hat YKK Group in ihrer Erwiderung auf die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit die Vertreter von YKK Corporation [*] ([*]), [*] ([*], [*]) und YKK Stocko Fasteners ([*]) mit Vertretern von Coats/Opti und Éclair Prym dreimal im Jahr 1999 zusammentrafen, bestreitet jedoch ihre Einbeziehung in jegliche bei diesen Zusammenkünften begangene Zuwiderhandlung. In seinem Kronzeugenantrag vom 18. Februar 2005 hat YKK Group eine Reihe von Zusammenkünften ab 1996 betreffend Reißverschlüsse eingestanden, auf denen Vertreter von [*] und [*] mit Vertretern von Coats/Opti und Prym Fashion sowie Éclair Prym zusammentrafen, um die Preise zu erörtern. Hinsichtlich der Einbeziehung von YKK Stocko Fasteners GmbH hat YKK Group behauptet, dass [*] nur an zwei Dreiparteienzusammenkünften teilgenommen habe, da diese in Ratingen in Nähe des Hauptsitzes von Stocko stattfanden. Die Teilnahme von YKK Stocko Fasteners GmbH an einer Reißverschlussvereinbarung wird jedoch abgestritten. [*].
- (447) Aus den Beweismitteln in der Kommissionsakte geht jedoch eindeutig hervor, dass Angehörige von [*], [*], YKK Stocko Fasteners GmbH und YKK Corporation [*] an Kartellgesprächen im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit betreffend den Markt der Gemeinschaft mit Prym Fashion/Éclair Prym und Coats/Coats Deutschland teilnahmen. [*]. Es trifft zwar zu, dass YKK Stocko Fasteners GmbH im Reißverschlussgeschäft nicht direkt tätig ist, doch beweist die Präsenz von [*] bei verschiedenen Kartellzusammenkünften im Rahmen dieser Zusammenarbeit wiederum die fehlende Unabhängigkeit der verschiedenen Tochtergesellschaften, während die Teilnahme von Angehörigen der YKK Corporation [*] die direkte Einbeziehung von YKK Corporation [*] in die Preisbildungs- und Absatzentscheidungen seiner Tochtergesellschaften deutlich macht.
- (448) Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass YKK Corporation [*] und seine Tochtergesellschaft YKK Holding Europe BV (hauptsächlich durch ihre Tochtergesellschaften YKK Stocko Fasteners GmbH, [*] und [*]) gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen haftbar zu machen sind, die im Rahmen der Dreiparteien-Reißverschlusszusammenarbeit, wie in Abschnitt 4.4 dieser Entscheidung beschrieben, vom 28. April 1998 bis 12. November 1999 begangen wurden.

6.2.7. Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik (VBT)

6.2.7.1. Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

- (449) Der VBT beteiligte sich an dem Kartell im Rahmen der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit. In Abschnitt 4.2 wurde

nachgewiesen, dass der VBT die verschiedenen Zusammenkünfte des Baseler und des Wuppertaler Kreises organisierte und darin vertreten war einschließlich der Zusammenkunft vom 19. August 2000, auf der der neue Amsterdamer Kreis gebildet wurde. Der VBT ist für seine Kartellteilnahme vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 haftbar zu machen(Ziff. (348)-(351)).

- (450) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat der VBT geltend gemacht, er sei weder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag, da er keine wirtschaftlichen Interessen verfolge, noch eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern vielmehr ein nicht rechtsfähiger Verein. Nach Auffassung der Kommission ist der VBT als Unternehmensvereinigung für sein von seinen Mitgliedern getrenntes Kartellverhalten jedoch haftbar zu machen. Nach deutschem Recht (§ 30 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) können Geldbußen auch gegen nicht rechtsfähige Vereine verhängt werden. Gemäß § 54 BGB können nicht rechtsfähige Vereine in gleicher Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Verantwortung gezogen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben solche Vereine Rechte und Pflichten ebenso wie die aktive und passive Stellung in zivilrechtlichen Verfahren.⁸⁵

7. VERJÄHRUNGSFRISTEN UND DAUER DER ZUWIDERHANDLUNGEN

7.1. Verjährungsfristen

- (451) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission mit Entscheidung Geldbußen von bis zu 10 % ihres Umsatzes im vorangehenden Geschäftsjahr für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen festsetzen, das vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen hat.
- (452) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unterliegen die Befugnisse der Kommission nach Artikel 23 jedoch einer Verjährungsfrist von drei Jahren im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen betreffend Auskunftersuchen oder die Durchführung von Nachprüfungen und von fünf Jahren bei allen sonstigen Zuwiderhandlungen.
- (453) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen wurde. Bei andauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt sie jedoch mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist. Die Verjährung der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit dem Tag, an dem diese Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekanntgegeben wird.

⁸⁵ *Siehe* Urteile des Bundesgerichtshofs: BGH, 15.7.1997 - XI ZR 154/96; BGH (LM H. 5/2001 § 50 ZPO Nr. 52)

- (454) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 enthält eine Liste der Handlungen, mit denen die Verfolgungsverjährung unterbrochen wird, dabei insbesondere:

Schriftliche Auskunftsverlangen der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates;

schriftliche Nachprüfungsaufträge, die die Kommission oder die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates ihren Bediensteten erteilen;

die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission oder durch die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates und

die Mitteilung der von der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte.

- (455) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bestimmt ferner, dass die Unterbrechung gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gilt.

- (456) Im vorliegenden Fall wurde die Verfolgungsverjährung durch die Kommissionsentscheidung vom 30. Oktober 2001 über die Durchführung unangekündigter Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 unterbrochen. Die Nachprüfungen wurden am 7. und 8. November 2001 durchgeführt. Somit dürfen wegen unrechtmäßigen Verhaltens, das vor dem 30. Oktober 1996 beendet war, keine Geldbußen festgesetzt werden.

- (457) Der Auftrag der Nachprüfungsentscheidung vom 30. Oktober 2001 ist eindeutig. Er bezieht sich auf die *„wichtigsten Hersteller und Vertriebshändler von Hart- und Weichkurzwaren, Faden und Textilien in der EU“* (*„main manufacturer and distributors of hard and soft haberdashery, thread and textiles in the EU“*), die nach Wissen der Kommission zu jener Zeit *„direkt und/oder über den Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik an Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen und/oder der Annahme von Beschlüssen eines Unternehmensverbandes teilnahmen oder teilgenommen hatten, die Folgendes betrafen: (i) die Festsetzung der Preise für die betreffenden Produkte; (ii) Preisvereinbarungen über prozentuale Erhöhungen für jedes Unternehmen; (iii) Marktaufteilungsvereinbarungen in Form ausschließlicher Ankaufs- und Vertriebsabsprachen zwischen Coats PLC, William Prym GmbH & Co. KG und Dritten, mit dem Ziel, den Markt für Hartkurzwarenerzeugnisse aufzuteilen; (iv) eine ausschließliche Vertriebsvereinbarung zwischen William Prym GmbH & Co. KG und einem dritten Unternehmen, mit dem offensichtlich der Zweck verfolgt wurde, dieses Unternehmen am Marktzutritt zu hindern; (v) Weitergabe geschäftsempfindlicher Informationen zwischen William Prym GmbH & Co. KG und Coats PLC“* (*„directly and/or through Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik in agreements and/or concerted practices and/or in the adoption of decisions of an association of undertakings involving: (i) the fixing of prices for the relevant products; (ii) price agreements providing for percentage increases for each company; (iii) market sharing arrangements in the form of exclusive purchase and distribution agreements between Coats PLC, William Prym GmbH & Co. KG and third parties, with the main aim of partitioning the market for hard haberdashery products; (iv) an exclusive distribution agreement between William Prym GmbH & Co. KG and a third party, the object*

allegedly being to prevent any market entry initiatives by this third party; (v) sensitive information sharing between William Prym GmbH & Co. KG and Coats PLC“).

- (458) Berning and William Prym haben in ihren Erwidern auf die erste und/oder die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte geltend gemacht, dass die Nachprüfungsentscheidung vom 30. Oktober 2001 nicht als Maßnahme zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung in diesem Fall gelten könne, da sie sich auf die Kommissionsnachprüfungen betreffend den Fall F-1/38.338 -- PO/Nadeln⁸⁶ bezogen habe. Die ersten Maßnahmen, die als Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates⁸⁷ einzustufen wären, sind das Auskunftersuchen der Kommission nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 vom 20. Juni 2003 (an Berning gerichtet) und vom 14. April 2003 (an William Prym und VBT gerichtet). Berning bringt vor, die Verjährung beziehe sich auf seine Beteiligung an den Baseler und Wuppertaler Vereinbarungen. Seine Teilnahme an dem Wuppertaler Kreis sei am 20. März 1997, seine Teilnahme an dem Baseler Kreis am 2. Mai 1997 beendet gewesen. Diesem Vorbringen kann jedoch nicht gefolgt werden. Es wurde nachgewiesen, dass die Teilnahme von Berning an der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit erst am 19. August 2000 beendet war (siehe Randnummern (302), (303), (461)), weshalb die Verfolgungsverjährung unter keinen Umständen auf die Teilnahme von Berning an der Zuwiderhandlung anwendbar sein kann.
- (459) Zu den Behauptungen von Berning und William Prym ist zu erwidern, dass die Nachprüfungsentscheidung vom 30. Oktober 2001 hinreichend genau war, um die Verjährungsfrist der unrechtmäßigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Hartkurzwarenssektor zu unterbrechen. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren wurde somit nicht erreicht, weshalb die Zuwiderhandlungen nicht verjährt sind.

7.2. Dauer der Zuwiderhandlung

7.2.1. Die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

7.2.1.1. A. Raymond Sarl

- (460) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich A. Raymond Sarl an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit vom 24. Mai 1991 (erste Kartellzusammenkunft, an der A. Raymond teilnahm) bis 1. Dezember 1999 (letzte Zusammenkunft, an der A. Raymond teilnahm). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 in letzterem Zeitraum begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 8 Jahre und 6 Monate.

7.2.1.2. Berning & Söhne GmbH & Co. KG

- (461) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich Berning & Söhne GmbH & Co. KG an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit vom 24. Mai 1991 (erste Kartellzusammenkunft, an der Berning teilnahm) bis 19. August 2000 (letzte

⁸⁶ Siehe Kommissionsentscheidung vom 26. Oktober 2004 in der Sache F-1/38.338 – PO/Nadeln.

⁸⁷ ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

Zusammenkunft, zu der Berning eingeladen wurde). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag in letzterem Zeitraum begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 9 Jahre und 3 Monate.

7.2.1.3. *Scovill Fasteners Inc.*

- (462) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, wird Scovill Fasteners Inc. für die abgestimmten Verhaltensweisen und Vereinbarungen haftbar gemacht, die es in der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit über seine vollständige Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Europe SA, auf den Amsterdamer Zusammenkünften selbst und durch seine Tochtergesellschaften vom 31. Dezember 1996 (Scovill erwarb im Jahr 1996 100 % von Scovill Fasteners Europe SA, die Kommission hat jedoch keine Kenntnis vom genauen Datum des Erwerbs, weshalb sie Scovill Fasteners Inc. erst ab Ende des Jahres haftbar macht) bis 15. März 2001 (letzte Zusammenkunft des Kreises, an der Scovill Fasteners Inc teilnahm) begangen wurden. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 4 Jahre und 2 Monate.

7.2.1.4. *Scovill Fasteners Europe SA*

- (463) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich Scovill Fasteners Europe SA an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit vom 24. Mai 1991 (erste Kartellzusammenkunft, an der Scovill Fasteners Europe SA (damals Unifast) teilnahm) bis 15. März 2001 (letzte Zusammenkunft, an der Scovill Fasteners Europe SA teilnahm). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag während des letzteren Zeitraums begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 9 Jahre und 9 Monate.

7.2.1.5. *William Prym GmbH & Co. KG*

- (464) William Prym GmbH & Co. KG, die Muttergesellschaft von Prym Fashion GmbH & Co. KG und von Schaeffer GmbH (über Prym Fashion), beteiligte sich an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit über ihre Tochtergesellschaften Prym Fashion GmbH & Co. KG und Schaeffer GmbH vom 24. Mai 1991 (erste Kartellzusammenkunft, an der Prym Group teilnahm) bis 15. März 2001 (letzte Zusammenkunft, an der Prym Group teilnahm), wie in Abschnitt 4.2 dargelegt. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 9 Jahre und 9 Monate.

7.2.1.6. *Prym Fashion GmbH & Co. KG*

- (465) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich Prym Fashion GmbH & Co. KG, vollständige Tochtergesellschaft von William Prym GmbH & Co. KG, an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit vom 1. August 1994 (Datum der Gründung) bis 15. März 2001 (letzte Zusammenkunft, an der Prym Group teilnahm). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 6 Jahre und 7 Monate.

7.2.1.7. *YKK Corporation, [*]*

- (466) Wie in Abschnitt 4.2 und 6.2.6 dargelegt, beteiligte sich YKK Corporation [*], die Muttergesellschaft von YKK Holding Europe B.V. und YKK Stocko Fasteners GmbH, an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Vereinbarung über ihre Tochtergesellschaft YKK Stocko Fasteners GmbH vom 1. März 1997 (mit dem

Erwerb der gesamten Aktien von Stocko) bis 15. März 2001 (der letzten Zusammenkunft, an der YKK Group teilnahm). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 4 Jahre.

7.2.1.8. YKK Holding Europe B.V.

- (467) Wie in den Abschnitten 4.2 und 6.2.6 dargelegt, beteiligte sich YKK Holding Europe B.V. an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Vereinbarung über ihre Tochtergesellschaft YKK Stocko Fasteners GmbH vom 1. März 1997 (mit dem Erwerb der gesamten Stocko-Aktien) bis 15. März 2001 (der letzten Zusammenkunft des Kreises, an der YKK Group teilnahm). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag in letzterem Zeitraum begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 4 Jahre.

7.2.1.9. YKK Stocko Fasteners GmbH

- (468) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich YKK Stocko Fasteners GmbH, vormals Stocko Fasteners, an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Vereinbarung vom 24. Mai 1991 (erste Kartellzusammenkunft, an der Stocko teilnahm) bis 15. März 2001 (letzte Zusammenkunft des Kreises, an der YKK Group teilnahm). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag während des letzteren Zeitraums begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 9 Jahre und 9 Monate.

7.2.1.10. VBT

- (469) Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, beteiligte sich der Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik an der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Vereinbarung vom 24. Mai 1991 (der ersten von VBT organisierten Kartellzusammenkunft, an dem der Verband auch teilnahm) bis 19. August 2000 (der letzten Zusammenkunft des Kreises, an der der VBT teilnahm). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass der Verband Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag in letzterem Zeitraum begangen hat. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 9 Jahre und 3 Monate.

7.2.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

7.2.2.1. William Prym GmbH & Co. KG

- (470) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, beteiligte sich William Prym über seine vollständige Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & C. KG an den im Rahmen der Zusammenarbeit mit YKK Stocko Fasteners GmbH und YKK Corporation [*] abgestimmten Verhaltensweisen und erzielten Vereinbarungen in der Zeit vom 13. August 1999 (erste bilaterale Zusammenkunft, auf der ein [*] Vorgehen ausgearbeitet wurde) bis 13. Januar 2003 (letzte bilaterale Zusammenkunft, für die der Kommission Beweismittel für die widerrechtlichen Vorgehensweisen vorliegen). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 5 Monate.

7.2.2.2. Prym Fashion GmbH & Co. KG

- (471) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, beteiligte sich William Prym über seine vollständige Tochtergesellschaft Prym Fashion GmbH & Co. KG an den im Rahmen der

Zusammenarbeit mit YKK Stocko Fasteners GmbH und YKK Corporation [*] begangenen abgestimmten Verhaltensweisen und Vereinbarungen in der Zeit vom 13. August 1999 (erste bilaterale Zusammenkunft, auf der ein [*] Vorgehen ausgearbeitet wurde) bis 13. Januar 2003 (letzte bilaterale Zusammenkunft, für die der Kommission Beweismittel für die widerrechtlichen Vorgehensweisen vorliegen). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 5 Monate.

7.2.2.3. YKK Corporation, [*]

- (472) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, beteiligte sich YKK Corporation, Muttergesellschaft von YKK Holding Europe B.V. und Muttergesellschaft von YKK Stocko Fasteners GmbH an den im Rahmen der Zusammenarbeit mit Prym Fashion GmbH & Co. KG abgestimmten Verhaltensweisen und erzielten Vereinbarungen in der Zeit vom 13. August 1999 (erste bilaterale Zusammenkunft, auf der ein [*] Vorgehen ausgearbeitet wurde) bis 13. Januar 2003 (letzte bilaterale Zusammenkunft, für die der Kommission Beweismittel für die widerrechtlichen Vorgehensweisen vorliegen). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 5 Monate.

7.2.2.4. YKK Holding Europe B.V.

- (473) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, beteiligte sich YKK Holding Europe B.V. über seine vollständige Tochtergesellschaft YKK Stocko Fasteners GmbH an den im Rahmen der Zusammenarbeit mit Prym Fashion GmbH & Co. KG abgestimmten Verhaltensweisen und erzielten Vereinbarungen in der Zeit vom 13. August 1999 (erste bilaterale Zusammenkunft, auf der ein [*] Vorgehen ausgearbeitet wurde) bis 13. Januar 2003 (letzte bilaterale Zusammenkunft, für die der Kommission Beweismittel für die widerrechtlichen Vorgehensweisen vorliegen). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 5 Monate.

7.2.2.5. YKK Stocko Fasteners GmbH

- (474) Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt, beteiligte sich YKK Stocko Fasteners GmbH, vormals Stocko Fasteners, an den im Rahmen der Zusammenarbeit mit Prym Fashion GmbH & Co. KG abgestimmten Verhaltensweisen und erzielten Vereinbarungen in der Zeit vom 13. August 1999 (erste bilaterale Zusammenkunft, auf der ein [*] Vorgehen ausgearbeitet wurde) bis 13. Januar 2003 (letzte bilaterale Zusammenkunft, für die der Kommission Beweismittel für die widerrechtlichen Vorgehensweisen vorliegen). Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 5 Monate.

7.2.3. **Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym**

7.2.3.1. YKK Corporation [*]

- (475) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich YKK Corporation, Muttergesellschaft von YKK Holding Europe B.V. und Muttergesellschaft von [*], [*] und YKK Stocko Fasteners GmbH direkt und über seine Tochtergesellschaften an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das

Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.2. *YKK Holding Europe B.V.*

- (476) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich YKK Holding Europe B.V. über seine vollständigen Tochtergesellschaften [*], [*] und YKK Stocko Fasteners GmbH an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.3. *Coats Holdings Ltd*

- (477) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich Coats Holdings Ltd zusammen mit seiner Tochtergesellschaft Coats Deutschland GmbH an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.4. *Coats Deutschland GmbH*

- (478) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich Coats Deutschland GmbH gemeinsam mit seiner Muttergesellschaft Coats Holdings Ltd an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.5. *William Prym GmbH & Co. KG*

- (479) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich William Prym GmbH & Co. KG über seine Tochtergesellschaften Prym Fashion GmbH & Co. KG (100%-Tochtergesellschaft) und Éclair Prym Group S.A. (50%-Tochtergesellschaft von Prym Fashion GmbH & Co. KG seit dem 1. Juli 1998) an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.6. *Prym Fashion GmbH & Co. KG*

- (480) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich Prym Fashion GmbH & Co. KG direkt und über 50%-Tochtergesellschaft Éclair Prym Group S.A. (50%-Tochtergesellschaft von Prym Fashion GmbH & Co. KG seit dem 1. Juli 1998) an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym in der Zeit vom 28. April 1998 (erste widerrechtliche Zusammenkunft) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 1 Jahr und 6 Monate.

7.2.3.7. *Éclair Prym Group S.A.*

- (481) Wie in Abschnitt 4.4 dargelegt, beteiligte sich Éclair Prym Group S.A. an der an der Dreiparteienzuwiderhandlung betreffend Reißverschlüsse zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym vom 13. Januar 1999 (erste widerrechtliche Zusammenkunft, auf der Éclair Prym vertreten war) bis 12. November 1999 (letzte widerrechtliche Zusammenkunft). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 10 Monate.

7.2.4. ***Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats and William Prym/Prym Fashion***

7.2.4.1. *William Prym GmbH & Co. KG*

- (482) Wie in Abschnitt 4.5 dargelegt, beteiligte sich William Prym GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolgerin der William Prym Werke GmbH & Co. KG) an der bilateralen Marktaufteilungsvereinbarung mit Coats vom 15. Januar 1977 (Datum der schriftlichen Marktaufteilungsvereinbarung) bis wenigstens 15. Juli 1998 (Datum der letzten schriftlichen Beweisstücke für die Fortdauer der Zusammenarbeit von 1977). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 21 Jahre und 6 Monate.

7.2.4.2. *Prym Fashion GmbH & Co. KG*

- (483) Wie in Abschnitt 4.5 dargelegt, beteiligte sich Prym Fashion GmbH & Co. KG, vollständige Tochtergesellschaft von William Prym GmbH & Co. KG, an der bilateralen Marktaufteilungsvereinbarung mit Coats vom 1. August 1994 (Datum der Unternehmensgründung) bis wenigstens 15. Juli 1998 (Datum der letzten schriftlichen Beweisstücke für die Fortdauer der Zusammenarbeit von 1977). Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 3 Jahre und 11 Monate.

7.2.4.3. *Coats Holdings Ltd*

- (484) Wie in Abschnitt 4.5 dargelegt, beteiligte sich Coats Holdings Ltd. an der bilateralen Marktaufteilungsvereinbarung mit William Prym/Prym Fashion vom 15. Januar 1977 (Datum der schriftlichen Marktaufteilungsvereinbarung) bis wenigstens 15. Juli 1998

(Datum der letzten schriftlichen Beweisstücke für die Fortdauer der Zusammenarbeit von 1977. Die Kommission hat Nachweise dafür, dass das Unternehmen in letzterem Zeitraum Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag beging. Die Dauer der Zuwiderhandlung beträgt somit 21 Jahre und 6 Monate.

8. ABHILFEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(485) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

(486) Aus den Unterlagen geht zwar hervor, dass die Zuwiderhandlungen höchstwahrscheinlich spätestens zu den folgende Zeitpunkten abgestellt wurden, dennoch muss mit absoluter Gewissheitsichergestellt werden, dass die Zuwiderhandlungen abgestellt worden sind:

am 15. März 2001 in Bezug auf die Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit;

am 13. Januar 2003 in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [*];

am 12. November 1999 in Bezug auf die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Éclair Prym/Prym Fashion und Coats/Coats Deutschland und

am 15. Juli 1998 in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion.

(487) Aus diesem Grund muss die Kommission von den Unternehmen, an die sich diese Entscheidung richtet, verlangen, dass sie die Zuwiderhandlung abstellen (falls dies noch nicht geschehen sein sollte) und sich zukünftig jeglicher Vereinbarung, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder jeglichen Beschlusses von Unternehmensvereinigungen enthalten, die das gleiche Ziel haben oder den gleichen Zweck verfolgen.

(488) Dieses Verbot gilt für alle geheimen Zusammenkünfte und mehrseitigen Kontakte zwischen Wettbewerbern, mit denen das Ziel verfolgt wird, den Wettbewerb untereinander zu beschränken oder sie in die Lage zu versetzen, ihr Marktverhalten aufeinander abzustimmen.

8.2. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(489) Die Kommission kann gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 mit Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen festsetzen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen. Für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen und jede Unternehmensvereinigung sollte die Geldbuße 10 % vom Gesamtumsatz des vorangehenden Geschäftsjahres nicht übersteigen.

- (490) Bei der Festsetzung des Betrages der Geldbuße muss die Kommission allen maßgeblichen Umständen und insbesondere der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung tragen.
- (491) Die Kommission zieht bei der Festsetzung der Geldbuße für jedes Unternehmen alle erschwerenden oder mildernden Umstände in Betracht.
- (492) Die Kommission hat die Geldbußen in einer Höhe festsetzen, die eine hinreichend abschreckende Wirkung gewährleistet.

9. AUSGANGSBETRAG DER GELDBUßEN

- (493) Der Ausgangsbetrag der Geldbuße wird gemäß der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung ermittelt.
- (494) Der VBT (Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik) wird jedoch getrennt behandelt. Grundsätzlich sollte jegliche Verletzung von Artikel 81 EG-Vertrag entsprechend ihrer Schwere und Dauer geahndet werden. In Anbetracht der besonderen Funktion des VBT als Unternehmensvereinigung, die andere Aufgaben erfüllte und andere Entscheidungen traf als die Parteien, und der Tatsache, dass die Teilnahme des VBT an den Kartellvorkehrungen im Wesentlichen auf seine Funktion als Sekretariat des Baseler und Wuppertaler Kreises und als Helfer bei den Preisabsprachen der Kartellteilnehmer (die auch Adressaten dieser Entscheidung sind), beschränkt war, hält es die Kommission für angemessen, gemäß Ziff. 5(d) der Leitlinien für die Methode zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 15 (2) der Verordnung Nr. 17 und Artikel 65 (5) EGKS⁸⁸ eine symbolische Geldbuße von **1 000 EUR** für die Teilnahme des VBT an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Vereinbarung festzusetzen.

9.1. Schwere der Zuwiderhandlung

- (495) Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt die Kommission deren Beschaffenheit, tatsächliche Auswirkung auf den Markt, sofern diese gemessen werden kann sowie den Umfang des räumlich relevanten Marktes. Da die vier verschiedenen Zuwiderhandlungen gemeinsame Merkmale aufweisen und ähnlich zu bewerten sind, kann die Schwere der Zuwiderhandlung gleichlaufend ermittelt werden.

9.1.1. Art der Zuwiderhandlungen

- (496) Die von dieser Entscheidung erfassten Zuwiderhandlungen bestanden im Wesentlichen aus geheimen Absprachen zwischen den Kartellmitgliedern zur Koordinierung von Preiserhöhungen zum Austausch vertraulicher Informationen (Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit), zur Festsetzung der Preise, zur Überwachung von Preiserhöhungen und Kundenzuteilungen (bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**]), zur Festsetzung von Mindestpreisen und zum Austausch von Preisinformationen (Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym) und zur Aufteilung von Märkten (bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion). Diese Arten von

⁸⁸ ABl. C 9 vom 14.01.1998, S. 3-5.

horizontalen Beschränkungen zählen ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Verletzungen von Artikel 81 EG-Vertrag.

9.1.2. Die Auswirkungen der Zuwiderhandlungen

- (497) Grundsätzlich werden die Auswirkungen einer Zuwiderhandlung nur ermittelt, wenn sie messbar sind⁸⁹. Im vorliegenden Fall hat die Kommission davon abgesehen, die genauen Wirkungen der Zuwiderhandlungen nachzuweisen, da es ohne die Zuwiderhandlungen unmöglich ist, mit hinreichender Sicherheit die betreffenden Bezugsgrößen des Wettbewerbs (Preise, Geschäftskonditionen, Qualität, Innovation und sonstiges) zu ermitteln.

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (498) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben alle Parteien geltend gemacht, das Kartell hätte aufgrund einer Reihe von Faktoren wie fehlende oder nur teilweise Durchführung, begrenzte Möglichkeiten der Preisfestsetzung wegen geringer Marktanteile, starke Nachfragemacht der Kunden und schwierige wirtschaftliche Bedingungen keine oder nur begrenzte Auswirkungen im Markt gehabt. Die erfolgten Preiserhöhungen seien lediglich das Ergebnis der Inflation oder von Kostensteigerungen bei den Rohstoffen gewesen.
- (499) Die Tatsache, dass die Preiserhöhungen in der Regel von den Kartellteilnehmern durchgeführt wurden, was aus dem regelmäßigen Informationsaustausch über die Preise und die Anwendung der Preise durch die Teilnehmer hervorgeht (siehe Abschnitt 4.2, lässt auf Auswirkungen im Markt schließen, selbst wenn deren tatsächliche Wirkung schwer zu messen sein mag⁹⁰. Gestiegene Rohstoffe und andere Faktoren können zwar zu sektorweiten Preiserhöhungen führen, doch im vorliegenden Fall wurde durch die Tatsachen zweifelsfrei nachgewiesen, dass den regelmäßigen, durchgehenden Preiserhöhungen Kontakte zwischen den Herstellern vorausgingen, mit denen sie das genaue Datum der Durchführung der Preiserhöhungen (bzw. in einigen Fällen die Reihenfolge der Einführung der Preiserhöhungen durch die Teilnehmer) vereinbarten oder vorgaben. Der hohe Gesamtmarktanteil der Kartellteilnehmer lässt ebenfalls auf wettbewerbswidrige Wirkungen schließen.
- (500) YKK Group und Prym Group haben [*], jedoch mildernde Umstände hinsichtlich der Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Markt geltend gemacht. Prym Group hat hierzu folgendes vorgebracht: [*] YKK Group machte in Bezug auf die Preisvorkehrungen geltend, dass [*]. A. Raymond, Berning und Scovill haben bestritten, dass die in dem Baseler und/oder Wuppertaler Kreis vereinbarten Preiserhöhungen tatsächlich durchgeführt wurden. Die Unternehmen haben behauptet, dass sie (1) an den Zusammenkünften der Kreise nur teilgenommen hätten, um technische Informationen zur Produktion zu erlangen und möglicherweise einen Käufer für ihr Geschäft zu finden (A. Raymond), (2) die von den Wettbewerbern vereinbarten Preiserhöhungen nie umgesetzt hätten (A. Raymond, Berning, Scovill)

⁸⁹ Verbundene Rsn. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, *Tokai und andere/Kommission*, [2004] Slg. II-1181, Rdnr. 207.

⁹⁰ Siehe Urteile des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-241/01, *SAS/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 122 und in der Rs. T-38/02, *Danone/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 148.

und (3) bei den Zusammenkünften lediglich zurückliegende Preiserhöhungen mitgeteilt hätten, die auf den französischen Markt beschränkt gewesen seien (A. Raymond). Qualitätsunterschiede in der Produktpalette der Teilnehmer wurden ebenfalls als Nachweis für die Unmöglichkeit angeführt, dass die Unternehmen Preiserhöhungen hätten vereinbaren und die Preisvereinbarungen im Markt hätten umsetzen können. Auch der VBT bestreitet, dass Preismaßnahmen, die bei den verschiedenen Zusammenkünften vereinbart worden seien, Auswirkungen im Markt hätten haben können.

- (501) Hinsichtlich der Auswirkung der Zuwiderhandlung hat die Kommission im Vorstehenden nachgewiesen, dass die wettbewerbswidrigen Vorkehrungen in der Regel umgesetzt wurden. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch gemindert, dass in einigen Fällen bestimmte Teilnehmer den vereinbarten Weg nicht beschritten. Das Gericht erster Instanz hat befunden, dass die tatsächliche Durchführung eines Kartells ein erstes Anzeichen dafür ist, dass das Kartell konkrete Auswirkungen hatte, weil sie eine Voraussetzung dafür ist⁹¹. Die Tatsache, dass trotz der Bemühungen des Kartells die von den Teilnehmern angestrebten Ergebnisse nicht vollständig erzielt wurden oder die Preiserhöhungen nicht aufrechterhalten werden konnten, mag auf die Schwierigkeiten der Kartellteilnehmer hindeuten, ihre Preise in einer bestimmten Marktlage zu erhöhen, beweist jedoch in keiner Weise, dass das Kartell keine Auswirkungen im Markt gehabt haben konnte oder dass die Preise zumindest für eine bestimmte Zeit nicht oberhalb des Wettbewerbniveaus gehalten wurden.
- (502) Es ist hieraus zu schliessen, dass die Kartellvereinbarung in Bezug auf den Gemeinschaftsmarkt umgesetzt wurde und geeignet war Auswirkungen im Markt zu zeitigen, selbst wenn diese schwächer oder kürzer als von den Teilnehmern beabsichtigt gewesen sein mögen. Auch wenn man berücksichtigt, dass Faktoren in Bezug auf den Zweck einer Vorgehensweise für die Festsetzung des Betrages der Geldbuße erheblicher sein können als Erwägungen hinsichtlich deren Auswirkungen, kann die Zuwiderhandlung dennoch als besonders schwer eingestuft und die Geldbuße auf eine Höhe festgesetzt werden, die nicht von den genauen Auswirkungen der Zuwiderhandlung abhängig ist.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (503) Die Tatsache, dass die Preiserhöhungen von den beiden Kartellteilnehmern Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] durchgeführt wurden (wie aus dem regelmäßigen Informationsaustausch über Preise zwischen den Parteien hervorgeht, siehe Abschnitt 4.3) lässt auf Marktauswirkungen schließen, deren konkrete Wirkung schwer zu messen sein mag⁹². Der hohe Gesamtmarktanteil der Wettbewerber lässt auf wettbewerbswidrige Wirkungen schließen, die relative Stabilität dieser Marktanteile während der Dauer der Zuwiderhandlung erhärtet diese Annahme.
- (504) Gemäß dem Gericht erster Instanz *„ist die wirksame Umsetzung eines Kartells ein erstes Anzeichen für dessen konkrete Auswirkungen, weil sie eine Voraussetzung dafür*

⁹¹ Siehe Rs. T-329/01, *ADM/Kommission*, Urteil vom 27. September 2006, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 180.

⁹² Siehe Urteile des Gerichtes erster Instanz in der Rs. T-241/01, *SAS/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 122 und Rs. T-38/02, *Danone/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 148.

ist⁹³. Die Tatsache, dass trotz der Bemühungen des Kartells die von den Teilnehmern angestrebten Ergebnisse nicht vollständig verwirklicht wurden, oder dass die Preiserhöhungen nicht aufrechterhalten werden konnten, mag auf die Schwierigkeiten hindeuten, vor denen die Parteien bei Preiserhöhungen in einer bestimmten Marktanlage gestanden haben mögen, beweist jedoch nicht, dass das Kartell keine Wirkungen im Markt haben konnte oder dass die Preise zumindest für eine bestimmte Zeit nicht oberhalb der Höhe gehalten wurden, die sich bei freiem Wettbewerb ergeben hätte.

- (505) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auswirkungen eines Kartells nicht auf die Preise beschränkt sind, insbesondere wenn das wettbewerbswidrige Verhalten sich auf die Kundenzuteilung und damit die Stabilisierung der Marktanteile erstreckt. Die zeitgleichen Unterlagen und [*] lassen auf Kundenzuteilung (siehe Randnummern [*]) schließen. Die Umsetzung derartiger Verabredungen war geeignet, Auswirkungen im Markt zu zeitigen, selbst wenn deren konkretes Ausmaß schwer zu messen sein mag⁹⁴.
- (506) Es ist hieraus zu schliessen, dass diese Absprache in Bezug auf den - Gemeinschaftsmarkt umgesetzt wurde und geeignet war, Auswirkungen im Markt zu zeitigen, selbst wenn diese schwächer oder kürzer als von den Teilnehmern beabsichtigt gewesen sein mögen. Wenn man berücksichtigt, dass die Faktoren in Bezug auf den Zweck einer Vorgehensweise für die Festsetzung des Betrages der Geldbuße wichtiger sein mögen als die auf dessen Wirkungen bezogene Faktoren, kann die Zuwiderhandlung dennoch als besonders schwer eingestuft und die Geldbuße auf eine Höhe festgesetzt werden, die nicht von der genauen Auswirkung der Zuwiderhandlung abhängig ist.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

- (507) Die Tatsache, dass die Kartellteilnehmer YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair vereinbarten, die Preise festzusetzen und vertrauliche Geschäftsinformationen austauschten, lässt auf Marktauswirkungen schließen, deren konkrete Wirkung schwer zu messen sein mag.
- (508) Der Kommission liegen keine hinreichenden Beweismittel zur tatsächlichen Umsetzung der Vereinbarung über die Harmonisierung der Preise vor. Hierbei muss betont werden, dass unabhängig von der Feststellung der Kommission, dass die Zuwiderhandlung geeignet war, wettbewerbsbeschränkende Wirkungen zu haben, die Tatsache, dass mit ihr ein seinem Wesen nach schwerwiegender wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wurde, in jedem Fall als ein wichtigerer Faktor für die Einstufung der Zuwiderhandlung als besonders schwer sein muss als die auf deren Wirkungen bezogenen Faktoren. Die Wirkung einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise auf den Wettbewerb ist kein beweiskräftiges Kriterium bei der Festsetzung des Betrages der Geldbuße. Wie von der Rechtsprechung bestätigt, können Gesichtspunkte, die die Intention und damit den Gegenstand eines Verhaltens betreffen, grössere Bedeutung haben als solche, die dessen Wirkungen betreffen, „dies

⁹³ Siehe Rs. T-329/01, *ADM/Kommission*, Urteil vom 27. September 2006, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 180.

⁹⁴ Siehe Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rs. T-241/01, *SAS/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 122 und Rs. T-38/02 *Danone/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 148.

*gilt vor allem wenn es sich dem Wesen nach um schwere Zuwiderhandlungen wie Preisfestsetzung und die Marktaufteilung handelt*⁹⁵.

- (509) Die Kommission schließt hieraus, dass diese Vereinbarung in Bezug auf den Markt der Gemeinschaft geeignet war, Auswirkungen im Markt zu zeitigen, selbst wenn diese schwächer oder kürzer als von den Teilnehmern beabsichtigt gewesen sein mögen. Wenn man berücksichtigt, dass die sich auf den Zweck einer Vorgehensweise beziehenden Faktoren für die Festsetzung des Betrages der Geldbuße maßgeblicher sein können als die auf deren Wirkungen bezogene Faktoren, kann die Zuwiderhandlung dennoch als besonders schwer eingestuft und die Geldbuße auf eine Höhe festgesetzt werden, die nicht von der genauen Auswirkungen der Zuwiderhandlung abhängig ist.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats and William Prym/Prym Fashion

- (510) Die Tatsache, dass die Marktaufteilungsvereinbarung von den beiden Kartellteilnehmern Coats und William Prym/Prym Fashion durchgeführt werde, (was daraus hervorgeht, dass beide Teilnehmer die Vereinbarung befolgten, nicht in den Markt des jeweils anderen einzutreten), lässt an sich auf Marktauswirkungen schließen, deren konkrete Wirkung schwierig zu messen sein mag⁹⁶.
- (511) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auswirkungen eines Kartells nicht auf die Preise beschränkt sind, insbesondere wenn der Zweck eines wettbewerbswidrigen Verhaltens in der Marktaufteilung und damit der Stabilisierung der Marktanteile besteht. Die zeitgleichen Beweisunterlagen und [*] bezeugen die Aufteilung der Märkte (siehe Randnummern [*]), die Umsetzung dieser Vereinbarung war geeignet, Auswirkungen im Markt zu haben, deren konkrete Wirkungen schwierig zu messen sein mögen⁹⁷.
- (512) In seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte verteidigt Coats sein Verhalten in Bezug auf das Bestehen und die Umsetzung der Marktaufteilungsvereinbarung. Die Durchführung dieser Zuwiderhandlung wird jedoch von der Kommission in Abschnitt 4.5 nachgewiesen. Außerdem wird darin gezeigt, dass als Ergebnis dieser Vereinbarung Coats und Prym in die dem jeweils anderen zugeteilten Marktsektoren nicht eintraten.
- (513) Es ist hieraus zu schliessen, dass diese Vereinbarung in Bezug auf den Markt der Gemeinschaft umgesetzt wurde und geeignet war, Auswirkungen im Markt zu zeitigen, die möglicherweise schwächer waren oder zeitlich kürzer wirkten als von den Teilnehmern beabsichtigt. Selbst wenn man berücksichtigt, dass Faktoren in Bezug auf den Zweck einer Vorgehensweise für die Festsetzung des Betrages der Geldbuße schwerwiegender sein können als die auf die Wirkung bezogenen, kann die Zuwiderhandlung dennoch als besonders schwer eingestuft und die Geldbuße auf eine

⁹⁵ Rs. T-241/01, *SAS/Kommission*, Urteil vom 18. Juli 2005, Rdnrn. 84 und 85; T-49/02 bis T-51/02, *Brasserie nationale und Andere/Kommission*, Urteil vom 27. Juli 2005, Rdnrn. 178 und 179; T-38/02, *Groupe Danone/Kommission*, Urteil vom 25. Oktober 2005, Rdnrn. 147, 148 und 152.;Rs. T-141/94, *Thyssen Stahl / Kommission*, Slg. 1999, S. II.347, Rdnrn. 635-636.

⁹⁶ Siehe Urteile des Gerichtes erster Instanz, Rs. T-241/01, *SAS/Kommission*, [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 122 und Rs. T-38/02, *Danone/Kommission*, [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 148.

⁹⁷ Siehe Urteile des Gerichtes erster Instanz, Rs. T-241/01, *SAS/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 122 und Rs. T-38/02 *Danone/Kommission* [noch nicht veröffentlicht], Rdnr. 148.

Höhe festgesetzt werden, die nicht von der konkreten Auswirkung der Zuwiderhandlung abhängt.

9.1.3. Umfang des räumlich relevanten Marktes

- (514) In Bezug auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym sowie auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion sind die Zuwiderhandlungen im wesentlichen auf Europa beschränkt. Hinsichtlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] [*]. Alle vier Zuwiderhandlungen erstreckten sich somit auf den gesamten Gemeinsamen Markt.

9.1.4. Schlussfolgerung zur Schwere der Zuwiderhandlung

- (515) Wenn man die Beschaffenheit der begangenen Zuwiderhandlungen und die Tatsache berücksichtigt, dass jede von ihnen den Gemeinsamen Markt umfasste, ist die Kommission der Auffassung, dass jeder Adressat eine oder mehrere besondere schwere Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hat. Diese Zuwiderhandlungen sind als besonders schwer einzustufen, selbst wenn ihre konkreten Auswirkungen nicht gemessen werden können.
- (516) Auch wenn man bedenkt, dass die für den Zweck einer Vorgehensweise erheblichen Faktoren für die Festsetzung des Betrages der Geldbuße wichtiger sein können als die sich auf deren Wirkungen beziehenden Faktoren, kann die Zuwiderhandlung als besonders schwer angesehen und die Geldbuße auf einen Betrag festgesetzt werden, der nicht von den konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung abhängig ist.

9.2. Unterschiedliche Behandlung

- (517) Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Verstöße ermöglicht die Geldbußenskala eine Differenzierung der Unternehmen, um ihrer tatsächlichen Fähigkeit, Wettbewerber und Verbraucher in erheblichem Umfang wirtschaftlich zu schädigen, Rechnung zu tragen. Ein solches Vorgehen ist besonders angezeigt, wenn zwischen den Teilnehmern an der Zuwiderhandlung erhebliche Unterschiede in der Unternehmensgröße bestehen⁹⁸.
- (518) Hierzu können die betreffenden Unternehmen entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht in dem relevanten Markt unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden. Die Tatsache, dass die Kommission nur befugt ist, Geldbußen für das Gebiet der Gemeinschaft festzusetzen, hindert sie aber nicht daran, zur Ermittlung des wirtschaftlichen Vermögens der Mitglieder des Kartells, den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zu schädigen, den mit dem Absatz der betreffenden Produkte weltweit erzielten Umsatz zu berücksichtigen.
- (519) Unter den Gegebenheiten dieses Falles, der mehrere Unternehmen betrifft, ist es bei der Festsetzung des Ausgangsbetrages der Geldbußen erforderlich, das jeweilige Gewicht und damit die tatsächliche Auswirkung des wettbewerbswidrigen Verhaltens

⁹⁸ Das Gericht erster Instanz hat diesem Ansatz zugestimmt, wenn eine Unterteilung zu rechtfertigen ist: siehe erwähntes *Tokai Carbon Co. Ltd und Andere/Kommission*, in Fußnote 461 zitiert, in Rdnr. 217.

jedes einzelnen Unternehmens zu berücksichtigen. Das jeweilige Gewicht ist dabei jedoch von dem Gewicht des Unternehmens aufgrund seiner Größe oder Wirtschaftskraft zu unterscheiden. Der Anteil des Umsatzes, der mit den Waren erzielt wurde, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, kann eine angemessene Aussage für das Ausmaß der Zuwiderhandlung auf dem betreffenden Markt ergeben⁹⁹. Die auf dem Umsatz oder dem Absatzvolumen beruhenden Marktanteile eines Unternehmens können zwar kein ausschlaggebender Faktor für die Schlussfolgerung sein, dass ein Unternehmen einer mächtigen Wirtschaftseinheit angehört, sind aber erheblich für die Ermittlung des Einflusses, den es auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt auszuüben vermag¹⁰⁰. Außerdem ist der Marktanteil eines Kartellteilnehmers eine Bezugsgröße für seinen Beitrag zur Wirksamkeit des Kartells insgesamt bzw. zur Instabilität, die das Kartell ohne seine Teilnahme erfahren hätte.

- (520) Wie in den Abschnitten 4.2, 4.4 und 4.5 nachgewiesen, war der Erfassungsbereich der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Vereinbarung, der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym und der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion europaweit und, wie in Abschnitt 4.3 aufgezeigt, in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]**, [*]. Die Kontakte zwischen den Teilnehmern an der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion und der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym erfolgten auf europäischer Ebene, wo Preise vereinbart oder ausgetauscht, Märkte aufgeteilt oder sonstige geschäftsempfindliche Informationen für den europäischen Markt ausgetauscht wurden. Zweck dieser Zuwiderhandlungen war somit die Teilnahme an dem Kartell zur Kontrolle der europäischen Märkte für sonstige Verschlüsse, Ansetzmaschinen und Reißverschlüsse. In der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]** einigten sich die Unternehmen auf die Festsetzung der Preise, die Zuteilung der Kunden und den Austausch von Preisinformationen für die Märkte der sonstigen Verschlüsse und Ansetzmaschinen [*].
- (521) Somit ergibt der von den Unternehmen in der Gemeinschaft mit den von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkten erzielte Umsatz (,sonstigen Verschlüssen' und Ansetzmaschinen für die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit, Reißverschlüsse für die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym) und der weltweit erzielte Umsatz mit ,sonstigen Verschlüssen' und Ansetzmaschinen für die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]** eine genaue Einschätzung der jeweiligen Fähigkeit der Unternehmen, den Wettbewerb zu schädigen und ihres Beitrags zur Schädigung des Wettbewerbs. Der europaweite Umsatz und, in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]**, der weltweite Umsatz der Kartellteilnehmer ermöglicht auch eine Einschätzung ihres Beitrags zur Wirksamkeit des Kartells insgesamt bzw. der Instabilität, die das Kartell ohne die Teilnahme dieser Unternehmen erfahren hätte. In Bezug auf die bilaterale Vereinbarung zwischen Coats und William Prym/Prym

⁹⁹ Rs. T-220/00, *Cheil Jedang Corp./Kommission*, [2003] Slg. II-2473, Rdnr. 91.

¹⁰⁰ Rs. C-185/95 P, *Baustahlgewebe/Kommission*, [1998] Slg. I-8417, Rdnr. 139.

Fashion zur Aufteilung der Märkte, wodurch Coats am Eintritt in den Markt für "andere Verschlüsse" gehindert wurde, ist eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Art der Zuwiderhandlung nicht angemessen, d.h. die zwei Unternehmen waren nicht auf demselben Markt für 'andere Verschlüsse' aktiv, da Coats durch die Vereinbarung daran gehindert wurde, in den Markt für 'andere Verschlüsse' einzutreten.

- (522) Das jeweilige Gewicht der an der Zuwiderhandlung Beteiligten wird auf der Grundlage der Produktmarktanteile der betreffenden Unternehmen im letzten vollständigen Jahr jeder einzelnen Zuwiderhandlung verglichen, mit Ausnahme der Dreiparteien-Reißverschluss-Zusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym, für die das letzte Jahr der Zuwiderhandlung das Bezugsjahr ist, da die Zuwiderhandlung, die sich nur auf einen Teil von 1998 und 1999 erstreckte, in jenem Jahr stattfand.
- (523) In Bezug auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit und die Dreiparteien-Reißverschluss-Zusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym wird der Vergleich anhand der Anteile der Unternehmen am Produktmarkt der Gemeinschaft vorgenommen. In Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]** werden dafür die folgende Anteile am weltweiten Produktmarkt zugrunde gelegt:
- aus dem Jahr 2000 in Bezug auf die Unternehmen William Prym/Prym Fashion, Scovill/Scovill USA, YKK **[Corporation]**/YKK Holding/Stocko, dem Jahr 1999 für Berning und dem Jahr 1998 für A. Raymond für die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit bestehend aus Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf den europäischen Märkten für ‚sonstige Verschlüsse‘ und Ansetzmaschinen;
 - aus dem Jahr 2002 in Bezug auf die Unternehmen William Prym/Prym Fashion und Stocko/YKK Holding/YKK **[Corporation]** für die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den beiden Gruppen auf den [*] Märkten für ‚sonstige Verschlüsse‘ und Ansetzmaschinen und
 - aus dem Jahr 1998 in Bezug auf die Unternehmen William Prym/Prym Fashion/Éclair Prym, YKK **[Corporation]**/YKK Holding und Coats/Coats Deutschland für die Dreiparteienzusammenarbeit auf dem europäischen Reißverschlussmarkt.
- (524) Die Kommission ermittelt zwar das relative Gewicht der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage ihrer Marktanteile in der Gemeinschaft und weltweit, bei der Festsetzung der Ausgangsbeträge berücksichtigt sie aber auch den Umfang des Wirtschaftszweiges Verschlüsse in der Gemeinschaft. In den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 wurde mit ‚sonstigen Verschlüssen‘ in der Gemeinschaft ein Gesamtabsatz von 191 Millionen EUR, im Jahr 2002 von 160 Millionen EUR erzielt (siehe Randnummer (13)). Auf dem Markt der Ansetzmaschinen wurde in den Jahren 1998, 1999 und 2000 ein Umsatz von 4 Millionen EUR und im Jahr 2002 von 3 Millionen EUR erzielt (siehe Randnummer (14)). Der mit Reißverschlüssen in der EU im Jahr 1998 erzielte Umsatz belief sich auf 424 Millionen EUR im Jahr 1999 (siehe Randnummer (12))

9.2.1. Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (525) Prym Group und YKK Group mit einem Anteil am Gemeinschaftsmarkt der „sonstigen Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen im Jahr 2000, dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung, von [*]% bzw. [*] %, werden der ersten Gruppe zugeordnet. Scovill Group, A. Raymond und Berning mit einem Anteil an dem betreffenden Gemeinschaftsmarkt von [*] % im Jahr 2000¹⁰¹, [*] % im Jahr 1998¹⁰² und [*] % im Jahr 1999¹⁰³ werden der zweiten Gruppe zugeordnet.
- (526) Die Ausgangsbeträge der festzusetzenden Geldbußen betragen somit:

Unternehmen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 000 000
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH	35 000 000
Scovill Fasteners Inc., Scovill Fasteners Europe SA	4 500 000
A. Raymond Sarl	4 500 000
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	4 500 000

9.2.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (527) YKK Group und Prym Group mit einem Anteil am Weltmarkt für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen im Jahr 2002, dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung, von [*] % (EG-Marktanteil [*] %) bzw. [*] % (EG-Marktanteil [*] %) werden beide derselben Gruppe zugeordnet.¹⁰⁴
- (528) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags für die haftbar zu machenden Unternehmen wird die Höhe des gegen dieselben Unternehmen für die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit festgesetzten Ausgangsbetrags berücksichtigt (siehe Randnummern (525)-(526)). Die bilaterale Zuwiderhandlung zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] verlief teilweise parallel mit der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit auf demselben Produktmarkt „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen im Rahmen einer Vorkehrung, mit der die beiden führenden Hersteller Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] ihre Zusammenarbeit in Europa und [*] stärkten, um Zuwächse auf den relevanten Märkten zu erzielen. Deshalb sind folgende Ausgangsbeträge der Geldbußen für diese bilaterale Zuwiderhandlung angemessen:

¹⁰¹ Dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung für Scovill Group.

¹⁰² Dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung für A. Raymond.

¹⁰³ Dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung für Berning.

¹⁰⁴ Siehe Rs. T-15/02, BASF/Kommission, noch nicht veröffentlicht, Rdnrn. 180-181.

Unternehmen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	20 000 000
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH	20 000 000

9.2.3. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

- (529) YKK Group mit einem Anteil am Gemeinschaftsmarkt für Reißverschlüsse im Jahr 1999, dem letzten Jahr der Zuwiderhandlung, von [*] % wird der ersten Gruppe zugeordnet. Coats Group mit einem Anteil am Reißverschlussmarkt der Gemeinschaft im Jahr 1999 von [*] % wird der zweiten Gruppe, Prym Group mit einem Anteil von [*] % im Jahr 1999 an diesem Markt der dritten Gruppe zugeordnet.
- (530) Demnach werden folgende Ausgangsbeträge der Geldbuße festgesetzt:

Unternehmen	(EUR)
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV	50 000 000
Coats Holdings Ltd, Coats Deutschland GmbH	17 000 000
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG, Éclair Prym Group S.A.	9 000 000

9.2.4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

- (531) In Anbetracht des Gegenstands der Zuwiderhandlung, nämlich Aufteilung des gesamten Marktes für Kurzwarenprodukte zwischen diesen beiden Unternehmen, insbesondere indem der Eintritt von Coats in den Markt für 'andere Verschlüsse' verhindert wurde und in Anbetracht der Tatsache, dass daraus folgte, dass sie in den 'reservierten' Märkten nicht vertreten waren (Prym Group trat nicht in den Markt der Weichkurzwaren und Coats Group nicht in den Markt der Hartkurzwaren mit Ausnahme von Reißverschlüssen ein), ist es für die Ermittlung der Geldbuße nicht angemessen, Prym Group und Coats Group unterschiedlich zu behandeln. Deshalb sind beide Unternehmen der gleichen Gruppe zuzuordnen.

(532) Demnach werden folgende Ausgangsbeträge der Geldbuße festgesetzt:

Unternehmen	(EUR)
Coats Holdings Ltd	35 000 000
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 000 000

9.3. Hinreichende Abschreckung

- (533) Innerhalb der Gruppe der sehr schweren Zuwiderhandlungen ermöglicht die vorgesehene Staffelung die Festsetzung der Geldbußen auf eine Höhe, die eine hinreichend abschreckende Wirkung gewährleistet, wobei die Größe jedes Unternehmens zu berücksichtigen ist.
- (534) Prym Group macht geltend, dass es nicht erforderlich sei, eine Geldbuße wegen Abschreckung festzusetzen, da die ihr von der Kommission in dem Verfahren betreffend den Nadelmarkt verhängte Strafe (Sache F-1/38.338 – PO/Nadeln) bereits eine abschreckende Wirkung auf das Unternehmen gehabt hätte. Der Umfang der Geldbuße in dem Fall Nadeln rechtfertigt jedoch nicht, zu einer Reduzierung der Geldbuße für Prym Group in diesem Fall zu kommen.
- (535) Eine Reihe von Adressaten hat vorgebracht, dass sie Maßnahmen ergriffen hätten, um zukünftige Kartell-Zuwiderhandlungen auszuschließen, wie zum Beispiel Programme zur Befolgung der Kartellvorschriften oder die Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse von wichtigen an den Verschlüssekartellen beteiligten Mitarbeitern. Die Kommission kann jedoch nicht ermitteln, in welchem Maße die von den Adressaten ergriffenen Maßnahmen sich als wirksam erweisen werden, um Kartellzuwiderhandlungen in Zukunft zu verhindern.
- (536) Die Kommission hält es grundsätzlich für angemessen, für jede getrennte Zuwiderhandlung eine eigene Geldbuße festzusetzen, die, um wirksam zu sein, in einem Verhältnis zur Größe des Unternehmens stehen sollte. Die Festsetzung einer hinreichend hohen Geldbuße für jede getrennte von Großunternehmen begangene Zuwiderhandlung hat eine abschreckende Wirkung in Bezug auf zukünftige Zuwiderhandlungen.
- (537) Die Kommission hält es ebenfalls für angemessen, den Umsatz heranzuziehen, um eine abschreckende Wirkung gleichermaßen für alle beteiligten Unternehmen zu gewährleisten. Der Umsatz wird in diesem Fall gegenüber allen Unternehmen als Bezugsgröße angewandt¹⁰⁵, da er ein sinnvoller und nützlicher Hinweis für die Wirtschaftskraft und Stärke eines Unternehmens ist¹⁰⁶. Der Multiplikator sollte nur

¹⁰⁵ Siehe Rs. T-15/02, *BASF/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 244.

¹⁰⁶ Erwähnte Rs. *Danone/Kommission*, in Fußnote 562 zitiert, Rdnr. 171.

angewandt werden, wenn die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen in ihrer Größe stark voneinander abweichen.

- (538) Im Jahr 2006¹⁰⁷ erzielten die beteiligten Unternehmen folgende Gesamtumsätze: A. Raymond – [*] EUR, Berning – [*] EUR, Coats Group – [*] EUR, Prym Group – [*] EUR, Scovill Group – [*] EUR [*] USD) und YKK Group – [*] EUR ([*] Japanischer Yen). Mit einem weltweiten Umsatz von [*] EUR ist YKK Group ein weitaus grösserer Teilnehmer als die anderen Adressaten. Die Kommission ist der Auffassung, dass der angemessene Ausgangsbetrag um ein weiteres erhöht werden muss, um der Größe und den Gesamtressourcen von YKK Group Rechnung zu tragen. Daher ist die Anwendung eines Multiplikators von **1,25** auf den gegen YKK Group zu verhängenden Ausgangsbetrags der Geldbuße angemessen.
- (539) Es ergeben sich somit folgende Ausgangsbeträge für die gegen jedes Unternehmen festzusetzende Geldbuße:

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

Unternehmen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 000 000
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH	43 750 000
Scovill Fasteners Inc., Scovill Fasteners Europe SA	4 500 000
A. Raymond Sarl	4 500 000
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	4 500 000

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

Unternehmen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	20 000 000
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH	25 000 000

¹⁰⁷ Das jüngste vollständige Finanzjahr vor Abschluss der Untersuchung, für das die Unternehmen Daten vorlegen konnten.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

Unternehmen	(EUR)
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV	62 500 000
Coats Holdings Ltd, Coats Deutschland GmbH	17 000 000
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG, Éclair Prym Group S.A.	9 000 000

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

Unternehmen	(EUR)
Coats Holdings Ltd	35 000 000
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 000 000

9.4. Aufschlag wegen Dauer

9.4.1. Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (540) Die von William Prym, Prym Fashion, Scovill und Stocko begangene Zuwiderhandlung dauerte neun Jahre und neun Monate vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001. Die Zuwiderhandlung von Berning dauerte neun Jahre und drei Monate vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000. A. Raymond beging eine Zuwiderhandlung einer Dauer von acht Jahren und sechs Monaten vom 24. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999. Prym Fashion beging eine Zuwiderhandlung von sechs Jahren und sieben Monaten vom 1. August 1994 bis 15. März 2001. YKK [**Corporation**] und YKK Holding begingen eine Zuwiderhandlung einer Dauer von vier Jahren vom 1. März 1997 bis 15. März 2001. Scovill USA hat schließlich eine Zuwiderhandlung einer Dauer von vier Jahren und zwei Monaten vom 31. Dezember 1996 bis 15. März 2001 begangen.
- (541) William Prym, Prym Fashion, Scovill, Stocko, A. Raymond und Berning begingen eine Zuwiderhandlung langenr Dauer. YKK [**Corporation**], YKK Holding und Scovill USA begingen eine Zuwiderhandlung mittlerer Dauer. Wenn man berücksichtigt, dass die Auswirkung der Dauer einen hinreichenden Umfang haben muss, ist ein jährlicher Aufschlag von 10 % (und ein weiterer Aufschlag von 5 % für jeden verbleibenden Zeitraum von sechs Monaten oder darüber jedoch weniger als

einem Jahr) für jede Zuwiderhandlung angezeigt¹⁰⁸. Dies führt für jedes Unternehmen zur folgenden prozentualen Erhöhung des Ausgangsbetrages:

Unternehmen	Aufschlag
William Prym GmbH & Co. KG	90% ^{109 110}
Prym Fashion GmbH & Co. KG	60% ¹¹¹
YKK Corporation [*]	40%
YKK Holding Europe BV	40%
YKK Stocko Fasteners GmbH	95% ¹¹²
Scovill Fasteners Inc.	40%
Scovill Fasteners Europe SA	95% ¹¹³
A. Raymond Sarl	85%
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	90%

9.4.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

(542) William Prym, Prym Fashion, YKK [Corporation], YKK Holding und Stocko begingen eine Zuwiderhandlung einer Dauer von drei Jahren und fünf Monaten vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003 und damit eine Zuwiderhandlung mittlerer

¹⁰⁸ Verbundene Rsn. T-259/02 – T-264/02 und T-271/02, *Österreichische Banken (Lombard Club)*, Rdnr. 465-468.

¹⁰⁹ Da die Kommission mit den Unterlagen der Prym Group eine längere Dauer der Zuwiderhandlung als vor der Vorlage der Beweismittel bis 15. März 2001 feststellen konnte, werden diese Elemente gemäß Ziff. 23 der Kronzeugenmitteilung des Jahres 2001 bei der Festsetzung der Geldbuße nicht berücksichtigt, was zu einer Erhöhung von 90 % anstelle von 95 % für William Prym und 60 % anstelle von 65 % für Prym Fashion führt. *Siehe* Ziffern (655)-(656).

¹¹⁰ Der um 60 % erhöhte Ausgangsbetrag bezieht sich auf den Zeitraum, für den William Prym GmbH & Co. KG und Prym Fashion GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Die übrige Erhöhung betrifft den Zeitraum, für den William Prym GmbH & Co. KG allein haftbar gemacht wird.

¹¹¹ Da die Kommission mit den Unterlagen der Prym Group eine längere Dauer der Zuwiderhandlung als vor der Vorlage der Beweismittel bis 15. März 2001 feststellen konnte, werden diese Elemente gemäß Ziff. 23 der Kronzeugenmitteilung des Jahres 2001 bei der Festsetzung der Geldbuße nicht berücksichtigt, was zu einer Erhöhung von 90 % anstelle von 95 % für William Prym und 60 % anstelle von 65 % für Prym Fashion führt. *Siehe* Ziffern (655)-(656).

¹¹² Der um 40 % erhöhte Ausgangsbetrag bezieht sich auf den Zeitraum, für den YKK Stocko Fasteners GmbH, YKK Holding Europe BV und YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Die übrige Erhöhung betrifft den Zeitraum, für den YKK Stocko Fasteners GmbH allein haftbar gemacht wird.

¹¹³ Der um 40 % erhöhte Ausgangsbetrag bezieht sich auf den Zeitraum, für den Scovill Fasteners Europe SA und Scovill Fasteners Inc. gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Die übrige Erhöhung betrifft den Zeitraum, für den Scovill Fasteners Europe SA allein haftbar gemacht wird.

Dauer. Der Ausgangsbetrag der Geldbußen für Zuwiderhandlung mittlerer Dauer kann um 10 % für jedes volle Jahre der Zuwiderhandlung erhöht werden. Er ist um weitere 5 % für jeden verbleibenden Zeitraum von sechs Monaten oder darüber, jedoch weniger als einem Jahr zu erhöhen. Dies führt zu folgenden prozentualen Erhöhungen des Ausgangsbetrages für jedes Unternehmen:

Unternehmen	Aufschlag
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG	30%
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH	30%

9.4.3. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

(543) YKK [Corporation], YKK Holding, Coats, Coats Deutschland, William Prym und Prym Fashion begingen eine Zuwiderhandlung von einem Jahr und sechs Monaten vom 28. April 1998 bis 12. November 1999 und damit eine Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer. Éclair Prym beging eine Zuwiderhandlung von zehn Monaten vom 13. Januar 1999 (erste Zusammenkunft, an der es zugegen war) bis 12. November 1999. Dies ist eine Zuwiderhandlung kurzer Dauer, für die eine Erhöhung vorgenommen wird. Der Ausgangsbetrag der Geldbußen ist deshalb um 10 % für jedes volle Jahr der Zuwiderhandlung und um weitere 5 % für jeden verbleibenden Zeitraum von sechs Monaten oder mehr jedoch weniger als einem Jahr zu erhöhen. Dies führt zur folgenden prozentualen Erhöhung des Ausgangsbetrages für jedes Unternehmen:

Unternehmen	Aufschlag
YKK Corporation [*], YKK Holding Europe BV	15%
Coats Holdings Ltd, Coats Deutschland GmbH	15%
William Prym GmbH & Co. KG, Prym Fashion GmbH & Co. KG ¹¹⁴	15%

9.4.4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

(544) Coats und William Prym begingen eine Zuwiderhandlung einer Dauer von 21 Jahren und sechs Monaten vom 15. Januar 1977 bis 15. Juli 1998. Dies ist eine

¹¹⁴ Éclair Prym wird für eine Zuwiderhandlung von weniger als einem Jahr, d.h. vom 13. Januar 1999 bis 12. November 1999 ohne Aufschlag wegen Dauer haftbar gemacht.

Zu widerhandlung von langer Dauer. Prym Fashion beging eine Zu widerhandlung von drei Jahren und elf Monaten vom 1. August bis 15. Juli. Dies ist eine Zu widerhandlung von mittlerer Dauer. Die Ausgangsbeträge der Geldbußen sollten daher um 10 % für jedes vollständige Jahr der Zu widerhandlung von langer und mittlerer Dauer und um 5 % für jeden verbleibenden Zeitraum von sechs Monaten oder mehr aber weniger als einem Jahr festgesetzt werden. Dies führt zu folgender prozentualer Erhöhung des Ausgangsbetrages für jedes Unternehmen:

Unternehmen	Aufschlag
Coats Holdings Ltd	215%
William Prym GmbH & Co. KG	215% ¹¹⁵
Prym Fashion GmbH & Co. KG	35%

9.5. Schlussfolgerung zu den Ausgangsbeträgen

(545) Es ergeben sich somit folgende Ausgangsbeträge für die gegen jedes Unternehmen festzusetzende Geldbuße:

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	66 500 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	56 000 000
YKK Stocko Fasteners GmbH	85 312 500
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV	61 250 000
Scovill Fasteners Europe SA	8 775 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Scovill Fasteners Inc.	6 300 000

¹¹⁵ Der um 35 % erhöhte Ausgangsbetrag bezieht sich auf den Zeitraum, für den William Prym GmbH & Co. KG und Prym Fashion GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Die übrige Erhöhung betrifft den Zeitraum, für den William Prym GmbH & Co. KG allein haftbar gemacht wird.

A. Raymond Sarl	8 325 000
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	8 550 000

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	26 000 000
YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch mit YKK Holding Europe BV and YKK Stocko Fasteners GmbH	32 500 000

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

Juristische Personen	(EUR)
YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch mit YKK Holding Europe BV	71 875 000
Coats Holdings Ltd gesamtschuldnerisch mit Coats Deutschland GmbH	19 550 000
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	10 350 000
hiervon gesamtschuldnerisch mit Éclair Prym Group S.A.	9 000 000

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	110 250 000
hiervon gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	47 250 000
Coats Holdings Ltd	110 250 000

9.6. Erschwerende und mildernde Umstände

9.6.1. Erschwerende Umstände

9.6.1.1. Anführerschaft:

- (546) Laut YKK Group und A. Raymond spielte die Prym Group eine wichtige Rolle für die Arbeitsweise der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit. YKK Group behauptet auch, dass Prym Group als Anführer bei der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] tätig war.

Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (547) In ihrer Erwiderung auf die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte bestreitet Prym Group, [*] beim Aufbau des Baseler und des Wuppertaler Kreises eine wichtige Rolle gespielt habe. [*] sei nicht die Person gewesen, die diese beiden Kreise ursprünglich aufbaute. Während der Baseler Kreis bereits im Jahr 1953 bestanden habe, sei der Wuppertaler Kreis im Jahr 1991 gegründet worden. Hinsichtlich des Amsterdamer Kreises habe [*] die Wiederaufnahme der Preismaßnahmen innerhalb einer kleineren Unternehmensgruppe vorgeschlagen, auf der Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 19. August 2000 sei mit den übrigen Teilnehmern der Beschluss zur Errichtung des neuen Kreises gefasst worden.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (548) Hinsichtlich der bilateralen Zusammenarbeit mit Stocko/YKK [Corporation] behauptet Prym Group, dass die Behauptung von YKK Group unwahr sei, dass Prym der Urheber dieser Zusammenarbeit gewesen sei, vielmehr sei die Initiative für die Zusammenarbeit auf YKK Group zurückzuführen, die sich die langjährigen Erfahrungen von Prym im Druckverschlüssemarkt zum Vorbild gemacht habe. Stocko/YKK [Corporation] sei ein gleichgestellter Partner gewesen, *“die Zusammenarbeit wurde von den beteiligten Unternehmen vielmehr gleichberechtigt und einvernehmlich entwickelt”*. Die Behauptungen von YKK würden laut Prym Group auch von den Unterlagen widerlegt, [*] aus denen die aktive Rolle von YKK Group beim Aufbau der Preisfestsetzungszusammenarbeit zwischen den beiden Parteien hervorgehe (siehe Randnummern [*]).

- (549) In Anbetracht der in den Abschnitten 4.2 und 4.3 dargelegten Beweismittel sind die Behauptungen hinsichtlich einer Anführerrolle von Prym Group zu widersprüchlich und die Ausführungen der Parteien zu diesem erschwerenden Umstand in den Unterlagen nicht belegt. Hieraus schließt die Kommission, dass weder in der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit noch in der bilateralen Zuwiderhandlung zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK **[Corporation]** erschwerende Umstände aufgrund einer Anführer- und Anstifterrolle von Prym Group zu erkennen sind.

9.6.1.2. *Koordinierung von Erwiderungen:*

- (550) Prym Group und YKK Group bringen in ihren Kronzeugenanträgen vor, dass sie im Frühjahr und Sommer 2003 zusammengekommen seien, um das Auskunftsersuchen der Kommission an die beteiligten Unternehmen zu besprechen. Laut Prym Group haben drei Zusammenkünfte am 14. März, 26. Juni und 10. Juli 2003 stattgefunden. Auf der letzten Zusammenkunft sei laut Prym eine allgemeine Verteidigungsstrategie besprochen und vereinbart worden, dass die Beteiligten alles abstreiten würden. Dies wurde jedoch von YKK Group bestritten, die vorbrachte, dass zu den Erwiderungen der Unternehmen keine Koordinierung stattgefunden habe. Zweck dieser Zusammenkünfte sei vor allem gewesen, “[*], dem neuen Generaldirektor des VBT, der in die Tätigkeiten des Wuppertaler und des Amsterdamer Kreises nicht einbezogen gewesen war, bei der Beantwortung des Auskunftsersuchens der Kommission zu helfen” (“assist Mr. Gubitz, the new Director-General of the VBT, who was not involved in any of the activities of the Wuppertaler, Baseler, or Amsterdamer Kreise, to answer the Commission’s Request for Information to VBT”). Nach Aussage der Kronzeugenantragsteller waren der VBT und Berning auf einigen dieser Zusammenkünfte ebenfalls zugegen. Laut Berning und VBT hätten die Unternehmen lediglich allgemeine Fragen besprochen und ihre Erwiderungen auf das Auskunftsersuchen der Kommission nicht aufeinander abgestimmt.
- (551) Alle Unternehmen bestätigen, dass im Verlaufe des Frühjahrs und Sommers 2003 eine Reihe von Zusammenkünften zwischen YKK Group, Prym Group, Berning und dem VBT stattgefunden hatten. Hinsichtlich deren genauer Anzahl und ihren Inhalten, d.h. in der Frage, ob die Zusammenkünfte wettbewerbswidriger Art gewesen seien, stimmen ihre Äußerungen nicht überein.
- (552) YKK Group machte in seinem Kronzeugenantrag vom 18. Februar 2005, seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, auf der Anhörung vom 11. Juli 2006 und seinem Vorbringen vom 18. Juli 2006 geltend, Prym habe mit dem VBT dessen Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte besprochen und erfolglos versucht, Stocko von einer Koordinierung der Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu überzeugen.
- (553) Unabhängig davon, ob ein Aufschlag für die Abstimmung von Erwiderungen tatsächlich vorgenommen werden könnte, verfügt die Kommission nicht über genügend Nachweise zu dieser Frage.

9.6.2. Mildernde Umstände

9.6.2.1. Passive Rolle

- (554) Berning, Scovill und A. Raymond haben mildernde Umstände wegen ihrer geringen bzw. passiven Rolle in der Basel-Wuppertaler und der Amsterdamer Zusammenarbeit, YKK Group (im Namen von Stocko) wegen seiner passiven Rolle sowohl in der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer als auch der bilateralen Zusammenarbeit mit Prym Fashion geltend gemacht.
- (555) Die Leitlinien über Geldbußen sehen eine mögliche Ermäßigung des Ausgangsbetrages vor, wenn ein Unternehmen eine *ausschließlich passive* Rolle gespielt hat. Die Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass eine nachweislich passive oder Mitmacherrolle, die ein Unternehmen bei einer Zuwiderhandlung gespielt hat, als mildernder Umstand angenommen werden kann. Eine passive Rolle setzt voraus, dass sich das Unternehmen "nicht hervorgetan hat"¹¹⁶. Sie wird z.B. ersichtlich, wenn das Unternehmen verglichen mit den gewöhnlichen Mitgliedern des Kartells deutlich seltener an den Zusammenkünften teilnahm¹¹⁷, und aus dem Vorhandensein ausdrücklicher Erklärungen, die von Vertretern anderer an der Zuwiderhandlung beteiligter Unternehmen dahingehend gemacht wurden¹¹⁸.
- (556) Die Tatsache, dass ein Kartellteilnehmer sich nicht aktiv an allen Bestandteilen des Kartells beteiligt (wenn er z.B. nicht an bestimmten Zusammenkünften/Gesprächen teilnimmt, die sich auf Märkte beziehen, in denen das Unternehmen keine oder nur begrenzte Geschäftstätigkeiten ausübt) ist kein Nachweis für eine ausschließlich passive Rolle, sondern ein Ausweis dafür, dass der Kartellteilnehmer sein Verhalten an seinen eigenen Interessen ausrichtet.
- (557) Es ist auf jeden Fall erforderlich, alle für einen Fall maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen.

A. Raymond

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (558) A. Raymond macht geltend, dass die Kommission lediglich eine symbolische Geldbuße festsetzen sollte, da es nicht in der Lage sei, anderen Marktteilnehmern oder den Verbrauchern wirtschaftlichen Schaden zuzufügen und nur eine geringe, passive Rolle an der Zuwiderhandlung gespielt habe und nur an den Zusammenkünften des Baseler Kreises teilnahm.
- (559) Das Ansinnen von A. Raymond, sich als unbedeutenden Anbieter und einfachen Mitmacher des Kartells darzustellen, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr weisen die Beweismittel der Kommission darauf hin, dass es durchgehend zu den ordentlichen, regelmäßigen und aktiven Teilnehmern an den in Abschnitt 4.2 beschriebenen Kartellabsprachen und Vorkehrungen zählte.

¹¹⁶ Rs. T-220/00, *Cheil Jedang/Kommission*, Slg 2003, II-02473, Rdnr. 167.

¹¹⁷ Rs. T-311/94, *BPB de Eendracht/Kommission*, [1998], Slg. II-1129, Rdnr. 343.

¹¹⁸ Rs. T-317/94, *Weig/Kommission*, [1998], Slg. II-1235, Rdnr. 264.

- (560) Die Teilnahme von A. Raymond an den Kartellkontakten mit den übrigen Herstellern kann nicht als weniger häufig verglichen mit den übrigen ordentlichen Kartellmitgliedern eingestuft werden. Als französisches Unternehmen nahm A. Raymond nicht an den Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises teil. Die Häufigkeit der Teilnahme von A. Raymond an den Zusammenkünften des Baseler Kreises in der Zeit vom 24. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999 (siehe Tabelle 1, Randnummern (59), (60)) ist jedoch mit einer ausschließlich passiven oder geringfügigen Rolle nicht zu vereinbaren. A. Raymond war dafür zuständig, die jährliche Preiserhöhung für den französischen Markt vorzugeben und über die Durchführung dieser Preiserhöhungen zu berichten, wie aus der zeitlichen Darstellung der Zusammenkünfte des Kreises in Abschnitt 4.2.5 (direkte Bezugnahme zu A. Raymond siehe Randnummern (91), (101), (103), (105), (110), (112), (115), (120), (121), (124), (126), (129), (133)) hervorgeht. Es besteht somit kein Zweifel, dass A. Raymond vollwertiges Kartellmitglied war, an den meisten Zusammenkünften des Baseler Kreises teilnahm und in die Ausarbeitung und Nachbereitung der Preisvereinbarungen einbezogen war. Seine Kartellteilnahme zeichnete sich in dieser Hinsicht durch keine besonderen Merkmale aus.
- (561) [*]
- (562) Die Kommission schließt hieraus, dass die Rolle von A. Raymond in der Zuwiderhandlung weder passiv noch geringfügig war und weist die diesbezüglichen Argumente von A. Raymond zurück.

Berning

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (563) Berning behauptet, ein “untergeordneter Außenseiter” gewesen zu sein, da es ein nur passiver Teilnehmer an der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit gewesen sei.
- (564) Der Versuch von Berning, sich als passiver Kartellteilnehmer darzustellen, ist angesichts der in Abschnitt 4.2 dargelegten Beweismittel nicht überzeugend. Wie bereits erläutert, bedingt eine ausschließlich passive Rolle eines Unternehmens eine wesentlich unregelmäßigere Teilnahme an dem Kartell verglichen mit den übrigen Teilnehmern, sowie diesbezügliche Erklärungen der übrigen Kartellteilnehmer.
- (565) Berning hat an 10 von insgesamt 18 Zusammenkünften des Baseler Kreises und an 12 von insgesamt 15 Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 19. August 2000 teilgenommen mit Ausnahme des Jahres 1998, als er zu beiden Zusammenkünften eingeladen wurde, jedoch nicht daran teilnahm (siehe Randnummern (59)). Berning nahm regelmäßig an den Zusammenkünften zumindest einmal jährlich teil. Im Wuppertaler Kreis ließ sich Berning für 3 von insgesamt 15 Zusammenkünften entschuldigen. Außerdem hat die Kommission Beweise dafür vorgelegt, dass Berning von Preisvereinbarungen informiert wurde und/oder diesen zustimmte, die auf bestimmten Zusammenkünften vereinbart wurden, an denen das Unternehmen selbst nicht teilnahm (siehe Randnummern (120), (125), (126)). Die aktive Teilnahme von Berning an dem Kartellvorgehen wird auch aus den in Abschnitt 4.2.5 angeführten Unterlagen ersichtlich mit direkten Bezugnahmen auf die Teilnahme von Berning an Preisgesprächen und seine aktive Mitarbeit an der Erstellung einer

harmonisierten Europapreisliste (siehe Randnummern (98), (100), (104), (109), (111), (120), (127)).

- (566) Die in Abschnitt 4.2.5 angeführten zeitgleichen Beweismittel ergeben, dass Berning im Jahr 1998 abweichende Preise praktiziert hatte, was auf der Zusammenkunft vom 19. Juni 1998, zu der Berning eingeladen, jedoch nicht erschienen war, zu Diskussionen unter den übrigen Teilnehmern des Kreises führte (siehe Randnummer (134)).
- (567) Obwohl Berning bei bestimmten Zusammenkünften des Baseler und Wuppertaler Kreises nicht zugegen war und zuweilen eine abweichende Preispolitik verfolgte, kann seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung angesichts der Erwägungen unter Randnummer (565) nicht als unregelmäßiger als die anderer ordentlicher Teilnehmer der Zusammenkünfte angesehen werden. Die Häufigkeit der Teilnahme von Berning an den Zusammenkünften des Baseler und des Wuppertaler Kreises zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 19. August 2000 ist mit einer ausschließlich passiven oder unwichtigen Rolle nicht zu vereinbaren. Die Kommission schließt hieraus, dass der Behauptung von Berning, es sei ausschließlich passiver Teilnehmer an den Baseler und den Wuppertaler Zusammenkünften gewesen, nicht zugestimmt werden kann und dass auf der Grundlage seiner Argumente die Geldbuße für Berning nicht ermäßigt werden kann.

Scovill

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (568) Scovill behauptet, dass es sich in der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit wie ein passiver Mitmacher verhalten, weder Sitzungen vorbereitet noch ihnen vorgestanden und auch nicht an sämtlichen Zusammenkünften teilgenommen habe.
- (569) Wie in den Randnummern (58) bis (65) nachgewiesen, beteiligte sich Scovill an 14 von 18 Zusammenkünften des Baseler Kreises vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000 sowie an der Zusammenkunft des Amsterdamer Kreises vom 15. März 2001 zusammen mit seiner Muttergesellschaft Scovill USA. Als belgisches Unternehmen nahm Scovill nicht an den Zusammenkünften des Wuppertaler Kreises teil, beteiligte sich jedoch regelmäßig an den Baseler und Amsterdamer Zusammenkünften, d.h. wenigstens einmal jährlich mit Ausnahme des Jahres 1998, als Scovill den Einladungen zu beiden Zusammenkünften nicht folgte (siehe Randnummer (59)). Die aktive Teilnahme von Scovill an dem Kartellverhalten geht aus den Unterlagen in Abschnitt 4.2.5 hervor, so z.B. die direkten Bezugnahmen auf die Teilnahme von Scovill an den Gesprächen betreffend die Preiserhöhungen und deren Durchführung (siehe Randnummern (96), (106), (108), (112), (115), (121), (124), (129), [*], [*]). Es liegen Nachweise dafür vor, dass Scovill für die Angabe der jährlichen Preiserhöhung im belgischen Markt zuständig war und über die Durchführung der Preiserhöhungen berichtete, wie aus dem zeitlichen Ablauf der Zusammenkünfte des Kreises hervorgeht (siehe Abschnitt 4.2.5). Außerdem war Scovill, wie aus den Randnummern (143)-(144) hervorgeht, einer der Urheber des Amsterdamer Kreises. All diese Elemente beweisen, dass Scovill beständig, regelmäßig und aktiv an der Zuwiderhandlung teilnahm.

- (570) Zu der Behauptung von Scovill, seine Rolle sei passiv gewesen, da es nie Zusammenkünfte organisiert und ihnen vorgestanden hätte, ist zu erwidern, dass das Fehlen einer führenden Rolle nicht mit einer ausschließlich passiven oder unerheblichen Beteiligung an der Zuwiderhandlung gleichgesetzt werden kann. Während der Nachweis einer führenden Rolle unter bestimmten Umständen eine Erhöhung der Geldbuße als erschwerenden Faktor bewirken kann, ist das Fehlen dieser Rolle kein mildernder Umstand.
- (571) Es steht somit außer Zweifel, dass Scovill ein vollwertiges Kartellmitglied war und sich seine Teilnahme durch keine besonderen Merkmale auszeichnete. Das Vorbringen von Scovill, seine Geldbuße möge aufgrund mildernder Umstände herabgesetzt werden, ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

YKK Group

- (572) In seinem Vorbringen an die Kommission hat YKK Group geltend gemacht, dass Stocko und alle übrigen Teilnehmer mit Ausnahme von Prym nur *“unbedeutende Teilnehmer”* (*“minor and insignificant players in the proceedings”*) und dass Stocko in der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit [*]. YKK Group fügte hinzu, dass Stocko [*].

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (573) In den Randnummern (58) bis (65) wurde nachgewiesen, dass Stocko aktiver Teilnehmer an den drei Kreisen war und an allen Zusammenkünften zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 15. März 2001 teilnahm. Damit beteiligte es sich, wie aus Abschnitt 4.2.5 hervorgeht, an der Vereinbarung von Preiserhöhungen und dem Austausch vertraulicher Preisinformationen sowie der Durchführung von Preiserhöhungen während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung, (direkte Bezugnahmen auf Stocko sind zum Beispiel in den Randnummern (93), (95), (98), (102), (104), (111), (116), (119), (126), (127), (128), (134), (139) enthalten). Stocko beteiligte sich auch an der Errichtung des Amsterdamer Kreises auf der letzten Zusammenkunft des Baseler Kreises vom 19. August 2000 sowie an den Kartellabsprachen auf der Zusammenkunft des Amsterdamer Kreises vom 15. März 2001 (siehe Randnummern (143), (144), [*], [*]).
- (574) Zu der Behauptung der YKK Group, dass die Teilnehmer des Kreises einschließlich Stocko von dem *„eindeutigen und unangefochtenen Anführer“* (*„clear and undisputed ringleader“*), nämlich Prym, beherrscht worden seien, ist zu wiederholen, dass das Fehlen einer führenden Rolle nicht einer ausschließlich passiven oder unbedeutenden Funktion in der Zuwiderhandlung gleichgestellt werden kann. Der Nachweis einer führenden Rolle kann unter bestimmten Umständen als erschwerender Faktor zwar eine Erhöhung der Geldbuße bewirken, das Fehlen eines solchen Faktors kann jedoch nicht als mildernder Umstand gelten.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

- (575) Hinsichtlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] wurde in Abschnitt 4.3 nachgewiesen, dass beide Parteien aktiv an der Zusammenarbeit durch die Festsetzung der Preise, den Austausch von Preisinformationen und die Zuteilung der Kunden mitwirkten. Die Behauptung,

Prym habe als Anführer gewirkt, wurde bereits in den Randnummern (546)-(549) behandelt.

- (576) Es steht somit außer Zweifel, dass Stocko (Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit) und Stocko/YKK [**Corporation**] (bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**]) vollwertige Kartellteilnehmer waren, und dass sich ihre Teilnahme durch keine besonderen Merkmale auszeichnete. Das Vorbringen von YKK Group hinsichtlich einer Ermäßigung der Geldbuße wegen mildernder Umstände ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

9.6.2.2. Vereinbarte Preiserhöhungen nicht durchgeführt

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

- (577) Von den Parteien der Baseler-Wuppertaler and Amsterdamer Zusammenarbeit wurde behauptet, dass die auf den Zusammenkünften vereinbarten Preiserhöhungen entweder nicht oder nur teilweise durchgeführt worden seien, bzw. dass die Preiserhöhungen lediglich den gestiegenen Kosten entsprochen hätten. Insbesondere A. Raymond, Scovill Group, Prym Group und YKK Group machen geltend, dass der Ausgangsbetrag der gegen diese Unternehmen festzusetzenden Geldbuße deshalb ermäßigt werden sollte.
- (578) Grundsätzlich muss die Kommission die Nichtdurchführung eines Kartells nicht als mildernden Umstand anerkennen, es sei denn, das sich darauf berufende Unternehmen kann nachweisen, dass es sich eindeutig und mit Nachdruck der Durchführung in dem Maße widersetzte, dass es dessen Funktionsweise störte, und nicht den Eindruck erweckte, die Vereinbarung zu befolgen und damit die anderen Unternehmen zur Durchführung des Kartells ermunterte. Bei der Ermittlung des Betrages der festzusetzenden Geldbuße wird die Tatsache, dass ein Unternehmen sich nicht in der mit seinen Wettbewerbern vereinbarten Weise im Markt verhielt, nicht unbedingt als mildernder Umstand berücksichtigt¹¹⁹. Die Tatsache, dass ein Kartell nicht befolgt wird, ist kein Nachweis dafür, dass es nicht bestanden hat¹²⁰.
- (579) Die Schlussfolgerung der Kommission zu diesem Punkt ist in den Randnummern (497)-(502) dargelegt, in denen die Durchführung der Kartellvorkehrungen beschrieben wird. Diese Schlussfolgerung wird nicht durch die Erwägung berührt, dass die Durchführung wegen Widerstandes der Kunden und/oder verbleibenden Wettbewerbs in der Erzielung die angestrebten Auswirkungen im Markt nicht vollständig erfolgreich gewesen sein mag. Scovill Group, A. Raymond, Prym Group und YKK Group haben keinen Nachweis dafür erbracht, dass sie jemals den Wunsch äußerten oder Maßnahmen trafen, um sich in der Zeit, in der sie die Vereinbarungen befolgten, sich deren Durchführung bewusst zu enthalten¹²¹. Aus den Sitzungsvermerken der verschiedenen Zusammenkünfte der Kreise geht hervor, dass

¹¹⁹ Rs. T-44/2000, *Mannesmannröhren-Werke AG/Kommission*, Slg. 2004, S. 0000, Rdnr. 277; Rs. T-327/94, *SCA Holding/Kommission*. [1998] Slg. II-1373, Rdnr. 142.

¹²⁰ Rs. T-141/94, *Thyssen Stahl/Kommission*. [1999] Slg. II-347, Rdnr. 233, 255, 256 und 341.

¹²¹ Verbundene Rechtssachen T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95, *Cimenteries CBR und Andere/Kommission*. [2000] Slg. II-491, Rdnrn. 4872-4874.

alle Beteiligten einschließlich A. Raymond und Scovill wiederholt über die Umsetzung der vereinbarten Preiserhöhungen berichteten (siehe Randnummern (91), (101), (105), (124), (129), (133)). YKK Group [*]. Prym Group wiederum hat vorgebracht, dass die Preisvereinbarungen in einigen Fällen wegen der Marktlage nicht durchgeführt worden seien. Ein unterschiedliches Ausmaß bei der Umsetzung der Vereinbarungen kann jedoch nicht als ausbleibende Durchführung angesehen werden¹²².

- (580) Hieraus folgt, dass Scovill Group, A. Raymond, Prym Group und YKK Group nicht nachgewiesen haben, dass sie für die Zuspreehung mildernder Umstände aufgrund der Nichtdurchführung der Vereinbarungen in Frage kämen.

9.6.2.3. Disziplinmaßnahmen und Befolungsprogramm

- (581) Prym Group beansprucht eine Ermäßigung, weil es Disziplinmaßnahmen gegen Beschäftigte ergriffen habe, die an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren. Ebenso haben Prym Group, Coats und YKK Group vorgebracht, dass ihre Geldbuße ermäßigt werden sollte, weil sie Kartell-Befolungsprogramme eingeführt haben.
- (582) Die Kommission begrüßt zwar Maßnahmen der Unternehmen, um Kartellverstöße in Zukunft zu verhindern, dadurch kann jedoch nicht die Zuwiderhandlung rückgängig gemacht und das Erfordernis ausgeräumt werden, mit dieser Entscheidung eine Geldbuße festzusetzen¹²³. Allein die Tatsache, dass die Kommission in einigen vorangehenden Entscheidungen, die vor der Annahme der Leitlinien über Geldbußen erlassen worden waren, derartige Vorkehrungen als mildernde Umstände in Erwägung zog, bedeutet nicht, dass sie verpflichtet wäre, in jedem Fall in gleicher Weise zu handeln¹²⁴. Dies umso weniger, wenn wie im vorliegenden Fall, die Zuwiderhandlung eine eindeutige Verletzung von Artikel 81 EG-Vertrag war.
- (583) Die Kommission kann deshalb nicht dem Vorbringen stattgeben, dass die Einführung von Befolungsmaßnahmen als mildernder Umstand zu bewerten wäre.

9.6.2.4. Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenmitteilung von 1996

- (584) Prym Group und Coats Group stellten am 26. November 2001 Kronzeugenanträge in Bezug auf die Zuwiderhandlungen auf dem Reißverschlussmarkt. William Prym vervollständigte am 12. November 2004 seinen Kronzeugenantrag aus dem Jahr 2001 in Bezug auf den Reißverschlusssektor. Der am 18. Februar 2005 gestellte Kronzeugenantrag von YKK Group enthielt neben Beweismitteln in Bezug auf „sonstige Verschlüsse“ auch Informationen betreffend Reißverschlüsse. Diese Anträge werden nach den Vorschriften der Kronzeugenmitteilung des Jahres 1996 behandelt, da Prym und Coats der Kommission ihre Anträge in Bezug auf die Zuwiderhandlungen im Reißverschlusssektor vor dem 14. Februar 2002 stellten, dem Datum, an dem die Mitteilung des Jahres 1996 durch die Mitteilung des Jahres 2002 ersetzt wurde. Gemäß Randnummer 28 der Mitteilung des Jahres 2002 werden die

¹²² Rs. T-220/00, *Cheil Jedang/Kommission*, Slg. 2003, S. II-02473, Rdnrn. 194-199.

¹²³ Siehe Verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01, *Tokai Carbon Co. Ltd und Andere/Kommission*, Rdnr. 343.

¹²⁴ Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*. [1991] Slg. II-1711, Rdnr. 357 und Rs. T-352/94, *Mo och Domsjö/Kommission*. [1998] Slg. II-1989, Rdnrn. 417 und 419.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym und die bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats gemäß der Mitteilung des Jahres 1996 bewertet (siehe auch Randnummer (597)-(599)).

- (585) Anders als Ziff. 23 der Mitteilung des Jahres 2002 sieht die Mitteilung des Jahres 1996 keine Belohnung des Antragstellers vor, der Tatsachen preisgibt, die der Kommission zuvor unbekannt waren und die Schwere oder Dauer des Kartells berühren. Es ist deshalb angemessen, diese Formen der Zusammenarbeit als mildernde Faktoren anzusehen.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/YKK Europe, Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

Coats Group

- (586) Die Zusammenarbeit von Coats ist als mildernder Faktor der Zuwiderhandlung zu werten. Coats und Prym haben ihre Kronzeugenanträge in Bezug auf die Dreiparteienzusammenarbeit gleichzeitig gestellt. Coats hat jedoch als erstes Unternehmen der Kommission Beweismittel vorgelegt von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte (in der Form von beweiskräftigen Unterlagen), anhand derer die gesamte Dauer der Dreiparteienzusammenarbeit vom 2. Juni 1999 bis 12. November 1999 ermittelt werden konnte¹²⁵. Ohne den Kronzeugenantrag von Coats hätte die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung vom 29. September bis 12. November 1999 nicht ermitteln können.
- (587) Coats Group sollte nicht für seine Zusammenarbeit bestraft werden, indem die Geldbuße auf einen höheren als den Betrag festgesetzt würde, den es ohne die Zusammenarbeit hätte entrichten müssen. Deshalb ist bei der Festsetzung der Geldbuße gegen Coats Group der Zeitraum vom 29. September bis 12. November 1999 nicht zu berücksichtigen. Der Ausgangsbetrag der Geldbuße sollte deshalb um **850 000 EUR** ermäßigt werden, damit er dem angenommenen Betrag entspricht, den Coats Group für eine einjährige Zuwiderhandlung zu zahlen hätte.

YKK Group

- (588) Die Zusammenarbeit von YKK Group ist als mildernder Faktor in Bezug auf die Zuwiderhandlung zu werten. YKK hat als erstes Unternehmen Tatsachen in Bezug auf das Bestehen der Zuwiderhandlung vor dem 2. Juni 1999 preisgegeben. Es unterbreitete der Kommission Beweismittel, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte (neue Informationen und beweiskräftige Unterlagen) zur Dauer der Zuwiderhandlung, deren Beginn bereits auf den 28. April 1998 anzusetzen war. Ohne das Kronzeugenvorbringen von YKK Group hätte die Kommission nicht die Dauer der Zuwiderhandlung vom 28. April 1998 bis 2. Juni 1999 ermitteln können.
- (589) YKK Group sollte nicht für seine Zusammenarbeit bestraft werden, indem die Geldbuße auf einen höheren als den Betrag festgesetzt würde, den es ohne die

¹²⁵ Die Dauer hat sich im Folgenden durch das Kronzeugenvorbringen von YKK Group und die darin enthaltenen Beweisunterlagen verlängert, so dass der 28. April 1998 als Ausgangsdatum der Dreiparteienzusammenarbeit festgestellt wurde.

Zusammenarbeit hätte entrichten müssen. Deshalb berücksichtigt die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße nicht den Zeitraum vom 28. April 1998 bis 2. Juni 1999. Der Ausgangsbetrag der gegen YKK Group festzusetzenden Geldbuße sollte deshalb um **9 375 000 EUR** ermäßigt werden, damit er dem angenommenen Betrag entspricht, den YKK Group für eine weniger als einjährige Zuwiderhandlung zu zahlen hätte.

9.7. Anwendung der 10 %-Umsatzgrenze

(590) Der Betrag der Geldbuße, der für jede Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung der mildernden oder erschwerenden Umstände zu berechnen ist, darf 10 % des weltweiten Umsatzes des betreffenden Unternehmens nicht überschreiten¹²⁶.

(591) Nach ständiger Rechtsprechung muss die Kommission den Höchstbetrag der Geldbuße nicht auf 10 % des Umsatzes in dem betreffenden sachlichen oder räumlichen Markt begrenzen, vielmehr bedeutet Umsatz der Weltumsatz des betreffenden Unternehmens¹²⁷.

Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

(592) In diesem Falle übertrifft der Ausgangsbetrag der gegen Prym Group, Scovill Group und Berning vor der Anwendung der Kronzeugenmitteilung festzusetzenden Geldbuße 10 % ihres Gesamtumsatzes. Der Ausgangsbetrag, der gegen diese Unternehmen festzusetzenden Geldbuße sollte deshalb wie folgt ermäßigt werden:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	35 590 000
hiervon gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 590 000
Scovill Fasteners Europe SA	6 002 000
hiervon gesamtschuldnerisch mit Scovill Fasteners Inc.	6 002 000
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	1 123 000

¹²⁶ Rs. T-15/02, *BASF AG/Kommission*, Rdnr. 70.

¹²⁷ Rs. T-220/00, *Cheil Jedang Corp./Kommission*, Rdnr. 60; verbundene Rsn. 100 bis 103/80 *Musique diffusion française und Andere/Kommission*, [1983] Slg. 1825, Rdnr. 119, Rs. T-43/92, *Dunlop Slazenger/Kommission* [1994] Slg. II-441, Rdnr. 160, und Rs. T-144/89, *Cockerill Sambre/Kommission* [1995] Slg. II-947, Rdnr. 98.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]:

(593) In diesem Falle übertrifft der Grundbetrag der gegen Prym Group und YKK Group vor der Anwendung der Kronzeugenmitteilung festzusetzenden Geldbuße nicht 10 % ihres Gesamtumsatzes.

Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym:

(594) In diesem Falle übertrifft der Grundbetrag der gegen Prym Group, YKK Group und Coats Group vor der Anwendung der Kronzeugenmitteilung festzusetzenden Geldbuße nicht 10 % ihres Gesamtumsatzes.

Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion:

(595) In diesem Falle übertrifft der Grundbetrag der gegen Prym Group vor der Anwendung der Kronzeugenmitteilung festzusetzenden Geldbuße 10 % ihres Gesamtumsatzes. Der Ausgangsbetrag, der gegen dieses Unternehmen festzusetzenden Geldbuße sollte deshalb wie folgt ermäßigt werden:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	35 590 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	35 590 000

10. ANWENDUNG DER KRONZEUGENREGELUNG VON 1996

(596) Die Adressaten dieser Entscheidung haben mit der Kommission in verschiedenen Stadien der Untersuchung der Zuwiderhandlungen zusammengearbeitet, um den Rechtsvorteil gemäß der Kronzeugenmitteilung von 1996 in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Abschnitt wird untersucht, ob die Antragsteller die in der Mitteilung dargelegten Bedingungen erfüllen.

(597) Prym Group und Coats Group beantragten am 26. November 2001 die Kronzeugenregelung in Bezug auf Reißverschlüsse. Diese Anträge werden gemäß der Kronzeugenmitteilung von 1996 behandelt, da William Prym/Éclair Prym und Coats vor dem 14. Februar 2002, dem Datum, an dem die Mitteilung von 1996 durch die Mitteilung des Jahres 2002 ersetzt wurde, an die Kommission herantraten.

(598) Am 12. November 2004 beantragte William Prym für seine Tochtergesellschaften die Kronzeugenregelung betreffend den Sektor der „sonstigen Verschlüsse“ und vervollständigte den Kronzeugenantrag der Gruppe betreffend den Reißverschlusssektor. Während der Antrag betreffend „sonstige Verschlüsse“ im Abschnitt 11 über die gemäß der Mitteilung des Jahres 2002 behandelten Kronzeugenanträge erörtert wird, ist der ergänzende Kronzeugenantrag betreffend

Reißverschlüsse gemäß der Mitteilung von 1996 zu behandeln. Gemäß Ziff. 28 der Mitteilung des Jahres 2002 ersetzt die neue Mitteilung diese ab 14. Februar 2002 in Bezug auf alle Fälle, in der kein Unternehmen an die Kommission herangetreten ist, um den in dieser Mitteilung dargelegten Rechtsvorteil in Anspruch zu nehmen. Deshalb bewertet die Kommission die Reißverschlüsse betreffenden Teile des Kronzeugenantrags von Prym vom 12. November 2004 gemäß der Mitteilung von 1996.

- (599) Der am 18. Februar 2005 gestellte Kronzeugenantrag von YKK enthielt nicht nur Beweismittel betreffend sonstige Verschlüsse, sondern auch Informationen über Reißverschlüsse. Gemäß Ziff. 28 der Kronzeugenmitteilung von 2002 werden die Teile des Antrags von YKK, die sich auf Reißverschlüsse beziehen, gemäß der Mitteilung von 1996 behandelt.

10.1. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym auf dem europäischen Reißverschlüssemarkt

10.1.1. Coats Group

- (600) Coats Group stellte den Kronzeugenantrag unter Beifügung von schriftlichen Beweisstücken am 26. November 2001 gemeinsam mit Prym Group im Anschluss an die von der Kommission am 7. und 8. November 2001 in den Geschäftsräumen von verschiedenen Gemeinschaftsherstellern von Weich- und Hartkurzwaren einschließlich Coats durchgeführten unangemeldeten Nachprüfungen.
- (601) Die Nachprüfungen der Kommission hatten Beweise dafür erbracht, dass Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*] am 2. Juni 1999 zusammentraten und vereinbarten, auf die Festsetzung von Mindestpreishöhen für Standard-Reißverschlussprodukte in Europa hinzuarbeiten. Die Kommission hatte eine von [*] an [*] am 4. Juni 1999 versandte E-Mail entdeckt, die die Überschrift „Zusammenkunft mit Prym und YKK“ (*"Meeting with Prym and YKK"*) trug. Darin erläutert [*] die zwischen den drei Unternehmen auf der Zusammenkunft vom 2. Juni 1999 vereinbarten Hauptpunkte. Laut E-Mail vereinbarten die Unternehmen, bis Ende 2000 in Europa „grundsätzlich auf die Festsetzung von Mindestpreishöhen für Standardprodukte hinzuarbeiten“ (*"in principle to work towards establishing minimum price levels for standard products"*). Außerdem war deutlich, dass sich die Unternehmen auf ein Verfahren zur Festsetzung von Mindestpreisen einigten. Wie in Randnummer [*] beschrieben, sollte anhand einer Liste von Standardprodukten ein Vorbildpreis entsprechend 85 % des damaligen deutschen Preises für diese Produkte angesetzt werden. Aus der E-Mail ging ferner hervor, dass die Parteien eine weitere Zusammenkunft für den 29. September 1999 vereinbarten, um die wesentlichen Elemente des Verfahrens auszuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen.
- (602) [*]
- (603) [*]
- (604) Die Zusammenarbeit von Coats Group mit der Kommission begann kurz nach der Durchführung der Nachprüfungen in diesem Verfahren. Die Kommission erkennt an, dass die frühzeitige Mitarbeit von Coats sie in die Lage versetzte, die Zuwiderhandlung besser zu verstehen und die bei den Nachprüfungen erlangten

Unterlagen auszulegen. Die von Coats [*] unterbreiteten Informationen wurden von der Kommission bei der Durchführung ihrer Untersuchung umfassend genutzt. Coats Group arbeitete damit in beträchtlichem Maße an der Ermittlung des Sachverhalts dieser Zuwiderhandlung mit, auf dem diese Entscheidung beruht. Insbesondere hat Coats Group [*].

- (605) Coats Group kommt weder für den Erlass noch eine umfangreiche Ermäßigung der Geldbuße von wenigsten 75 % des Betrags gemäß Abschnitt B der Mitteilung von 1996 in Betracht. Insbesondere erfüllt es nicht die Voraussetzung in Buchstabe a von Abschnitt B. Coats Group hatte es versäumt, die Kommission von dem Kartell vor der Durchführung ihrer Nachprüfungen in Kenntnis zu setzen.
- (606) Ebenso wenig kommt Coats Group für eine umfangreiche Ermäßigung von 50 % bis 75 % der Geldbuße gemäß Abschnitt C der Mitteilung von 1996 in Betracht, da es die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die mit Entscheidung angeordneten Nachprüfungen der Kommission erbrachten hinreichende Gründe für die Einleitung des Verfahrens, das zur Entscheidung in diesem Fall geführt hat. Die Nachprüfungen erbrachten Beweise für die Zusammenkunft zwischen Coats, YKK und Prym vom 2. Juni 1999, auf der das Verfahren zur Festsetzung von Mindestpreisen für Standardreißverschlussprodukte vereinbart wurde. Die Kommission hatte Nachweise dafür, dass eine Nachfolgezusammenkunft für den 29. September 1999 von den Unternehmen angesetzt war. Die Kommission geht davon aus, dass sie ein Verfahren in dieser Sache hätte einleiten können.
- (607) Gemäß Abschnitt D der Mitteilung von 1996 kann ein Unternehmen, das nicht sämtliche Voraussetzungen gemäß Abschnitten B oder C dieser Mitteilung erfüllt, dennoch eine umfangreiche Ermäßigung von 10 bis 50 % der Geldbuße erlangen. Wie in den Randnummern (602)-(604) erläutert, hat Coats Group vor der Versendung der Beschwerdepunkte zur Ermittlung des Bestehens der Zuwiderhandlung erheblich beigetragen, [*]
- (608) Coats Group erfüllt somit die Bedingungen gemäß Abschnitt D der Mitteilung von 1996 und kommt deshalb für eine beträchtliche Ermäßigung der Geldbuße von 10-50 % in Betracht.
- (609) [*]. Hieraus schließt die Kommission, dass Coats die Tatsachen, auf die sich die Kommission bei ihren Schlussfolgerungen betreffend die Zuwiderhandlung stützte, nicht angefochten hat, und wird dies bei der Festsetzung der Ermäßigung in Betracht ziehen.
- (610) Coats Group und Prym Group haben ihre Beweisunterlagen früher als YKK, der andere Kronzeugenantragsteller vorgelegt und aktiver mit der Kommission zusammengearbeitet.
- (611) Gemäß Abschnitt D der Mitteilung von 1996 sollte Coats Group angesichts ihres Ausmaßes an Zusammenarbeit, wie in Randnummern (602) bis (604) und (609) dargestellt, eine Ermäßigung von **35%** der Geldbuße gewährt werden die ohne die Zusammenarbeit mit der Kommission für die Zuwiderhandlung festgesetzt worden wäre.

10.1.2. Prym Group

- (612) Prym Group unterbreitete seinen Kronzeugenantrag unter Beifügung von Beweisunterlagen am 26. November 2001 im Anschluss an die unangekündigten Nachprüfungen, die von der Kommission am 7. und 8. November 2001 in den Geschäftsräumen verschiedener Gemeinschaftshersteller von Weich- und Hartkurzwaren einschließlich William Prym vorgenommen worden waren.
- (613) Wie in Randnummer (601) erläutert, erbrachten die Nachprüfungen Beweismittel dafür, dass Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*] am 2. Juni 1999 zusammenkamen, um gemeinsam an der Festlegung von Mindestpreishöhen für Standard-Reißverschlussprodukte in Europa zu arbeiten. Dabei vereinbarten sie eine weitere Zusammenkunft für den 29. September 1999, um die wichtigsten Bestandteile der Festsetzungsmethode festzulegen und Maßnahmen zu ergreifen.
- (614) [*]
- (615) [*]
- (616) Am 12. November 2004 ergänzte Prym Group im Anschluss an die Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte durch die Kommission seinen Kronzeugenantrag aus dem Jahr 2001 in Bezug auf Reißverschlüsse. Demnach [*].
- (617) Prym Group begann seine Zusammenarbeit mit der Kommission kurz nach Durchführung der Nachprüfungen in diesem Verfahren. Die von Prym in Form von Erklärungen und Beweisunterlagen unterbreiteten Informationen versetzten die Kommission in die Lage, die Art und Abläufe der Zuwiderhandlung besser zu verstehen. Prym Group hat damit der Kommission bei der Ermittlung der Sachverhalte dieser Zuwiderhandlung, auf die sich diese Entscheidung stützt, in erheblichem Umfang geholfen. Es hat insbesondere [*].
- (618) Prym Group kommt nicht für einen Erlass oder eine beträchtliche Ermäßigung der Geldbuße von wenigstens 75 % des Betrages gemäß Abschnitt B der Mitteilung von 1996 in Betracht. Es erfüllt insbesondere nicht die Voraussetzung in Buchstabe a von Abschnitt B. Prym Group hatte die Kommission nicht über das Kartell in Kenntnis gesetzt, bevor sie die mit Entscheidung angeordnete Nachprüfung durchführte.
- (619) Auch kommt Prym Group nicht für eine erhebliche Ermäßigung von 50 bis 75 % gemäß Abschnitt C der Mitteilung von 1996 in Betracht, da es die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Die mit Entscheidung angeordneten Kommissionsuntersuchungen erbrachten hinreichende Gründe für die Einleitung des Verfahrens, das zur Entscheidung in diesem Fall geführt hat. Die Nachprüfungen erbrachten Nachweise für die Zusammenkunft zwischen Coats/Coats Deutschland, YKK Holding/[*] und Prym Fashion/Éclair Prym vom 2. Juni 1999, wo das Verfahren zur Festsetzung von Mindestpreisen für Standard-Reißverschlussprodukte vereinbart wurde. Die Kommission hatte auch Nachweise dafür, dass eine Nachfolge-Zusammenkunft für den 29. September 1999 angesetzt war. Nach Auffassung der Kommission reicht dies aus, um ein Verfahren in dieser Sache zu eröffnen.
- (620) Gemäß Abschnitt D der Mitteilung von 1996 kann einem Unternehmen, das nicht sämtliche Voraussetzungen der Abschnitte B oder C der Mitteilung erfüllt, dennoch

eine erhebliche Ermäßigung von 10 bis 50 % der Geldbuße gewährt werden, die andernfalls hätte festgesetzt werden müssen. Wie in Randnummer (617) erwähnt hatte Prym Group vor der Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Ermittlung der Existenz der Zuwiderhandlung erheblich beigetragen, [*].

- (621) Prym Group erfüllt somit die Voraussetzungen in Abschnitt D der Mitteilung von 1996 und kommt für eine erhebliche Ermäßigung der Geldbuße von 10 bis 50 % in Betracht.
- (622) [*]. Deswegen merkt die Kommission an, dass Prym die Tatsachen, auf die sich die Kommission bei ihren Schlussfolgerungen betreffend die Zuwiderhandlung stützte, nicht angefochten hat, und wird dies bei der Festsetzung der Ermäßigung in Betracht ziehen.
- (623) Prym Group legte zusammen mit Coats Group die Beweisstücke früher als YKK, der andere Antragsteller, vor und arbeitete mit der Kommission aktiver zusammen.
- (624) Gemäß Abschnitt D der Mitteilung von 1996 sollte Prym Group in Anbetracht des Ausmaßes der Zusammenarbeit, wie in Randnummern (614) bis (617) und (622) dargestellt, eine Ermäßigung von **35%** der Geldbuße gewährt werden, die ohne die Zusammenarbeit mit der Kommission festgesetzt worden wäre.

10.1.3. YKK Group

- (625) Ein Teil des Kronzeugenantrags, der von YKK Group am 18. und 25. Februar 2005, nachdem die Kommission ihre Mitteilung der Beschwerdepunkte versandt hatte, gestellt wurde, betrifft Reißverschlüsse¹²⁸. Wie in Randnummer (599) erläutert, wird der Reisverschluss betreffende Teil des Antrags von YKK in Anwendung der Mitteilung von 1996 bewertet.
- (626) Wie in Randnummer (601) erwähnt, erbrachten die Nachprüfungen der Kommission Beweise dafür, dass Prym Fashion/Éclair Prym, Coats/Coats Deutschland und YKK Holding/[*] am 2. Juni 1999 zusammentrafen, um die Arbeiten an der Festlegung von Mindestpreishöhen für Standard-Reißverschlussprodukte in Europa zu vereinbaren. Außerdem vereinbarten die Unternehmen eine weitere Zusammenkunft für den 29. September 1999, um die wichtigsten Bestandteile des dafür erforderlichen Verfahrens auszuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen.
- (627) [*]. Mit dieser Unterlage konnte die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung erweitern und ihr Ausgangsdatum auf den 28. April 1998 und nicht den 2. Juni 1999 festlegen.
- (628) [*]. Gemäß YKK wurden auf keiner der vier Zusammenkünfte des Jahres 1999 wettbewerbswidrige Absprachen getroffen und habe YKK an keiner Preisvereinbarung teilgenommen. Diese Aussage wurde jedoch von der Kommission auf der Grundlage der Beweismittel in ihrer Akte und der Kronzeugenanträge von Prym Group und Coats Group als unzutreffend widerlegt [*].

¹²⁸

F-1/38.338, S. 16587-16606 (nichtvertrauliche Fassung S. 18037-18054).

- (629) Laut YKK Group wurden auf den Zusammenkünften von 1999 allgemeine Fragen [*]. In Abschnitt 4.4 wurde jedoch nachgewiesen, dass die Unternehmen tatsächlich die Harmonisierung von Mindestpreisen für ihre Standardprodukte besprachen und Preisinformationen austauschten.
- (630) YKK Group kommt nicht für den Erlass einer Geldbuße oder eine erhebliche Ermäßigung von wenigstens 75 % ihres Betrages nach Abschnitt B der Mitteilung von 1996 in Betracht. Es erfüllt nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a, b und d von Abschnitt B, da es die Kommission nicht über das Kartell in Kenntnis setzte, bevor die mit Entscheidung angeordneten Untersuchungen eingeleitet wurden, und weil es auch nicht als erster entscheidende Nachweise für die Zuwiderhandlung beibrachte und der Kommission nicht sämtliche verfügbaren Informationen und Beweismittel vorlegte.
- (631) Außerdem kommt YKK Group nicht für eine erhebliche Ermäßigung von 50 bis 75 % gemäß Abschnitt C der Mitteilung von 1996 in Betracht, da es nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Kommissionsnachprüfungen und die vor der Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gestellten Kronzeugenanträge von Prym und Coats Group ergaben hinreichende Gründe für die Einleitung des Verfahrens, das zur Entscheidung in diesem Fall geführt hat. Die Nachprüfungen erbrachten Nachweise für die Zusammenkunft zwischen Coats, YKK und Prym vom 2. Juni 1999, wo ein Verfahren zur Festsetzung von Mindestpreisen für die Standardprodukte dieser Unternehmen vereinbart wurde. Die Kommission hatte auch Nachweise dafür, dass für den 29. September 1999 eine Nachfolgezusammenkunft angesetzt war. Außerdem haben die Kronzeugenanträge von Prym Group und Coats Group [*]. Die Kommission geht davon aus, dass sie damit ein Verfahren in dieser Sache hätte eröffnen können.
- (632) YKK Group hat zwar [*] vorgelegt, [*], YKK bestreitet jedoch den wettbewerbswidrigen Zweck und Inhalt dieser Zusammenkünfte. Laut YKK besprachen die Unternehmen auf den Zusammenkünften des Jahres 1999 allgemeine Fragen [*]. Deshalb kommt YKK Group nicht für eine Ermäßigung der Geldbuße nach Abschnitt D der Mitteilung von 1996 in Betracht, wonach ein Unternehmen, das zwar nicht sämtliche Voraussetzungen gemäß den Abschnitten B oder C dieser Mitteilung erfüllt, dennoch eine spürbare Ermäßigung von 10 bis 50 % der festzusetzenden Geldbuße in Anspruch nehmen könnte.
- (633) Nach genauer Abwägung aller Gegebenheiten sieht die Kommission keinen Grund, der YKK Group eine Ermäßigung der Geldbuße zu gewähren, weil das Unternehmen für eine Ermäßigung nach Abschnitt D der Mitteilung von 1996 nicht in Betracht kommt.

10.1.4. Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 1996 auf die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym:

- (634) In Anbetracht der Art ihrer Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Mitteilung von 1996 sollten gegen die nachstehenden Unternehmen folgende Geldbußen in Bezug auf die Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym auf dem europäischen Reißverschlussmarkt festgesetzt werden :

Juristische Personen	(EUR)
Coats Holdings Ltd gesamtschuldnerisch mit Coats Deutschland GmbH	12 155 000
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	6 727 500
hiervon gesamtschuldnerisch mit Éclair Prym Group S.A.	5 850 000

10.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

10.2.1. Prym Group

- (635) Während ihrer Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 entdeckte die Kommission Unterlagen in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats. Diese Zusammenarbeit wurde offenbar Mitte der 70iger Jahre begonnen: Gemäß dem Vermerk der Zusammenkunft vom 16./17. November 1975 besprachen Coats Group und Prym Group einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Aufteilung ihrer jeweiligen Produkte.
- (636) Einige bei den Nachprüfungen entdeckte Unterlagen gehen bis zum Juli 1998 zurück und beziehen sich auf die Beziehung zwischen Coats und Prym insbesondere auf eine grundsätzliche Marktaufteilung, bei der Coats Group für Weichkurzwaren und Prym Group für Hartkurzwaren zuständig wäre. Bestandteil dieser Unterlagen war ein Schreiben von Coats an NIL vom 12. April 1977, worin auf Folgendes Bezug genommen wurde: Die Vereinbarung zwischen Coats und Prym, den Vermerk der Zusammenkunft vom 11. Februar 1993, den Vermerk der Zusammenkunft in Stolberg vom 11. Juni 1996, die Rahmenvereinbarung vom 3. September 1997, einen Vermerk von [*] von einer Zusammenkunft zwischen Coats und Prym vom 15. Juli 1998 in Stolberg und den Vermerk von der gleichen Zusammenkunft von [*] (von Prym Fashion). Die Kommission hatte jedoch keine Kopie der eigentlichen Vereinbarung von 1977.
- (637) Nach der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 18. November 2004 unterbreitete Prym Group einen Kronzeugenantrag und fügte Beweisunterlagen in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats bei. Laut Kronzeugenerklärung von Prym Group [*].
- (638) Zusätzlich zu [*] legte Prym der Kommission [*].
- (639) [*]. Die Kommission erkennt an, dass die Mitarbeit von Prym sie in die Lage versetzte, die Dauer der Zuwiderhandlung zu ermitteln, sie besser zu verstehen und die bei den Nachprüfungen vorgefundenen Unterlagen auszuwerten. Die von Prym Group in Form von Erklärungen und Beweisunterlagen unterbreiteten Informationen wurden

von der Kommission bei ihren Untersuchungen umfangreich genutzt. Prym trug somit erheblich zur Ermittlung des Sachverhalts der Zuwiderhandlung, auf dem diese Entscheidung beruht, durch die Kommission bei. Es war das einzige Unternehmen, das entscheidende Beweise für das Bestehen des Kartells beibrachte.

- (640) Prym Group kommt nicht für einen Erlass oder eine erhebliche Ermäßigung von wenigstens 75 % des Betrages der Geldbuße nach Abschnitt B der Mitteilung von 1996 in Betracht, da es die Voraussetzung nach Buchstabe a) von Abschnitt B der Mitteilung nicht erfüllte. Prym Group setzte die Kommission nicht von dem Kartell in Kenntnis, bevor sie die mit Entscheidung angeordnete Nachprüfung in diesem Fall durchführte.
- (641) Die Kommission geht davon aus, dass Prym Group seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung mit der Vorlage der Beweismittel beendete, und dass seine Teilnahme nicht wieder aufgenommen wurde. Es legte der Kommission beständig die betreffenden Informationen, Unterlagen und sonstigen Beweismittel vor und gewährleistete eine uneingeschränkte Zusammenarbeit während der gesamten Untersuchung. Es gibt keine Beweise dafür, dass Prym Group Maßnahmen ergriff, um Coats Group zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung zu zwingen.
- (642) Prym Group kommt somit gemäß Abschnitt C der Mitteilung von 1996 für eine Ermäßigung von 50 bis 75 % der festzusetzenden Geldbuße in Betracht.
- (643) Die Kommission erkennt an, dass Prym Group mit seinem Kronzeugenvorbringen entscheidende Beweisunterlagen vorlegte, [*]. Außerdem ermöglichten die Kronzeugenerklärungen und die darin enthaltenen Unterlagen der Kommission, die Dauer der Zuwiderhandlung und die genauen Daten ihres Bestehens zu ermitteln. Prym Group hat als einziges Unternehmen alle relevanten Informationen über die Zuwiderhandlung unterbreitet. Die Kommission schließt hieraus, dass Prym Group gemäß Abschnitt C der Mitteilung von 1996 in Anbetracht seiner umfangreichen und substanziellen Zusammenarbeit eine Ermäßigung von **75%** der festzusetzenden Geldbuße gewährt werden sollte.

10.2.2. Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 1996 auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats

- (644) In Anbetracht der Art seiner Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Mitteilung von 1996 sollte gegen William Prym/Prym Fashion die folgende Geldbuße wegen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen William Prym/Prym Fashion und Coats auf den europäischen Märkten für Reißverschlüsse und „sonstige Verschlüsse“ festgesetzt werden:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	8 897 500
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	8 897 500

11. ANWENDUNG DER KRONZEUGENMITTEILUNG VON 2002

- (645) Wie in Randnummern (597)-(599) erläutert werden die Kornzeugenanträge von Prym Group und YKK Group in Bezug auf die Zuwiderhandlungen in dem Sektor „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen gemäß der Mitteilung von 2002 untersucht.
- (646) Prym Group und YKK Group arbeiteten mit der Kommission in verschiedenen Untersuchungsstadien zusammen, um den Rechtsvorteil gemäß der Mitteilung von 2002 in Anspruch zu nehmen. Gemäß Ziff. 23 a) der Mitteilung entscheidet die Kommission, ob die von jedem Unternehmen vorgelegten Beweismittel gegenüber den Beweisen im Besitz der Kommission zum Zeitpunkt des Vorbringens einen erheblichen Mehrwert erbrachten. Bei der Ermittlung des Umfangs der Ermäßigung innerhalb der einzelnen in Ziff. 23 b) vorgesehenen Bandbreiten berücksichtigt die Kommission den Zeitpunkt, in dem die einen erheblichen Mehrwert erbringenden Beweismittel vorgelegt wurden, und in welchem Ausmaß sie einen Mehrwert erbringen. Darüber hinaus kann sie das Ausmaß und die Fortdauer der Zusammenarbeit im Anschluss an das Datum des Vorbringens berücksichtigen.

11.1. Die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit:

11.1.1. *Prym Group*

- (647) Mit den Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 gelangte die Kommission in den Besitz von Nachweisen, dass die wichtigsten Hersteller von „sonstigen Verschlüssen“ in der Europäischen Gemeinschaft an regelmäßigen Zusammenkünften im Rahmen des Baseler und Wuppertaler Kreises zusammenkamen. Diese Unterlagen bestanden aus Sitzungsvermerken und Tagesordnungen der Zusammenkünfte des Baseler Kreises zwischen dem 24. Mai 1991 und dem 19. August 2000 und der Zusammenkünfte des Wuppertaler Kreises zwischen dem 9. September 1991 und November 1997. Demnach koordinierten die Teilnehmer auf ihren Zusammenkünften Preiserhöhungen und tauschten vertrauliche Informationen über Preise und die Umsetzung von geplanten Preiserhöhungen aus. Bei der Verfolgung dieser Ziele tauschten sie ihre Auffassungen über die Schaffung einer einheitlichen Europapreisliste aus, erörterten die Festsetzung von Mindestpreisen für „sonstige Verschlüsse“ und ihre Ansetzmaschinen und besprachen die Einführung von Preisnachlässen für „sonstige Verschlüsse“.
- (648) Schließlich enthielt die Kommissionsakte Hinweise dafür, dass Prym Fashion, Stocko und Scovill im Rahmen des Amsterdamer Kreises bis Anfang des Jahres 2001 zusammenkamen. Gemäß den bei den Nachprüfungen vorgefundenen Unterlagen vereinbarten Prym Fashion, Scovill und Stocko auf der Baseler Zusammenkunft vom 19. August 2000 die Fortsetzung der Zusammenarbeit, die bis zu jenem Zeitpunkt im Baseler (und Wuppertaler) Kreis stattgefunden hatte. Die Kommission hatte Nachweise dafür, dass zumindest zwei Zusammenkünfte des Amsterdamer Kreises für den 9. Januar 2001 bzw. 15. März 2001 angesetzt waren und dass Scovill, Prym Fashion und Stocko zumindest zu einer der beiden Zusammenkünfte eingeladen worden waren. Die Kommission hatte lediglich eine Kopie der Tagesordnung der für den 9. Januar 2001 angesetzten Zusammenkunft, jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen der Besprechungen.

- (649) Prym Group beantragte am 12. November 2004 die Anwendung der Kronzeugenregelung auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit und erhielt am 14. Dezember 2005 die Mitteilung, dass es die Voraussetzungen von Ziff. 21 der Kronzeugenregelung von 2002 erfüllte.
- (650) Die von Prym Group mit seinem Kronzeugenantrag von 2004 gelieferten Nachweise betreffend „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen bestätigten die erste Schlussfolgerung der Kommission hinsichtlich der Existenz der Zuwiderhandlungen innerhalb des Baseler und Wuppertaler Kreises. [*]. Der Kronzeugenantrag von Prym, [*], ermöglichte es der Kommission, die Dauer der Zuwiderhandlung sechs Monate länger anzusetzen (Amsterdamer Kreis).
- (651) Prym Group hat als erstes Unternehmen der Kommission den Kartellverlauf eingehend geschildert und damit ihre erste Schlussfolgerung in der ersten Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt. Die Ausführungen von Prym in seinem Kronzeugenantrag erlaubten es der Kommission, die auf die Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 vorgefundenen Unterlagen besser zu verstehen und sie mit den einzelnen Bestandteilen des Kartellverhaltens in Zusammenhang zu bringen. Außerdem versetzte sein Kronzeugenantrag die Kommission in die Lage, die Dauer der Zuwiderhandlung sechs Monate länger anzusetzen (Amsterdamer Kreis). Die von Prym Group unterbreiteten Informationen, [*], stärkten die Kommission in ihrer Fähigkeit, die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu beweisen, umso mehr, als vier weitere Kartellteilnehmer die Gültigkeit der Beweismittel anfochten, auf denen die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte beruhte. Das Vorbringen von Prym erlaubte es der Kommission, eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte herauszugeben.
- (652) Prym Group erfüllte als erstes Unternehmen die Voraussetzungen von Ziff. 21 der Mitteilung des Jahres 2002, indem es der Kommission Beweise vorlegte, die gegenüber den Nachweisen einen erheblichen Mehrwert erbrachten, die sich zum Zeitpunkt des Vorbringens von Prym Group bereits im Besitz der Kommission befanden. Die Kommission geht davon aus, dass Prym Group seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung beendete, als es die Beweismittel vorlegte, und seine Teilnahme nicht wieder aufnahm. Außerdem bestätigte Prym Group die ersten Schlussfolgerungen der Kommission und bestritt nicht deren Ergebnisse hinsichtlich des Bestehens und Inhalts der Zusammenkünfte des Baseler und Wuppertaler Kreises. Es kommt somit gemäß Ziff. 23 b) erster Unterabsatz der Kronzeugenmitteilung für eine Ermäßigung der festzusetzenden Geldbuße von 30-50% in Betracht.
- (653) Prym Group beantragte die Kronzeugenregelung zwar erst nach Empfang der Mitteilung der Beschwerdepunkte, nach Auffassung der Kommission rechtfertigen jedoch die besonderen Umstände dieses Falles eine Ermäßigung der Geldbuße gemäß der Mitteilung von 2002.
- (654) Prym Group unterbreitete der Kommission eine eingehende Beschreibung des Kartellverlaufs und bestätigte deren erste Schlussfolgerung. Die von Prym vorgelegten Beweismittel stärkten die Kommission in ihrer Fähigkeit, die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu beweisen. Da die Kommission jedoch im Besitz beweiskräftiger Unterlagen war, anhand derer sie ihre Mitteilung der Beschwerdepunkte erstellen konnte, wird Prym Group eine Ermäßigung von **30%** der für die Zuwiderhandlung im

Rahmen der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit festzusetzenden Geldbuße gewährt.

Geldbußenerlass gemäß Ziffer 23 der Kronzeugenmitteilung 2002

- (655) Wie in Randnummer (650) festgestellt, hatte die Kommission aufgrund ihrer Nachprüfung zwar bereits Nachweise für eine bis 19. August 2000 dauernde Zuwiderhandlung, doch der Kronzeugenantrag von Prym Group [*] versetzten sie in die Lage, die Dauer der Zuwiderhandlung um sechs Monate länger anzusetzen ([*]), zumindest bis 15. März 2001.
- (656) Die Beweisstücke von Prym Group für die Zuwiderhandlung nach dem 19. August 2000 bezogen sich auf Sachverhalte, die der Kommission zuvor nicht bekannt waren und sich unmittelbar auf die Dauer der vermuteten Zuwiderhandlung bezogen. Gemäß Ziff. 23 der Mitteilung von 2002 wird die Kommission die Zeit vom 19. August 2000 bis 15. März 2001 für die Festsetzung der Geldbuße nicht in Betracht ziehen (siehe Randnummer (541)).

11.1.2. YKK Group

- (657) Wie bereits in Randnummer (647) erwähnt, gelangte die Kommission bei ihren unangekündigten Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 in den Besitz von Unterlagen, wonach die wichtigsten Hersteller von „sonstigen Verschlüssen“ in der Europäischen Gemeinschaft an regelmäßigen Zusammenkünften im Rahmen des Baseler und Wuppertaler Kreises teilnahmen. Wie in Randnummer (648) geschildert, gab es Anzeichen dafür, dass Prym Fashion, Stocko und Scovill im Rahmen des Amsterdamer Kreises weiterhin zusammentrafen.
- (658) Stocko beantragte als erstes Unternehmen am 8. August 2003 die Anwendung der Kronzeugenregelung. Die Kommission teilte Stocko jedoch mit, dass ihm kein Erlass oder keine Ermäßigung von Geldbußen gewährt werden könnte, da das Unternehmen weder Beweismittel vorbrachte, noch die Zuwiderhandlung eingestand.
- (659) YKK Group beantragte am 18. Februar 2005 die Anwendung der Kronzeugenregelung in Bezug auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit und erhielt am 14. Dezember 2005 die Mitteilung, dass es die Voraussetzung von Ziff. 21 der Mitteilung von 2002 erfüllte.
- (660) Die Ausführungen in Bezug auf „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen, die von YKK Group in seinem Kronzeugenantrag von 2005 gemacht wurden, bestätigten die ursprünglichen Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf das Bestehen und die Ziele des Baseler und Wuppertaler Kreises. [*].
- (661) [*].
- (662) YKK Group hat somit als zweites Unternehmen die Voraussetzungen von Ziffer 21 der Kronzeugenmitteilung von 2002 erfüllt, da es der Kommission Beweismittel vorlegte, die gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vorbringens bereits im Besitz der Kommission befindlichen Nachweise einen erheblichen Mehrwert erbrachten. Die Kommission geht davon aus, dass YKK Group seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung beendete, als es die Beweismittel vorlegte, und dass es die Beteiligung nicht wieder aufnahm. Darüber hinaus hat YKK Group die ersten

Schlussfolgerungen der Kommission bestätigt und sie im Hinblick auf das Bestehen und den Inhalt des Baseler und Wuppertaler Kreises nicht angefochten. Gemäß Ziffer 23 b) zweiter Unterabsatz der Kronzeugenmitteilung von 2002 kommt es daher für eine Ermäßigung von 20 - 30 % der Geldbuße in Betracht.

- (663) YKK Group hat seinen Kronzeugenantrag zwar erst nach Empfang der Mitteilung der Beschwerdepunkte gestellt, nach Auffassung der Kommission rechtfertigen jedoch die besonderen Umstände dieses Falles eine Ermäßigung der Geldbuße gemäß der Mitteilung von 2002.
- (664) YKK Group hat der Kommission eingehend den Kartellverlauf geschildert und damit die ersten Schlussfolgerungen [*] bestätigt. Die von YKK Group vorgelegten Beweismittel stärkten die Kommission in ihrer Fähigkeit, die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu beweisen. Da die Kommission jedoch über solide Beweismittel und die von Prym Group in seinem Kronzeugenantrag unterbreiteten Informationen verfügte, ist der Umfang des Mehrwerts der von YKK Group bereitgestellten Informationen beschränkter als der von Prym Group gemachten Angaben. Deshalb gewährt die Kommission der YKK Group eine Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung im Rahmen der Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit von **20%**.

11.1.3. Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 2002 auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit im Markt für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen:

- (665) Angesichts der Art ihrer Zusammenarbeit unter den Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung von 2002 sollten gegen die nachstehenden Unternehmen die folgenden Geldbußen in Bezug auf die Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit in den Märkten der „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen festgesetzt werden :

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	24 913 000
YKK Stocko Fasteners GmbH	68 250 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV	49 000 000

11.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

11.2.1. Prym Group

- (666) Die unangekündigten Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 erbrachten der Kommission eine Unterlage betreffend das Jahr 1999 mit der Überschrift „*Agenda: Konditionenpflege*“, aus der hervorging, dass Prym Fashion und YKK Group die Festsetzung der Preise für ihre Produkte besprachen. Die Nachprüfung erbrachte jedoch keine ausreichenden Beweismittel, um sich ein vollständiges Bild von der Art und dem Umfang der bilateralen Vereinbarung über Preisfestsetzung zu machen.
- (667) Prym Group beantragte am 12. November 2004 die Kronzeugenregelung in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]. Es hat als erstes Unternehmen die Kronzeugenregelung für diese Zuwiderhandlung beantragt, der Kommission eine eingehende Beschreibung des Kartells vorgelegt und erhärtende Beweisunterlagen unterbreitet.
- (668) Aus seinem Kronzeugenantrag geht hervor, [*] Die [*] Beweisunterlagen betreffend „sonstige Verschlüsse“ und ihre Ansetzmaschinen, die von Prym Group mit dem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2004 vorgelegt wurden, ermöglichten es der Kommission, die Existenz der bilateralen Zusammenarbeit zwischen einerseits Prym Fashion und andererseits Stocko und YKK [Corporation] zu beweisen, deren Ziele festzustellen, die Inhalte der verschiedenen Zusammenkünfte zu ermitteln und die von den Parteien für die Preisfestsetzung angewandte Methode zu erklären. Außerdem konnte die Kommission anhand der von Prym Group vorgelegten Informationen ermitteln, dass es sich um ein [*] Kartell handelte und dass YKK [Corporation] direkt darin einbezogen war. Auf der Grundlage des Kronzeugenantrags konnte die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003 feststellen. Die in dem Kronzeugenantrag von Prym Group enthaltenen Informationen versetzten die Kommission somit in die Lage, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag festzustellen.
- (669) Die Kommission geht davon aus, dass Prym Group seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung mit dem Zeitpunkt einstellte, als es die Beweismittel vorlegte, und dass es seine Kartellteilnahme nicht wieder aufnahm. Prym Group legte der Kommission beständig alle verfügbaren Informationen, Unterlagen und Beweismittel vor und arbeitete mit ihr während der gesamten Untersuchung uneingeschränkt zusammen. Es liegen keine Beweise dafür vor, dass Prym Group Maßnahmen ergriff, um YKK Group zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung zu zwingen.
- (670) Prym Group kommt somit gemäß Ziffer 8 b) der Mitteilung von 2002 für einen **vollständigen Erlass** der gegen ihn ansonsten festzusetzenden Geldbuße in Betracht.

11.2.2. YKK Group

- (671) Mit den unangemeldeten Nachprüfungen vom 7. und 8. November 2001 gelangte die Kommission in den Besitz einer Unterlage betreffend das Jahr 1999 mit der Überschrift „*Agenda: Konditionenpflege*“, aus der hervorging, dass Prym Fashion und YKK Group die Festsetzung der Preise für ihre Produkte besprachen. Die vorgefundenen Beweisstücke reichten jedoch nicht aus, um sich ein vollständiges Bild

von der Art und dem Erfassungsbereich der bilateralen Preisfestsetzungsabsprache zu machen.

- (672) YKK Group beantragte am 18. Februar 2005 die Anwendung der Kronzeugenregelung in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit mit Prym Fashion, und erhielt am 14. Dezember 2005 die Mitteilung, dass es die Voraussetzung von Ziff. 21 der Mitteilung von 2002 erfüllte.
- (673) Mit Ausnahme der Einbeziehung von YKK [**Corporation**] in die Zuwiderhandlung erhärtet der Kronzeugenantrag von YKK Group [*].
- (674) [*]
- (675) YKK Group erfüllte als erstes Unternehmen die Voraussetzungen von Ziff. 21 der Kronzeugenmitteilung von 2002, da seine Beweismittel für die Kommission einen erheblichen Mehrwert gegenüber den bereits zum Zeitpunkt des Vorbringens in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen erbrachten.
- (676) YKK Group hat als zweites Unternehmen nach dem Antrag von Prym der Kommission den Kartellverlauf eingehend beschrieben und damit ihre Fähigkeit gestärkt, das wettbewerbswidrige Vorgehen nachzuweisen. [*]
- (677) Die Kommission geht davon aus, dass YKK Group seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung spätestens in dem Zeitpunkt beendete, als es die Beweismittel vorlegte und seine Beteiligung an dem Kartell nicht wieder aufnahm. Es kommt somit gemäß Ziff. 23 b) erster Unterabsatz der Kronzeugenmitteilung für eine Ermäßigung von 30 bis 50 % der festzusetzenden Geldbuße in Betracht.
- (678) Die Kommission berücksichtigt den Wert und die Art der von YKK Group vorgelegten [*] Beweismittel. Sie gewährt YKK Group deshalb eine Ermäßigung von **40%** der Geldbuße für seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**].

11.2.3. Schlussfolgerung zur Anwendung der Mitteilung von 2002 auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation] auf dem Markt für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen:

- (679) Angesichts der Art ihrer Zusammenarbeit unter den Bedingungen der Kronzeugenmitteilung von 2002 sollten gegen die nachstehenden Unternehmen die folgenden Geldbußen in Bezug auf die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [**Corporation**] auf den Märkten für „sonstigen Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen festgesetzt werden:

Juristische Personen	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	0
YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch mit YKK Holding Europe BV and YKK Stocko Fasteners GmbH	19 500 000

12. ZAHLUNGSFÄHIGKEIT

(680) Prym Group und Scovill Fasteners Europe SA (vollständige Tochtergesellschaft von Scovill Fasteners Inc seit 1996) haben Argumente in Bezug auf ihre Zahlungsfähigkeit vorgebracht.

12.1. Scovill Group

(681) In seiner Erwiderung auf die erste Mitteilung der Beschwerdepunkte hat Scovill Fasteners Europe SA geltend gemacht, die Kommission möge unter Bezugnahme auf ihre Mitteilung betreffend Geldbußen bei der Festsetzung einer möglichen Geldbuße die Finanzlage des Unternehmens berücksichtigen. Das Unternehmen befinde sich angesichts seiner beträchtlichen Verschuldung in einer schwierigen Finanzlage, so dass eine Geldbuße, die einen symbolischen Betrag überschreitet, möglicherweise dazu führen würde, dass Scovill Fasteners Europe SA den Markt verlassen müsste. Am 16. Dezember 2005 erhielt die Kommission davon Kenntnis, dass Scovill Fasteners Europe SA mit Gerichtsurteil vom 13. Juni 2005 für zahlungsunfähig erklärt wurde und sich in Auflösung befindet.

(682) Scovill Fasteners Inc., 100 %-Muttergesellschaft von Scovill Fasteners Europe SA, hat keine Argumente hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit vorgebracht.

(683) In Anbetracht der von Scovill Fasteners Europe SA vorgebrachten Argumente erbat die Kommission eingehende Informationen über die Finanzlage des Unternehmens, um seine Zahlungsfähigkeit gemäß Ziffer 5 b) der Leitlinien über Geldbußen berücksichtigen zu können.

(684) Weder Scovill Fasteners Europe SA noch Scovill Fasteners Inc erwiderten dieses Schreiben der Kommission.

(685) In Bezug auf den Teil der Geldbuße, der sich aus der Zuwiderhandlung in der Zeit vom 24. Mai 1991 bis 31. Dezember 1996 (bevor Scovill Fasteners Europe SA von Scovill Fasteners Inc übernommen wurde) ergibt, und für den Scovill Fasteners Europe SA allein verantwortlich ist, konnte die Kommission angesichts der fehlenden Finanzdaten die Zahlungsfähigkeit von Scovill Fasteners Europe SA gemäß Ziffer 5 b) der Leitlinien nicht ermitteln.

(686) In Bezug auf den Teil der Geldbuße, der sich aus der Zuwiderhandlung in der Zeit vom 31. Dezember 1996 bis 15. März 2001 (nach dem Erwerb von Scovill Fasteners Europe SA durch Scovill Fasteners Inc) ergibt, für den Scovill Fasteners Inc und Scovill Fasteners Europe SA gesamtschuldnerisch haftbar sind, ist das Argument von

Scovill Fasteners Europe SA in Bezug auf seine Zahlungsunfähigkeit unerheblich, da keine Nachweise dafür vorliegen, dass Scovill Fasteners Europe SA bzw. seine 100 %-Tochtergesellschaft Scovill Fasteners Inc zahlungsunfähig sind.

(687) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die Argumente von Scovill Fasteners Europe SA hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit zurückzuweisen sind.

12.2. Prym Group

(688) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und auf den drei Zusammenkünften mit der Kommission vom 13. September 2006, 6. November 2006 und 18. September 2007 ersuchte Prym Group die Kommission, sie möge seine Finanzlage bei der Festsetzung der Geldbuße berücksichtigen. Dabei führte es seine schwierige finanzielle Lage als Folge der von der Kommission in dem Fall F-1/38.338 – PO/Nadeln verhängten Geldbuße an. Die von dem Unternehmen in letzterem Fall zu zahlende Geldbuße und das Risiko einer erneuten Geldbuße in dem aktuellen Verfahren [*].

(689) Daraufhin erbat die Kommission eingehende Angaben von Prym Group zu seiner Finanzlage, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gemäß Ziffer 5 b) der Leitlinien über von Geldbußen berücksichtigen zu können.

(690) Nach Auswertung der von Prym Group vorgelegten Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Unternehmen nicht vor finanziellen Schwierigkeiten steht, die eine Bezahlung der Geldbuße in seinem spezifischen sozialen Kontext unmöglich machen würden.

(691) Die Kommission ist somit der Auffassung, dass die Argumente in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Prym Group zurückzuweisen sind.

13. DIE BETRÄGE DER IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDEN GELDBUSSEN

(692) Es sind somit folgende Geldbußen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festzusetzen:

13.1. Basel-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit

Juristische Einheiten	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG	24 913 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	24 913 000

YKK Stocko Fasteners GmbH	68 250 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe BV	49 000 000
Scovill Fasteners Europe SA	6 002 000
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Scovill Fasteners Inc.	6 002 000
A. Raymond Sarl	8 325 000
Berning & Söhne GmbH & Co. KG	1 123 000
Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik (VBT)	1 000

13.2. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und Stocko/YKK [Corporation]

Juristische Einheit	(EUR)
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	0
YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch mit YKK Holding Europe BV und YKK Stocko Fasteners GmbH	19 500 000

13.3. Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding/[*], Coats/Coats Deutschland und Prym Fashion/Éclair Prym

Juristische Einheit	(EUR)
YKK Corporation [*] gesamtschuldnerisch mit YKK Holding Europe BV	62 500 000
Coats Holdings Ltd gesamtschuldnerisch mit Coats Deutschland GmbH	12 155 000
William Prym GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	6 727 500
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Éclair Prym Group S.A.	5 850 000

13.4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen Coats und William Prym/Prym Fashion

Juristische Einheit	(EUR)
Coats Holdings Ltd	110 250 000
William Prym GmbH & Co. KG	8 897 500
hiervon	
gesamtschuldnerisch mit Prym Fashion GmbH & Co. KG	8 897 500

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die folgenden Unternehmen haben im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit auf den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen, indem sie in den angegebenen Zeiträumen innerhalb des so genannten „Baseler Kreises“ (auf europäischer Ebene), „Wuppertaler Kreises“ (auf deutscher Ebene) und „Amsterdamer Kreises“ (auf europäischer Ebene) Preiserhöhungen koordiniert haben und vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen ausgetauscht haben:
 - A. Raymond Sarl: vom 24. Mai 1991 bis 1. Dezember 1999;
 - Berning & Söhne GmbH & Co. KG: vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000;
 - Scovill Fasteners Europe S.A.: vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001;
 - Scovill Fasteners Inc.: vom 31. Dezember 1996 bis 15. März 2001;
 - William Prym GmbH & Co. KG: vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001;
 - Prym Inovan GmbH & Co. KG: vom 1. August 1994 bis 15. März 2001;
 - YKK Corporation [*]: vom 1. März 1997 bis 15. März 2001;
 - YKK Holding Europe B.V.: vom 1. März 1997 bis 15. März 2001;
 - YKK Stocko Fasteners GmbH: vom 24. Mai 1991 bis 15. März 2001;
 - Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik : vom 24. Mai 1991 bis 19. August 2000.

2. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion GmbH & Co. KG und YKK Stocko Fasteners GmbH/YKK Corporation [*] auf dem Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Ansetzmaschinen haben die folgenden Unternehmen gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen, indem sie für die angegebenen Zeiträume in Europa [*] vereinbarten, Mindest-, Durchschnitts- und Zielpreise festzusetzen, die Preiserhöhungen über den regelmäßigen Austausch von Preislisten und häufige bilaterale Kontakte zu überwachen und die Abnehmer durch Nichtunterbietung ihrer jeweiligen Angebote an die Kunden zuzuteilen:
 - William Prym GmbH & Co. KG: vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003;
 - Prym Inovan GmbH & Co. KG: vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003;
 - YKK Corporation [*]: vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003;
 - YKK Holding Europe B.V.: vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003;
 - YKK Stocko Fasteners GmbH: vom 13. August 1999 bis 13. Januar 2003.

3. Im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding Europe B.V./[*], Coats Holdings Ltd./Coats Deutschland GmbH und Prym Fashion GmbH & Co. KG/Éclair Prym Group S.A. auf dem Reißverschlüssemarkt haben die folgenden Unternehmen gegen Artikel 81 EG-Vertrag in den angegebenen Zeiträumen verstoßen, indem sie Preisinformationen austauschten, die Preise und Preiserhöhungen erörterten und ein Verfahren zur Festsetzung von Mindestpreisen für Standardprodukte auf dem europäischen Markt vereinbarten:

- YKK Corporation [*]: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- YKK Holding Europe B.V.: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- Coats Holdings Ltd.: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- Coats Deutschland GmbH: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- William Prym GmbH & Co. KG: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- Prym Inovon GmbH & Co. KG: vom 28. April 1998 bis 12. November 1999;
- Éclair Prym Group S.A.: vom 13. Januar 1999 bis 12. November 1999.

4. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Coats Holdings Ltd. und William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG auf den Märkten für „sonstige Verschlüsse“ und Reißverschlüsse haben die folgenden Unternehmen gegen Artikel 81 EG-Vertrag in den angegebenen Zeiträumen verstoßen, indem sie vereinbarten, den Kurzwarenmarkt aufzuteilen, dadurch dass sie Coats Group am Eintritt in den europäischen Markt für „sonstige Verschlüsse“ hinderten:

- William Prym GmbH & Co. KG: vom 15. Januar 1977 bis 15. Juli 1998;
- Prym Inovon GmbH & Co. KG: vom 1. August 1994 bis 15. Juli 1998;
- Coats Holdings Ltd.: vom 15. Januar 1977 bis 15. Juli 1998.

Artikel 2

1. Für die in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Zuwiderhandlungen im Rahmen der Baseler-Wuppertaler und Amsterdamer Zusammenarbeit werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- A. Raymond Sarl: EUR 8 325 000;
- Berning & Söhne GmbH & Co. KG: EUR 1 123 000;
- Scovill Fasteners Europe S.A. und Scovill Fasteners Inc., gesamtschuldnerisch: EUR 6 002 000;
- William Prym GmbH & Co. KG und Prym Inovon GmbH & Co. KG, gesamtschuldnerisch : EUR 24 913 000;
- YKK Stocko Fasteners GmbH: EUR 68 250 000, davon YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe B.V. gesamtschuldnerisch: EUR 49 000 000;

- Fachverband Verbindungs- und Befestigungstechnik : EUR 1 000.
2. Für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Zuwiderhandlungen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion GmbH & Co. KG und YKK Stocko Fasteners GmbH/YKK Corporation [*] werden folgende Geldbußen festgesetzt:
- YKK Corporation [*], YKK Holding Europe B.V. und YKK Stocko Fasteners GmbH , gesamtschuldnerisch: EUR 19 500 000.
3. Für die in Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Zuwiderhandlungen im Rahmen der Dreiparteienzusammenarbeit zwischen YKK Holding Europe B.V./[*], Coats Holdings Ltd./Coats Deutschland GmbH und Prym Fashion GmbH & Co. KG/Éclair Prym Group S.A. werden folgende Geldbußen festgesetzt:
- YKK Corporation [*] und YKK Holding Europe B.V. gesamtschuldnerisch: EUR 62 500 000;
 - Coats Holdings Ltd. und Coats Deutschland GmbH gesamtschuldnerisch: EUR 12 155 000;
 - William Prym GmbH & Co. KG und Prym Inovan GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch: EUR 6 727 500, davon gesamtschuldnerisch mit Éclair Prym Group S.A.: EUR 5 850 000.
4. Für die in Artikel 1 Absatz 4 erwähnten Zuwiderhandlungen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Coats Holdings Ltd. und William Prym GmbH & Co. KG/Prym Fashion GmbH & Co. KG werden folgende Geldbußen festgesetzt:
- William Prym GmbH & Co. KG und Prym Inovan GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch: EUR 8 897 500;
 - Coats Holdings Ltd.: EUR 110 250 000.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Geldbußen sind binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung in Euro auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontonummer 0050915991 der Europäischen Kommission bei:

ING BANK N.V.

Financial Plaza

Bijlmerdreef 109

NL-1102 BW AMSTERDAM

(SWIFT-Code INGBNL2AXXX – IBAN-Code NL22INGB0050915991

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Zinssatz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des

Monats angewandt werden, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, angewandt wird d.h. 4,08 % wie im Amtsblatt der Europäischen Union C 205 vom 4.9.2007 veröffentlicht zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h.7,58%.

Artikel 4

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen haben die in diesem Artikel genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich abzustellen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Sie haben sich der Wiederaufnahme der in Artikel 1 beschriebenen Verhaltensweisen und jeglicher Verhaltensweisen die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben zu enthalten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

A. RAYMOND SARL
111/113, Cours Berriat
F-38019 Grenoble
Cedex 1
Frankreich

BERNING & SÖHNE GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Str. 57
D-42369 Wuppertal
Deutschland

COATS HOLDINGS LTD
1 The Square
Stockley Park
Uxbridge
Middlesex UB11 1TD
Vereinigtes Königreich

COATS DEUTSCHLAND GmbH
Kaiserstraße 1
D-79341 Kenzingen
Deutschland

SCOVILL FASTENERS Inc.
1802 Scovill Drive
Clarksville
Georgia 30523
Vereinigten Staaten von Amerika

SCOVILL FASTENERS EUROPE S.A.
Rue des Bas Fossés 1
B-7090 Braine-le-Comte
Belgien

Via
Curateur:
Maître Monique Blondiau
Chemin de la Procession 164
7000 Mons
Belgien

WILLIAM PRYM GmbH & Co. KG
Zweifaller Str.130
D-52224 Stolberg
Deutschland

PRYM INOVAN GmbH & Co. KG
Zweifaller Str.130
D-52224 Stolberg
Deutschland

ÉCLAIR PRYM GROUP S.A.
Avenue de la Sideho 3-5
BP 41
B-7780 Comines
Belgien

YKK CORPORATION [*]
1, Kanda Izumi-Cho, Chiyoda-ku
Tokyo 101-8642
Japan

YKK HOLDING EUROPE B.V.
Einsteinstraat 5
NL-8606 JR Sneek
Niederlande

YKK STOCKO FASTENERS GmbH
Kirchhofstraße 52
D-42327 Wuppertal
Deutschland

FACHVERBAND VERBINDUNGS- UND BEFESTIGUNGSTECHNIK
An der Pönt 48
D-40885 Ratingen
Deutschland

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäss Artikel 256 EG-Vertrag.

Brussels, den [...]

Für die Kommission
Neelie Kroes
Mitglied der Kommission

Anlage

Marktanteile der von dieser Entscheidung erfassten Unternehmen

**Marktgröße und Marktanteile bei Reißverschlüssen in der Europäischen Union (EU-15)
[*] für das Jahr 1998 und das Jahr 1999**

Unternehmen	Jahr 1998	Jahr 1999
	Umfang des EU-Marktes für Reißverschlüsse: rund 413 Mio. EUR	Umfang des EU-Marktes für Reißverschlüsse: rund 424 Mio. EUR
	Reißverschlüsse	Reißverschlüsse
YKK Group	[*]%	[*]%
Coats Group	[*]%	[*]%
Prym Group	[*]%	[*]%

Marktumfang und Marktanteile bei „sonstigen Verschlüssen“ in der Europäischen Union (EU-15) und weltweit [*] für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2002

Unternehmen	Jahre 1998-2000	Jahr 2002	Jahr 2002
	Umfang des EU-Marktes für „sonstige Verschlüsse“: rund 191 Mio. EUR	Umfang des EU-Marktes für „sonstige Verschlüsse“: rund 160 Mio. EUR	Umfang des weltweiten Marktes für „sonstige Verschlüsse“: zumindest 620 Mio. EUR
	„sonstige Verschlüsse“	„sonstige Verschlüsse“	„sonstige Verschlüsse“
Prym Group	[*]% (Jahr 2000)	[*]%	[*]%
YKK Group	[*]% (Jahr 2000)	[*]%	[*]%
Scovill Group	[*]% (Jahr 2000)	-	-
A. Raymond	[*]% (Jahr 1998)	-	-
Berning	[*]% (Jahr 1999)	-	-

**Marktumfang und Marktanteile bei Ansetzmaschinen in der Europäischen Union
(EU-15) und weltweit [*] für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2002**

Unternehmen	Jahre 1998-2000	Jahr 2002	Jahr 2002
	Umfang des EU-Marktes für Ansetzmaschinen: rund 4 Mio. EUR	Umfang des EU-Marktes für Ansetzmaschinen: rund 3 Mio. EUR	Umfang des weltweiten Marktes für Ansetzmaschinen: zumindest 20 Mio. EUR
	Ansetzmaschinen	Ansetzmaschinen	Ansetzmaschinen
Prym Group	[*]% (Jahr 2000)	[*]%	[*]%
YKK Group	[*]% (Jahr 2000)	[*]%	[*]%
Scovill Group	[*]% (Jahr 2000)	-	-
A. Raymond	[*]% (Jahr 1998)	-	-
Berning	[*]% (Jahr 1999)	-	-